Sommerlad

Geschichte

des

öffentlichen Schulwesens

zu

Offenbach a. M.

Mit vorausgehendem

Überblick über die Geschichte Offenbachs im allgemeinen.

Nach gedruckten und handschriftlichen Quellen

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. F. W. Sommerlad,
Direktor der Höheren Mädchenschule zu Offenbach a. M.

Offenbach a. M.
Th. Steinmetz'sche Hofbuchhandlung.
(Karl Seyd.)
1892.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

Vorrede.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift steht seit dem Jahre 1853 im Dienste des hiesigen öffentlichen Schulwesens. Zuerst Lehrer an der Höheren Mädchenschule, dann in gleicher Eigenschaft an der Realschule angestellt, versah er später die vereinigte Stelle des Inspektors der Stadtschule und des Dirigenten der Höheren Mädchenschule, an welcher Anstalt er noch jetzt als Direktor wirkt. In diesen verschiedenen Stellungen hatte er vielfach Anlaß, seine Aufmerksamkeit den früheren Zuständen des hiesigen Schulwesens zuzuwenden. Zu den äußeren Anlässen kam der innere Antrieb, den Blick vom gegenwärtigen Stand unserer städtischen Schulverhältnisse auf ihre Vergangenheit zu richten, um das Jetzt aus dem Einst besser verstehen zu lernen. Aber die Quellen zur Orientierung über die Entwickelungsgeschichte des hiesigen Schulwesens namentlich in der ältesten Zeit flossen anfangs nur spärlich. Was darüber in gedruckten Schriftwerken vorlag, beschränkte sich auf kurze Notizen, und selbst diese erwiesen sich bei genauerem Zusehen nicht immer als zuverlässig. Da entstand denn die Nötigung, handschriftlichen Quellen nachzuforschen, und diese wurden auch nach vielfachen Bemühungen reichlicher, als es sich anfänglich erwarten ließ, aufgefunden. Sie lagen aber in verschiedenen Archiven und Registraturen zerstreut und waren dort oft unter Aktenstücke verschoben, mit deren Inhalt sie nichts gemein hatten. Doch die Mühe des Suchens und Ordnens wurde belohnt durch die Freude, sich immer mehr Lücken in der Geschichte des hiesigen Schulwesens schließen zu sehen und über manche Partieen derselben Aufschluß zu erhalten, die in den bis jetzt gedruckten Quellen kaum oder gar nicht erwähnt sind. Indem aber so der in Rede stehende Gegenstand für mich selbst immer größeres Interesse gewann, glaubte ich annehmen zu dürfen, daß er, in angemessener Weise zur Darstellung gebracht, auch in weiteren Kreisen Teilnahme finden werde, und so entschloß ich mich, den darüber

gesammelten Stoff in Form einer Schrift für den Druck zu bearbeiten. Die bald in Angriff genommene Arbeit war mühsam und zeitraubend, denn es galt, die Ergebnisse der auf Grund eines reichen Quellenmaterials angestellten Forschungen in Beschränkung auf das Wesentliche und dieses im einzelnen doch so ausgeführt, daß sich ein klares und lebendiges Bild von dem zu behandelnden Gegenstand ergeben würde, zur Darstellung zu bringen. Dabei erschien es um der Objektivität der Sache willen geboten, mit dem eignen Urteil überall zurückzuhalten und die Thatsachen so vorzuführen, daß sie selbst reden, sei es zu ihren Gunsten oder Ungunsten.

Ob und inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, die bezeichnete Aufgabe, die er sich bei der Ausführung seiner Arbeit gestellt hatte, zu lösen, muß er dem Urteile derer überlassen, bei welchen er Interesse für den behandelten Gegenstand voraussetzt. Das dürften aber nicht nur solche sein, die zu dem hiesigen Schulwesen in näherer Beziehung stehen, sondern auch solche, welche die vorliegende Darstellung seiner Entwickelungsgeschichte als Beitrag zunächst zur Geschichte des hessischen und dann weiterhin auch des gesamten deutschen Schulwesens entgegen nehmen wollen. Es soll ja nach dem Urteile hervorragender Vertreter der historischen Pädagogik im allgemeinen noch fehlen an zuverlässigen Einzeluntersuchungen zur Vervollständigung der Kenntnis des auf diesem Gebiete bereits Erforschten[1]; — nun, als bescheidenen Versuch einer solchen Einzeluntersuchung glaubt der Verfasser die vorliegende, auf sorgfältigen Quellenstudien beruhende und das vorgefundene Material zuverlässig zur Darstellung bringende Arbeit darbieten zu dürfen. Bei genauerem Zusehen wird der kundige Leser die Wahrnehmung machen, wie auch das hiesige Schulwesen in den verschiedenen Phasen seiner Entwickelung vielfach unter dem Einflusse der neuen pädagogischen Gedanken und Bestrebungen gestanden hat, die zu bestimmten Zeiten auf dem großen Gebiete des deutschen Schulwesens überhaupt sich Geltung zu verschaffen suchten; diese Wahrnehmung dürfte aber weiter dazu beitragen, der vorliegenden Schrift ein allgemeineres Interesse zu verleihen. Es mag sein, daß mancher Leser verschiedene Ausführungen zu sehr ins einzelne gehend, d. h. zu ausführlich findet; es ist aber schwer, bei solchen Monographieen immer die richtige Grenze zu treffen, wo das Einzelne aufhört, zur genauen Charakteristik bestimmter Zustände und Verhältnisse zu dienen, die zudem, wie dies in

---

[1] Es möge hier auch auf die Bestrebungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hingewiesen werden, die am 14. Dezember 1890 in Berlin gegründet worden ist und ihre Arbeiten in den Bänden der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und in periodisch erscheinenden „Mitteilungen“ niederlegt.

der Natur der Sache liegt, nicht für alle Leser das gleiche Interesse haben können, so daß schon aus diesem Grunde manches in den Mitteilungen darüber den einen zu speciell erscheinen dürfte, was den andern noch nicht ausführlich genug ist.

Der Geschichte des hiesigen Schulwesens lassen wir einen Überblick über die Geschichte Offenbachs im allgemeinen vorausgehen, weil jene ohne einige Kenntnis von der eigenartigen Entwickelung, die Offenbach im Laufe der Zeit in politischer, kirchlicher und socialer Hinsicht erfahren hat, nicht leicht zu verstehen wäre Hätte aber das auf diese Punkte Bezügliche gelegentlich gegeben werden sollen, so würde die fortlaufende Schulgeschichte zu oft in störender Weise unterbrochen worden sein. Aus der Geschichte Offenbachs im allgemeinen geben wir indessen nur das Wichtigste, bei dessen Darstellung wir uns jedoch nicht auf die Aneinanderreihung trockner, historischer Daten beschränken wollten, dem wir vielmehr eine Fassung zu geben suchten, daß es auch bei aller Kürze zu einem lebensvollen Überblick über die in mehrfacher Hinsicht interessante Geschichte des Orts sich gestaltete. Zu dieser Behandlung bestimmte insbesondere auch die Rücksicht auf solche Leser der Schrift, die für die Geschichte Offenbachs im allgemeinen wohl ein größeres Interesse haben als für seine besondere Schulgeschichte, und die dann durch das hier Dargebotene sich angetrieben fühlen dürften, ihre Kenntnisse über jenen Punkt durch die Lektüre anderer Schriften, die mehr darüber enthalten, zu erweitern.

Was die Quellen betrifft, aus denen ich den Stoff zur vorliegenden Schrift geschöpft habe, so wurden für die Geschichte Offenbachs im allgemeinen vorzugsweise Hebers Geschichte der Stadt Offenbach, Frankfurt 1838, und Simons Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, Frankfurt 1865, benutzt. Das letztere Werk mußte darum mehrfach herangezogen werden, weil die Geschichte Offenbachs mit dem Hause Isenburg-Büdingen, bezw. Isenburg-Birstein lange Zeit eng verknüpft war. Wo für den besagten Abschnitt noch andere Quellen benutzt worden sind, ist auf dieselben in Anmerkungen hingewiesen. Für die Schulgeschichte der ältesten Zeit dienten an erster Stelle als Quellen zwei vom Verfasser in der Registratur des hiesigen Großherzoglichen Kreisamts aufgefundene Fascikel „Offenbacher Lateinische Schulacten", wozu noch verschiedene Urkunden aus dem Fürstlich Isenburgischen Archive zu Birstein und die Schulakten der vormaligen hiesigen deutsch-reformierten Kirchengemeinde kamen, welch' letztere Quellen dann auch mit den Schulakten aus den Archiven der übrigen hiesigen Pfarreien hauptsächlich den Stoff lieferten zur Fortführung der Schulgeschichte aus der Zeit, wo neben den ältesten hiesigen Schulanstalten, der deutsch-reformierten und der

lateinischen Schule, noch andere Konfessionsschulen entstanden. Die Quellen für die Geschichte der Umwandlung dieser Konfessionsschulen in eine Gemeindeschule waren dann ebenfalls die genannten Kirchenakten, in viel ergiebigerem Maße aber die auf jene Reorganisation des hiesigen Schulwesens bezüglichen Akten des vormaligen Großherzoglichen Kirchen- und Schulrats zu Darmstadt sowie des ehemaligen Großherzoglich Hessischen Fürstlich Isenburgischen-Gesamtkonsistoriums zu Offenbach und der hiesigen Bürgermeisterei. Vom Jahre 1834 an gehen die hiesigen Schulanstalten, die um jene Zeit noch mehr in der Gestalt einer Gesamtschule auftreten, in ihrer Fortentwickelung immer mehr auseinander; jede Schule[1] erhält ihre besondere Geschichte, und zu deren Darstellung dienten dann die betreffenden Akten der vormaligen Großherzoglichen Oberstudien-Direktion zu Darmstadt, des Kreisamts Offenbach, der hiesigen Bürgermeisterei und weiterhin neuere, die Gestaltung des hiesigen Schulwesens betreffende Erlasse der gegenwärtigen obersten Schulbehörde wie endlich die Programme der einzelnen Schulanstalten der Stadt, die mündlichen und schriftlichen Mitteilungen der Vorsteher dieser Schulen u. s. w.

Im Hinblick aber auf die freundliche und bereitwillige Unterstützung, die ich allenthalben beim Zusammentragen des nötigen Stoffes für meine Arbeit durch die Überlassung der betreffenden Akten und sonstigen Schriftstücke sowie durch die Auskunft über viele im einzelnen zu erörternde Punkte fand, ist es mir eine angenehme Pflicht, dafür auch an dieser Stelle wiederholt meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, der vor allem gilt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz, Abteilung für Schulangelegenheiten, und dann weiterhin auch den übrigen weltlichen und kirchlichen Behörden wie allen Einzelpersonen, die zur Förderung meiner Arbeit beizutragen die Güte hatten.

Offenbach a. M., im August 1891.

Sommerlad.

---

[1] Wir nehmen hier wie sonst in dieser Schrift das Wort Schule immer nur im Sinne einer Anstalt für erziehenden Unterricht und haben demgemäß die Geschichte der hiesigen Kunstgewerbe- und gewerblichen Fachschule von unserer Darstellung ausgeschlossen. Ein Überblick über die geschichtliche Entwickelung und die Einrichtung beider Anstalten findet sich übrigens in der Schrift: Die Handwerkerschulen, die Landesbaugewerkschule und die Kunstgewerbeschulen im Großherzogtum Hessen von F. Fink. Darmstadt 1887.

Inhaltsverzeichnis.

Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach.

Zur gefälligen Beachtung des Lesers.

Auf Seite 30 ist durch ein Versehen das Thema zu dem dort namhaft gemachten exercitium domesticum nicht vollständig angegeben; dasselbe muß heißen: De liberorum partibus erga parentes. Die Ungleichheit in der Orthographie war bei den vielen Anführungen aus den betreffenden Aktenstücken nicht wohl zu vermeiden; im IV. Abschnitt ist die Schreibweise einheitlich durchgeführt.

Bemerkt möge hier noch werden, daß die Seite 17 erwähnte Druckluftanlage, die dort noch als im Werk begriffen bezeichnet werden mußte, kurz vor beendigtem Drucke dieser Schrift fertig gestellt und als die erste in Deutschland dem Betriebe übergeben worden ist.

Überblick

über

die Geschichte Offenbachs im allgemeinen.

Offenbach[1] wird zum erstenmal in einer von Kaiser Otto II. im Jahre 977 ausgestellten Urkunde genannt, durch welche gewisse Schenkungen bestätigt werden, die schon früher an die Salvatorkapelle, die heutige Domkirche zu Frankfurt a. M., gemacht worden waren. Mehr als den Namen erfahren wir aus dieser Urkunde von Offenbach nicht; aber was wäre auch viel über ein Dorf zu berichten gewesen, das damals kaum über die ersten Anfänge seiner Erbauung hinausgekommen sein mochte. Auch in den nächsten Jahrhunderten muß Offenbach noch ein sehr unbedeutender Ort gewesen sein, denn es sind aus diesen Zeiten nur spärliche Nachrichten über es vorhanden.[2] Aus einer derselben aus dem Jahre 1356 geht hervor, daß der Ort um jene Zeit Eigentum der Herren von Falkenstein war, deren Stammburg am Donnersberg lag, die aber im 12. Jahrhundert zu ihren ansehnlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer noch viele wertvolle Güter in der südwestlichen Wetterau und im Niddagau erworben hatten und im Taunus die Burgen Neu-Falkenstein und Königstein erbauten. Wann und wie die Herren von Falkenstein auch in den Besitz von Offenbach gelangt waren, darüber liegen keine bestimmten Nachrichten vor. Wahrscheinlich gehörte der Ort ursprünglich zu den Besitzungen der Herren von Hagen oder Hayn[3], die sich später, nachdem sie in der Wetterau noch ansehnliche Güter erworben und daselbst das Schloß Münzenberg (Minzenberg) erbaut hatten, von Münzenberg nannten, und die schon in sehr früher Zeit als Reichsvögte die Aufsicht über den weit ausgedehnten königlichen Bann-

---

[1] Die früheste Schreibart des Namens war Ovenbach (977), dann Ovinbach (13. Jahrhundert), später Obenbach und Offinbach.

[2] Vgl. über diese Nachrichten Simon, Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen I. S. 199 und Heber, Geschichte der Stadt Offenbach, S. 12 ff.

[3] Simon, a. a. O. I. S. 199.

forst zur Dreieich unter gewissen Rechten und Einkünften zu Lehen trugen. Inmitten des Forstes, da wo jetzt die Stadt Dreieichenhain liegt, hatten sie eine Burg, Hayn (Hagen) genannt, die in ansehnlichen Trümmern noch jetzt vorhanden ist. Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der Münzenberger aus dem Stamme der Hagen (um 1255) gelangten ihre Besitzungen zum größten Teil an die Herren von Falkenstein, die damals wahrscheinlich auch Offenbach erwarben. Vom Jahre 1356 an (s. oben) erscheint wenigstens Offenbach ununterbrochen als ein zur Herrschaft Falkenstein-Münzenberg gehöriges Dorf. Im Jahre 1372 verpfändete es Philipp von Falkenstein der Stadt Frankfurt um 1000 Gulden; 1398 verlieh König Wenzel demselben Philipp einen Wasserzoll an dem Mainflusse bei Offenbach, der aber schon zwei Jahre darauf widerrufen wurde.

Als das Falkensteiner Geschlecht im Mannesstamme mit dem Grafen Werner III., der seit 1389 Erzbischof und Kurfürst von Trier war, im Jahre 1418 erlosch, kam ein Teil seiner Besitzungen, darunter auch Offenbach mit der Herrschaft Dreieich an die Häuser Isenburg und Sayn, die ihr Erbe anfangs gemeinschaftlich verwalteten, es aber 1433 teilten. Im Jahre 1486 erwarb Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen durch Kauf den Sayn'schen Anteil, so daß nun Offenbach in den ausschließlichen Besitz der Grafen von Isenburg-Büdingen überging.[1] Die Gerechtsame dieses Hauses erstreckten sich Offenbach gegenüber nicht auch auf die kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit. Was den ersteren Punkt betrifft[2], so gehörte Offenbach zum Mainzer Bischofssprengel und zwar zu derjenigen Unterabteilung, welche unter der Verwaltung des Archidiakonats St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg stand. Es ist möglich, daß der Ort ursprünglich wie die benachbarten Dörfer Heusenstamm, Dietesheim, Bieber, Bürgel und

[1] Das Stammschloß des Isenburger Geschlechts lag bei Neuwied am Rhein und schaut als Trümmerhaufen noch jetzt auf den zu seinen Füßen liegenden Flecken Isenburg herab. Von den verschiedenen Linien, in welche das Isenburger Haus in den ältesten Zeiten auseinander ging, interessiert uns hier nur der Isenburg-Büdinger Zweig, dessen Stammvater Ludwig Herr von Isenburg war, der 1258 als Miterbe der Herrschaft Büdingen — das Geschlecht der Herren von Büdingen war im Mannesstamme mit dem im Jahre 1240 erfolgten Tode Gerlachs II. erloschen — auftritt. (Vgl. über Ludwig von Isenburg und Gerlach von Büdingen Simon a. a. O. II. S. 153 ff., aber dagegen Dr. G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, in Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins, 1876, Nr. 5, S. 28 und 1880, Nr. 6, S. 28). In den Jahren 1323—1378 kam unter den nächsten Nachfolgern Ludwigs von Isenburg die ganze Herrschaft Büdingen an das Haus Isenburg. Im Jahre 1442 wurde diese Herrschaft zu einer Grafschaft und der damalige Besitzer derselben, Diether I., mit seinen ehelichen Nachkommen zu Grafen des heiligen römischen Reiches erhoben; sie hießen von nun an Herren von Isenburg, Grafen zu Büdingen (Simon a. a. O. II. S. 212). — Die ursprüngliche Schreibart des Namens Isenburg wurde später auch in Ysenburg oder Isenburgk, ja Eisenburg umgeändert (Simon a. a. O. II. 246).

[2] Bei dem hier über die ältesten kirchlichen Verhältnisse Offenbachs Gegebenen ist auch der Vortrag benutzt worden, welchen Herr Archivdirektor Dr. G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg bei Gelegenheit der am 5. November 1890 dahier abgehaltenen Hauptversammlung des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen über diesen Gegenstand hielt. (Vgl. über diesen Vortrag Offb. Zt.

Meielsheim oder Melsheim (später ausgegangen) nach Unter-Mülinheim[1] eingepfarrt war; aber dann müßte das Filialverhältnis für Offenbach schon frühzeitig, vermutlich im 13. Jahrhundert, gelöst worden sein und nicht, wie seither angenommen wurde, erst im 16. Jahrhundert. Denn einer Kirche zu Offenbach geschieht urkundlich bereits im Jahre 1270 Erwähnung, und weiter ist durch archivalische Nachrichten erwiesen, daß im Jahre 1320 das Kapitel des St. Petersstifts zu Mainz, das von altersher in der Umgegend von Offenbach stark begütert war, seinem Propste die Ausübung des Patronatsrechts der Kirche zu Offenbach abtrat. Im Besitze dieses Rechts war aber nach urkundlichen Belegen das Mainzer Petersstift sicher schon in dem oben genannten Jahre 1270, ja wohl noch früher, und in diesem Stift ist auch sehr wahrscheinlich der Stifter der Pfarrei Offenbach und der Erbauer der ersten Kirche daselbst zu suchen. Sie stand an der Stelle der jetzigen Schloßkirche und stammte aus der Epoche des gotischen Stils[2], war aber sonst ein wenig in die Augen fallendes Gebäude. In Aufzeichnungen aus der Zeit von 1421 bis 1556 werden verschiedene Pfarrer an der „Parochialkirche" zu Offenbach namhaft gemacht; vorher mochte die Pfarrei daselbst von benachbarten Geistlichen, wahrscheinlich von dem zu Bürgel, verwaltet worden sein, wie es später zeitweise umgekehrt der Fall war. Im Jahre 1437 gab es bereits außer dem Pfarrer einen Kaplan, der vor dem zweiten Altar der Kirche, dem Marienaltar, die Frühmesse zu lesen hatte. Aus einer Aufzeichnung vom 16. August 1533 geht hervor, daß damals das Patronatsrecht über den genannten Altar den Grafen von Isenburg, nicht dem St. Petersstift zu Mainz zustand. Das Patronatsrecht über die Pfarrei erwarb Graf Reinhard von Isenburg-Büdingen vom St. Petersstift zu Mainz durch einen Vertrag vom 16. März 1556, durch welchen er von dem Stift den diesem in der Gemarkung Offenbach zustehenden Zehnten gegen Entrichtung von jährlich 90 Malter Korn zur Erbleihe übernahm, während ihm das Stift sein Patronatsrecht abtrat. — In seinem Rechtsleben gehörte Offenbach zwei Verbänden an: dem Centgericht zum Bornheimer Berg und der Bebraer Mark. Ersterem Gericht, das auf einer Höhe bei Bornheim gehegt, um das Jahr 1434 aber nach Bergen verlegt wurde, war Offenbach in allen peinlichen Fällen unterworfen; es mußte dahin auch einen Centgrafen stellen. Außer Offenbach gehörten noch 18, meist im Niddagau gelegene Dörfer und

---

1890, Nr. 261). Es war dem Verfasser dieser Schrift interessant, durch jenen Vortrag seine eigene, auf Grund urkundlicher Quellen gewonnene Ansicht, wonach Offenbach nicht erst, wie die bisherige Annahme war, im Reformationszeitalter zu einer selbständigen Pfarrei erhoben wurde, bestätigt zu finden. Die von dem Verfasser benutzten Quellen waren aber die Abschriften von Urkunden aus dem Fürstlich Isenburgischen Archiv in Birstein, welche die Stadt Offenbach vor einigen Jahren erworben hat.

[1] Unter-Mülinheim, dann Mullenheim (1338) Mulnheim (1425) und Molnheim (15. Jahrhundert), ist das heutige Dorf Mühlheim, das in der ältesten Zeit jenen Namen zum Unterschied von Ober-Mülinheim, dem heutigen Seligenstadt, führte.

[2] Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Prov. Starkenburg, Kr. Offenbach, S. 135.

ursprünglich auch Frankfurt zu dem in Rede stehenden Gerichtsverband; für Offenbach erreichte jedoch die Zugehörigkeit zu demselben im Jahre 1500 ihr Ende, wo der Ort dem Landgericht im Hayn zugeteilt wurde.[1] Die Bebraer, auch Bibrauer oder, wie die Bezeichnung im Volksmunde noch jetzt umläuft, Bieger Mark war eine der vier Marken, aus welchen der Rodgau, einer der Untergaue des alten Maingaues, bestand, und umfaßte außer Offenbach noch 10 Dörfer. Das Gericht der Mark wurde zu Bebra, dem heutigen Dorfe Bieber,[2] unter der Linde bei der Pforte von 12 Schöffen unter dem Vorsitze eines Vogts jährlich zweimal abgehalten[3] und behandelte die gemeinsamen Angelegenheiten der Mark. Offenbach hatte zu diesem Märkergericht zwei Schöffen zu stellen, auch war es der Ausladeplatz für das in der Mark geschlagene Holz. Unter mancherlei Veränderungen in seiner Verfassung hat der uralte Markverband bis zum Jahre 1819 fortbestanden, wo der großenteils aus Weideland bestehende gemeinsame Grundbesitz unter die Markgemeinden verteilt wurde.

Nach diesem kurzen Überblick über die kirchlichen Zustände und die Rechtsverhältnisse Offenbachs in den ältesten Zeiten kehren wir zu seiner politischen Entwickelungsgeschichte zurück.

Als Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen im Jahre 1486 in den ausschließlichen Besitz von Offenbach gelangte, stand zwar schon ein Schloß, eine gotische Herrenburg, daselbst;[4] Graf Ludwig wohnte aber wie alle seine Vorfahren aus dieser Linie zu Büdingen. Nach seinem 1511 erfolgten Tode verwalteten seine drei Söhne, Philipp, Diether II. und Johann V., die Grafschaft gemeinschaftlich bis 1517, in welchem Jahre sie einen Erbbrüdervertrag schlossen, vermöge dessen Philipp und Johann die Grafschaft unter sich — Diether hatte auf einen Anteil an derselben unter Vorbehalt einer Apanage verzichtet — in zwei möglichst gleiche Teile teilten.[5] In dem an den Grafen Philipp fallenden Teile wurde die Ronneburg, später Kelsterbach zur Residenz genommen, während in dem anderen Teile, den Graf Johann erhielt, Birstein die Residenz wurde. Von jetzt an wurden in dem Hause Isenburg die Ronneburger und die Birsteiner Linie unterschieden. Bei der erwähnten Verteilung war außer verschiedenen anderen Besitzungen die ganze Dreieich und damit auch Offenbach beiden Linien gemeinschaftlich geblieben; im Jahre 1556 wurde aber, wie hier im voraus bemerkt werden mag, der gemeinschaftliche Besitz in der Dreieich aufgehoben, und bei der damals stattfindenden Teilung kam Offenbach an die Isenburg-Birsteiner Linie, die, als im Jahre 1601 die

[1] Simon, a. a. O. I., 202.

[2] Der Name hieß früher Biberbah (768), Byberach (1270), auch Bieberaha und Bebra (im 15. Jahrh.), später Bybera, Byberau, Bibraw.

[3] Steiner, Rodgau, S. 86.

[4] Dieses Schloß war wohl schon von den Falkensteinern und wahrscheinlich um 1398 wegen der damaligen Bewilligung des Mainzolles (S. 2) erbaut worden. Simon, a. a. O. I. S. 200.

[5] Da Diether im Jahre 1521 unverheiratet starb, so kam jetzt auch sein an die Grafschaft zurückfallender Nutzteil in den Besitz der beiden überlebenden Brüder.

Ronneburger Linie erlosch, in den Besitz der ganzen Grafschaft Isenburg-Büdingen gelangte. Sie war inzwischen durch die Söhne Johann V., ihres Stifters und des Stammvaters aller noch blühenden Häuser Isenburg und Büdingen, weiter geführt worden.

Als der älteste dieser Söhne, Graf Reinhard, im Jahre 1541 in seinem und seiner Brüder Namen die Regierung antrat, ließ er es sein Hauptbestreben sein, die Reformation in seinem Landesteile einzuführen. In Offenbach geschah dies erst um das Jahr 1559. Hierhin verlegte Graf Reinhard seine Residenz — Offenbach war, wie oben erwähnt, 1556 in den ausschließlichen Besitz der Isenburg-Birsteiner Linie gekommen — nachdem er in den Jahren 1556 bis 1559 an der Stelle des alten, verfallenen Schlosses ein neues hatte erbauen lassen. Der erste lutherische Geistliche, den er in Offenbach anstellte, war Christoph Rhätius.[1] Derselbe wirkte an der noch aus alter Zeit vorhandenen Kirche, die für den damals noch unbedeutenden Ort — er mochte ungefähr 500 Einwohner zählen — groß genug war. Der Umstand, daß Offenbach nun der Sitz eines regierenden Grafen geworden war,[2] mußte seiner Entwickelung sehr zu statten kommen. Das neue Schloß brannte zwar, vom Blitz entzündet, schon im Jahre 1564 ab; aber Graf Reinhard, der „das lustige und bequeme Lager" nicht aufgeben wollte, schritt sofort ans Werk, es aus der Asche von neuem erstehen zu lassen. Er erlebte jedoch die Vollendung des Neubaues nicht, der wohl erst, da die Jahreszahl 1578 die jüngste am Bauwerke ist, in diesem Jahre fertig gestellt wurde. Es war Graf Ludwig, der dritte

---

[1] Nach anderer Ansicht, die auch noch Dr. G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg in dem oben erwähnten Vortrage vertritt, hätte der erste evangelische Prediger zu Offenbach, den Graf Reinhard im Jahre 1542 dahin berufen habe, Johannes Müller geheißen. Dem steht aber entgegen, daß nach archivalischen Nachrichten dieser Pfarrer Müller vom St. Petersstift zu Mainz unterm 26. Oktober 1542 dem Propste zu Aschaffenburg für die Pfarrei Offenbach präsentiert wurde, die er auch bis zum Jahre 1554 verwaltete, wo er unterm 7. Dezember das genannte Stift in Kenntnis setzt, daß er wegen zu geringen Einkommens seine Stelle niederlege „und sich sonst zum willigen Dienst bereit halte." Graf Reinhard erwarb auch erst, wie oben bemerkt, im Jahre 1556 das Patronatsrecht über die Kirche zu Offenbach, und erst von dieser Zeit an konnte er dahin einen evangelischen Prediger berufen. Pfarrer Müller sagt übrigens selbst von sich, „daß er nicht nach päpstlichen Satzungen, sondern nach christlicher Religion und Ordnung sich halte"; er macht dies in einer Eingabe an die Grafen von Isenburg aus dem Jahre 1545 als Grund dafür geltend, daß ihm das St. Petersstift zu Mainz sein schon wiederholt gestelltes Gesuch um Erhöhung seines geringen Gehalts nicht bewillige. Es ist freilich nicht recht in Übereinstimmung zu bringen, wie Müller in Bezug auf seine Amtsführung die erwähnte Erklärung an die Grafen von Isenburg abgeben und sich doch später bei der Niederlegung seiner Stelle dem Petersstift gegenüber zum anderweitigen „willigen Dienst bereit halten konnte". (Vgl. die betreffenden Aktenstücke unter den oben erwähnten im Besitze der hiesigen Stadt befindlichen Abschriften von Urkunden aus dem Fürstlich Isenburgischen Archiv zu Birstein).

[2] Graf Reinhard hatte im Namen seiner Brüder die Regierung bis zum Jahre 1559 allein geführt, von da an führte er sie mit seinem Bruder Philipp — sein nächstältester Bruder Anton war 1548 gestorben — gemeinschaftlich. Er überließ jenem das Schloß zu Birstein, während er selbst Offenbach zur Residenz nahm.

Bruder des Grafen Reinhard, der das von diesem begonnene Werk zur Vollendung bringen ließ. Er hatte, nachdem sein Bruder Reinhard 1568 ohne männliche Nachkommen gestorben war und dann zwischen ihm und seinem Bruder Philipp eine Landesteilung stattgefunden hatte, im Jahre 1569 seinen Wohnsitz in Offenbach genommen und von da an den Schloßbau weiterführen lassen.[1] Da er im Jahre 1588 ohne männliche Erben starb, so fiel der ihm bis dahin gehörige Anteil an den Besitzungen der Birsteiner Linie wieder an seinen älteren Bruder Philipp — zwei jüngere Brüder, Balthasar und Otto, waren schon längere Zeit vorher gestorben — zurück. Graf Philipp II. residierte aber nicht zu Offenbach, sondern wie bisher schon zu Birstein. Um das Rechtsleben der Grafschaft Isenburg machte er sich dadurch verdient, daß er im Jahre 1578 in Verbindung mit seinen Vettern von der Ronneburger Linie das Solmser Landrecht einführte, das mit verschiedenen Abänderungen noch jetzt in Offenbach gilt. Sein Hauptaugenmerk wandte er den kirchlichen Zuständen seines Landes zu, indem er die Pfarreien mit tüchtigen Geistlichen besetzte und eine Agende nebst gedruckter Kirchendisciplin einführte, in welcher mancherlei zweckmäßige Einrichtungen gemacht wurden.[2] Sein Nachfolger wurde sein Sohn Wolfgang Ernst, den er, von Altersschwäche gebeugt, schon vier Jahre vor seinem Tode — er starb am 5. April 1596 — zum Mitregenten angenommen hatte, und der sich, da die Ronneburger Linie, wie oben bemerkt, 1601 ausstarb, von da an im Besitze der ganzen Grafschaft Isenburg-Büdingen befand mit Ausnahme des Amtes Kelsterbach, das der letzte Ronneburger, Graf Heinrich, an den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt verkauft hatte.[3]

Graf Wolfgang Ernst I. hatte im Elternhause eine sorgfältige Erziehung genossen und war dann während seines Besuches der Universität zu Straßburg und seines mehrjährigen Aufenthalts am Hofe des Grafen Georg Ernst von Henneberg bemüht gewesen, seine Bildung fortzusetzen. Er besaß in den Wissenschaften, welche Fürsten damals zu studieren pflegten, gründliche Kenntnisse und vereinigte mit einem hellsehenden Blick in allen weltlichen Dingen ein Gemüt voll tiefer, aufrichtiger Frömmigkeit. Sobald sein Vater gestorben war, ließ er in seinem Lande an Stelle des lutherischen Bekenntnisses das refor-

[1] Das damals erbaute Schloß hat längst aufgehört, eine Fürstliche Residenz zu sein und geht seinem Verfalle immer mehr entgegen, was deshalb so sehr zu beklagen ist, weil dieses „alte Isenburger Schloß" nach dem Urteil der hervorragendsten Kunsthistoriker zu den zierlichsten Bauwerken Deutschlands aus der Renaissancezeit gehört. Insbesondere gilt dies von seiner Südfaçade mit ihren reich verzierten Loggien. (Näheres über das Schloß vgl. Kunstdenkmäler im Großherzogtum Hessen, Prov. Starkenburg, Kr. Offenbach, S. 136 ff. und Emil Pirazzi, Bilder und Geschichten aus Offenbachs Vergangenheit, S. 17 ff. und S. 54 ff.).

[2] Heber, a. a. O. S. 70.

[3] Aus diesem Verkaufe gingen langjährige Prozesse hervor, die Graf Wolfgang Ernst mit Hessen-Darmstadt führte, deren Ende er aber nicht erlebte. Sie wurden erst im Jahre 1642 durch einen Vertrag zwischen dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt und den Grafen von Isenburg-Büdingen erledigt. Simon a. a. O. II. S. 317.

mierte treten, das er kennen gelernt und, weil er es für das allein richtige hielt, sich angeeignet hatte. An manchen Orten der Grafschaft stießen seine Neuerungen auf großen Widerstand; in Offenbach dagegen konnte er dieselben leichter durchsetzen, weil er hier die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse allein in der Hand hatte, während anderwärts die widerstrebenden Gemeinden an ihren betreffenden Patronatsherren kräftigen Rückhalt fanden. Es dauerte indessen auch in Offenbach bis zum Jahre 1602, wo der erste reformierte Geistliche, Johann Stumpf mit Namen, angestellt wurde. Im Schlosse zu Offenbach wohnte Graf Wolfgang Ernst nur zeitweise; seine eigentliche Residenz war Birstein. Dadurch, daß sein Sohn Wolfgang Heinrich im Jahre 1620 der „Union“ ein Fähnlein von 400 Fußknechten zuführte und bald darauf in hervorragender Stellung in der Armee des Herzogs Christian von Braunschweig kämpfte, geschah es, daß vom kaiserlichen Fiskal bei dem Reichshofrate gegen die Grafen Wolfgang Ernst und Wolfgang Heinrich (ersterer wurde für das Vorgehen des letzteren mit verantwortlich gemacht) die Anklage wegen Landfriedensbruches und Aufruhrs erhoben und zugleich die Forderung an den Grafen Wolfgang Ernst gestellt wurde, dem Landgrafen von Hessen den Schaden zu ersetzen, welchen dessen Land durch die Heere des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld erlitten habe. Die vielen Streitigkeiten und Prozesse, in welche Graf Wolfgang Ernst durch diese Vorgänge verwickelt wurde, verleideten ihm die Freude an den Regierungsgeschäften, zumal er inzwischen alt und kränklich geworden war, und er trat daher von der Regierung zurück und teilte das Land unter seine fünf Söhne und seinen Enkel, den Erben eines bereits verstorbenen Sohnes. Mitten unter den Wirren und Schrecken des dreißigjährigen Krieges starb Graf Wolfgang Ernst am 21. Mai 1633 auf seinem Schlosse zu Birstein.

Bei erwähnter Landesteilung hatte Graf Wolfgang Heinrich, der älteste Sohn von Wolfgang Ernst, außer verschiedenen anderen Besitzungen auch die Herrschaft Dreieich mit dem Schlosse und Städtchen Hain und ebenso das Schloß und den Flecken Offenbach, welcher Ort hier zum erstenmal Flecken genannt wird, erhalten. Er verlegte seine Residenz nach Offenbach und ließ angesichts der schlimmen politischen Stellung seines Hauses wie der Gefahren überhaupt, welche in jenen kriegerischen Zeiten drohten, um das Schloß einen Graben ziehen und eine Brustwehr aufwerfen. Aber ehe noch das Werk ganz vollendet war, geriet Graf Wolfgang Heinrich wegen Verletzung seiner Jagdgerechtsame in der Bieger Mark durch den Mainzer Amtmann Heinrich von Eltz zu Steinheim mit dem ihm ohnehin feindlich gesinnten Kurfürsten von Mainz in Streit, der diesen so erbitterte, daß er am 20. Oktober 1628 seinen Hofmarschall und den Amtmann von Eltz mit 2000 Mann und drei Feldstücken nach Offenbach schickte und die begonnene Befestigung des Schlosses unter dem Vorwande, daß sie der kaiserlichen Armee zum Nachteile gereiche, zerstören ließ. Wegen dieser und anderer Gewaltthätigkeiten, die von der kurmainzischen Schar am Schlosse wie in den Häusern der Ortsbewohner verübt worden waren,

erhob Graf Wolfgang Heinrich, der während dieser Vorgänge gerade abwesend von Offenbach war, Klage bei dem Kaiser; es wurde von diesem auch eine Kommission zur Untersuchung des Falles und zur Berichterstattung darüber eingesetzt; aber noch ehe letztere erfolgte, legte der Kurfürst von Bayern, mit Mainz im Bunde, eine liguistische Besatzung in das Schloß, die hier blieb und Lieferungen auf Lieferungen ausschrieb, auch als Graf Wolfgang Heinrich, der mit den Seinigen nach Frankfurt geflüchtet war und dann seinen Aufenthalt im Schlosse Hain genommen hatte, nach München sich begab behufs persönlicher Rücksprache mit dem Kurfürsten. Dieser machte Versprechungen, doch Abhilfe erfolgte nicht; im Gegenteil, Schloß und Flecken Offenbach wurden mehr und mehr ein Anziehungspunkt für alle in die Nähe kommenden Streifpartieen, die es sich hier auf Kosten des armen Landes wohl sein ließen. Zu all diesem Ungemach, das den Grafen Wolfgang Heinrich verfolgte, kamen noch die oben erwähnten fiskalischen und Hessen-Darmstädtischen Prozesse, in welche schon Graf Wolfgang Ernst verwickelt war und die bis dahin noch immer schwebten. Sie wurden endlich damit erledigt, daß Graf Wolfgang Heinrich auf dem im Jahre 1630 abgehaltenen Reichstage zu Regensburg des Landfriedensbruches schuldig erkannt und zum vollen Schadenersatze an den Landgrafen von Hessen verurteilt wurde. Der Kurfürst von Köln war mit der Exekution beauftragt worden; er übertrug dieselbe dem Landgrafen Georg von Hessen, der am 1. März 1631 mit gewaffneter Hand von Stadt und Schloß Hain nebst fünf Dreieichischen Dörfern Besitz nahm. Graf Wolfgang Heinrich, nun auch aus dem Hain vertrieben, flüchtete mit seiner Familie abermals nach Frankfurt. In dieser Bedrängnis mußte ihm der Schwedenkönig Gustav Adolf als Retter erscheinen, der sich nach der Schlacht bei Breitenfeld (1631) nach Franken wandte, rasch den Main herunterrückte, am 10. November in Hanau einzog und noch am Abend desselben Tages nach Offenbach kam, wo er im Schlosse sein Nachtquartier nahm.[1] Andern Tages verhandelte er hier mit einer Deputation des Frankfurter Stadtrates in betreff seiner Forderung des freien Durchzuges seines Heeres durch Frankfurt und der Überlassung der Festung Sachsenhausen für eine schwedische Besatzung von 600 Mann; er zeigte bei diesen Verhandlungen eine so entschlossene Haltung und führte eine so energische Sprache, daß seinen Forderungen nachgegeben und ihm schon am folgenden Tage die Thore Frankfurts geöffnet wurden. In den Dienst dieses königlichen Helden trat nun Graf Wolfgang Heinrich ein; er folgte ihm unter der Führung zweier Regimenter nach Bayern, wurde bald wegen seiner ausgezeichneten Tapferkeit und Kriegskunst zum schwedischen General-Major ernannt, wohnte der blutigen Schlacht bei Lützen bei und kämpfte dann noch in der für die Schweden so verhängnisvollen Schlacht bei Nördlingen, wo sein Regiment fast gänzlich aufgerieben wurde. Von den Folgen

---

[1] Beim Herannahen der Schweden war die bayerische Besatzung, die nun über zwei Jahre im Schlosse zu Offenbach gewirtschaftet hatte, über Hals und Kopf geflüchtet und hatte das Weite gesucht; Graf Wolfgang Heinrich aber war wieder in seine Residenz zurückgekehrt.

dieser Schlacht blieb er durch seinen Tod, der am 27. Februar 1635 zu Frankfurt erfolgte, bewahrt; sein Haus aber sollte schwer daran zu tragen bekommen. Durch kaiserliches Dekret vom 7. Juli 1635 wurde nämlich die ganze Grafschaft Isenburg-Büdingen als ein verwirktes Reichslehen erklärt und dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt eingeräumt. Dieser nahm von dem Lande Besitz und ließ sich von dem Volke huldigen. Die neuen Verhältnisse sollten aber nicht von langer Dauer sein; das wandelbare Kriegsglück und einflußreiche Fürsprache brachten schon im siebenten Jahre nachher zwischen dem Landgrafen Georg II. und den Grafen von Isenburg-Büdingen einen Vertrag zu stande, durch welchen letztere unter gewissen Bedingungen wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden, und welcher Vertrag, nachdem noch später mancherlei Verhandlungen darüber stattgefunden hatten, in seinen Hauptpunkten bis zum Jahre 1815 in Kraft geblieben ist.

Wolfgang Heinrichs ältester Sohn, Wolfgang Ernst II., war schon vor Abschluß des erwähnten Vertrags gestorben, und daher succedierte der zweite Sohn Johann Ludwig, welcher im Jahre 1644 in seinem und seiner drei jüngeren Brüder Namen die Regierung übernahm. Diese jüngeren Brüder verlangten aber schon bald eine Teilung des Landes, worüber es zum Streit und offenen blutigen Kampfe kam, der erst durch den Tod der drei jüngeren Grafen endigte. Ein anderer Erbschaftsstreit, den Graf Johann Ludwig noch mehrere Jahre mit der Witwe seines Oheims, des Grafen Johann Ernst von der Büdinger Linie,[1] zu führen hatte, fand im Jahre 1682 damit seine Erledigung, daß die ganze Grafschaft Isenburg in zwei möglichst gleiche Teile geteilt wurde. Von nun an blieb Graf Johann Ludwig bis zu seinem Tode, der am 23. Februar 1685 erfolgte, im ruhigen Besitze der Hälfte der Grafschaft Isenburg; Offenbacher Anteils. Er wurde in der Schloßkapelle[2] zu Offenbach, wo er immer gewohnt hatte, beigesetzt.

Auf Graf Johann Ludwig folgten seine beiden Söhne Johann Philipp und Wilhelm Moritz, die anfangs gemeinschaftlich regierten, im Jahre 1687 aber das Land in der Weise teilten, daß ersterer Offenbach und letzterer Birstein mit den betreffenden Landesteilen erhielt.[3] Für Offenbach begann von jetzt an eine neue Epoche in seiner Entwickelung, denn Graf Johann Philipp war ein Mann von klarem, hellem Blick und großer Thatkraft; dabei besaß er ein Herz voll seltener Menschenliebe. Das Wohl seines Landes, das unter den Drangsalen

---

[1] Von den Söhnen des Grafen Wolfgang Ernst I., unter welche dieser sein Land verteilte (S. 7) hatten nur zwei männliche Nachkommen hinterlassen: Wolfgang Heinrich und Johann Ernst. Beide wurden die Stifter von zwei Hauptlinien im Hause Isenburg; Wolfgang Heinrich stiftete die Offenbacher und Johann Ernst die Büdinger Linie. Letztere kommt für uns, weil sie mit der weiteren Geschichte Offenbachs nicht mehr in Verbindung steht, nicht weiter in Betracht.

[2] So hieß die alte Kirche (S. 3) später, nachdem sie mit dem neu erbauten Schlosse in Verbindung gebracht worden war.

[3] Die Offenbacher Hauptlinie war damit wieder in die Linien Isenburg-Offenbach und Isenburg-Birstein geteilt. Erstere erlosch schon wieder mit dem Tode Johann Philipps, während letztere noch jetzt besteht.

des dreißigjährigen Krieges so schwer gelitten hatte, in materieller und geistiger Hinsicht zu fördern, darauf waren seine Bestrebungen unablässig gerichtet. Besondere Sorgfalt wandte er seiner Residenz Offenbach zu. Um den damals noch unbedeutenden Flecken — er bestand nur aus wenigen, um das Schloß gruppierten engen, winkeligen Gassen und hatte etwa 600 Einwohner, die vorzugsweise vom Ackerbau lebten — zu erweitern und in Flor zu bringen, machte er an alle Fremde, die sich hier niederlassen wollten, Schenkungen an Bauplätzen und Bauholz und gewährte ihnen außerdem besondere Freiheiten und Privilegien. Diese wahrhaft fürstlichen Begünstigungen konnten ihren Zweck nicht verfehlen: der Ort wuchs schnell. Nicht nur aus verschiedenen Teilen Deutschlands, sondern auch vom Auslande her fand Zuzug statt. Diese letzteren Kolonisten waren französische Flüchtlinge, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) ihr Vaterland hatten verlassen müssen und denen Graf Johann Philipp, indem er hierin dem edlen Beispiele anderer deutschen Fürsten und Staaten folgte, Aufnahme gewährte und zwar unter den günstigsten Bedingungen. Als gräfliche Unterthanen sollten sie nur 8 Gulden jährlich für die Familie statt aller Abgaben entrichten; dazu sollte für sie nur in Kriminalfällen ein Richter gesetzt werden, und zur Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses wurde ihnen die inzwischen erbaute neue Kirche, die jetzige Schloßkirche, eingeräumt.[1] Da diese französischen Einwanderer gebildete, betriebsame und gewerbfleißige Leute waren, so wurde Graf Johann Philipp, indem er ihnen als verfolgten Glaubensgenossen Schutz und Sicherheit gewährte, zugleich der Begründer der Industrie Offenbachs, um dessen Emporblühen er sich noch dadurch besondere Verdienste erwarb, daß er zur Befriedigung des höheren Bildungsbedürfnisses, das sich unter der zunehmenden Bevölkerung allmählich fühlbar machte, eine lateinische Schule gründete. Als Graf Johann Philipp im Jahre 1718 starb, war Offenbach nach den verschiedensten Beziehungen hin in gedeihlicher Entwickelung begriffen: eine Anzahl neuer Straßen war gebaut worden, und die Bevölkerung hatte um mehr als das Doppelte zugenommen, neue Berufsarten und Gewerbszweige hatten sich eingebürgert, den gesteigerten Bedürfnissen im täglichen Verkehr wurde seit 1703 durch Abhaltung von Wochenmärkten Rechnung getragen, in der Gemeindeverwaltung herrschte Ordnung, und die geistigen und religiösen Interessen konnten je nach Bedürfnis — es waren inzwischen auch Juden eingewandert, denen der Graf 1708 die Erlaubnis zur Erbauung einer Synagoge erteilte[2] — Befriedigung finden.

---

[1] Dieselbe kam an die Stelle der alten Kirche (Schloßkapelle), die baufällig geworden war und auch bei der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr hinreichte, zu stehen. Mit dem Bau der neuen Kirche wurde im Jahre 1700 begonnen, ihre Einweihung fand am 9. September 1703 statt, der Turm wurde aber erst im Jahre 1713 vollendet. — Die französischen Kolonisten erbauten sich im Jahre 1717 eine eigene Kirche; darüber siehe unten in dem Abschnitt: Die Schule der französisch-reformierten Gemeinde. Hier möge noch erwähnt werden, daß Graf Johann Philipp auch einer Schar französischer Flüchtlinge eine Strecke Landes zwischen Sprendlingen und Frankfurt anwies, wo dieselben das Dorf Neu-Isenburg erbauten.

[2] Näheres über die jüdische Gemeinde siehe unten in dem Abschnitt: Der Unterricht für die Kinder israelitischer Konfession.

Graf Johann Philipp war ohne männliche Erben gestorben, und es folgte ihm daher als Agnat sein Neffe Wolfgang Ernst, der schon seit seines Vaters, des Grafen Wilhelm Moritz, Tod (1711) über den Birsteiner Erbteil regierte. Er führte auch nach der Besitzergreifung des Offenbacher Anteils den Namen der Birsteiner Linie fort. Der Umstand, daß der neue Regent in Birstein residierte und nur zeitweise nach Offenbach kam, führte für dessen weitere Entwickelung Aufschub und Verzögerung herbei, wozu noch kam, daß der Ort im Jahre 1721 von einem großen Brande heimgesucht wurde, der einen Teil desselben in Asche legte. An einem warmen Herzen für das Gedeihen Offenbachs und für die Wohlfahrt seiner Bewohner hat es indessen auch dem Grafen Wolfgang Ernst III. nicht gefehlt, wie schon daraus hervorgeht, daß er im Jahre 1733 den im Laufe der Zeit zugezogenen Lutheranern — ihre Zahl war damals auf 40 Familien angewachsen — die Abhaltung eines eigenen Gottesdienstes bewilligte.[1] Unter seiner Regierung wurde auf dem Marktplatze ein Rathaus gebaut, das im Erdgeschosse die fiskalische Mehlwage enthielt;[2] auch geschah es damals, daß zur Erleichterung des Verkehrs mit dem nahen Frankfurt der Wasserweg dahin vermittelst eines Marktschiffes benutzt wurde. Ein Ereignis aus jener Zeit, das hier noch kurz erwähnt werden mag, war die Abhaltung eines Fürstenkongresses oder vielmehr eines Kongresses fürstlicher Abgesandten, der im Jahre 1741 im Schlosse zu Offenbach mit Genehmigung des Grafen Wolfgang Ernst abgehalten wurde und den Zweck hatte, angesichts der neuen Kaiserwahl — mit dem Tode Karls VI. (1740) war der österreichische Mannesstamm erloschen — von neuem das schon im 17. Jahrhundert von den älteren Fürstenhäusern Deutschlands in Anspruch genommene Recht, mit den Kurfürsten bei der Kaiserwahl und insbesondere bei der Entwerfung der Wahlkapitulation mitzuwirken, geltend zu machen. Den gewünschten Erfolg hatte der Kongreß nicht; seine Forderungen fanden seitens der in Frankfurt versammelten Kurfürsten keine Berücksichtigung, und die neue Kaiserwahl wurde am 24. Juni 1742 nach dem Herkommen vorgenommen. Zwei Jahre darauf erhob der neuerwählte Kaiser Karl VII. sechs Grafen in den Reichsfürstenstand; einer derselben war Graf Wolfgang Ernst. Er regierte in dieser neuen Würde noch bis zum Jahre 1754. Sein Nachfolger wurde sein Enkel Wolfgang Ernst, der nach erreichter Volljährigkeit im Jahre 1759 als zweiter Fürst dieses Namens die Regierung antrat, die er von da an vierundvierzig Jahre lang zum großen Segen seiner Unterthanen geführt hat. Er nahm seinen Wohnsitz wieder dauernd in Offenbach, dessen emporstrebender Industrie er allen Vorschub leistete. Durch die von ihm vollzogene Bestätigung der den Gewerbtreibenden daselbst schon früher verliehenen Begünstigungen und Privilegien, die er noch ansehnlich erweiterte, geschah es, daß die bereits vorhandenen Fabriken nach größerem Maßstabe eingerichtet wur-

[1] Siehe unten den Abschnitt: Die Schule der lutherischen Gemeinde.

[2] Nach der Erwerbung des jetzigen Stadthauses in der Frankfurter Straße (1858) wurde jenes Rathaus abgebrochen.

den und daß neue, ähnliche Etablissements entstanden; die Bevölkerung wuchs von Jahr zu Jahr, so daß in rascher Aufeinanderfolge neue Straßen angelegt wurden, und der Verkehr zwischen Offenbach und Frankfurt war bereits so stark geworden, daß zu seiner Vermittelung das Marktschiff, obwohl es täglich hin und her fuhr, nicht mehr genügte und daß daher neben ihm vom Jahre 1796 an noch ein besonderer Wagenkurs eingerichtet wurde. Als Fürst Wolfgang Ernst II., von seinen Unterthanen allgemein geachtet und geliebt, im Jahre 1803 starb, — bemerkenswert ist noch, daß er im Jahre 1794 die Leibeigenschaft in seinem Lande aufhob[1] und daß er in Offenbach den zugezogenen Katholiken in Betracht ihrer unzureichenden Mittel zu einem Kirchenbau im unteren Teile seines Schlosses eine große, gewölbte Halle zur Einrichtung einer Kapelle einräumte[2] — war der ehemalige Flecken Offenbach bereits zur Stadt herangewachsen; seine Einwohnerzahl belief sich um diese Zeit auf etwa 6000, und durch seine Schnupf- und Rauchtabaksfabrikation, durch seine Lebkuchen und Pfeffernüsse, wie durch seine Luxus- und Reisewagen genoß Offenbach schon damals weithin das Ansehen eines ziemlich bedeutenden Industrieplatzes. Von besonderem Interesse ist noch die Thatsache, daß sich zur Regierungszeit des Fürsten Wolfgang Ernst II. in Offenbach wiederholt der Mittelpunkt eines regen, über die tägliche Berufsarbeit hinausreichenden geistigen Lebens und Strebens bildete, das den Aufenthalt daselbst für alle, die davon berührt wurden, anziehend und schön machte. Es war im Jahre 1775, da der junge Goethe, damals schon durch seine Dichtungen Götz, Werther und Clavigo in weiten Kreisen bekannt und berühmt, häufig zu kürzeren und längeren Besuchen vom nahen Frankfurt nach Offenbach herüber kam, um hier, frei und los von den mancherlei beengenden Schranken der Vaterstadt, der Freundschaft und der Liebe zu leben, — der Freundschaft mit Männern wie Johann André, Nikolaus Bernard, Joh. Georg d'Orville und Pfarrer Ewald, denen er im XVII. Buche von „Wahrheit und Dichtung" ein ehrendes Denkmal der Erinnerung gesetzt hat, und der Liebe zu seiner Lili (Anna Elisabeth Schönemann aus Frankfurt, eine Nichte des Freundes d'Orville), mit der er in Offenbach viele glückliche Stunden verlebte. Er spricht von diesen Stunden in jenem Buche noch am Abend seines Lebens mit tiefer Bewegung des Herzens. Etwa zwei Jahrzehnte später war es ein neuer Freundeskreis, der von Männern gebildet wurde, die damals als die Träger des geistigen Lebens in Offenbach hervortraten. An seiner Spitze stand Peter Bernard, ein Neffe von Nikolaus Bernard und ein Mann, der ein warmes Herz für alles Edle, Gute und Schöne im Busen trug. Er war der größte Wohlthäter seiner Vaterstadt und ihrer Armen und ein so begeisterter Freund der Kunst, vor allem der Musik, die er selbst als tüchtiger Violinspieler übte, daß er auf eigene Kosten eine Kapelle von Virtuosen unterhielt, deren Leistungen weithin berühmt waren. In lebhaftem Verkehre mit

---

[1] Im Großherzogtum Hessen wurde die Leibeigenschaft erst 1811 aufgehoben.

[2] Näheres über die katholische Kirchengemeinde siehe unten in dem Abschnitt: Die Schule der katholischen Gemeinde.

dem Peter Bernard'schen Freundeskreise stand auch der durch seine Beziehungen zu Goethe bekannt gewordene, seiner Zeit als Prediger, Dichter und Physiognomiker berühmte Lavater aus Zürich, der wiederholt nach Offenbach kam, wo er auch zweimal predigte. Zu den Persönlichkeiten von hervorragend geistiger Bedeutung, die zu jener Zeit in Offenbach lebten, gehört noch die bekannte Schriftstellerin Sophie von La Roche, unter deren Augen hier ihre Enkelin Elisabeth (Bettina) Brentano aus Frankfurt, die sich später ebenfalls als Schriftstellerin einen berühmten Namen gemacht hat, zur Jungfrau heranwuchs.[1] Der Kuriosität wegen möge hier noch angeführt werden, daß gegen Ende der Regierung des Fürsten Wolfgang Ernst II. Offenbach der Schauplatz der sektiererischen Bestrebungen des unter dem Namen Baron Frank bekannt gewordenen jüdischen Schwärmers und Kabbalisten Jankiew Lejbowicz aus Galizien wurde, der sich, nachdem er zuletzt in Wien und Brünn gelebt hatte, 1788 in Offenbach niederließ, wo er, umgeben von einem glänzenden, aus mehreren hundert Personen bestehenden Gefolge und besucht von zahlreichen Wallfahrern namentlich aus Polen, sein geheimnisvolles Treiben bis zu seinem Tode (10. Dezember 1791) fortsetzte, von welcher Zeit an infolge der ausbleibenden, früher in ungeheuren Summen zugeflossenen Gelder der Glanz des Offenbacher Polenhofes rasch verblich, bis die ganze Herrlichkeit in einem förmlichen Konkurs, der ausbrach, ein klägliches Ende nahm.[2]

Unter der Regierung des Fürsten Karl, der seinem Vater Wolfgang Ernst II. im Jahre 1803 succedierte, traten in politischer Beziehung für das Isenburger Land und damit auch für Offenbach die wichtigsten Veränderungen ein. Fürst Karl warb nämlich 1806 im

---

[1] Eine ausführliche Schilderung des geistigen Lebens Alt-Offenbachs findet sich bei Emil Pirazzi a. a. O. S. 177 ff.

[2] Jakob Joseph Frank oder Frenk, wegen seines Aufenthalts in der Türkei so genannt, war früher eifriger Missionär der sabbathianischen Sekte und wurde dann Stifter der noch jetzt in Polen, der Moldau und Türkei bestehenden Sekte der Sohariten oder Kontratalmudisten, nach ihm auch Frankisten genannt. Dieselben sind judaisierende Katholiken. Auch Frank, der „Polackenfürst", wie er während seines Aufenthaltes in Offenbach im Volksmunde hieß, hielt sich daselbst mit seinen Anhängern zur katholischen Kirche. Er hinterließ zwei Söhne und eine Tochter Eva, die übrigens nur seine Pflegetochter gewesen sein soll, von manchen sogar für eine nordische Prinzessin gehalten wurde. Sie starb 1815 in Offenbach in sehr bedrängten Verhältnissen.

Ein anderer Schwärmer, der seiner Zeit in Offenbach und anderwärts viel von sich reden machte, war Bernhard Müller, bekannter unter dem Namen Proli. Er ließ sich um das Jahr 1827 in Offenbach nieder, gewann hier für seine religiös-socialistischen Ideen eine größere Zahl begeisterter Anhänger namentlich aus Frankfurt, machte mit den ihm für seine Zwecke zur Verfügung gestellten ansehnlichen Geldmitteln der Reichen unter seinen Vertrauten großen Aufwand, spendete übrigens auch beträchtliche Summen zur Unterstützung der Armen, geriet aber später wegen seines in Dunkel gehüllten Treibens in gerichtliche Untersuchung, wanderte 1831 mit einem Teil seiner Anhänger nach Nordamerika aus, trat dort vorerst unter dem Namen Maximilian Graf von Leon auf, schloß sich dann dem Württemberger Georg Rapp, dem Stifter der religiösen Gemeinschaft der Harmoniten (Harmonisten) an, verließ ihn aber wieder mit 300 Anhängern, von denen die meisten später ein klägliches Ende fanden. Müller selbst soll den Tod in den Wogen des Missouri gefunden haben.

Range eines französischen Brigade-Generals ein eigenes isenburgisches Regiment für Napoleon, wurde in demselben Jahre Mitglied des Rheinbundes und entging dadurch nicht nur selber der Mediatisierung, sondern erlangte auch die Souveränität über die übrigen isenburgischen Häuser zu Philippseich, Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, sowie über einige, hier nicht näher anzuführende reichsritterschaftliche Gebiete, die er durch einen Abrundungsvertrag mit dem Großherzog von Hessen erwarb. Als aber nach der Schlacht bei Leipzig die verbündeten Mächte siegend an den Rhein vorrückten, wurde das Fürstentum Isenburg wie das Großherzogtum Frankfurt sequestriert und zunächst einem General-Gouvernement, das in Frankfurt seinen Sitz hatte, übergeben, dann aber vom Wiener Kongreß unterm 15. Juli 1815 dem Kaiser von Österreich zugesprochen, der es wieder durch einen am 30. Juni 1816 geschlossenen Staatsvertrag zum größeren Teil an den Großherzog von Hessen und zum kleineren Teil an das Kurfürstentum Hessen abtrat. So wurde Offenbach durch Patent vom 8. Juli 1816, durch welches der Großherzog von Hessen von dem ihm cedierten Territorium Besitz nahm, eine Großherzoglich Hessische Stadt.[1]

Während der Napoleonischen Kriege war in der Entwickelung Offenbachs ein Stillstand, zum Teil sogar ein Rückschritt eingetreten. So betrug die Einwohnerzahl im Jahre 1816 nur noch etwa 5130, während sie, wie oben bemerkt, zu Anfang des Jahrhunderts bereits die Höhe von etwa 6000 erreicht hatte. Die Bevölkerung wuchs aber wieder rasch, und auch in alle übrigen Zustände und Verhältnisse der Stadt kam eine neue Bewegung nach vorwärts, als die Großherzogliche Regierung, was sofort geschah, durch mancherlei Begünstigungen und zeitgemäße Einrichtungen das Interesse berücksichtigte, das Offenbach nach seiner vorteilhaften Lage für Handel und Gewerbe und nach seiner vorausgegangenen Entwickelung in Anspruch nehmen durfte. So erhielt die Stadt schon im Jahre 1817 eine Garnison; im folgenden Jahre wurde die gleich nach ergriffenem Besitz des Fürstentums Isenburg erbaute, von Westen nach Osten über Seligenstadt nach dem Königreich Bayern führende Kunststraße bis nach Offenbach weiter geführt und bald darauf mit der Anlegung einer neuen, nach Süden (nach Sprendlingen) führenden Straße begonnen; außerdem wurde eine regelmäßige Postexpedition nach Offenbach verlegt. Das Jahr darauf (1819) erhielt die Stadt eine Schiffbrücke über den Main, die den Verkehr nach Norden hin erleichterte und förderte, zumal infolge einer Übereinkunft der beiden hessischen Regierungen eine Kunststraße vom jenseitigen Ufer des Mains bis nach Vilbel gebaut wurde.[2] Nachdem diese Thatsachen vorausgegangen waren, erließ

---

[1] Das ganze Fürstentum Isenburg war auf die oben angegebene Weise mediatisiert, die Fürsten und Grafen von Isenburg aber als vormalige Stände des Reiches in die Kategorie der Standesherrn gesetzt worden.

[2] In den Jahren 1886 und 87 wurde, da die Schiffbrücke den Anforderungen des steigenden Verkehrs schon lange nicht mehr genügte, über den Main in der Verlängerung der Kaiserstraße gemeinsam von Preußen und Hessen eine stehende Brücke erbaut, die am 1. Oktober 1887 unter entsprechenden Feierlichkeiten eingeweiht wurde. An die Stelle der alten Schiffbrücke ist eine Seilfähre getreten.

das Großherzogliche Staatsministerium unterm 27. August 1819 ein Handelsprivileg, das Bestimmungen über die Art der Gewerbesteuer, über den Erwerb von Bauplätzen zur Aufführung neuer Wohnhäuser und Fabrikgebäude, über die Rechte neuer Ansiedler aus dem Großherzogtum Hessen oder aus einem anderen Staate enthielt und das zugleich die Einführung von Wechselrecht und die Errichtung einer Handelskammer in Aussicht stellte. Letztere trat im Jahre 1821 ins Leben; Wechselrecht erhielt Offenbach erst im Jahre 1829, (darüber weiter unten). Was die Rechte betrifft, welche in dem erwähnten Handelsprivileg allen zur Aufnahme geeigneten neuen Ansiedlern zugesagt wurden, so sollten es dieselben sein, welche die Bürger der „Neugemeinde" Offenbachs genossen. Diese „Neugemeinde" wurde gebildet von den im Laufe der Zeit Eingewanderten, die nicht nur in Bezug auf Fabrik- und Handelswesen, sondern auch, wie wir oben gesehen, durch persönliche Privilegien begünstigt waren. Sie wurde verwaltet durch einen besonderen Amtmann, während die „Altgemeinde", wie sich die eingeborene, altangesessene Bürgerschaft im Gegensatze zu den Eingewanderten nannte, unter einem Schultheißen stand, der an der Spitze von Schöffen nicht nur, wie der Amtmann in der „Neugemeinde" für sich, die Administration besorgte, sondern auch, da die Justiz von der Verwaltung nicht getrennt war, die niederen polizeilichen und richterlichen Attributionen hatte. Grund und Boden gehörte der „Altgemeinde", die ihre herkömmlichen Rechte so eifersüchtig überwachte, daß sie, als es im Jahre 1819 zu der durch die Staatsregierung bewirkten, schon S. 4 erwähnten Verteilung der Bieger Mark kam, die Neubürger ausschloß, was bei dem Umstande, daß die Mark unter die Markgemeinden nach der Kopfzahl verteilt wurde, zur Folge hatte, daß an die Stadt Offenbach weniger Grundbesitz kam, als an manche Dörfer der Mark. Wenn nun auch durch die hessische Verfassung vom 17. Dezember 1820, die nach Art. 104 ausschließliche Privilegien in Hinsicht auf Handel und Gewerbe nicht länger bestehen ließ, eine Annäherung zwischen der „Alt- und Neugemeinde" herbeigeführt wurde, und wenn weiter durch Art. 6 der unterm 9. Juli 1821 für das Großherzogtum erlassenen Gemeindeordnung die Vereinigung der bis dahin an einem Orte bestandenen getrennten Gemeinden in eine Gemeinde angeordnet wurde, so gelang es doch erst im Jahre 1823 dem auf Grund dieser Gemeindeordnung erwählten ersten Bürgermeister Georg d'Orville, in Offenbach die Vereinigung der beiden Gemeinden zu stande zu bringen[1], was für das Gemeinwesen der Stadt die wohlthätigsten Folgen hatte: unter der Bürgerschaft entwickelte sich mehr und mehr das Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit, der Kredit der Stadt wuchs durch pünktliche Verwaltung, und die Staatsregierung konnte öffentlich auf den Gemeindehaushalt als Beispiel einer geregelten Verwaltung hinweisen.[2] Im Jahre 1823 fand dann auch für Offenbach die schon unterm 14. Juli 1821 für das ganze Großherzogtum angeordnete Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege statt; die bis-

---

[1] Die Vereinigung trat mit dem 1. Januar 1824 ins Leben.
[2] Vgl. Regbl. 1829, Nr. 43.

herigen Justizämter Offenbach und Dreieich wurden zu einem Landratsbezirk und Landgerichtsbezirk vereinigt und dem Landrate und Landrichter der Sitz in Offenbach angewiesen. Als durch die neue Organisation im Jahre 1832 an Stelle der Landratsbezirke die Kreiseinteilung trat, blieb Offenbach der Amtssitz des neugebildeten Kreises gleichen Namens.

Von großer Bedeutung für den Aufschwung Offenbachs in Hinsicht auf Handel und Gewerbe und damit zugleich auf seine gesamte übrige Entwickelung wurde die unterm 14. Februar 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vollzogene Zolleinigung, die Veranlassung gab zu der vom Großherzoglichen Staatsministerium unterm 15. August desselben Jahres erlassenen Bekanntmachung, wonach es „während der Frankfurter Messen sowohl Inländern als Ausländern gestattet sei, zu Offenbach Waren niederzulegen und daselbst an Inländer und Ausländer zu verkaufen, ohne daß für den während dieser Zeit zu Offenbach stattfindenden Handelsverkehr eine Gewerbesteuer oder eine aus den Zunft- und Gewerbeverhältnissen abgeleitete Beschränkung eintreten solle". Der Erfolg dieses Dekrets war, daß schon während der Frankfurter Herbstmesse 1828 über 6000 Ctr. Waren in Offenbach niedergelegt und bedeutende Geschäfte gemacht wurden. Dieser günstige Erfolg ermutigte zu weiteren Unternehmungen, zumal der Stadt, wo nun auch ein Hauptzollamt mit zugehörigem Lagerhaus und mit einigen von ihm abhängigen auswärtigen Nebenzollämtern errichtet worden war, durch allerhöchste Verfügung vom 14. Februar 1829 zwei jährliche Messen zu der Zeit und auf die Dauer der Frankfurter Messen gestattet wurden. Durch Verordnung vom 19. März desselben Jahres wurde dann das in Frankfurt geltende Wechselrecht und der Wechselprozeß mit einigen Modifikationen auch für Offenbach provisorisch eingeführt. Von jetzt an mehrte sich der Verkehr von Jahr zu Jahr; die Messen zu Offenbach, wohin sich auch, je mehr andere deutsche Staaten dem preußisch-hessischen Zollverbande sich anschlossen, fast die ganze Warenspedition wendete, nahmen einen immer größeren Aufschwung, während die Frankfurter Messen, weil die Stadt mit ihrem Eintritt in den Zollverein zögerte, stetig und sehr bedeutend zurückgingen. Erst als Frankfurt, durch den erlittenen Schaden klug geworden, im Jahre 1836 dem deutschen Zollverein sich anschloß, nahmen seine Messen wieder einen neuen Aufschwung; Offenbach konnte die Konkurrenz mit der bedeutenderen Nachbarstadt nicht länger bestehen, und schon in dem ebengenannten Jahre fand daselbst eine Messe nicht mehr statt. Das war eine Wendung der Dinge, die von der ganzen Stadt als harter und schwerer Schlag empfunden wurde, denn mit dem aufhörenden Verkehr waren zahlreiche Arbeitskräfte erwerbs- und brotlos geworden; der Grund und Boden war entwertet, und die im Interesse des Meßverkehrs gemachten Kommunalschulden drückten. Doch bald sollte sich zeigen, daß Offenbach die Mittel und Kräfte besitze, sich auch nach anderer Richtung hin auf dem Gebiete nutz- und segenbringender Arbeit zu behaupten und immer mehr voranzubringen; Offenbach wurde von jetzt an fast ausschließlich Fabrikstadt, und nachdem im Jahre 1832 die erste Dampfmaschine in einer heute nicht mehr bestehenden Baum-

wollenweberei aufgestellt worden war, arbeiteten schon wenige Jahre darauf gegen 30 solcher Maschinen im Dienste der Industrie, die, getragen von einem Geiste rastlosen Fleißes und gehoben durch tüchtige kaufmännische und technische Bildung ihrer Vertreter, einen solchen Aufschwung nahm, daß Offenbach bereits im Jahre 1846 mit seinen Erzeugnissen eine Gewerbe-Ausstellung innerhalb seiner Mauern veranstalten konnte und bald darauf im stande war, den Konkurrenzkampf auf den großen Gewerbe-Ausstellungen des Aus- und Inlandes aufzunehmen und mit Auszeichnung zu bestehen.[1] Mit dem Emporblühen der Industrie Offenbachs nahm die Ausdehnung der Stadt und die Bevölkerung stetig zu. Im Jahre 1830 betrug die letztere noch 7500, 1850 war sie bereits auf 11247 und 1870 auf 20308 gestiegen; nach der Volkszählung am 1. Dezember 1885 erreichte sie die Höhe von 31943, darunter 19196 Evangelische, 10099 Katholische, 344 Altkatholische, 1246 Deutschkatholische, 57 Dissidenten und 1001 Israeliten.[2]

Was Offenbach in der neuesten Zeit geworden ist und gewonnen hat durch die Vermehrung seiner Verkehrsmittel, durch die umsichtige und thatkräftige Verwaltung seiner inneren und äußeren Angelegenheiten seitens der dazu berufenen staatlichen und städtischen Organe, sowie durch das rüstige Vorwärtsstreben seiner Bevölkerung kann hier, wo es sich nur um einen kurzen Überblick über seine Geschichte im allgemeinen handelt, im einzelnen nicht angeführt werden. Noch vor zweihundert Jahren ein unbedeutendes Dorf mit vorzugsweise ländlichem Betriebe, ist es jetzt die erste Fabrikstadt des Großherzogtums und der Sitz eines Kreisamts, eines Amtsgerichts, einer Handelskammer, eines Postamts, eines Hauptsteueramts, eines Steuerkommissariats und eines Kreisbauamts; schon seit 1817 hat es eine Garnison (S. 14). Von großer Bedeutung für seine weitere Entwickelung versprechen folgende Unternehmungen zu werden: die bereits begonnenen Mainuferbauten, die Fortführung der Mainkanalisation von Frankfurt bis hierher und infolge davon die Erbauung eines Sicherheitshafens hierselbst, die Ausführung der projektierten Nebenbahnen (der nach Isenburg und der durch den Rodgau nach Dieburg und Reinheim) und die im Werk begriffene Druckluftanlage; dazu ist die Erwartung nicht unbegründet, daß Offenbach durch die im Jahre 1888 in seinem Westende erschlossene Kaiser Friedrich-Quelle über kurz oder lang auch unter den Heilsorten eine hervorragende Stellung einnehmen werde.

Doch wenden wir uns nun zur Geschichte des öffentlichen Schulwesens der Stadt, von welcher dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift gemäß im Nachfolgenden ausführlicher die Rede sein soll und die in ihrer Art nicht minder interessant ist als die Geschichte Offenbachs in politischer, socialer und industrieller Hinsicht.

---

[1] Vgl. Jos. Schloßmacher, die Entwickelung und Bedeutung Offenbachs als Industrie-Stadt und Emil Pirazzi a. a. O. S. 159 ff.

[2] Nach einer dem Verfasser dieser Schrift unterm 19. März 1891 zugekommenen Mitteilung von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik zählte die ortsanwesende Bevölkerung Offenbachs bei der Aufnahme am 1. Dezember 1890 nach vorläufiger Aufstellung 35154 Personen; die Zusammenstellung nach der Konfession war zur Zeit jener Mitteilung noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach.

Erster Abschnitt.

Die ältesten Schulen Offenbachs.

1. Gründung einer lateinischen Schule.

Bis zu welcher Zeit die ersten Anfänge eines geordneten Schulwesens in Offenbach zurückreichen, läßt sich aus den mir bis jetzt zugänglich gewordenen Quellen nicht nachweisen. Auf sichere Nachrichten treffen wir erst im Jahre 1691. Der Ort war damals, wie wir gesehen haben, noch klein und unbedeutend; aber in seiner vorteilhaften Lage für Handel und Gewerbe, wie in den großen Vergünstigungen, welche Graf Johann Philipp allen hier sich niederlassenden Fremden gewährte (S. 10), waren sehr wesentliche Bedingungen für sein Aufblühen gegeben. Bald vermehrte sich auch die Bevölkerung von außen her, es mußten neue Straßen angelegt werden, und neue Berufsarten und Gewerbszweige bürgerten sich ein. Eine gute Schule für zeitgemäßen, höheren Unterricht durfte nun auch nicht länger neben der schon bestehenden Volksschule, von der weiter unten die Rede sein wird, fehlen. Dies erkannte der damalige Hofprediger Konrad Bröske, ein Mann, dem in der Geschichte des Offenbacher Schulwesens eine hervorragende Stelle gebührt. Geboren zu Balhorn[1] in Niederhessen im Jahre 1660, hatte Bröske nach dem Besuche des Gymnasiums zu Hersfeld die Universität zu Marburg besucht, wo er sich dem Studium der Philologie, Philosophie und Theologie widmete. Von Marburg ging er behufs seiner weiteren Ausbildung nach Genf und folgte dann zu Anfang des Jahres 1684 dem Rufe des Grafen Johann Ludwig nach Offenbach, um hier aushilfeweise die zweite Pfarrstelle zu versehen.[2] Doch

---

[1] Nicht Wolfshagen, wie Heber a. a. O. S. 176 im Widerspruche mit S. 103 und 105 schreibt.

[2] Diese Stelle war im Jahre 1683 errichtet und dem Prediger Joh. Heinrich Burkhard aus Zürich übertragen worden, der aber bald darauf, da der damalige erste Geistliche und Hofprediger, David Calamin, schwer erkrankt darniederlag, dessen Stelle versehen mußte. Zur Aushilfe für Burkhard war eben der Kandidat Bröske berufen worden.

nochmals zog es den strebsamen Mann in die Fremde, und er ging mit Genehmigung des inzwischen zur Regierung gekommenen Grafen Johann Philipp nach Belgien, Holland und England, wo er anderthalb Jahre mit den gelehrtesten Männern dieser Länder Umgang pflog. Nachdem er im Jahre 1686 nach Offenbach zurückgekehrt war und die ihm übertragene Stelle des inzwischen gestorbenen Hofpredigers Calamin übernommen hatte, war sein hauptsächlichstes Bestreben darauf gerichtet, für den aufblühenden Ort eine höhere Lehranstalt ins Leben zu rufen. Graf Johann Philipp unterstützte ihn in diesen Bestrebungen aufs eifrigste, sah sich aber infolge der schweren Bedrängnisse, von welchen sein Land während des dreißigjährigen Krieges heimgesucht worden war und die sich noch allenthalben fühlbar machten, außer stand, die Mittel zur Gründung und Unterhaltung der geplanten Schule in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Da ging Bröske, mit einem Patent des Grafen versehen, im September des Jahres 1690 abermals nach Holland und England, um in diesen Ländern durch eine Kollekte die noch fehlenden Mittel zur Ausführung des ins Auge gefaßten Werkes zusammen zu bringen. In England sah er sich in seinen Erwartungen getäuscht, indem ihm, da das Land gerade damals von anderer Seite vielfach um Unterstützung in Anspruch genommen wurde, die Erlaubnis zu einer öffentlichen Kollekte nicht erteilt werden konnte. Um so angenehmer war er daher überrascht, als ihm die Königin Maria, die Gemahlin König Wilhelms III., auf einflußreiche Fürsprache hin eine jährliche Unterstützung von 30 Pfund Sterling aus ihren zu milden Zwecken bestimmten Privatgeldern bewilligte. Mit dieser königlichen Zusicherung reiste Bröske nach Hause, und im Jahre 1691, bald nach seiner Ankunft in Offenbach, trat die projektierte Schule ins Leben. Zwanzig Jahre lang, wenige Unterbrechungen abgerechnet, hat sie jene Unterstützung, die bald mehr, bald weniger, im ganzen aber 613 Pfund Sterling betrug, aus England bezogen; im Jahre 1716 wurden noch 18 Pfund Sterling als endliche Gratifikation ausbezahlt.

Graf Johann Philipp hatte für die Schule — das Scholarchat war von ihm seinem Regierungsrat Matthias Stock und dem Hofprediger Bröske übertragen worden — folgende jährliche Einkünfte bewilligt: Zwölf Klafter Holz; alle Dispensationsgelder bei Heiraten und Taufen; einen Teil von den Einschreibgebühren der Handwerkslehrlinge und für den Lehrbrief; alle Taxen für Tanz- und Spielkonzessionen; die Hälfte der Fornifikationsstrafen mit 10 Thlr.; von allen Juden, die sich in Offenbach niederlassen würden, 3 fl. Rezeptionsgelder; außerdem war die Judengemeinde in Offenbach (für die Erlaubnis zur Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen) jährlich zu 18 fl., die im Hayn zu 10 fl. und die zu Urberach zu 5 fl. Abgaben verpflichtet.[1] Bei der Eröffnung der Schule und auch noch geraume Zeit

[1] In der von Graf Johann Philipp ausgestellten Dotationsurkunde, die im Entwurf in den in der Registratur des hiesigen Kreisamts befindlichen „Lateinische Schulacten, Vol. II" vorliegt, aber ohne Datum und Namensunterschrift ist, sind die oben (nach Heber a. a. O. S. 177) namhaft gemachten, der Schule zugewandten Intraden etwas anders angegeben. Möglich, daß in dem

nachher war sie von bescheidenem Umfange, denn sie konnte im bisherigen Pfarrhause in der Schloßstraße (jetzt Nr. 56), das für sie eingerichtet worden war, während dem Hofprediger Bröske ein neues Wohnhaus in der Herrnstraße (jetzt Nr. 41) erbaut wurde, untergebracht werden. Im Jahre 1708 kaufte Graf Johann Philipp um die Summe von 800 fl. einen, wie es in dem betreffenden Kaufbriefe heißt, „angefangenen und bloßerdings in seinen vier Wänden stehenden, zu einer neuen Glashütten zwar gewidmeten, aber etwas zu klein gefallenen steinernen Bau sammt darauf liegendem Gehölz", ließ das angefangene Werk — der Bau stand in der Herrnstraße — auf seine Kosten weiter ausführen und zu einem Schul- und Wohnhause für die Lehrer einrichten und übergab dann das Gebäude der Schule zum Lokal. Von dieser, welche eine sogenannte Lateinische Schule war, erhielt es den Namen „Lateinisches Schulhaus", eine Bezeichnung, unter welcher es noch heute den älteren Bewohnern Offenbachs bekannt ist.[1]

Gleich bei Gründung der Schule hatte Graf Johann Philipp für dieselbe, die er, wie es in der oben erwähnten Dotationsurkunde heißt, „zuvorderst Gott zu Ehren und dann Seiner Kirchen und dem Gemeinwesen zum Besten" ins Leben gerufen, in der Person des Heinrich Kuhaupt, eines Theologen aus Ehringen[2] in Niederhessen, einen Rektor berufen, den er in dieser Eigenschaft, laut der für ihn unterm 26. Mai 1691 ausgefertigten Instruktion, „dergestallt gnädig bestellet und angenommen", daß er:

1. „Zuvorderst Uns, Unseren Erben und Nachfolgern getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Unseren Nutzen nach seinem besten Fleiß und Vermögen prüfen und befördern, Schaden warnen

---

nicht vorliegenden Original Änderungen vorgenommen wurden, möglich auch, daß später wieder verschiedene, in jenem Entwurfe angeführten Intraden zurückgezogen wurden, zumal es in demselben heißt, „daß es nicht die Absicht sei, alle namhaft gemachten Einkünfte der Schule für immer und ewig zu belassen, sondern nur so lange, bis sie notdürftig dotiert sei." In der im Original vorliegenden, von den Grafen Wolfgang Ernst und Wilhelm Moritz unterm 28. Oktober 1718 ausgestellten Bestätigungsurkunde der vom Grafen Johann Philipp bewilligten Dotation werden die Einkünfte der Schule im ganzen übereinstimmend mit den obigen Angaben namhaft gemacht.

[1] Die lateinischen Schulen waren höhere, aus dem Mittelalter stammende Lehranstalten für den Unterricht der männlichen Jugend in Städten und nach dem Muster der ebenfalls dem Mittelalter angehörenden Dom- und Stiftsschulen eingerichtet. Wie in diesen Anstalten, so war auch in jenen Stadtschulen die lateinische Sprache der hauptsächlichste Gegenstand des Unterrichts. Daher ihr Name. Große Verdienste um die Verbreitung der lateinischen Schulen, wie insbesondere um ihre Verbesserung erwarben sich die Reformatoren, namentlich Melanchthon, dem dafür bekanntlich der Ehrentitel „Praeceptor Germaniae" beigelegt wurde. Bereits am Ende des 16. Jahrhunderts gab es in den deutschen Städten nahe an 1500 lateinische Schulen. Der Zweck dieser Schulen war ein doppelter: sie bereiteten ebensowol diejenigen zur Universität vor, welche sich den gelehrten Studien widmen, als auch diejenigen zu ihrem künftigen Berufe, welche später ein bürgerliches Gewerbe ergreifen wollten.

[2] Nicht aus der Pfalz, wie Heber a. a. O. S. 177 schreibt. Kuhaupt ging später als Geistlicher in die Pfalz (darüber s. unten).

und wenden, selbsten keinen thue noch andern wissentlich gestatten. Demnächst

2. „das Ihme anvertraute Amt und Rectorat, alßo wie Er es bey Gott dem Allmächtigen gedenket zu verantworten, treulich verwalten,
3. „des Endes nicht allein für sich ein erbares und exemplarisches Leben führen und sich der Gottesfurcht und aller Tugenden befleißigen, sondern auch die Ihme anbefohlene und unter seiner Inspection stehende Jugend darzu anhalte.
4. „Dabenebenst auch selbige wie in dem Christenthum, alßo ebenfalls in guten Künsten und Wissenschaften besten Fleißes und Vermögens nach dem Ihme jetzt sogleich fürgeschriebenen oder hiernächst fürgeschrieben werdenden Typo unterrichten.
5. „Und damit alles ordentlich her- und zugehe, gewiße und verordnete Schulstunden halten und solche ohne ehrhafte Ursachen nicht versäumen.
6. „Daß die übrige Praeceptores in Haltung der Schulen, Beobachtung der Stunden und Lectionen eben dergleichen thun und ihr Amt rechtschaffen versehen, wohl acht geben und deßfalß genaue uffsicht haben, derentwegen
7. „Dann und wann die übrige Classes visitiren, die sich ereugnende Mängel und Gebrechen abstellen oder allenfalls Unsern Consistorial-Räthen anzeigen.
8. „Derer Verordnung Er jederzeit geleben und nachkommen und für sich selbsten nichts neues anstellen oder einführen, noch die eingeführte Authores verändern.
9. „Ohne Vorwißen und Erlaubnis nicht verreyßen, und allenfalls die Bestellung thun, daß in seiner Abweßenheit sein Amt durch Jemand anderſten verwaltet werde.
10. „In Züchtigung der Jugend alles Polterns und unziemlicher Heftigkeit sich enthalten und
11. „Im übrig allem dasjenige, was zwar hier nicht geschrieben stehet, aber doch einem rechtschaffenen fleißigen Rector zu thun und zu laßen gebühret, thun und laßen soll und wolle."

Die Anstellung des Rektors Kuhhaupt war auf beiderseitige vierteljährige Aufkündigung vor Ausgang des Jahres geschehen, und an Gehalt waren ihm jährlich „von denen zur Schule designirten Geldern biß zu anderen beßeren Zeiten" 150 fl. bewilligt worden, wozu noch freie Wohnung im Schulhause kam; außerdem war ihm die Erlaubnis erteilt worden, „in den herrschaftlichen Waldungen nothdürftiges Brennholz zu lesen und uff seine Kosten heimführen zu lassen". Schulgeld durfte der Rektor von den Schülern nicht erheben, indem die Schule bei ihrer Gründung für eine „freie Schule" erklärt worden war; wohl aber war ihm gestattet, Privatunterricht zu erteilen und sich dafür entsprechend honorieren zu lassen. Das geschah denn auch von dem Rektor, und es wurde ihm dadurch ermöglicht, sein geringes Einkommen etwas zu erhöhen. Sein Amt versah er, wie ihm dies später bezeugt wird, mit gewissenhaftem Fleiß, und die Schule nahm daher einen so guten

Fortgang, daß schon im Jahre 1696 verschiedene Zöglinge derselben „zu Studenten promovirt“ werden konnten. Diesen „Studenten“ hielt dann der Hofprediger Bröske noch ein Jahr lang verschiedene wissenschaftliche Vorlesungen, worauf sie, soweit sie sich den gelehrten Studien widmen wollten, auf die Universität gingen. Die eben erwähnte Einrichtung der Promotion und der daran sich reihenden öffentlichen Vorlesungen, wie sie uns zum erstenmal im Jahre 1696 entgegentritt, hat sich an der Schule eine lange Reihe von Jahren erhalten.

Aus dem Jahre 1697 liegt ein lateinisches Einladungsschreiben von dem Rektor Kuhaupt vor, in welchem er nach längerer Einleitung, die der Begründung des Gedankens gilt, daß es Gott wohlgefällig sei, an ihn Gebete zu richten für das Heil und Wohlergehen von Königen und Fürsten, die sich durch ihre glänzenden Thaten und ihre Verdienste um das Menschengeschlecht, insbesondere um Kirche und Schule ausgezeichnet haben, darauf hinweist, daß zu solchen Gebeten und zwar für den König Wilhelm III. von England, der sich wie seine verstorbene Gemahlin Maria gegen die Schule zu Offenbach von der ersten Zeit ihrer Gründung an so freigebig bewiesen, auch jetzt wieder Gelegenheit und Aufforderung gegeben sei, nämlich bei der bevorstehenden am 15., 16. und 17. März stattfindenden Frühjahrsprüfung, die mahne, nach den Fortschritten der Jugend zu fragen. „Und daher laden wir“, mit diesen Worten wendet sich der Rektor zum Schlusse an seine Leser, „die hochedlen, hochangesehenen, wohlberatenen, hochzuverehrenden Männer und alle, welche sonst noch aus der ganzen Bürgerschaft unser Unternehmen begünstigen, ergeben und freundlich ein, sie möchten durch ihr glänzendes Erscheinen dieser unserer Prüfung und Promotionsfeierlichkeit Zierde verleihen und sowohl dem Rektor, der über den früheren und heutigen Zustand der Erde reden wird, als auch den Schülern, die ein Gespräch über die Gerechtigkeit und eine kleine Rede zum Gedächtnis der Wohlthaten unseres Herrn Jesus Christus halten werden, ein geneigtes Ohr leihen, mit der Überzeugung, daß wir immer so großen Wohlwollens eingedenk sein und durch Willfährigkeit und Ergebenheit demütige Gesinnung haben werden.“ In seinem lateinischen Einladungsschreiben vom Herbst 1697 — es fanden jährlich zwei öffentliche Prüfungen mit Promotionsfeierlichkeiten statt — beginnt Rektor Kuhaupt mit dem Hinweis auf die vielen Übelthaten, die der Kaiser Julian an der Kirche und dem ganzen christlichen Staate begangen habe und zu welchen vor allem das von ihm an den Tag gelegte Bestreben zu rechnen sei, das Studium aller edlen Künste im christlichen Staate allmählich zu unterdrücken. Er habe aber nur darum durch ein Gesetz verboten, daß die Kinder der Christen in die Schulen der Rhetoren, Oratoren und derer, die sonst noch freie Künste und Lehrgegenstände betrieben, zugelassen würden, um nach Beseitigung dieser Studien auch das Studium der heiligen Schrift aufzuheben und so die christliche Religion, die sich auf die wahre Kenntnis des göttlichen Wortes gründe, zu vernichten. Welche Roheit und Barbarei würde aber entstanden sein, so fragt der Verfasser, wenn sich der vom Satan eingegebene Plan des verbrecherischen Kaisers verwirklicht hätte, wenn der Betrieb aller edlen Wissenschaften unterdrückt worden wäre? Es

leuchte daher ein, daß die Fürsten und Behörden alle ihre Gedanken, Thätigkeit und Kraft darauf richten müssen, Schulen zu errichten und solche zu erhalten, in denen ebenso die freien und edlen Künste und Wissenschaften betrieben als auch die heilige Schrift erklärt werde zur Pflege und Erhaltung der Kirche Christi. Das sei auch der Wille Gottes, und Könige und Fürsten, die diesem Willen nachlebten, verdienten daher mehr Lob als solche, die ihres Namens Ruhm nur in der Errichtung von Burgen, in der Zusammenhäufung von Reichtümern, in der Vergrößerung ihrer Macht, der Erweiterung ihrer Reiche und Unterjochung ihrer Feinde suchten. Zu solchen edlen Wohlthätern der Menschheit, die durch ihre Sorge Schulen errichtet und dadurch das Gedeihen der Kirche und die Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden befördert hätten, gehöre aber vor allen Wilhelm III., König von England, Schottland u. s. w. Von ihm sei rühmlich bekannt, daß er nicht nur in seinem Königreiche die Sorge für Schulen und Kirchen auf sich genommen, sondern auch um die Pflanzstätten der Frömmigkeit und der edlen Künste in fremden Ländern sich bekümmere.[1] So wende er ja auch der Schule zu Offenbach, die seit wenigen Jahren durch die Freigebigkeit der Königin Maria ruhmreichen Andenkens bestehe, seine Fürsorge zu, die zum größten Danke verpflichte. Zur Bezeugung dieses Dankes biete sich von neuem eine günstige Gelegenheit dar, indem die Schule zu der am 1., 2. und 3. September stattfindenden Prüfung und Promotionsfeierlichkeit die hochedlen, hochvermögenden u. s. w. Männer und alle, die den Musen hold sind, demütig und pflichtgemäß einlade. „Kommet, unsere Mäcene", so führt der Rektor seine Einladung zu Ende, „erfüllet unsere Bitte und höret während der ordnungsmäßigen Feier den Rektor, der über das Wort des Seneca: Etiam sine magistro vitia addisci (Auch ohne Lehrer erlernen sich Laster) reden wird, und die Knaben, die über die Demut ein Gespräch halten werden, und den jungen Edelmann Heinrich Christian von Eisenberg,[2] der über die Muße kurz reden wird, an und bei gegebener Gelegenheit unseren verpflichteten und schuldigen Dank erwartend."

2. Die lateinische Schule in ihrer Verbindung mit der deutschen Schule.

In der Instruktion des Rektors Kuhaupt, war ihm sub 6 und 7 die Aufgabe gestellt, über die Amtsthätigkeit der übrigen Lehrer die

---

[1] Über König Wilhelm III. fällt F. Ch. Schlosser in seiner Weltgeschichte für das deutsche Volk, Band XVI, S. 7 folgendes Urteil: „Er war der weiseste, gerechteste und rechtlichste unter den damaligen Fürsten und der einzige Retter gesetzlicher Freiheit in einer Zeit, als diese zugleich von Bajonetten, von Diplomaten und von den Jesuiten bedroht war."

[2] Den Namen „von Eisenberg" führten die Kinder des Grafen Johann Ludwig aus seiner morganatischen Ehe, die er nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin mit Marie Juliane Mohr, Tochter des Wittgenstein-Berleburgischen Kanzleidirektors Mohr, einging. Die drei Söhne des Grafen Johann Ludwig aus dieser Ehe hießen Georg Ludwig, Moritz und Friedrich. (Simon a. a. O. II. S. 333). Der oben erwähnte „junge Edelmann Heinrich Christian von Eisenberg" war daher wohl ein Enkel des Grafen Johann Ludwig.

Aufsicht zu führen. Außer dem Rektor waren aber damals und auch noch längere Zeit nachher keine weiteren Lehrer an der lateinischen Schule vorhanden, und es sind daher mit den Lehrern, welche dem Rektor unterstellt waren, die Lehrer an der S. 18 erwähnten Volksschule gemeint, die mit der lateinischen Schule in Verbindung stand, aber viel älter war als diese, ohne daß sich über den Zeitpunkt ihrer Gründung Genaueres bestimmen läßt. Jedenfalls bestand sie schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts, denn in der Kirchenordnung vom Jahre 1598, welche Graf Wolfgang Ernst I. für seine „Graf- und Herrschaft" erlassen hatte,[1] heißt es in Art. 3, der „Von der Kinderzucht der Eltern" handelt: „Die Eltern sollen auch sonsten ihren Kindern sowohl als die Vormünd ihren Pupillen und Pflegkindern in der Gottesfurcht und ehrbarlichem Wandel fürgehen, dieselben in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferziehen, sie fleißig zum Gebet, zur Schule und ehrlicher Arbeit anhalten." Bestanden aber damals in den zur Grafschaft Isenburg gehörigen Ortschaften überhaupt Schulen, so war eine solche gewiß auch in Offenbach vorhanden. Das 16. Jahrhundert war ja durch den Einfluß der Reformation überhaupt das Jahrhundert der Schulengründung, und damals mögen auch im Isenburgischen Schulen entstanden sein, die dann hier wie anderwärts während des dreißigjährigen Krieges wieder sehr in Verfall gerieten. In der „Isenburgischen Schulordnung vom Jahre 1730", auf die wir noch zurückkommen, ist auch ausdrücklich vom „verfallenen Schulwesen" die Rede. Als nun im Jahre 1691 die lateinische Schule gegründet wurde, dachte man daran, auch der schon bestehenden „deutschen Schule" eine bessere Einrichtung zu geben. An derselben war damals nur ein Lehrer angestellt, Thomas Pistor mit Namen,[2] zu dem jetzt noch ein zweiter kam, der die Mädchen zu unterrichten hatte. Er hieß Andreas See, war von Bischofsheim gebürtig und vor seiner Bestellung zum Schullehrer Lakai am Isenburger Hofe, dann Hofschneider gewesen. Der Unterricht dieser beiden Lehrer beschränkte sich, wie dies in den damaligen Volksschulen überhaupt der Fall war, auf die Einübung des Katechismus und die Anleitung zum Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen. In Bezug auf ihr Diensteinkommen ist aus den vorliegenden Akten nur so viel zu ersehen, daß der Knabenlehrer Pistor, der gleich dem Rektor kein Schulgeld erheben durfte, zu seinem „sehr geringen Gehalt durch Uhrmachen und dergleichen Nebendingen sich noch so viel verdienen mußte, um auszukommen", während sein Kollege See gar keinen festen Gehalt bezog, sondern auf das Schulgeld angewiesen war, das er von denjenigen Schülerinnen, „die bezahlen konnten", erhob, und das von der Schülerin jährlich „ungefähr 3 Schilling" betrug. Von den Schülerinnen der unbemittelten Eltern erhielt er nichts,

---

[1] Vgl. über dieselbe Heber a. a. O. S. 106 ff.

[2] In den Kirchenbüchern der ehemaligen deutsch-reformierten Gemeinde (dieselben reichen nur bis 1663 zurück) wird aus dem Jahre 1687 ein Präzeptor und Kantor dahier Namens Joh. Matthias Stöffeling genannt. Derselbe war wohl der Vorgänger des Lehrers Pistor und der Nachfolger des Georg Brenz, der nach einem andern Eintrage in den Kirchenbüchern als „hiesiger eine geraume Zeit gewesener Schuldiener am 8. Januar 1692 seines Alters ohngefähr 75 Jahr starb."

und er hat sich daher, um seinen notdürftigen Unterhalt zu erwerben, gewiß auch noch mit mancherlei „Nebendingen“ beschäftigen müssen.

Unterm 24. Januar 1698 reichte der Rektor Kuhaupt bei dem Grafen Johann Philipp ein Gesuch um Enthebung von seinem bisherigen Schuldienste ein, welches Gesuch er damit begründet, daß ihn der kurpfälzische Kirchenrat auf die Pfarrstelle zu Freinsheim berufen habe, in welchem Rufe er den Willen Gottes erblicke, dem er zu folgen sich verpflichtet halte, „insonderheit wenn er erwäge, daß er nun sieben Jahre den Schulstaub zu sich habe nehmen müssen, denselben aber ohne Verletzung seiner Gesundheit nicht länger ertragen könne“. Er bittet zugleich um ein „attestatum“, das ihm unterm 11. April des genannten Jahres ausgestellt wird mit der Anerkennung, daß er als Rektor an der Schule zu Offenbach „treulich und redlich gedient“ und während seiner siebenjährigen Dienstführung „sein Amt zu sonderbarem Nutzen und Aufnahme der Schuljugend“ verwaltet habe, so daß man mit ihm „sonderlich wohl zufrieden gewesen sei und ihn auch gerne länger in Diensten hätte behalten mögen, daferne es die Gelegenheit habe zulassen wollen.“ Zu seinem Nachfolger wurde durch Dekret vom 16. Mai 1698 Johann Kaspar Henric-Petri aus Schlüchtern ernannt, der ebenfalls Theologe war und mit demselben Gehalt, den sein Vorgänger bezogen hatte, angestellt, bei seinem Dienstantritt auch auf dieselbe Instruktion verpflichtet wurde, die für jenen war ausgefertigt worden. In seinem lateinischen Einladungsschreiben, das er vor der Osterprüfung 1699 veröffentlichte, spricht der neue Rektor über das Ovid'sche Wort: „Candida pax homines, trux decet ira feras“ (Der glückliche Friede ziemt den Menschen, der trotzige Zorn den wilden Tieren), dessen Wahrheit er durch weit hergeholte Beispiele aus der Geschichte — sie beginnen mit dem „im Hause des Urvaters Adam zuerst vorhandenen und dann durch den Brudermord des Kain gestörten Frieden“ — und durch Belege aus dem Leben zu erweisen sucht, um zum Schlusse auch wieder in das Lob des „großmächtigen und gestrengen“ Königs Wilhelm III. von England auszubrechen, der mit Rat und That den Frieden zwischen den Mächten, die damals mit einander Krieg geführt, — sie werden im einzelnen aufgezählt — vermittelt habe, so daß nun in den betreffenden Ländern die Unterthanen ihre früheren Wohnsitze wieder anbauen könnten. Diesen König zu ehren und zu lieben, das sei aller Welt Pflicht. „Auch wir“, so schließt der Rektor seine Abhandlung, „wollen dies thun, so lange wir leben. Und warum sollten wir das nicht? Naht doch die Zeit, wo unsere Schule, mit königlicher Freigebigkeit viele Jahre hindurch beschenkt, zum Frühjahrsexamen Gönner, Beförderer, alle Mäcene, aller Art Hochangesehene pflichtschuldig einladet. Leihet euer Ohr und wendet eure Zeit zu so dem Rektor, der über den glücklichen und reinen Frieden sprechen wird, wie den Schülern, die ein Gespräch in familiärer Weise über Ursprung, Kultur und Orakel der Götter und kleine Reden über unredliche Arbeit, Unkenntnis der Wissenschaft und Annehmlichkeit des Winters halten werden.“

Die vielen Kriegsunruhen der damaligen Zeit — es war ja die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714), in den auch das

deutsche Reich verwickelt wurde und der fast unmittelbar auf den Orleans'schen Krieg mit seinen Verwüstungen in der Pfalz folgte — wirkten auf alle Verhältnisse ungünstig ein und riefen auch auf dem Gebiete des Schulwesens große Störungen hervor. Für die lateinische Schule zu Offenbach wurden die schlimmen Zeitverhältnisse noch dadurch besonders fühlbar und drückend, daß die englischen Hilfsgelder nicht mehr regelmäßig eingingen und mit dem Tode des Königs Wilhelm III. — derselbe starb im März 1702 — ganz ausblieben. Seine Nachfolgerin, die Königin Anna, wandte zwar später der Schule ihre Fürsorge auch wieder zu, aber so lange dies nicht geschah, sah sich die Anstalt in Ermangelung anderweitiger ausreichender Mittel in ihrem Fortbestande ernstlich bedroht. Das veranlaßte den Rektor Henric-Petri, im Jahre 1704 um Enthebung von seinem Dienste nachzusuchen und sich anderwärts um eine geeignete Versorgung umzuthun. In der für ihn unterm 22. April des genannten Jahres ausgefertigten Entlassungsurkunde wird ihm das Zeugnis ausgestellt, daß sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten durchaus befriedigend gewesen sei und daß man ihn daher ungern scheiden sehe; „aber", so heißt es in dem angezogenen Schriftstücke weiter, „nachdem bey diesen beschwerlichen Kriegsläuften der numerus discipulorum merklich abgenommen, auch über dießes diejenige Geld- und Hülfsmittel, von denen bishero ein zeitiger Rector salariret und unterhalten worden, gänzlich zurückbleiben und ermeltem Henric-Petri nicht zugemutet werden kann, so lang ohne Bestallung zu leben und aus der Schnur zu zehren, biß der Krieg zu Ende gehet und die zurückbleibende Schulgelder wiederum in ihren Gang und Stand kommen, so haben Wir Uns necessiret befunden, denßelben aus jetzt berührten Ursachen seiner Pflichten und Dienste in Gnaden zu erlassen, damit er desto füglicher Zeit und Gelegenheit haben möge, seine Fortun inzwischen anderwärtlich zu suchen. Und gleich wie derßelbe während der Zeit seiner Bedienung nicht allein seine hiesige Function treulich verwaltet und mit jedermann friedlich und nachbarlich gelebet, sondern sich auch darneben so wohl hier als außerhalb fleisig im Predigen geübet und darinnen einen solchen Habitum erlanget, daß Ihme nunmehro die qualität nicht ermangeln wird, ins Künfftige eine Pfarrstelle zu bedienen; als haben wir zur Beglaubigung dessen Ihme gegenwärtiges Attestatum mittheylen und vermittelst desselben jedermänniglich Standes Gebühr und Würde nach ersuchen wollen, selbigem nicht allein vollkommen Glauben, sondern auch mehrerwähntem Petri in Ansehung seines bißherigen Wohlverhaltens zu seiner anderwärtigen Beförderung alle Gnad, Gunst und geneigten Willen widerfahren zu lassen. Solches seyn wir in dergleichen und andern Begebenheiten einem jeden Standsmäßig zu reciprociren geneigt" (folgt Datum und Unterschrift des Grafen Johann Philipp).

Wo und in welcher Stellung der bisherige Rektor ein anderes Unterkommen fand, darüber geben die vorliegenden Akten keine Auskunft. Um nach seinem Abgange die lateinische Schule vor völligem Verfalle zu bewahren, wurde der damalige zweite Prediger an der deutsch-reformierten Gemeinde — er hieß Joh. Hermann Bröske und war ein Bruder des Hofpredigers Bröske — veranlaßt, den Unterricht im

Lateinischen u. s. w. zu übernehmen, während letzterer seine bisherigen Vorlesungen für die reiferen Schüler fortsetzte. Im Jahre 1707 wurde wieder ein neuer Rektor — die englischen Hilfsgelder waren inzwischen wieder eingelaufen — angestellt. Er hieß Joh. Heinrich Bernhardi, war aus Wolfshagen in Hessen und wie seine beiden Vorgänger ebenfalls Theologe. Mit seinem Anstellungsdekret, das vom 1. Juni des oben genannten Jahres datiert, wurde ihm dieselbe Instruktion eingehändigt, die für das Dienstverhältnis seiner beiden Vorgänger maßgebend gewesen war. Auch an Gehalt stand er diesen ganz gleich. Unter seinem Rektorat wurde die Schule aus ihrem bisherigen Lokale, dem ehemaligen Pfarrhause in der Schloßstraße, in das für die Anstalt neu erworbene und für sie eingerichtete Gebäude in der Herrnstraße (S. 20) verlegt. Eigentlich war das neue Schulhaus nur für die lateinische Schule bestimmt; man brachte aber in demselben auch die deutsche Schule mit ihren beiden Klassen unter und hatte dem Hause die Einrichtung gegeben, daß auch die drei Lehrer der so äußerlich geeinigten Schule darin wohnen konnten [1]. Die lateinische Schule nahm nun wieder einen guten Fortgang, denn Rektor Bernhardi versah, wie seine beiden Vorgänger, sein Amt mit Fleiß und Geschick; dazu waren die Zeiten wieder ruhiger geworden, und die Arbeit in der Schule blieb vor Störungen von außen bewahrt. An dem Hofprediger Bröske fand auch der neue Rektor in seiner Schulthätigkeit kräftige Unterstützung, doch sollte er sich derselben nicht lange zu erfreuen haben, da Hofprediger Bröske am 31. Mai 1713, erst 53 Jahre alt, starb. Zum Glück für die Schule war sein Amtsnachfolger, Matthias Conradi, ein geborner Offenbacher und ehemaliger Schüler des Hofpredigers Bröske, ein Mann, der nicht nur in den Wissenschaften wohl bewandert war, sondern auch im Schulwesen reiche Erfahrung besaß, indem er vor seinem Antritt der Hofpredigerstelle zu Offenbach zwölf Jahre lang als Professor am Gymnasium illustre zu Hanau gewirkt hatte. Durch seine wissenschaftlichen Vorlesungen, die er, wie sein Vorgänger, den „Studenten“ hielt, hob er den Ruf der Schule so sehr, daß viele Schüler aus dem Isenburgischen, viele auch aus der Nachbarschaft, aus Frankfurt, Hanau, Hessen und dem Solmsischen, manche aus der Ferne, aus der Pfalz und aus dem Württembergischen, ja sogar von Bremen, Augsburg und der Schweiz

[1] Das älteste Schulhaus für die deutsche Schule (Volksschule) lag in der Sandgasse „zwischen Jakob Herrmann, dem Gerichtsmann, und dem Bornbach.“ Es wurde unterm 28. Mai 1691, also gleichzeitig mit der Errichtung der lateinischen Schule an die Witwe des Hofpredigers Calamin (S. 18) um die Summe von „400 Gulden frankfurter Währung, den Gulden zu 30 Alb. und den Alb. zu 8 Pfennig gerechnet“ verkauft, weil, wie es in dem auf den Verkauf bezüglichen Schriftstücke heißt, „die Hochgeborne Unsere Gnädige Herrschaft vor nöthig erachtet, das hiesige Schulwesen in einen anderen und besseren Stand zu setzen und zu dessen mehrerem Wachsthum noch einen Praeceptorem ahnzunehmen (vgl. S. 24), das bißherige Schulhaus aber vor 2 Familien zu klein und eng gefallen wolle und daher anderwärtlich verkauft und das daraus zu erlösende Geld zu Erbauung einer anderen Wohnung angewendet werden möge.“ Wo die deutsche Schule nach dem Verkauf des Schulhauses und bis zu ihrer Verlegung in das lateinische Schulhaus untergebracht war, ist aus den Akten nicht zu ersehen; von der „Erbauung einer anderen Wohnung“ ist in denselben nicht weiter die Rede.

kamen, um den Unterricht zu besuchen und sich für die Universität vorzubereiten [1]. Diese Schüler von auswärts nahm der Hofprediger entweder selbst als Zöglinge in sein Haus auf, oder sie wurden in anderen, dazu geeigneten Familien untergebracht, was für den Ort in mehrfacher Hinsicht von Vorteil war. Mit dem Rektor Bernhardi wirkte der Hofprediger Conradi nicht mehr zusammen, indem ersterer im Jahre 1714 — es war dasselbe Jahr, in welchem letzterer von Hanau hierher kam — nach dieser Stadt ging, um am dortigen Gymnasium die Stelle eines Professors, für welche er berufen worden war, zu übernehmen. Es war wahrscheinlich dieselbe Stelle, welche der nunmehrige Hofprediger Conradi vorher bekleidet hatte. In der Person des Kandidaten der Theologie Johann Sebastian Heppe aus Schmalkalden wurde im Jahre 1715 für den abgegangenen Rektor Bernhardi ein Nachfolger bestellt. Er versah außer seinem Schuldienste auch die Organistenstelle an der deutsch-reformierten Kirche, für welche besondere Dienstleistung er jährlich 27 fl. aus dem „Almosen" erhielt. Die Kantorstelle an dieser Kirche versah der Knabenlehrer Pistor an der deutschen Schule, der mit den Schülern seiner Klasse in Gemeinschaft mit den Schülern der lateinischen Schule auch die kirchlichen Gesänge einzuüben und dieselben außer im öffentlichen Gottesdienste bei Trauungen und Leichenbegängnissen zu leiten hatte. Rektor Heppe hat eine lange Reihe von Jahren, nämlich von 1715 bis 1738, an der Schule gewirkt, aber nicht zum Segen für sie. Er war kaum einige Jahre im Dienste, so überwarf er sich mit seinem nächsten Vorgesetzten, dem Hofprediger Conradi, dem die Inspektion der Schule oblag, dessen Ratschlägen und Anordnungen er aber keine Beachtung schenkte, gegen den er vielmehr, nachdem verschiedene persönliche Auseinandersetzungen vorausgegangen waren, in verschiedenen, an das Konsistorium zu Birstein gerichteten Beschwerdeschriften auftrat, in welchen er ihn beschuldigte, daß er seine Befugnisse als Inspektor überschreite und durch eigenmächtige Neuerungen in den Einrichtungen der Schule dem gedeihlichen Fortgange derselben schade. So habe er „statt der bisher gebrauchten deutschen Grammatik von Langius [2], die ihrer Leichtigkeit wegen in vielen Schulen eingeführt sei, der Schule Voßii [3] schwere lateinische Grammatik aufgedrungen und ebenmäßig dessen schwere und dunkle Rhetoric eingeführet, da doch von Anfang und jederzeit allhier Dieterici [4]

---

[1] Heber a. a. O. S. 177.

[2] Es ist die Grammatik von Joachim Lange gemeint, der 1670 zu Gardelegen geboren wurde, zuerst Konrektor in Köslin, dann Rektor des Friedrichwerderschen Gymnasiums in Berlin war und 1744 als Prof. der Theologie zu Halle starb. Er ist vorzugsweise bekannt geworden durch die von ihm verfaßten sogenannten Hallischen Grammatiken, eine griechische und eine lateinische, die lange Zeit hindurch allgemein im Gebrauche waren.

[3] Vossius, Gerhard Joh., geb. 1577 zu Heidelberg, zuerst Prof. zu Leyden, dann Rektor zu Dortrecht, gest. 1648 als Prof. am Gymnasium zu Amsterdam.

[4] Ditericus, eigtl. Dietrich, Konrad, geb. 1575 in Gemünden a. d. Wohra, studierte in Marburg, war später daselbst Archidiakonus, von 1607—1614 in Gießen Professor der Philosophie und Direktor des Pädagogiums, gest. 1639 zu Ulm als Direktor des Gymnasiums daselbst. Verfasser vieler Schriften, die weite Verbreitung fanden.

Rhetoric, welche mit kurzen und guten Regeln und leichten Exempeln versehen ist, tractiret worden sei.“ Auch verkürze der Hofprediger die Ferien, die „seit Fundation der Schule bis hierher alle Messen (es sind die Frankfurter Messen gemeint) den Schülern auf die Dauer von 3 Wochen begünstigt gewesen, von denen er aber die letzte Meßwoche benimmt.“ Zur Berichterstattung über diese Anklagen aufgefordert, sucht der Hofprediger Conradi sein bisheriges Verfahren in Behandlung der Schulangelegenheiten zu rechtfertigen und erhebt dabei zugleich bittere Beschwerden über den Rektor Heppe, den er als seinen „ehemaligen Schüler und Tischgenossen“ — Heppe hatte wahrscheinlich das Gymnasium zu Hanau besucht und war damals von Conradi als Kostgänger in sein Haus aufgenommen worden — des Undanks zeiht und dem er zur Last legt, daß er sein Amt nicht pflichtgetreu verwalte, indem er den Unterricht öfters aussetze, ohne vorher Anzeige davon zu machen, „die Orgel schlage, wann er wolle“, auch bei den öffentlichen Prüfungen „keinen ordentlichen actum publicum“ halte, indem er „bald das colloquium, bald die orationes ausfallen lasse“, auch selbst keine lateinische Rede halte, „wovor er sich fürchte und wozu er sich nimmermehr recht habe verstehen wollen.“ Dazu wisse er sich seinen Schülern gegenüber nicht in den gehörigen Respekt zu setzen, stehe auch seinem Hauswesen nicht ordentlich vor, behandle vielmehr seine Angehörigen in einer Weise, die nicht „rectorisch, sondern barbarisch“ sei. Es mag sein, daß Hofprediger Conradi über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Rektors zu hart urteilte, sicher und gewiß ist aber, wie aus den Akten hervorgeht, daß letzterer sich in beiden Punkten vieles hatte zu Schulden kommen lassen, und die vorgesetzte Behörde hätte daher, um Schlimmeres zu verhüten, mit Nachdruck gegen ihn vorgehen sollen. Was sie veranlassen mochte, dies zu unterlassen, war wohl die Rücksicht auf die Thatsache, daß der Hofprediger Conradi in seinem amtlichen Verhältnisse zum Rektor auch nicht immer das rechte Verhalten bethätigte. So eximierte er z. B. manche Schüler auf den Wunsch ihrer Eltern vom Schulbesuche und ließ sie als „Studenten“ an seinen Vorlesungen teilnehmen, ohne sich vorher mit dem Rektor darüber verständigt zu haben, ob sie für den höheren Unterricht auch genügend vorbereitet seien. Als letzterer darüber bei dem Konsistorium Beschwerde führte, verfügte diese Behörde unterm 31. August 1730, daß in Zukunft das allzufrühe Promovieren der Schüler zu unterbleiben habe und „kein einziger Schüler mehr, welchen der Rektor nach seinem Gewissen nicht tauglich dazu befinde, ad lectiones publicas, wenn es auch gleich die Eltern verlangten, zugelassen werden sollte. Damit aber auch das Konsistorium einige Nachricht von dem Zustande der Schule habe, werde dem Rektor aufgegeben, alle halb Jahr 14 Tage vor dem Examine die Specimina der Schüler samt dem Typo lectionum einzuschicken.“ Dieser Verfügung wurde fortan in beiden Punkten entsprochen; aber nun fühlte sich Hofprediger Conradi dadurch, daß die Promotion der Schüler dem Rektor allein in die Hand gegeben war, in seiner Autorität als Inspektor der Schule verletzt und wollte manche Zöglinge der Schule, die der Rektor „zu Studenten gemacht“, nicht zu seinen Vorlesungen zulassen, was zu

neuen unliebsamen Verhandlungen führte. Zum erstenmal wurden vor dem Frühjahrsexamen 1731 die Probearbeiten der Schüler und ein Verzeichnis der im verflossenen Winterhalbjahre behandelten Lektionen von dem Rektor an das Konsistorium eingesandt. Nach dem beigegebenen Verzeichnis der Schüler betrug die Zahl derselben damals nur 7, ein Beweis, daß die Schule im Laufe der Zeit sehr zurückgegangen war. Denn zur Zeit ihrer höchsten Blüte, die wohl in die ersten Jahre der Amtsthätigkeit des Hofpredigers Conradi fällt, soll die Schule von 40–50 Schülern besucht worden sein. Von jenen 7 Schülern war der älteste 13 Jahre, der jüngste 7 Jahre alt. Nur von den 4 ältesten Schülern, „so im Stande sind, etwas zu vertiren", wie es im Begleitschreiben des Rektors heißt, liegen specimina vor; es sind Arbeiten von sehr mäßigem Umfange, deren jede aus einem exercitium extemporale („De officio parentum") und einem exercitium domesticum („De partibus erga parentes") besteht. Über die 3 jüngeren Schüler berichtet der Rektor, daß sie „Neulinge" seien, die „gegenwärtig ihre Zeit in der Schule mit decliniren und conjugiren zubringen und sich nebenbei im Lesen und Schreiben üben." Der eingereichte Typus lectionum ist in wörtlicher Abschrift folgender:

Typus Lectionum Semestri hybernali tractatarum.

Die Dominica	intersunt sacris Concionibus.
Die Lunae.	
Ante Meridiem.	Superiores discunt Logicam, Florini fontem latinitatis, Cornel. Nepot. Inferiores: vocabula latina et Declinationes.
A Meridie.	Rhetor., Orbis picti vocabula et Phrases, praeter. verbor. irregular., componunt Exercit. extempor. Infer.: vocab. et Conjugat.
Die Martis.	
Ante Meridiem.	Grammat. Langii, Florini font. latin., Corn. Nepot. Inferiores: vocal. et Declin.
A Meridie.	Grammat. Lang., Orbis picti voc. et Phrases, praeter. verb. irreg., componunt Exercit. extemp.
Die Mercurii ut et Sabbathi.	Catechesin Heidelb., Catonis Distich. moral., Analys. Graec. et Hebr. cum conjug. et Declinat. Infer: Catech. et Declin. pronom. et Adjectiv. per Grad. Comparationum.
Die Jovis.	
Ante Meridiem.	Sacrae Concioni. intersunt.[1]
A Meridie.	Prosodiam ex Gramm. Langii, Orbis picti Phrases, praeter. verb. irreg., Exercit. extemp. Inferiores: voc. latina cum flexione verbor.
Die Veneris.	
Ante Meridiem.	Claubergii Log., Florini font. latinitat., Corn. Nepot. Inferiores: vocab. latina cum flexione nominum.
A Meridie.	Dieterici Rhetor., Orb. picti vocab. et Phrases, praeter. verb irreg., Exercit. extemp. Inferiores: voc. latin. et Conjugat.

Horarum reliquam terant legendo, scribendo et repetendo, si vacat.

---

[1] Am Donnerstag Vormittag war Gottesdienst, in welchem die „Wochenpredigt" gehalten wurde und „Kinderlehre" stattfand.

Von der deutschen Schule ist aus jener Zeit zu berichten, daß im Jahre 1728 an Stelle des Knabenlehrers Pistor, der wie es scheint entlassen wurde, „weil er über die gesetzte Zeit ausgeblieben", Johann Georg Pauli aus Schlüchtern trat. Er erhielt nach seinem Anstellungsdekret, das vom 10. Januar 1728 datiert, als Besoldung: „An Geld 40 fl. von gnädigster Herrschaft; 20 fl. von denen Schulgeldern (d. h. von den zur Unterhaltung der Schule bestimmten Geldern, also aus der lateinischen Schulkasse), 8 Achtel Korn von gnädigster Herrschaft, freie Wohnung im Schulhause, Brennholz aus der Bieger Mark und die gewöhnlichen Accidentien bei Hochzeiten und Leichen". Den Besoldungsteil der „20 fl. von denen Schulgeldern" bezog er für den Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, welchen Unterricht er denjenigen Schülern seiner Klasse zu erteilen hatte, die später in die lateinische Schule übertraten, und der ihm übertragen worden war, um „der so ziemlich in Abgang geratenen lateinischen Schule wieder in etwas aufzuhelfen." Er wurde wegen dieses Unterrichts mit dem Titel „Konrektor" angestellt. Aus seiner Instruktion, die seinem Anstellungsdekret beigegeben ist, teilen wir dem Wortlaute nach Folgendes mit:

„Soll Er die Unterweisung der Ihme anvertrauten Jugend mit treu-eyfrigem Fleyß, jedoch in aller Sanftmuth, Freundlichkeit und Bescheidenheit dahin richten, daß sie vor allen Dingen Gott recht erkennen, von Hertzen fürchten, ehren, anbeten und lieben lernen, ein ehrbares, sittsames wesen annehmen, der Tugend und alles guten sich befleißigen, die Laster hingegen hassen und fliehen, mithin sowohl dem Willen als Verstande nach mittelst Erweckung guter Neigungen und gründlichem Begriff der allen Menschen insgemein nöthigen principiorum, auch nützlicher Übung in denen zur Erkenntnis und cultivirtem Leben durchgehends diensamen und erforderlichen Dingen, zum Dienst Gottes und des Nächsten, auch ihrer eigenen Wohlfahrt Beförderung bequem und tüchtig gemacht werden möge. Wie Er nun zu dem Ende bey inbrünstiger Anrufung Gottes, daß er Ihn allezeit mit seinem guten Geist regieren und zu fruchtbarer Verrichtung seines Amtes Ihme nöthige Weißheit, Verstand und Kräffte verleihen möge, sich äußersten Fleißes zu bestreben hat, daß Er seinen Schülern und Jedermänniglich mit einem rechtschaffen-tugendhafften Exempel in Worten, Werken, Gebärden, Sitten, Kleidung und in seiner gantzen Aufführung vorleuchten möge; Also soll Er

„Seine Schul-Arbeit jeder Zeit zur verordneten Stunde unverdrossen antretten, die Kinder in die machende Ordnung stellen oder setzen, darauf mit einem aufmunternden, erbaulichen Gesang, andächtigen Gebet und vernehmlicher Ablesung eines Capitels aus der Bibel den Anfang machen und, wann solches geschehen, zu den gewöhnlichen Lectionen schreiten. Wobey Er keine Arbeit und Mühe sich verdrießen zu laßen, auch auf eines Jeden Fähigkeit und profectus zu sehen, die Anfänger, damit sie deutlich, verständlich und fertig lesen lernen mögen, mit ohnermüdeter Gedult wohl zu unterweisen und zu üben, den Heydelbergischen Catechismum dergestalt, daß von denen göttlichen Wahrheiten aus denen Grundsätzen der Christlichen Religion denen Kindern im Verstand ein rechter Begriff und wahre Überzeugung, im Willen aber eine rechtschaffene und zum frey-

willigen Vorsatz und Gehorsam, darnach zu leben, neigende Liebe beyge-bracht, zugleich auch das mit dem Verstand begriffene ihrem Gedächtniß tief eingedrücket und eingepräget werden möge, täglich und fleißig zu trac-tiren. Anbenebst, da theils zu nützlicher occupation der Gemüther und eingezogener Sammlung der zum ausschweifen geneigten Sinnen, theils zur Übung und Stärkung der Gedächtniß-Krafft, auch desto beßerer Einwirkung des eingestreuten guten Samens, welchen das mit denen Jahren bey mehrerer Freyheit und ruchloßer Vergessenheit stärker aufwachsende Un-kraut der lasterhafften Begierden, leyder! bei gar vielen zu ersticken pfleget, dienstsam ist, gute Lehren, Psalmen und Hauptsprüche aus Heiliger Schrifft von Wort zu Wort dem Gedächtniß zu imprimiren, diejenigen Schüler, welche eine Fertigkeit im lesen gedruckter Schrifften erlanget haben, mit solchermaßen und moderation, daß Keiner über seine Kräffte angespannt werden, noch sich an das unvernünfftige Herplappern gewöhnen möge, zum auswendig Lernen anzuhalten, über dieses sie auch in Leßung ge-schriebener Briefe und Handschriften zu üben, wie weniger nicht zum Schreiben und Rechnen geschicklich anzuführen, ihnen die Handgriffe ge-treulich zu zeigen und die Regeln wohl beyzubringen hat. Hiernächst

„Soll Er auch diejenige, welche die Lateinische Sprache zu erlernen verlangen und darzu die erforderliche capacität haben, in denen rudimentis derselben mit gehöriger dexterität informiren und soweit zu bringen und zuzustutzen suchen, das sie nicht nur gantz fertig lateinischen Druck und Schrift lesen und mit lateinischen Buchstaben schreiben können, sondern auch in erlernung der primitiorum vocabulorum, in der orthographie, im decliniren, compariren, conjugiren und dabenebst in den leichtesten Hauptregulis Syntaxeos simplicis einen guten grund legen, sodann in des Rectoris Schul übersetzet werden mögen.

„Gleichwie Er aber überhaupt angewiesen wird, sich der Anleitung seiner Vorgesetzten und Oberen, was Er anfangs mit seinen Schülern vorzunehmen und wie Er darmit fortzufahren habe, zu bedienen, also hat Er solches auch insonderheit bey seiner information im Lateinischen zu beobachten und darinnen ohne Vorwissen, Rath und genehmhaltung der Superiorum nicht zu verfahren.

„Denen gesetzten Schulstunden soll Er jeder Zeit richtig abwarten und sich nichts darvon verhindern lassen, viel weniger dieselben versäumen, sondern lieber zur Unterweisung im Schreiben, Rechnen und im Latei-nischen an Zeit etwas zusetzen, damit die anderen Schüler nicht ver-säumet werden mögen. Nach geendigter information aber soll Er mit einem andächtigen Gebet beschließen und darauf die Jugend in aller Stille und ohne Tumult von sich lassen.

„In der Schule muß Er über guter Ordnung und disciplin mit gebührendem Ernst halten und kein Gezänk und Gewäsch verstatten, auch davor sein, daß die Ihme anvertraute Kinder fleißig zur Kirch kommen, darinnen sich still, aufmerksam und andächtig bezeigen, keinen Muthwillen treiben, sondern die Predigt göttlichen Worts fleißig hören und jederzeit etwas daraus behalten und solches in der Wiederholung hersagen können.

„Gegen die peccirende soll er die gradus admonitionis et cor-

rectionis mit einer anständigen Ernsthaftigkeit observiren, bey nothwendiger Züchtigung aber sich alles Polterns, unziemlicher Hefftigkeit, schänden und schmähens, auch bey= oder annahmengebens enthalten, hingegen sich aller väterlichen Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen, daß Er weder im Straffen zu viel thue, noch durch allzugroße und schädliche Gelindigkeit Verantwortung auf sich lade, dabey aber dahin trachten, daß die Bestraffete selbst wahrnehmen und überzeugt werden mögen, daß die Züchtigung nicht aus Zorn und Rachgier, sondern aus herzlicher Liebe und Wohlmeinenheit zu ihrer Besserung geschehe.

„Soll er suchen die Jugend mit Liebe zu gewinnen, daß sie willig und fleißig zur Schul kommen, die Saumseligen aber notiren, sie über ihr Aussenbleiben jedesmahls zur Red stellen, wann er verspüret, daß es ohne Ursach oder aus Muthwillen geschiehet, sie darüber bestraffen, auch die Eltern in Liebe deshalben besprechen, und wenn dieses nichts fruchten will, solches seinen Vorgesetzten anzeigen, damit dieselbige sie darzu anhalten können.

„Muß er die eingeführte Singstunden (es sind die Stunden gemeint, in welcher die kirchlichen Gesänge eingeübt wurden) continuiren, annebst den Gesang in der Kirche, wie auch bei Leichenbegängnissen führen, selbsten darbey andächtig seyn, die Jugend aber darzu wohl anführen und gewöhnen, annebst den Gesang zur rechten Zeit abholen (nämlich bei dem Geistlichen) und leserlich anschreiben.

„Soll Er sich aller ergangenen heylsamen Verordnungen und specialiter ergehenden decreten gehorsamlich unterwerffen, seinen Oberen und Vorgesetzten allen schuldigen Gehorsam leisten, ohne derselben Vorwissen und Verwilligung nicht über Feld gehen, nach ihrem Gutachten alles in der Schul handeln und einrichten, nichts neues darinnen nach seinem eigenen Bedünken einführen, der untergebenen Jugend allen gebührenden Gehorsam und respect gegen die Hohe Landes=Obrigkeit und Vorgesetzte mit allem Fleiß einpflantzen und in Summa alles thun und lassen, was einem gottesfürchtigen, gewissenhafften und untadelhafften Schulmann eignet und gebühret."

Die Kantorstelle, welche dem Konrektor Pauli neben seinem Schulamte übertragen war, hat er nicht lange versehen; er wurde von derselben durch höchste Entschließung vom 4. April 1730 „auf unterthänigstes Nachsuchen und aus bewegenden Ursachen (das Singen fiel ihm schwer, wie es in einem späteren Aktenstücke heißt) befreyet und darzu der hiesige Knopfmacher Nikolaus Angersbach verordnet" mit dem Anfügen, daß letzterer „das Kirchengesäng bey ordentlichen Sonn= und Festtags= auch Wochenpredigten (dieselben wurden Donnerstags gehalten, vgl. S. 30) ganz allein führen und davor jährlich von dato an Zehen Thaler aus der Schulkasse zur Belohnung haben und sich damit begnügen lassen, jedoch die Hochzeits=Accidentien, welche in ordentliche Wochen=Predigten fallen mit dem Conrektor Pauli zu gleichen Theilen partagiren solle. Dahingegen behalte der Conrektor das Gesänge bei Leichen und außerordentlichen Hochzeits=Predigten benebst denen davon fallenden Accidentien ganz allein und solle darneben schuldig sein, vor den Predigten jedesmahls den angezeigten Gesang mit denen Schulknaben in der Schul,

wie bishero gewöhnlich, fernerfort zu exerciren". Um sein geringes Einkommen etwas zu erhöhen, gab Konrektor Pauli, wie die übrigen Lehrer, Privatstunden; doch auch mit Zuziehung der hierdurch erzielten Nebeneinnahme fiel es ihm schwer, durchzukommen, und er reichte daher unterm 10. Juli 1731 bei dem Grafen Wolfgang Ernst III. ein Gesuch um Gehaltserhöhung ein, welches Gesuch er damit begründete, daß es in Offenbach „ziemlich kostbar zu leben sei und daß bey sothaner Kostbarkeit hiesigen Orts sein weniges Salarium nicht hinlänglich sei, er daher bei seiner währenden Function ein merkliches habe zusetzen müssen und besorge, daß er solchergestalt bei herannahender Familie und dahero sich mehrenden Kosten nicht länger subsistiren könne, weßhalb er in tiefster Unterthänigkeit bitte, seinen dürftigen Zustand und seine treu geleisteten Dienste in hohen Gnaden zu consideriren und ihm zu seiner Besoldung noch jährlich ein beliebiges Addidamentum zuzulegen." In seinem gutachtlichen Bericht vom 28. Juli 1731 befürwortet der Amtmann J. Bröske zu Offenbach das Gesuch des Bittstellers und empfiehlt, demselben, „obwohl ihm schon vorm Jahre das Cantorat uff sein Ersuchen abgenommen und die Schul-Casse seinethalben mit jährlichen 15 fl. belastet worden, annoch jährlich daraus einen Zusatz von 10 fl. zu bewilligen, so daß er anstatt bisheriger 20 fl. (vgl. S. 31) so viel Thaler bekommen möchte." Durch höchste Entschließung vom 31. Juli 1731 wurde denn auch dem Konrektor Pauli die in Vorschlag gebrachte Gehaltserhöhung von 10 fl. jährlich „zu seiner besseren subsistenz" bewilligt.

Mit dem Rektor Heppe stand auch Konrektor Pauli in keinem guten Einvernehmen; es fanden vielmehr zwischen beiden mancherlei Reibereien und Streitigkeiten statt, zu welchen hauptsächlich ersterer durch sein unruhiges und unverträgliches Wesen Veranlassung gab, die aber auch in dem Mangel an einer geordneten und mit Nachdruck geführten Aufsicht über die Schule ihren Grund hatten. Ordnete der Rektor etwas an, so machten die beiden Lehrer an der deutschen Schule dagegen geltend, daß davon nichts in ihrer Instruktion stehe, oder sie leisteten den Anordnungen keine Folge, weil dieselben nicht vom Inspektor der Schule, dem Hofprediger Conradi, ausgegangen wären, der bei dem Zerwürfnis, das zwischen ihm und dem Rektor bestand, um so weniger geneigt war, kräftig einzugreifen, weil es auch die höhere Behörde, das Konsistorium zu Birstein, an der rechten Mitwirkung zur Herstellung und Aufrechterhaltung geordneter Zustände an der Schule fehlen ließ. Von genannter Behörde wurden zwar zeitweise für allgemeine Angelegenheiten oder für die Behandlung besonderer Fälle Vorschriften erlassen, allein dieselben litten entweder in Hinsicht auf die Personen oder die Sachen, denen sie galten, am Fehler der Unbestimmtheit und trugen daher, statt Verwirrungen zu verhüten oder zu beseitigen, dazu bei, noch neue hervorzurufen, oder auf ihrer Befolgung wurde nicht mit Nachdruck bestanden, was für die Untergebenen zur Versuchung wurde, wie in dem vorliegenden besonderen Falle, so auch in anderen Stücken ihrer Amtsthätigkeit von Willkür und Eigenmächtigkeit sich leiten zu lassen. So behielt z. B. der Konrektor Pauli die Schüler, welche Lateinisch bei ihm lernten, in

seiner Klasse zurück und ließ sie nicht in die lateinische Schule vorrücken, auch wenn sie das vorgeschriebene Ziel erreicht hatten, worüber dann der Rektor beim Konsistorium Beschwerde führte, weil er dadurch zu wenig neue Schüler in seine Schule bekomme und weil die deutschen Schüler, wenn sich der Konrektor zu viel und zu lange mit den Lateinern beschäftige, im Unterricht vernachlässigt würden. Weiter erhob der Rektor gegen den Konrektor die Anklage, daß er die eingeführten Singstunden nicht regelmäßig abhalte, die Schüler nicht, wie es die Vorschrift sei, in Prozession in die Kirche führe, sie von dort nicht in gehöriger Ordnung entlasse, die Schulstunden öfters kürze u. s. w. u. s. w. Ein stehender Punkt, worüber der Rektor in seinen langen Berichten an das Konsistorium gegen den Konrektor Pauli wie auch gegen den Präzeptor See Klage führt, ist die denselben zur Last gelegte Nichtbeachtung der Vorschrift, quartaliter Verzeichnisse ihrer Schüler einzureichen, die zur Kontrole dienen sollten, ob die Kinder, welche nach der neuen Schulordnung schulpflichtig seien, — es ist die vom Grafen Wolfgang Ernst III. im Jahre 1730 erlassene „Schulordnung im Ysenburg-Birsteinischen" gemeint, die wir im Anhange vorliegender Arbeit sub I mitteilen, — auch alle die Schule besuchten. Als sich das Konsistorium endlich veranlaßt fand, die beiden Lehrer wegen dieser ihnen zur Last gelegten Versäumnis zur Verantwortung aufzufordern, erklärten diese, daß sie bisher die verlangten Verzeichnisse regelmäßig eingereicht hätten, aber nicht beim Rektor, sondern beim Inspektor der Schule, von dem „als einem vollkommenen Schulverständigen jedesmal sehr nützliche Verfügung geschehen". Es sei ihnen nun „ganz gleichgültig, an wen sie die Verzeichnisse einzuliefern hätten, maßen es eynerley Mühe koste; nach ihrer ohnmaßgeblichen Meynung sei es aber dem Schulwesen vorträglicher, wenn nach wie vor die Verzeichnisse bei dem Hofprediger eingereicht würden, indem derselbe weit mehr Autorität habe als der Rektor, der nur immer Streit suche und mit der ganzen Gemeinde in Unfrieden lebe." An wen in Zukunft die Verzeichnisse einzuliefern seien, ließ das Konsistorium unentschieden; der Rektor hatte aber aus dem ihm mitgeteilten Bericht der Lehrer von dem Urteil, das diese über ihn gefällt, Kenntnis erhalten, und nun entbrannte sein Zorn von neuem gegen sie, wie nicht weniger gegen den Hofprediger, den er beschuldigt, „daß er die Lehrer gegen ihn versteife und aufhetze, auch sonst gegen ihn agitire, von der Kanzel herab ihn schmähe, bei den öffentlichen Prüfungen sein Ansehen herabzusetzen suche, aber bei dem allem selbst seine Pflicht nicht thue, indem er statt der 5 wöchentlichen Stunden, die ihm für die älteren Schüler (die „Studenten") in der Religion, im Griechischen und Hebräischen übertragen seien, kaum 2—3 halte". Man sieht, es waren traurige Zustände, die an der Schule herrschten und durch welche dieselbe — es ist hier namentlich die lateinische Schule gemeint — immer mehr in Verfall geriet. Im Jahre 1735 war zwar die Zahl der Schüler wieder auf 21 gestiegen — gegen 7 im Jahre 1731 (S. 30) —; aber von da ab verminderte sich dieselbe so rasch, daß 1737 nur noch 3 Schüler vorhanden waren. Diesem gänzlichen Verfalle der Schule gegenüber sah sich doch endlich auch die Behörde veranlaßt, energischere Maßregeln zu ergreifen, zumal schon im Jahre 1736

eine von mehreren Familienvätern unterzeichnete Eingabe bei ihr eingelaufen war, worin gegen den Rektor Heppe die Anklage erhoben wurde, daß er „einesteils durch negligirung seines Amtes und andernteils durch seine höchst anstößige conduite und Aufführung die zarte Jugend zu anderster nichts dann zu lauter ohnanständigen, verderbten Sitten anleite, weßhalb man dringend bitte, mit der lateinischen Schule eine fordersamste gerechteste Änderung zu treffen und in dieselbe ein anderweites tüchtiges Subjectum einzustellen". Durch Erlaß des Grafen Wolfgang Ernst vom 24. Juli 1737 wurde nun dem Rektor Heppe eröffnet, „daß an der Schule zu Offenbach ein und andere Veränderung und Einrichtung getroffen werden solle, wobei man seiner Dienste nicht weiter benöthigt sei, weßhalb ihm nach der bei allen geist- und weltlichen Bedienten in den Gräflichen Landen eingeführten Observanz die vierteljährliche Aufkündigung gethan werde." Rektor Heppe blieb indessen mit Genehmigung des Grafen Wolfgang Ernst, bei dem sich das Konsistorium noch vor Ablauf der vierteljährigen Kündigungsfrist für ihn in Berücksichtigung seiner bedrängten Lage, die ihm bevorstand, — er war ganz mittellos, hatte eine große Familie und stand nun auch schon in vorgerücktem Lebensalter — verwandt hatte, noch bis zu Ende des laufenden Jahres im Amte und ging später, wie eine kurze Notiz in den Akten berichtet, von hier nach Hanau.

Hofprediger Conradi hatte die Dienstentlassung des Rektors Heppe, mit dem er zuletzt noch wegen eines Pasquills, das dieser auf ihn veröffentlicht hatte, in einen Injurienprozeß verwickelt worden war, nicht mehr erlebt; er war am 16. Juli 1737 gestorben. Im Jahre vorher, am 25. September, war auch der bejahrte, in der letzten Zeit seiner Dienstführung oft kränkliche Präzeptor See gestorben. Sein Nachfolger wurde Georg Ernst Merz aus Meerholz, seines Geschäfts ein Schneider. Das war, wie wir gesehen, auch sein Vorgänger vor Antritt seines Schulamtes gewesen, wie überhaupt zu damaliger Zeit die Lehrer an den Volksschulen noch vielfach dem Handwerkerstande angehörten. Als neuer Rektor der lateinischen Schule wurde durch Dekret vom 1. Januar 1738 der Kandidat der Theologie Johannes Conradi, ein Sohn des verstorbenen Hofpredigers, angestellt. Er trat am 3. Februar sein Amt an, in welches ihn der Amtsnachfolger seines Vaters, der erste Pfarrer und Hofprediger Christoph Friedrich Heusling, einführte. Die ihm bewilligte Besoldung betrug an Geld 180 fl., er bezog also 30 fl. mehr, als seine Vorgänger, denen er im übrigen, was die freie Wohnung im Schulhause und das nötige Brennholz betraf, gleich gestellt war. Gleich bei seinem Dienstantritt kamen zu den 3 Schülern, welche zuletzt noch den Unterricht seines Vorgängers besucht hatten, andere 7, die von ihren Eltern jenem waren entzogen worden. Über diese Schüler berichtet der neue Rektor unterm 8. Februar an das Konsistorium, „daß sie, soweit er bis jetzt habe sehen können, schlecht in ihren Sachen beschlagen seien, so daß, wenn man nicht auf ein schwaches Fundament bauen wolle, ein ganz anderes gelegt, mithin fast von vornen gleich wie mit Neuen angefangen werden müsse." Weil es der Schüler so wenige waren, wurden dem Rektor nach seiner Instruktion „von jetzt

und biß auff nöthig befindende Veränderung auch die Anfänger im Lateinischen", die bisher der Konrektor unterrichtet hatte, zugewiesen. Für diese Schüler alle, so war ihm vorgeschrieben, „solle er seine labores dahin richten, daß weder die Kleinen noch Großen verabsäumt, sondern ein jeder nach seinem Alter und Fähigkeit treulich unterrichtet, auch zum sauberen Schreiben und deutlichen Lesen angewiesen werden, und zumahlen die Größeren anhalten, daß sie die Exercitia sowohl teutsch als lateinisch sauber in ein oder mehr darzu haltende Bücher einschreiben, beydes aber selbsten übersehen und corrigiren, damit sie auch orthographice schreiben und sich einer läuffigen Hand angewöhnen. Wann nun", so heißt es in der Instruktion weiter, „mit der Zeit Schüler wären, so die fundamenta in Latinitate und denen Grundsprachen geleget hätten und weiter gehen wollten, soll Er dieselben in der Historie und Geographie, auch andern Wißenschafften ebenfalß informiren, um desto bequemer auf Universitäten ihre studia tractiren zu können." In Bezug auf die „tauglichen Authores, die er im Unterricht mit Vorwißen und Genehmhaltung des Konsistoriums zu tractiren habe", war ihm vorgeschrieben, daß er „der Jugend den wahren, rechten Verstand, Nutzen und Gebrauch eröffene, dieselben so viel es seyn kann mit ohnnöthigem memorisiren verschonen, hingegen fleißig expliciren laßen solle". Dazu wurde ihm noch die Aufgabe gestellt, die Schüler „ad Exercitia styli anzuhalten, darneben aber auch ihnen zu zeigen, wo sie gefehlet, um durch gründliche Vorstellung derer Fehler sie zu deren Verbeßerung anzuhalten." Die ihm als Vorsteher der Schule obliegenden Pflichten wurden in folgenden Bestimmungen zusammengefaßt: „Soll er wohl acht geben, daß die übrige Praeceptores in Haltung der Schule, Beobachtung der Stunden und lectionen ihr Amt rechtschaffen versehen, ihnen mithin die Hand bieten, daß sie von denen Schülern gebührend respectiret und gefürchtet, die Schularbeit aber von ihnen zur rechten Zeit mit Anruffung Gottes verrichtet, denen Schülern die wahre Erkenntniß Gottes, gute Sitten und Künste mit allem möglichen Fleiß beygebracht, die lectiones emsig getrieben, alle Verhinderungen aus dem Wege geräumet und zumahlen nichts unterlassen oder verabsäumet werde, was zu der Ehre Gottes, fleißiger und sorgfältiger instruction der Schüler und gedeylichem Auffnehmen der Schule immer ersprießlicher erachtet werde, damit dieselbe je mehr und mehr ein fruchtbares und nützliches seminarium Ecclesiae et Reipublicae werden möge." Mit der Inspektion der Schule war der damalige, schon obengenannte Hofprediger Heusling betraut. Über diese Inspektion heißt es in der Instruktion des Rektors Conradi: „Weilen wir die Verordnung gemacht, daß durch Unsern ersten reformirten Prediger zu Offenbach die Schule wenigstens alle Monat visitiret und die Jugend tentiret werde, was sie in der Zeit gethan und wie weit sie zugenommen habe; als soll Er (der Rektor) jedesmahls einen Catalogum lectionum nebst denen Exercitiis vorlegen, um die profectus daraus zu ersehen, die Fleißigen aufmuntern, die Faulen aber zu mehrerem Fleiß anmahnen zu können." Im unmittelbaren Anschluß hieran heißt es weiter: „Desgleichen sollen alle Jahr zwey Examina publica gehalten werden, um

die profectus der Jugend darinnen zu erforschen und zu sehen, wie sowohl Docens als Discentes sich verhalten und ihrem officio abgewartet haben, bey welchen Examinibus Er (der Rektor) durch Catalogos die tractirte lectiones und wie weit er darinnen gekommen, nebst denen Nahmen der Schüler, ihres Alters, Eltern, Vatterlands, Fleiß oder Unfleiß anzuzeigen, auch die darauf (für die Prüfungen) gemachte, jedoch von Ihme nicht corrigirte Exercitia vorzulegen und was etwa zur Verbeßerung der Schule zu erinnern wäre, vorzubringen hat."

Es ist oben erwähnt worden, daß gleich beim Dienstantritt des Rektors Conradi die Zahl der Schüler von 3 auf 10 gestiegen sei. Von Ostern 1738, also von Anfang des neuen Schuljahres an, waren 21 Schüler vorhanden, und es wurden daher die Anfänger im Lateinischen wieder dem Konrektor Pauli zugewiesen, wozu die weitere Einrichtung kam, daß dessen Schüler, so lange sie nicht deutsch lesen konnten, dem Präzeptor Merz zu den Mädchen übergeben wurden. Von jetzt an bestand die lateinische Schule aus zwei Klassen, und Rektor Conradi konnte den fortgeschrittenen Schülern größere Aufmerksamkeit zuwenden. Er las mit ihnen, wie aus seinem Bericht an das Konsistorium vom 1. August 1739 hervorgeht, den Cornelius Nepos und war auch mit ihrem Fleiß und ihren Fortschritten im Griechischen und Hebräischen zufrieden. Bei der Osterprüfung 1740 konnten 4 Schüler mit Genehmigung des Konsistoriums promoviert werden; der Rektor hatte sich zwar in seinem gutachtlichen Bericht über die von den Eltern dieser Schüler begehrte Promotion dahin geäußert, daß dieselben, um zu den öffentlichen Vorlesungen zugelassen zu werden, „noch besser seyn könnten", doch fügt er die Versicherung hinzu, „daß sowohl er, wie andere, als sie promovirt worden wären, bey weitem nicht so viel gewußt hätten, als diese Schüler." Mit dem Fleiß und den Leistungen des Rektors Conradi war die ihm vorgesetzte Behörde fortwährend zufrieden und sprach ihm dieserhalb auch wiederholt ihre Anerkennung aus. Als an ihn im Jahre 1751 eine „Vocation als Pfarrer außerhalb des Landes" ergangen war, er aber solche, „um der Schule zu Offenbach noch ferner Dienste zu leisten", ausgeschlagen hatte, wurde ihm durch höchste Verfügung vom 22. Februar desselben Jahres „zur Bezeugung besonderen gnädigsten Wohlgefallens wegen dieser bewiesenen Treue" nicht nur die Versicherung erteilt, daß „wenn über kurz oder lang die zweite Pfarrstelle zu Offenbach erledigt werden sollte, ihm solche vorzüglich anvertraut werden solle", sondern es wurde auch verordnet, „daß er gleich anjetzo zum Pfarrer gehörig ordiniret und dadurch fähig gemacht werden solle, bedürfenden Falles alle actus ministeriales verrichten zu können." In Verbindung mit diesem zweiten Punkte der Verfügung wurde dem Rektor Conradi noch die Vergünstigung zu teil, „daß wenn er den Sitzungen des Presbyterii beywohnen wolle, er dabey zugelassen werden und von nun an vor allen denjenigen Pfarrern im Lande, welche nach ihm in das Amt kommen, den Vorgang haben, denen Älteren aber wie bishero nachgehen solle." Endlich wurden ihm noch, „um ihn bei seinen mühsamen Amtsverrichtungen aufzumuntern, von dem Anfang des verflossenen Jahres 1750 an zu rechnen, jährlich als Vergeltungszulage

und ohne Folge auf seinen zukünftigen Amtsnachfolger 50 fl. gnädigst bewilligt.“ Im Jahre 1754 erging wieder ein Ruf an den Rektor Conradi nach außen, und zwar diesmal nach Bremen, zur Übernahme der Stelle eines Professors phil. am Gymnasium und der zweiten Stelle an der ersten Klasse des Pädagogiums daselbst; er lehnte aber auch diesen Ruf ab, weil damals die ihm zugesagte zweite Pfarrstelle durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers W. C. Baumann, der nach Ravelshausen ging, frei wurde. Im Jahre 1755 trat er diese Stelle an. In demselben Jahre fand an der Schule noch ein anderer Lehrerwechsel statt, indem an die Stelle des Präzeptors Merz, der zum gräflichen Hofverwalter ernannt worden war, der bisherige Kantor Johann Kaspar Pauli, ein Sohn des Konrektors Pauli, trat. Derselbe hatte das Kantorat schon seit dem Jahre 1739, zu welcher Zeit sein Vorgänger, der Knopfmacher Nikolaus Angersbach (S. 33), von hier nach Windecken zog, verwaltet und versah es auch nach seiner Bestellung als Präzeptor mit dem damit verbundenen Einkommen von 15 fl. jährlich weiter. Über seine übrige Besoldung sind nähere Angaben in den Akten nicht vorhanden.

Der Amtsnachfolger des nunmehrigen Pfarrers Conradi war der Rektor Boppius, neben dem bald noch ein zweiter Lehrer, Jakob Hermann mit Namen, an der lateinischen Schule angestellt wurde. Über die persönlichen Verhältnisse beider ist nur so viel bekannt, daß ersterer von einer Schule zu Bremen, wahrscheinlich vom Gymnasium daselbst, nach Offenbach kam, und daß letzterer Kandidat der Theologie war. Er wurde mit dem Titel Konrektor angestellt, worüber aber der bisherige Konrektor Pauli, der es als Kränkung empfand, daß ihm der bei seiner Anstellung verliehene Titel entzogen werden sollte, höheren Orts vorstellig wurde. Der Anstand wurde dadurch beseitigt, daß man dem Konrektor Pauli seinen Titel ließ und dem Kandidaten Hermann den Titel Prorektor beilegte. Am Unterrichte beteiligte sich der neue Lehrer in der Weise, daß er die zweite Klasse der lateinischen Schüler übernahm, infolge dessen der Konrektor Pauli wieder ausschließlich den Unterricht sämtlicher Knaben der deutschen Schule zu besorgen hatte. Da der Prorektor ins Schulhaus zog, dasselbe aber nur für drei Lehrer eingerichtet war, so mußte der jüngere Pauli, der Mädchenlehrer, ausziehen, was bei diesem und seinem Vater, obwohl jenem für den Unterricht ein Zimmer im Schulhause gelassen wurde, Verdruß erregte und zu Uneinigkeit mit dem Prorektor führte. Der gestörte Friede wurde erst wieder hergestellt, als der Rektor Boppius die Schule um das Jahr 1762 verließ und Pauli junior nun wieder seine alte Wohnung beziehen konnte. Ob Rektor Boppius sein Amt freiwillig oder auf höhere Veranlassung niederlegte, geht aus den Akten nicht mit Bestimmtheit hervor, wahrscheinlich war aber das letztere der Fall, denn über seine Amtsführung wird noch nach seinem Abgange in verschiedenen Berichten geklagt; insbesondere wird ihm zur Last gelegt, daß er auf eigene Hand an Stelle der gebräuchlichen Lehrbücher andere eingeführt, auch die hergebrachten Lektionen willkürlich geändert und außerdem bei den öffentlichen Prüfungen die Abhaltung eines actus

solennis unterlassen habe. Der Umstand, daß während der Dienstführung des Rektors Boppius die Zahl der Schüler wieder abgenommen hatte, führte höheren Orts zu der Entschließung, nach seinem Abgange vorerst keinen neuen Rektor anzustellen, sondern die Schule bis zum Eintritt einer größeren Frequenz in den beiden lateinischen Klassen von den vorhandenen Lehrern verwalten zu lassen. Wie dies am zweckmäßigsten geschehen könne, darüber verlangte die Fürstliche Regierung unterm 6. Juli 1762 von dem Hofprediger Heusling als dem Inspektor der Schule und von dem Pfarrer Conradi als vormaligem Rektor derselben Vorschläge, die von beiden in der Weise gemacht wurden, daß sie empfahlen, dem Prorektor die erste Klasse der lateinischen Schüler zu übertragen, dem Konrektor Pauli aber wieder die zweite Klasse dieser Schüler und die erste Ordnung der deutschen Schüler zuzuweisen, den Präzeptor Pauli dagegen mit dem Unterricht der „ABC-Schützen" der deutschen Knaben, deren Zahl, auch wenn von ihnen die jüngeren Schüler getrennt würden, noch gegen 100 betrage, zu beauftragen und zur Unterweisung der Mädchen den Glöckner, der zu diesem Zwecke eine Stube in seiner Behausung für entsprechende Vergütung einrichten könne, anzunehmen. Diese Vorschläge wurden nicht genehmigt; es wurde vielmehr die Einrichtung getroffen, daß der Prorektor — er erhielt nach einiger Zeit den Titel Rektor — die sämtlichen Schüler der lateinischen Schule, der Konrektor die sämtlichen Knaben der deutschen Schule und der Präzeptor die Mädchen zu unterrichten hatte. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1774 bestehen, zu welcher Zeit mancherlei Veränderungen an der Schule eintraten, von denen später die Rede sein wird.

Mit der Dienstführung des Rektors Hermann war die Schulinspektion immer zufrieden; „er hat seine Schüler", wie es in einem Bericht über ihn heißt, „in der lateinischen, griechischen und hebräischen Grammatik zu unterrichten und demnächst Rhetoric und Logic, wie es in einer schola triviali [1] üblich, zu lehren; er ist für diesen Unterricht hinreichend befähigt und besitzt ein donum didacticum, sich so herunter zu lassen, daß er die Kleinen in die Höhe bringt und die Höheren zu immer weiterem bringt. Die ihm anvertraute Jugend behandelt er als Menschenfreund und nach der Intension christlicher Eltern; er liebet sie, wie Christus die Lämmer will geweidet haben; den Ernst mischt er darunter, doch ohne morositet, also daß die Schüler Liebe und Furcht vor ihm haben, ihre Pflicht gerne thun und dadurch sich zum Nutzen seine Liebe zu erhalten suchen."

Die unterm 31. August 1730 erlassene landesherrliche Schulordnung (S. 35) war vielfach in Vergessenheit gekommen, und sie wurde daher auf Befehl des Fürsten Wolfgang Ernst II. in verschiedenen

---

[1] In den alten Kloster-, Dom- und Stiftsschulen waren die Gegenstände des Unterrichts die sogenannten sieben freien Künste: die Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie, wovon die drei ersten das Trivium (daher Trinvial-Schulen) und die vier letzten das Quadrivium ausmachten. Jenes begriff diejenigen Kenntnisse, die keiner, der auf Bildung Anspruch machte, entbehren durfte; dieses führte zur höheren Bildung. Die Trivialschulen waren daher die gewöhnlichen lateinischen Stadtschulen.

Punkten erneuert und in dieser Gestalt unterm 15. Januar 1768 zur Nachachtung veröffentlicht. Da sie auch für die Schulen zu Offenbach, insbesondere für die deutsche Schule Geltung hatte, so bringen wir sie im Anhang dieser Arbeit sub II zum Abdrucke. Zu Anfang des Jahres 1768 starb der Konrektor Pauli. Seine Stelle wurde durch Dekret vom 1. April dieses Jahres seinem Sohne, dem bisherigen Mädchenlehrer, übertragen, an dessen Stelle Johann David Angersbach trat, der bis dahin an der Schule zu Runkel im Dienste gestanden hatte. Die Besoldung desselben betrug 66 fl. aus der lateinischen Schulkasse, 27 fl. aus der Kirchenkasse, 16 fl. für 4 Malter Korn vom herrschaftlichen Speicher, im ganzen also 109 fl., wozu noch außer freier Wohnung im Schulhause die mit der Stelle verbundenen Accidentien und das Schulgeld kamen, das damals für jedes Kind in der Mädchenschule jährlich 1 fl. 20 kr. betrug. Die 20 kr. waren Holzgeld, statt dessen jede Schülerin im Winter, vor- und nachmittags, je ein Scheit Holz mitbringen konnte. Eine Änderung in der inneren Verfassung der Schule hatte der in Rede stehende Lehrerwechsel nicht zur Folge; die Schuleinrichtung blieb im wesentlichen dieselbe, wie wir sie vom Jahre 1762 an kennen. Als aber im Jahre 1773 auch der Rektor Hermann starb und ein Nachfolger für ihn sich nicht gleich fand, entstand die Nötigung, an eine andere Organisation der Schule zu denken. Von dieser soll im folgenden Abschnitte die Rede sein.

3. Reorganisation der lateinischen und der deutschen Schule.

Die Spezialaufsicht über die beiden Schulen lag damals dem Hofprediger Conradi ob, der nach dem im Jahre 1773 erfolgten Tode des bisherigen ersten Pfarrers und Hofpredigers Heusling in dessen Stelle vorgerückt war und, was hier gleich hinzugefügt werden möge, von Anfang des Jahres 1774 an zu seinem Nachfolger auf der zweiten deutsch-reformierten Predigerstelle den Pfarrer Johann Ludwig Ewald hatte.[1] Von der Fürstlichen Regierung aufgefordert, sich darüber zu äußern, wie nun die Einrichtung der Schule zu machen sei, reichte Hofprediger Conradi unterm 30. Januar 1774 einen Bericht ein, in welchem er sich zunächst über den äußeren Zustand der Schule ausspricht. Er teilt mit, daß „gegenwärtig die Schüler der lateinischen Schule in 6 Christen und einigen, von dem verstorbenen Rektor Hermann aufgenommen Juden beständen", während jede der beiden Klassen der deutschen Schule über 100 Kinder zähle, die täglich in 4 Stunden unterrichtet würden, von denen 2 auf den Vormittag und 2 auf den Nachmittag fielen. Bei dieser Sachlage, so meint der Berichterstatter, sei es wünschenswert, daß das vakant gewordene Rektorat bald wieder mit

[1] Es ist derselbe Pfarrer Ewald, den wir schon S. 12 als Freund Goethes kennen gelernt haben. Geboren in dem nahen Dreieichenhain (Hayn) den 16. September 1748, kam er im Jahre 1781 von Offenbach als Superintendent nach Detmold und starb den 19. März 1822 zu Karlsruhe als badischer Ministerial- und Kirchenrat und als geschätzter Jugend- und Erbauungsschriftsteller.

einem „tüchtigen Subjecto, welches auch das Französische et quidem syntactice zu dociren im Stande sei", besetzt werde. Die Anstellung eines zweiten neuen Lehrers neben dem Rektor sei bei der gegenwärtigen geringen Schülerzahl in der lateinischen Schule vorerst nicht nötig, zumal an dieser Schule der Pfarrer Ewald nach höherer Verfügung wöchentlich in 3 bis 4 Stunden Unterricht zu erteilen habe. Nähme aber die Zahl der Schüler wieder zu, so daß sie 20 und mehr betrage, dann könnte die frühere Einrichtung wieder gemacht werden, wonach der Konrektor die Anfänger im Lateinischen zu unterrichten hätte unter Überweisung seiner Elementarschüler an den Präzeptor. In diesem Falle empfehle es sich aber, wegen der starken Schülerzahl in den beiden Klassen der deutschen Schule, für welche die zwei Vor- und Nachmittagsstunden nicht genügten, den Lehrern dieser Schule aufzugeben, täglich je eine Stunde mehr Unterricht zu erteilen und jedem Lehrer dafür jährlich 20 bis 30 fl. Gehaltszulage zu bewilligen, welche Mehreinnahme den Lehrern bei ihrer jetzigen geringen Besoldung zu gönnen sei. Eine solche Mehreinnahme, die für die Lehrer eine feste und sichere wäre, würde ihnen auch angenehmer sein, als der bisherige unsichere Verdienst durch Privatunterricht, wozu noch komme, daß wenn die Lehrer weniger Privatunterricht gäben, sie mehr freie Zeit gewönnen und besseren Fleiß auf ihren öffentlichen Unterricht verwenden könnten. Es lasse sich übrigens auch eine andere Einrichtung machen, in der Art nämlich, — und nun kommt der Berichterstatter auf die von ihm und dem früheren Hofprediger Heusling schon im Jahre 1762 gemachten Vorschläge zurück — daß man dem Glöckner oder einem anderen „capablen Manne sämmtliche Mägdlein übergebe und die deutsche Knabenschule unter die zwei praeceptores theile."

Auf Grund dieser Vorschläge und des darüber erstatteten Berichts der Fürstlichen Regierung erließ Fürst Wolfgang Ernst II. an letztere unterm 3. März 1774 folgende Verfügung zu weiterer Amtshandlung.

„Von Gottes Gnaden Wolfgang Ernst, Fürst zu Isenburg, Graf zu Büdingen 2c. Des Königlich Polnischen weißen Adler Ordens Ritter. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, vest und hochgelehrte, liebe Getreue. Wir haben uns bey der dermahligen vacanten Offenbacher Rectoratsstelle erinnert, daß eines Regenten erste Pflicht in der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt seines Landes bestehe, diese aber sicherer und beßer nicht erhalten werden könne, als wenn den Bürgern und Einwohnern seines Staates aufgeklärte Begriffe von den Pflichten gegen Gott, sich selbst und gegen ihre Nebenmenschen gegeben und dadurch die Beweggründe zu rechtschaffnen Handlungen wichtig gemachet und sie mit Begriffen von demjenigen versehen werden, was ihnen in der Folge nützlich seyn kann, welches beßer nicht als durch Einrichtung guter Schulen erreichet wird. Wir haben zu dem Ende die Anträge der vorigen Regierung sowohl als die gutachtlichen Gedanken Unserer Regierung genau durchgangen, erwogen und beschloßen, die beyden lateinischen Schulen zu Birstein[1] und Offenbach zusammen zu ziehen, in

[1] Die lateinische Schule zu Birstein war von dem Grafen Wilhelm Moritz, dem Bruder des Grafen Johann Philipp, gegründet worden.

Offenbach zu combiniren und darin zum allgemeinen Besten des Landes, soviel es die Umstände erlauben, nach und nach ein Realschule anzulegen.[1] In deßen Gefolge finden Wir nöthig es einzurichten, daß die Schule mit mehreren Lehrern besetzet und dahin die Einrichtung gemacht werde, daß

1) die Knaben und Mädchen, welche erst das ABC buchstabiren und lesen lernen, von den Claßen abgesondert und durch einen Unter-Meister[2] soweit gebracht werden, daß sie zuvor lesen gelernt haben, da sie dann, und nicht eher, zu der ordentlichen Schule zugelaßen und die Mädchen in des Präceptors Claße, die Buben aber in des Conrectors Schule versetzet werden sollen. Zu einem solchen Unter-Meister soll der französische Organist Adam Angersbach[3] genommen und ihm zu seinem Schulgelde eine proportionirte billige Zulage gereichet, auch allenfalls, wenn kein Platz in der Schule, ein Zimmer im Schloßhofe zur Information eingeräumt werden, so lange, bis deßfalls eine andere convenable Einrichtung sich machen läßet.

2) In die untersten Claßen des Conrectoris und Präceptoris rücken sie ein, nachdem sie das Lesen gelernet, und werden in dem Christenthum, im Schreiben und Rechnen unterrichtet und die Knaben etwa in denen Gegenständen, die von allgemeinem Nutzen sind. Damit aber die Knaben im Schreiben beßer unterrichtet werden, sollen in allen Schulen die Hanauer Vorschriften eingeführet, dieselben abgestochen und hier gedrucket und die Exemplarien von Uns den Schulen gratis gegeben, die Kinder aber nach diesen Vorschriften sich zu bilden und das Schreiben

---

[1] An die Stelle der bisherigen lateinischen Schule sollte also eine Realschule treten. In Wirklichkeit geschah dies erst, wie wir später sehen werden, im Jahre 1834. — Die Entstehung der Realschulen als einer besonderen Schulart war das Ergebnis des durch die großen Pädagogen des 17. Jahrhunderts, Ratichius und Comenius, angeregten, von August Hermann Franke wieder aufgenommenen und seiner Verwirklichung näher geführten Gedankens, daß die alte Latinität für die Bedürfnisse des Lebens nicht mehr genüge, sondern daß dem Betrieb der Realien, namentlich in Schulen für Nichtstudierende besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Die erste Schule für einen Unterricht nach der letzteren Richtung entstand durch den Inspektor der deutschen Schulen Frankes, den Prediger Christoph Semler zu Halle, der auch zuerst den Namen „Realschule" auf dem Gebiete der praktischen Pädagogik einführte. Eine ähnliche Anstalt von noch schärfer ausgeprägtem Charakter gründete dann der aus der Frankeschen Schule hervorgegangene Konsistorialrat Joh. Julius Hecker zu Berlin, welche Anstalt 1748 von Friedrich II. als Königliche Realschule anerkannt wurde. Die bestimmtere Feststellung des Begriffs der Realschule erfolgte erst durch den großen Kampf der Meinungen in dem Streit zwischen dem Philanthropinismus und Humanismus und dem späteren Kampf zwischen Humanismus und Realismus. Vgl. K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik, 2. Aufl., Band 3, S. 450 ff., 583—645 u. 726—785.

[2] Der Namen „Untermeister" stammt aus den Zeiten der alten Stadtschulen, der sogenannten „Schriefscholen", die seit dem 13. Jahrhundert entstanden und eine zunftmäßige Verfassung hatten. An der Spitze einer solchen Schule stand der vom Magistrat auf gegenseitige Kündigung gewählte Rektor, der Schul- oder Kindermeister, der die übrigen Lehrer als seine Gesellen annahm, die von ihm besoldet wurden und die er, sobald sie ihm oder der Schule nicht mehr genügten, wieder entlassen konnte. Das waren dann die Untermeister.

[3] Er war ein Sohn des Präzeptors Angersbach.

zu lernen angewiesen und von den Schul-Inspectoribus, Unseren Geistlichen, darauf gesehen werden.

3) Sind in der Claße des Conrectoris Knaben, die zu den höheren Claßen und dazu gewidmet sind, Latein zu lernen oder wenigstens einen terminum zu verstehen, denen soll der Conrector täglich eine Stunde ganz besonders gegen billige Vergütung geben und darin das Lesen, Decliniren und Conjugiren nebst den nöthigsten Wörtern lernen, so daß sie nicht eher zur zweiten Claße promovirt werden sollen, biß sie zuvor das Decliniren und Conjugiren gelernt und also die allerersten Gründe geleget haben.

4) Die zwei oberen Claßen (es sind die zwei Klassen der lateinischen Schule gemeint) sind vor die Knaben gewidmet, die entweder a) zum ordentlichen Studium oder b) zu solchen Gegenständen bestimmt sind, wozu ein lateinischer terminus unumgänglich erfordert wird, oder c) die sich in den belles lettres umsehen, die Weltkenntniß, Historie, Geographie, Künste, Wißenschaften und Handlung lernen wollen und sich dazu durch jugendliche Erlernung des Erforderlichen zu präpariren gedenken. In diesen beiden Claßen ist erst die complete Einrichtung, wenn sie beide besetzet sind, dergestalt zu machen, daß ein Lehrer, der in dieser oder jener Wißenschaft geübt ist, solche in beiden Claßen zu festgesetzten Stunden treibe und die Knaben nach dem Zwecke der Bestimmung ihrer Eltern dazu dergestalt auswähle, daß diejenigen, welche nicht studiren sollen und also die lateinische Sprache in ihrer Vollkommenheit zu wißen nicht nöthig haben, nebst der immer vorausgesetzten gründlichen Information in der Religion mehr zu der Historie, Geographie, philosophischen und Weltkenntniße, Briefschreiben u. dgl. allgemeinen nützlichen Gegenständen angeführt werden, als daß sie eine ihnen nicht brauchbare Sprache auf die künftige Vergeßenheit lernen und damit nützlichere Gegenstände versäumen. Aus diesem Grunde soll auch

5) in den öffentlichen, für Alle gewidmeten Schulstunden, die griechische und hebräische Sprache nicht tractiret, sondern dazu Privatstunden für diejenigen Schüler ausgesetzet werden, welche sich dem Studiren widmen und diese Sprachen zu ihrem Hauptstudio unentbehrlich haben.

6) Desgleichen so Jemand seinen Kindern noch lebende Sprachen, als Französisch, Englisch oder Italiänisch lernen laßen wollte, soll Unsere Regierung darauf Bedacht nehmen und mit dem Pfarrer Vollmöller[1] und Ewald sprechen, ob sie nicht in letzten Sprachen allenfalls Stunden zu geben sich resolviren wollten.

7) Zu der 2. Klasse (der lateinischen Schule) bestimmen Wir den von Birstein hierher zu rufenden Prorector Scholl[2] der zum Unterricht im Latein und den dazu gehörigen Wißenschaften viel Geschick haben und dergestalt vociret werden soll, daß er gleich nach den Osterferien hier die Claße antreten kann, dabey ihm mit Verlauf dieses Jahres die

[1] Joh. Georg Vollmöller, damals Pfarrer der lutherischen Gemeinde, an welcher er vom 19. Januar 1772 bis 18. Mai 1804 wirkte.

[2] Joh. Gottfried Scholl, aus dem Nassau-Siegischen gebürtig, studierte Theologie und wurde unterm 28. Dezember 1758 mit einem Gehalt von 150 fl. als Prorektor an der lateinischen Schule zu Birstein angestellt.

Schulrechnung abgenommen und dem Hospitalverwalter gegen . . . . gegeben werden soll. Der Prorector Scholl erhält freyen Transport und behält seine Besoldung, weßwegen wir nähere Vorschläge noch zur weiteren Entschließung erwarten; was aber an Schulgütern eben in seinem Nutzen ist, wird verzinßet und ihm vergütet.

8) Zu der Rectoratsstelle suchen Wir noch ein in Realschulen gebildetes oder doch mit der Kenntniß versehenes Subjectum, so nicht allein die todten Sprachen lehren kann, sondern vornehmlich die schönen und nützlichen philosophischen Wißenschaften so weit inne hat, daß er darin jungen Leuten die nöthigen Begriffe zu geben und sie zur Weltkenntniß und praktischen Philosophie, so weit es bei Knaben nöthig, anzuführen vermag, und setzen Wir die Besetzung dieser Stelle bis zur Erlangung eines fähig geachteten Subjecti aus.

9) Verstehet einer der künftigen Schullehrer die Mathematik so, daß er davon die fast einem jeden Handwerksmann, Künstler und Professionisten nöthigen Grundbegriffe praktisch geben kann, so ist darin demselben eine Stunde zur Anweisung aufzugeben. Im widrigen Fall aber soll Unser Ingenieur Nicks darin 4 Stunden wöchentlich in einer gewißen festzusetzenden Stunde und in einer dazu bestimmten Schulstube Unterricht geben und soll ihm davor eine billige proportionirte Zulage zu seinem bißherigen Fixo angedeyhen und mit ihm vereinigt werden.

10) Sobald Wir einen Rector ausfindig gemachet und angesetzet haben, er auch die Einsicht der Schule erhalten, soll Unsere Regierung sein Gutachten wegen der Einrichtung und Lectionen abfordern und Uns daßelbe mit ihrem Bedenken zu Unserer weiteren Resolution zusenden. Wir erwarten auch wegen dessen Besoldung einen neuen Antrag mit dem Anfügen, daß Wir bey der Wiederbesetzung aller Stellen aus unseren Waldungen einen Zuschuß zur Schulkasse von ohngefähr . . . . entweder in natura an Holz oder in Geld jährlich thun lassen wollen.

11) Weil auch der heidelbergische Catechismus mehr ein Glaubensbekenntniß Unserer Kirche nach seinem Entwurf, als eine Bestimmung zu einem jugendlichen Unterricht ist, Wir aber wünschen, daß die Religion deutlicher, mit Beybringung mehrerer Begriffe und mit eindringenden Beweggründen zur Ausübung gelehret und dazu ein Catechismus in allen Unseren reformirten Schulen und Kirchen egal eingeführet und Uns dazu diejenigen Catechismi, welche am deutlichsten, gründlichsten und lehrreichsten vor Anfänger sind, eingeschicket und, was bey jedem ab- oder zuzusetzen, bemerket werde, damit solches ein Lehrbuch vor die Jugend bis in das 12. Jahr geben könne; so soll Unsere Regierung dem Consistorialassessor Pels[1] und Pastori Ewald aufgeben, daß jeder besonders Uns einige von denen Catechismis einschicke, die sie vor die deutlichsten und besten halten, dabey die Punkte, die sie noch ab- oder zugesetzet wünschen, bemerken, darauf Wir weiter resolviren und daraus ein Lehrbuch zum Unterricht der Jugend bis ins 12. Jahr wählen und aus den bestgeachteten machen zu laßen, gesonnen sind. Der heidelber-

---

[1] Daniel Pels, damals Pfarrer der französisch-reformierten Gemeinde; er verwaltete seine Stelle vom 7. Juni 1773 bis an seinen Tod (7. Mai 1819).

gische Catechismus kann nachher mit denen Älteren, die nun schon Begriffe haben, getrieben und derselbe ihnen zur Confirmation gelehret werden, damit sie durch die Fragen zugleich ihr Glaubensbekenntniß lernen, maßen Wir die Geheimniße der Religion nicht eher mit den Kindern zu tractiren rathsam erachten, als bis sie auch so alt sind, daß sie davon einen Begriff sich zu machen und solche durchzudenken vermögen. Endlich

12) da Wir vernünftig halten, bey Anlage eines Gebäudes das Ganze zu übersehen und in prospect zu nehmen, zu dem Ganzen aber auch gehört, daß Unsere Schulen in andern Örtern des Landes beßer als jetzo mit der Zeit in den Stand gesetzet und dazu eine Grundlage bey der hiesigen Schule gemachet werde, so haben wir unserem Pastori Ewald des Endes aufgegeben, daß er 4 Stunden in der Woche zur Unterweisung mit anwenden solle, bey welchen er die Begründung im Christenthum und dieses zum Zweck setzen solle, daß er diejenigen, so dereinstens Schulmeister in Unserem Lande zu werden gedenken, in der Erkenntniß nicht nur, sondern auch darin feste setze, wie sie dereinstens Andere unterrichten, ihnen vernünftige Begriffe beybringen und bilden sollen; des Endes er sie allenfalls zur Übung, anderen Kindern Unterricht zu geben, und wie sie es machen sehen, präpariren kann. Unsere Regierung hat daher im ganzen Lande bekannt zu machen, daß diejenigen Eltern, welche Kinder zum Schulwesen und Schulhalten in unserem Lande anhalten wollen und verlangen, daß Wir ihnen Schulen einstens anvertrauen sollen, solche wenigstens 1 oder 2 Jahre in die hiesige Schule und zur Anweisung des Pastoris Ewald schicken sollen, da dann auch dieselben schuldig seyn sollen, die angeordnete mathematische Stunde mitzuhören, damit sie die Begriffe und den Gebrauch von Zirkel, Winkelmaß und anderen mathematischen Instrumenten demnächst denjenigen Kindern wieder auf dem Lande beybringen können, welche Bauprofessionen oder solche Handwerke lernen sollen, wobey ihnen diese Erkenntniß unentbehrlich ist[1]. Gleich wie Wir nun bei dieser theils jetzo, theils künftig zu treffenden Einrichtung keine andere Absicht als die möglichste Erhaltung der allgemeinen Landeswohlfahrt haben; also geben Wir Euch in Gnaden auf, die weitere Verfügung nach dem Inhalt

---

[1] Die lateinische Schule sollte also zugleich den Zwecken eines Schullehrerseminars dienen. — Wie für die Entstehung der Realschulen, so waren auch für die Errichtung von Schullehrerseminaren die pädagogischen Bestrebungen August Hermann Frankes von großem Einfluß. Derselbe richtete besondere Anstalten zur Heranbildung seiner Lehrer ein; 1732 stiftete Joh. Christoph Schienemeyer, ein Schüler Frankes, in Stettin ein Waisenhaus, mit dem schon in demselben Jahre eine Einrichtung für Lehrerbildung verbunden wurde; von 1736 an wurden in der Waisenanstalt zu Klosterbergen Lehrer gebildet, und 1748 verband Joh. Julius Hecker mit seiner Realschule zu Berlin ein Seminar, das zunächst ein Privatinstitut war, aber bald auch durch Staatsmittel hinreichende äußere Mittel erlangte und 1753 zum „Churmärkischen Küster- und Schullehrerseminar" erhoben wurde. Seminare in größerer Anzahl — dieselben waren in der ersten Zeit immer mit anderen Lehranstalten verbunden, traten aber später selbständiger für sich auf — wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegründet. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 682 ff. u. K. A. Schmid, Pädagogisches Handbuch für Schule und Haus, in dem Artikel: Volksschullehrerseminar.

dieses Rescripti in allem theils zu besorgen, theils Unseren reformirten Geistlichen und Assessoribus Consistorii dahier bekannt zu machen, maßen wir dieselben sammt und sonders zur Inspection der Schule setzen und zu ihnen das Zutrauen haben, sie werden sich der Erreichung Unseres so billigen Zwecks und der Wohlfahrt der Schulen und des Landes angelegen sein laßen und wenn was zur Verbeßerung und Verbreitung eines allgemeinen Nutzens gut geachtet wird, auch solches weiter vorzuschlagen nicht ermangeln. In dieser Zuversicht verbleiben Wir Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohlbey gethan."

Offenbach, den 3. März 1774.

Wolfgang Ernst, F. z. Ysenburg.

Auf Grund dieser Verfügung fordert die Fürstliche Regierung unterm 8. März 1774 das Konsistorium zu Offenbach auf, zu berichten, wie groß die Zahl der Knaben und Mädchen sei, welche der Untermeister Angersbach zum „ABC-Buchstabiren- und Lesenlernen" in den Unterricht bekommen und wie viel Schulgeld er ohngefähr von den Mädchen empfangen werde, damit danach die ihm höchsten Orts zugedachte Zulage reguliert werden könne. Auch solle sich das Konsistorium über die den einzelnen Lehrern obliegenden Pflichten, über den von ihnen zu besorgenden Unterricht und über alles andere, wodurch eine Verbesserung der Schule erzielt werden könne, äußern. Besondere Sorgfalt sei dem Schreiben und Rechnen zuzuwenden; sollten die praeceptores in ersterem nach den einzuführenden Vorschriften den Kindern keine „gute Hand beybringen können", so gedenke man in der Folge einen besonderen Schreibmeister anzustellen; das zum gemeinen Leben so nötige Rechnen müsse aber mit allem Fleiß und so getrieben werden, daß solches zur „erforderlichen perfection" gebracht werde, ehe die Knaben aus den Klassen kämen. In die von dem Ingenieur Nix zu gebende mathematische Stunde sollten nur die Knaben gehen, welche zuvor durch alle 4 Species geübt seien, damit er sich nicht „mit der Unterweisung aufzuhalten, sondern ihnen nur den Grund und das Verhältniß der Rechenkunst beizubringen habe." Alle Knaben, welche Professionen und Handwerke lernen sollten, worin eine „proportion erfordert wird, als Zimmerleute, Mühlärzte, Schreiner, Glaser, Maurer, Steinhauer und dergleichen, sollten wenigstens das Jahr zuvor, ehe sie in die Lehre verdungen werden", diese gratis zu haltende mathematische Stunde besuchen, an welcher auch „vorzüglich fleißig alle diejenigen Theil nehmen müßten, welche dereinst Schulmeister im Isenburgischen werden wollten, damit sie einige Begriffe dereinst den Landknaben, welche Bauprofessionen lernen sollten, geben könnten." Die „zukünftigen Schulmeister" hätten überhaupt, der Fürstlichen Anordnung zufolge, „die Schule zu Offenbach ein bis zwei Jahre zu besuchen, sich in der Musik zu exerciren, einen lateinischen terminum zu lernen, sich im Christenthum noch von dem Pastor Ewald befestigen und anweisen zu lassen, wie sie demnächst der Jugend etwas beybringen und sie in den Gegenständen ihrer Erlernung bilden sollen." Über die Herstellung eines für das ganze Land einzuführenden und in allen reformierten Schulen zu gebrauchenden Katechismus, der „deutliche und faßliche Begriffe von

den wichtigsten Gegenständen der Religion enthalte, damit keine bloße buchstäbliche Erkenntniß, sondern ein Begriff in die Gemüther der Lernenden eingepräget und ihr Verstand dadurch nach ihrer Fähigkeit erwecket und zum Nachdenken gebracht werden möge", sollten sich der Konsistorial-Assessor Pels und Pastor Ewald jeder besonders berichtlich äußern. Zum Schlusse wird noch darauf hingewiesen, daß der Prorektor Scholl im lateinischen Schulhaus die Wohnung des verstorbenen Rektors Hermann einnehmen werde, und es sei nun zu erwägen, ob auch noch dem neu zu berufenden Rektor die Wohnung in dem Schulhause gegeben werden könne, was aber nur dadurch möglich sei, daß die Mädchenschule ganz aus dem lateinischen Schulhause mit dem Präzeptor entfernt werde. Das lateinische Schulhaus, welches 1708 für die lateinische Schule von der Herrschaft acquiriert und im Jahre 1709 ausgebaut worden, sei auch bloß für die Knaben „nach seiner Stiftung und Einrichtung gewidmet und angeleget worden, und hätten die Kinder des andern Geschlechts darin gar keinen Antheil haben sollen, deßwegen diese auch noch bis dato die Schule nicht frei genössen, sondern Schulgeld bezahlen müßten[1]. Fürstliche Regierung muthmaße also, daß die Mädchenschule nur hernach in das Schulhaus verlegt worden sei, weil sich vordem übriger Platz darin befunden haben möge, und es komme daher zur überlegung, ob es nicht rathsam sei, solche demnächst ganz daraus zu entfernen und an einen dritten Ort zu verlegen, damit das lateinische Schulhaus bloß nach seiner Stiftung vor die Knaben angewendet werde."

In dem auf diese Verfügung vom Konsistorium unterm 15. April 1774 erstatteten Bericht wird zunächst eine genaue Beschreibung von der Einrichtung des Schulhauses gegeben und der Nachweis geliefert, daß in diesem Hause, das anfänglich nur für drei Lehrer eingerichtet worden sei, der neue Rektor nicht wohnen könne, denn wenn auch der Präzeptor mit seiner Schule ausziehe, so würde sich doch dessen Wohnung „vor keinen rectorem schicken." Das aber ginge an, daß man den zur Erleichterung der beiden Unterlehrer gesetzten „Helfer" Angersbach zu seinem Vater, der Witwer sei, ziehen lasse und ihm in dem Teile des Hauses, der diesem zugewiesen, eine Wohnung und Schulstube einrichte. Dem „rectori aber müsse ein geräumiges Haus in der Nähe gemiethet werden, damit er auch Kostgänger nehmen könne". Die Zahl der „ABC-Schützen" in den beiden deutschen Schulen betrage etwa 60, und von jedem Mädchen empfange der Schulmeister jährlich 1 fl. Schul- und 20 kr. Holzgeld oder statt letzterem „jede Winterschule Vor- und Nachmittags 1 Scheidt Holz, mithin täglich 2 Scheidter." Was die Pflichten und Lektionen des neuen „praeceptoris, des Untermeisters", betreffe, so schlage man vor, daß derselbe außer dem Unterricht im Buchstabieren- und Lesenlernen den Kindern die fünf Hauptstücke so einprägen, daß sie dieselben hersagen könnten, desgleichen, daß er die von den Predigern vorzuschlagenden Kernsprüche der hl. Schrift und „ein Gottseliges Leben anweisende Lieder" lernen lassen und

---

[1] Das war eine irrtümliche Meinung der Fürstl. Regierung; die Mädchen hatten schon vor der Erwerbung des lateinischen Schulhauses Schulgeld bezahlen müssen. Vgl. S. 24.

den „Grund unserer Festtage und hl. Sacramente, wie die Kinder nach den Claßen dazu fähig", erklären solle. Dieser Unterricht könnte nach dem „kleinen Buch von Herrn Lavater" erteilt werden. In den Klassen der beiden folgenden Lehrer müßte dann das Auswendiglernen, von dem eben die Rede war, fortgesetzt und mit dem Katechisieren der Anfang gemacht werden. Besonders solle die biblische Geschichte mehr geübt werden, und da nun die Kinder schon verständen, was sie lesen, so seien sie wegen des Inhalts zu befragen. Im Schreiben seien „die Anstellung dazu, die Grundzüge, das Federhalten u. s. w. nicht allein nachzuweisen, sondern auch zu deren Beobachtung acht zu geben." Dem Prorektor müsse überlassen bleiben, was er nach den eingeführten Büchern bei „dem jetzigen Verfall der Schule" treiben könne, hauptsächlich habe er darauf zu sehen, daß er „mit den Worten auch Sachen verbinde"[1]. Historie, Geographie, Mythologie und Antiquitäten müßten jedesmal, wo es nötig sei, hinzugefügt und daraus erklärt, nicht weniger bei dem vertiren die Eleganz in den Redensarten, Sätzen, Wendungen gezeigt und beide erstere, Historie und Geographie, besonders tractiert werden. Dazu schlage man J. P. Milleri Chrestomathiam latinam vor. Der Ingenieur Nix könne seine Stunde täglich von 10 bis 11 oder von 3—4 Uhr halten, Mittwochs und Samstags ausgenommen, weil an diesen Tagen von 10—12 Uhr die Katechisation von beiden Predigern mit allen Schülern gehalten werde, nachmittags aber „jeder Schüler von allem frei sei." Zur weiteren Aufnahme und Verbesserung der Schule werde es dann noch dienen, „daß alle Jahr einmal und zwar bei dem Oster-Examine der laut Hochprßl. Regierungsrescripts vom 28. Juli 1738 befohlene, aber schon bei 20 Jahr unterlassene Actus solennis cum orationibus et coloquiis omnium discipulorum latinorum wieder in Gang gebracht würde. Denn dadurch bekämen die Schüler nicht nur hardiesse, sondern machten auch, wenn sie ihre personen wohl spielen, ihren Eltern Freude und Andern Lusten, wie wirklich geschehen, daß Andere, welche representationem phonarum cum parrhesia in actu gesehen, ad scholam frequentandam bewogen worden. Weiter solle Sonntags und Donnerstags von dem ersten bis dritten Geläute der Conrector qua cantor mit den lateinischen und teutschen Knaben die Singstunde in seiner Schule auch wieder halten und die in der Kirche zu singenden vorgeschriebenen Gesänge zur desto beßeren Harmonie probiren und perfectioniren. Die praeceptores sollten dann, jeder bei seinen Schülern, mit diesen in procession zur Kirche gehen. Nachmittags dagegen sollte in der Schule vom 1. bis 2. Geläut der Prorector die Sprüchstunde halten, darin die Morgenpredigt examiniren und die Schüler zu der in der Kirche vorzunehmenden Catechisation der Prediger präpariren, worauf sie der Conrector qua cantor wieder dem Prediger zuführen solle."

Nach den Bestimmungen des oben mitgeteilten Reskripts der Fürstl. Regierung und unter teilweiser Berücksichtigung der voranstehenden Vor-

[1] Schon Amos Comenius hatte bekanntlich bei seiner neuen Methode auf die Verbindung des Sprach- und Sachunterrichts gedrungen, was dann auch von späteren Pädagogen geschah.

schläge wurde nun die Schule eingerichtet; der Untermeister Angersbach übernahm die „A.B.C.=Schützen", Prorektor Scholl trat zu Ostern 1774 an die Schule, und der Ingenieur Nix begann nach Pfingsten seine mathematische Stunde, welche an alle, aus dem Isenburgischen Gebürtige unentgeltlich erteilt wurde, während Fremde, die sie besuchten, halbjährlich einen Gulden bezahlen mußten. Nach Abhaltung des nächsten Herbstexamens, das am 5. und 6. September stattfand, äußert sich Hofprediger Conradi, vom Fürsten zu einem besonderen Bericht aufgefordert, unterm 9. desselben Monats über den Zustand der Schule folgendermaßen: Der Prorektor Scholl habe 10 lateinische Schüler in 3 Ordnungen und darunter 2 „zukünftige praeceptores". Man müsse ihm zum Ruhme nachsagen, daß seine Methode im Unterricht gut sei; insbesondere habe er zu Anfang des Examens die Schüler „mit vieler Zufriedenheit der Zuhörer aus der Metaphysik, Ethik und Dogmatik katechisieret." In unterthänigsten Vorschlag habe er (der Berichterstatter) bei dieser Gelegenheit zu bringen, „daß in der I. ordn. statt der Übersetzung des Ovidii tristium, weil sie hauptsächlich den autorem angehen, Murmelii versus sententiosi ex Catullo, Tibullo, Propertio, Ovidio, in locos communes eingetheilet und auf jeden Vorfall etwas habend, einzuführen wären, und daß in der II. ordn., wo ein leichter Poet fehle, Catonis disticha, weil sie Sittenlehren enthalten, in Gebrauch genommen, in der III. ordn. aber die Wörter statt aus Langii grammatica aus Cellarii libro memoriali gelernet werden möchten." Was die deutschen Schulen betreffe, so habe der Untermeister Angersbach dermalen 95 Kinder beiderlei Geschlechts, der Konrektor noch 72 Knaben und der Präzeptor Angersbach noch 69 Mägdlein im Unterricht. Jeglicher Präzeptor habe sich beflissen, so viel in dieser kurzen Zeit von Ende Mai bis Herbst hätte geschehen können, zu leisten, sich auch bestrebet, die Ordnungen nicht zu trennen, sondern sie, weil „viele Ordnungen in einer Schule Unordnung machen" zusammenzuhalten. Schließlich bitte er noch, für die Zukunft noch einige Gulden als Prämiengelder zu bewilligen, da die bisherige Summe von 4 fl., welche in gleichen Teilen auf die drei Schulen verteilt würden, bei Errichtung einer vierten Schule und dem größeren Anwachs von Kindern nicht ausreiche. An diese Bitte knüpfe er noch die andere, daß dem Konrektor, der vor der Kirche die Knaben im Singen zu unterrichten habe, so viel Holz oder Geld bewilligt werden möge, als im Winter zur Erwärmung der Schulstuben an den Kirchentagen nötig sei, weil sonst die Knaben bei ungewärmter Stube nicht dazu zu bringen wären, vor der Kirche in die Singstunde zu gehen, infolge dessen dann der schlechte Gesang entstehe und das Erlernte wieder vergessen werde. — Ob diese letztere Bitte des Berichterstatters erfüllt wurde, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen; seine Bitte in betreff der Erhöhung der Prämiengelder und seine Wünsche bezüglich der einzuführenden Lehrbücher fanden, wie wir später sehen werden, keine Berücksichtigung.

Inzwischen war in der Person des Professors Benjamin Frei ein neuer Rektor gefunden und berufen worden, er wurde am 6. Oktober 1774 in sein Amt eingeführt. Es war ihm, laut Reskripts Fürstl.

Regierung vom 27. September 1774 durch eine „generale instruction“ aufgetragen worden, „an der Verbeßerung der Schule zu arbeiten, vor jetzo aber den Winter über sich wegen der Lectionen und Stunden mit dem Prorector Scholl zu vereinigen und demnächst, wie solches geschehen, Bericht zu erstatten.“ Dieser Bericht ist unter den vorliegenden Akten nicht vorhanden, die auch darüber keine Auskunft geben, woher der neue Rektor kam, worin seine Besoldung bestand u. dgl. mehr. Die Schule war nun mit hinreichenden Lehrkräften versehen, aber gleichwohl wollte sie nicht recht gedeihen. Insbesondere stieß die Errichtung der Elementarklasse auf große Schwierigkeiten. Es war in dem Erlaß des Fürsten Wolfgang Ernst vom 3. März 1774 in Aussicht gestellt worden, dem jungen Angersbach außer dem Schulgeld, das er von den Mädchen bezog und das, da er etwa 60 Schülerinnen in seiner Klasse hatte, 80 fl. betrug, noch eine „proportionirte billige Zulage“ zu bewilligen, und diese Zulage wurde ihm auch mit der jährlichen Summe von 30 fl. und mit 2 Klafter Holz zu teil; aber durch Reskript Fürstl. Regierung vom 9. Mai 1774 war zugleich bestimmt worden, daß auch die Knaben, welche die unterste Klasse besuchten, dem Lehrer zur Erhöhung seines Einkommens jährlich 1 fl. Schulgeld zahlen sollten. Das machte böses Blut. Denn die Knaben hatten von jeher freien Unterricht genossen, und die Eltern weigerten sich daher, ihre Kinder dem Angersbach junior in den Unterricht zu schicken; sie beharrten auch auf dieser Weigerung, als ihnen vom Konsistorium in Gemeinschaft mit dem Oberamt die zwangsweise Beitreibung des Schulgeldes angedroht wurde. Das Konsistorium berichtet daher unterm 21. August 1781, die Zahl der Schüler habe sich in der deutschen Schule bedeutend vermindert; statt 70 Mädchen seien bei Angersbach, dem Vater, nur noch 40, und statt 90 Kinder habe Angersbach, der Sohn, nur noch 30 im Unterricht. Die Verminderung der Schülerzahl werde noch zunehmen, nicht weil die Lehrer nachlässig wären — man sei im Gegenteil mit ihrem Fleiß zufrieden — sondern des Schulgeldes wegen, aber auch infolge der „Winkelschulen“, die sich im Laufe der Zeit „ohne hohe obrigkeitliche Bewilligung eingeschlichen hätten und in welche die Eltern, wenn sie Geld hätten, ihre Kinder eine Woche schickten, und wenn sie keins hätten, wieder zu Hause ließen, dahingegen in den öffentlichen Schulen das Schulgeld bezahlt werden müßte, ob die Kinder gleichwohl nicht alle Zeit kommen wollten“. Man solle darum den Winkelschulen Grenze setzen und, um die andere Quelle der Verminderung zu verstopfen, das Schulgeld für die Knaben in der Klasse des Angersbach junior aufheben und diesem Lehrer eine Entschädigung geben. Diesem Antrag wurde durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 15. April 1782 entsprochen; die ohne obrigkeitliche Erlaubnis errichteten Winkelschulen wurden bei nachdrücklicher Strafe verboten, das Schulgeld für die Knaben in der Elementarklasse wurde aufgehoben, und der Lehrer erhielt zur Entschädigung 40 fl. jährlich, die halb aus der Armenhauskasse [1] und halb aus der Schulkasse bezahlt werden sollten.

[1] Die Armenhauskasse verdankte ihre Entstehung dem Grafen Johann Philipp. Derselbe errichtete dahier eine Armen-Versorgungs-Anstalt, für welche

In der oben mitgeteilten Verfügung des Fürsten Wolfgang Ernst vom 3. März 1774 war sub 11 in Aussicht genommen worden, für den Religionsunterricht ein Lehrbuch herstellen zu lassen, das dem Bedürfnisse der Jugend bis zum 12. Lebensjahre entspreche und an das sich erst von dieser Altersstufe an die Behandlung des Heidelberger Katechismus anzuschließen habe. Den beiden Geistlichen Ewald und Pels war bei Kundgebung dieser allerhöchsten Entschließung aufgegeben worden, „einige von den Catechismis, die sie vor die deutlichsten und besten hielten, einzuschicken und sich dabei über die Punkte, die sie noch ab- und zugesetzet wünschten“ zu äußern, um so die Grundlage zur Herstellung des oben bezeichneten Lehrbuches zu gewinnen. Es ist nun interessant zu erfahren, daß Fürst Wolfgang Ernst selbst auf Grund des ihm eingesandten Materials den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Lehrbuche machte, und ebenso interessant ist es, die Art und Weise kennen zu lernen, wie dann weiter bei der Abfassung dieses Buches und bei seiner Einführung in den Schulen verfahren wurde. Der Fürst ließ nämlich zunächst den von ihm gemachten Entwurf einigen Geistlichen seines Landes mit dem Auftrage zugehen, denselben „unter thunlicher Berücksichtigung seiner Gedanken und Ideen“ weiter auszuführen, um auf diese Weise die Grundlage zu „einem deutlichen und für Anfänger mehr faßlichen, auch nur die zum Anfange am meisten erforderlichen Wahrheiten und besonders die Pflichten der Menschen hinlänglich und besser als die bisherigen Catechismi enthaltenden Lehrbuche zu gewinnen.“ Diesem Auftrage wurde entsprochen, und der nun erweiterte Entwurf des neuen Katechismus wurde dann noch, nachdem auch die zusammenberufenen Lehrer des Landes ihr „völliges Einverständniß damit zu erkennen gegeben hatten“, dem Hofprediger Conradi zur gutächtlichen Äußerung mitgeteilt. In einem langen Exposé bringt derselbe seine Gedanken über die Arbeit zum Ausdrucke, und erst jetzt gelangte dieselbe zum Abschluß; der neue Katechismus wurde dann gedruckt und in den Schulen eingeführt. Durch Verfügung vom 24. Juli 1775 geschah dies auch in der lateinischen und in der deutsch-reformierten Schule zu Offenbach. Für die Kinder unbemittelter Eltern wurde hier das neue Lehrbuch — das Exemplar kostete roh 6, gebunden 14 Kreuzer — auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft[1].

---

er einen Fonds aus eigenen Mitteln, aus Lotteriegeldern und Kollekten schuf. Die Zinsen der angesammelten Kapitalien wurden später nicht bloß zur Unterstützung von Armen verwandt, sondern auch zu Besoldungen für Pfarrer und Schullehrer, wo es sonst an Mitteln dazu fehlte. Über das mit oben erwähnter Anstalt verbundene „Armenhaus“ vgl. Simon a. a. O. II. S. 336 u. E. Pirazzi a. a. O. S. 70.

[1] Ein Exemplar des in Rede stehenden Schriftchens wurde mir von Herrn Bibliothekar Dr. Ander-Heyden zu Birstein aus der dortigen Fürstlich Isenburgischen Bibliothek zur Einsicht freundlich überlassen. Es ist in Klein-Oktav gedruckt und führt den Titel: „Kurzer Unterricht im Christenthum zum Gebrauch der Fürstlich Isenburgischen Schulen. Offenbach, gedruckt bey Bonavent. Hauch sel. Witwe, Hochfürstl. Isenburg. Birstein. Hof-Buchdr.“ — Nach einem kurzen Vorbericht, der sich nochmals über den Zweck des Büchleins und über sein Verhältnis zum Heidelberger Katechismus, der

Seite 41 ist mitgeteilt worden, daß sich unter den Schülern der lateinischen Schule, welche zu Anfang des Jahres 1774 die Anstalt besuchten, auch einige befanden, die der israelitischen Konfession angehörten. Diese Schüler waren, wie in dem betreffenden Bericht des Hofpredigers Conradi angeführt ist, von dem verstorbenen Rektor Hermann in die Schule aufgenommen worden, ohne daß sich derselbe die höhere Genehmigung dazu erwirkt hatte, was zwar in jenem Bericht nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, was sich aber aus nachstehend mitgeteiltem Vorgange ergibt, der beweist, daß um jene Zeit die Aufnahme israelitischer Schüler in die Schule noch auf große Schwierigkeiten stieß. Auf eine Eingabe der israelitischen Witwe Isaak aus Amsterdam, die nach Offenbach gezogen war und deren Sohn Medizin studieren sollte, weshalb sie um seine Zulassung zum Besuche der lateinischen Schule nachgesucht hatte, erließ nämlich die Fürstl. Regierung unterm 19. August 1779 an das Ministerium ecclesiasticum „als zur Schule verordneter Inspektion“ ein Reskript, worin sie erklärt, die lateinische Schule sei zwar besonders dazu bestimmt, daß „Kinder aus Offenbach, die ordentlich studiren sollen, dazu den Unterricht und die nöthige praeparatio erhalten können; da es aber auf Universitäten gar keinen Anstand habe, daß die Juden-Studenten mit den Christen-Studenten einerlei Collegia besuchen könnten, und weil hier in Offenbach jeder einziehende Jude zur Vermehrung des Schulfonds 3 fl. bezahlen müsse, so werde man es gerne sehen, wenn ihren den studiis gewidmeten Kindern auch mit der information in Sprachen geholfen werden könnte. Allein weil das Vorurteil allzusehr die Menschen bei neu erscheinenden Gegenständen beherrsche, so besorge man, es möchten dadurch Frankfurter abgeschreckt werden, ihre Kinder in die hiesige Schule zu thun, und deswegen nehme man Anstand zu verfügen, daß der in Rede stehende Knabe zu den ordentlichen Stunden zugelassen werde, zumal es ohne Neckerei und Unlust nicht abgehen und dadurch ein bruit entstehen möchte, was der Schule nicht vorträglich sein könnte. Weil man aber doch auch den Judenkindern, die studiren sollten, nach Möglichkeit gern zum Unterricht helfen möchte, so gebe man dem ministerio ecclesiastico als zur Schule ohnehin verordneten inspectoribus auf, desfalls mit den Oberlehrern der Schule zu sprechen, ob sie solchen Knaben im Lateinischen und Griechischen Privatunterricht ertheilen wollten; das Schreiben und Rechnen könnten sie dann beim Kammerschreiber Strunk apart lernen. Man erwarte darüber Bericht, und auch darüber solle sich die Schulinspektion äußern, wie viel man für eine solche Privatstunde zum honorario den ohnehin

---

beigedruckt ist, verbreitet, werden auf 108 Seiten in 16 Kapiteln die wichtigsten Lehren und Pflichten des Christentums in Fragen und Antworten behandelt, die im ganzen allerdings schlichter und einfacher sind, als die Fragen und Antworten des Heidelberger Katechismus, die aber bei den Schülern bereits so viel positives Wissen in der Religionslehre voraussetzen, daß es schwer verständlich ist, wie man das Büchlein als „dem Bedürfnisse der Jugend bis zum 12. Lebensjahre entsprechend“ hat halten können. Es scheint sich auch nicht lange im Gebrauche erhalten zu haben, denn es wird später unter den eingeführten Lehrbüchern nicht mehr erwähnt.

in Besoldung stehenden Schullehrern obrigkeitlich verordnen könnte, um die Billigkeit sowohl gegen Lehrer als Lernende zu beobachten." In ihrem unterm 12. Oktober 1779 erstatteten Bericht erklärt sich die Schulinspektion entschieden gegen die Aufnahme von Judenknaben in die Schule. Die Befürchtung, heißt es, daß Frankfurter und christliche Bewohner anderer Städte, von denen oft 10—12 Söhne die Schule besucht hätten, ihre Kinder dann nicht mehr herschicken würden, sei allerdings nicht unbegründet; dazu komme noch, daß außer den Gebeten, womit der Unterricht begonnen und geschlossen werde und worin zum öftern der Name Jesus Christus vorkomme, auch ein Kapitel aus dem Alten und dem Neuen Testament „nach der Ordnung" laut vorgelesen und das Gelesene vom Rektor nach Ps. 34, 12; 111, 10; Prov. 1,7 u. 9, 10 erklärt werde. Das müßte nun „den Juden zu Gefallen" ganz abgeschafft werden, oder die Juden würden, wie das von ihnen geschehe, „bei Nennung des Namens Jesu zum Ausspeien und zu den gotteslästerlichsten Gedanken veranlaßt werden." In Bezug auf die Privatstunden sei zu bemerken, daß die früheren Oberlehrer keinen Juden in die Privatstunde hätten nehmen wollen, zumal sie ohnehin täglich 9—10 Stunden (es sind dabei auch die Privatstunden gemeint) hätten zu geben gehabt. Deswegen seien die Juden zu des jetzigen Konrektors Pauli Vater gegangen; der jetzige könne sie auch nehmen. Was der Konrektor für eine Privatstunde sich bezahlen lasse, wisse man nicht, da man nur „der Oberlehrer Gedanken hätte erforschen sollen, die man hier beilege". Diese „Gedanken" sind unter den vorliegenden Akten nicht vorhanden, und es ist daher nicht ersichtlich, welche Anschauung die Oberlehrer über den beregten Punkt hatten. Bemerkt möge hier noch werden, daß unter dem aufklärenden Einflusse der Zeit die Sache sich nach und nach günstiger für die Israeliten gestaltete; vom Jahre 1804 an wurde ihren Söhnen der Besuch der lateinischen Schule mit besonderer Genehmigung zuerst der Fürstl. Regierung und dann der Schulinspektion gestattet, bis ihre Kinder in der späteren Kommunal- und Realschule mit den Christenkindern gleiche Rechte erhielten.

Vom Jahre 1779 an wurde den Schülern der lateinischen und der deutschen Schule auch Gelegenheit gegeben, sich im Zeichnen zu üben. Der Maler Johann Georg Herchenröder von hier hatte nämlich bei dem Fürsten Wolfgang Ernst ein Gesuch um Erlaubnis zur Errichtung einer öffentlichen Zeichenschule eingereicht, und die Schulinspektion hatte sich, zur gutachtlichen Äußerung über dieses Gesuch aufgefordert, für Gewährung desselben ausgesprochen, wobei sie von der Ansicht ausgegangen war, „daß es zum Aufschwung der Schule und des Ortes gereichen, auch zum besseren Fortkommen mancher armen Kinder dienen werde, wenn eine solche Schule errichtet und darin wenigstens einige Kinder gratis unterrichtet würden." Um aber das fragliche Institut für das öffentliche Interesse recht nützlich und vorteilhaft zu machen, empfehle es sich, so hatte die Schulinspektion weiter sich geäußert, dasselbe mit der Gesamtschule in Verbindung zu bringen und zwar in der Weise, daß der Unterricht im Schulhause erteilt und hier vom Rektor der Schule, bezw. von der Schulinspektion kontrolliert werde; ferner, daß

für den Maler Herchenröder eine Instruktion ausgefertigt und in derselben die Art und Weise des Unterrichts näher bezeichnet werde, da die wenigsten Knaben zu „Zeichnern und Malern bestimmt seien, sondern die meisten nur, um zu gewissen Handwerken, Professionen und Künsten desto geschickter zu werden, die Zeichenstunde besuchen würden.“ Auf Grund dieses Gutachtens wurde höchsten Orts die Genehmigung zur Errichtung der Zeichenstunde erteilt, was der Schulinspektion durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 21. April 1779 bekannt gemacht wurde unter dem Anfügen, daß die neue Einrichtung vorerst nur probeweise für die Dauer eines halben Jahres gemacht werden solle und daß dem betreffenden Lehrer für diese Zeit 30 fl. aus der lateinischen Schulkasse bewilligt worden seien mit der Erlaubnis zugleich, „von jedem Schüler, der einigermaßen vermögende Eltern habe, monatlich noch 24 Kr. zu nehmen,“ während solchen Schülern, die nicht bezahlen könnten oder wollten und doch „Genie zum Zeichnen hätten,“ der Unterricht unentgeltlich zu erteilen sei. Wie viele es der bezahlenden Schüler wären, darüber habe die Schulinspektion, die zugleich den Auftrag erhalte, für den Maler Herchenröder eine Instruktion zu entwerfen, nach Ablauf des vorgesehenen Probehalbjahres zu berichten, inzwischen aber mit dem Lehrer die Schüler zu „observiren, damit diejenigen, welche keine natürliche Anlagen zeigten, abgewiesen und der Unterricht nur wirklich begabten Schülern ertheilt werde, wie denn alles so einzurichten sei, daß in specie das, was in Profession, Fabriken u. dergl. künftigen Nutzen haben kann, getrieben wird.“ Mit dem 1. Mai 1779 trat die Zeichenstunde ins Leben; sie wurde im Schulhause täglich, den Samstag ausgenommen, von 4—5 Uhr erteilt und zwar nach Anweisung der dem Lehrer eingehändigten Instruktion, die bestimmte, daß er sich „nicht zu lange oder hauptsächlich mit der Zeichnung einzelner Glieder, als Augen, Ohren oder ganzer Köpfe beschäftigen, sondern, sobald die ersten Anfangsgründe gefaßt, den Schülern Blumen, Muschelwerk und sonstige moderne Zierate, auch Vasen, Friese, Urnen und alles, was nicht ausschließlich in die mathematische Zeichenkunst gehöre (letztere war vom Ingenieur Nix zu pflegen), vorlegen und allenfalls auch, wenn die Eltern die besondere Bestimmung ihrer Kinder sagten, sich darnach richten und überhaupt alles thun solle, was dem Publikum den Nutzen solcher Anweisungen recht sichtbar machen könnte.“ Zu diesem Zwecke solle er auch seine Zöglinge anhalten, daß sie für das künftige Herbstexamen Probezeichnungen zum Vorlegen sauber und ordentlich ausführten, wobei „besonders auf das Vergnügen der Eltern Rücksicht zu nehmen sei, so daß jeder Schüler, dessen Bestimmung dem Lehrer bekannt sei, etwas zeichne, das dahin einschlage, damit durch die Art der Zeichnungen und ihre Mannigfaltigkeit bei den Eltern und Schülern mehr Lust zur Zeichenkunst erweckt und die Dauer des Instituts möglich gemacht werde.“ Eben deswegen „solle der Lehrer besonders in diesem halben Jahre ohne die alleräußerste Noth keine Strenge gebrauchen, sondern in seinen Lehrlingen Ehrbegierde und Nacheiferung zu wecken suchen, zu welchem Zwecke es sich auch empfehle, den fleißigen Schülern manchmal schöne Kupfer und Zeichnungen zum Betrachten vorzuzeigen.“ Zum Schlusse

wird in der Instruktion noch die Erwartung ausgesprochen, daß der Lehrer „an die armen Schüler, von welchen er keine Bezahlung zu erhoffen habe, ebenso viel Fleiß wenden werde, als an die reichen, wie er denn überhaupt in diesem halben Jahre mehr für seine eigene Ehre und zur festen Gründung des Instituts, als um Nutzens willen arbeiten möge, welcher, wenn die Sache Bestand behalte, doch am Ende nicht ausbleiben könne.“ — Nach Ablauf des vorgesehenen Probehalbjahres berichtet die Schulinspektion an die Regierung, daß die Zeichenschule bisher von 22 Schülern besucht worden sei, von denen etwa 13 das bestimmte Honorar von 24 Kr. bezahlten, während die andern dazu außer stande wären. Die meisten Schüler hätten Anlage und Fleiß gezeigt, auch scheine es, daß sowohl bei den Schülern, wie auch bei den Eltern die Erkenntnis von dem Nutzen des Instituts täglich mehr zunehme, wozu die für das Herbstexamen ausgeführten und öffentlich vorgelegten Probezeichnungen viel beigetragen hätten. Da nun zu vermuten sei, daß sich das nützliche Institut erhalten und weiter ausbreiten werde, man aber den Umfang seiner Zunahme nicht gut vorher bestimmen könne, so empfehle es sich, den Akkord mit dem Maler Herchenröder vorerst auf ein Jahr weiter zu machen und ihm für diese Zeit 60 fl. nebst der Erlaubnis zur Forterhebung des von jedem vermögenden Schüler zu entrichtenden Honorars von 24 Kr. zu bewilligen. Den Eltern dieser Schüler würde man es dann auch gestatten müssen, ihre Kinder, so lange sie wollten, in die Zeichenstunde zu schicken, einerlei, ob diese „Genie zum Zeichnen hätten oder nicht;“ in Bezug aber auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht bezahlen wollten oder könnten und unter denen sich auch manche befänden, die wenig oder gar kein Talent zeigten, empfehle es sich, um den Zudrang zur Zeichenstunde nicht zu groß werden zu lassen, ihre Zahl auf etwa 12 zu beschränken und dazu nach Verhältnis der drei Religionsgemeinden 5 aus der deutsch-reformierten, 4 aus der lutherischen und 3 aus der französisch-reformierten Gemeinde zu nehmen, bei welcher Einrichtung dann den wirklich bedürftigen Schülern auch das nötige Zeichenpapier u. s. w. aus dem betreffenden Kirchenärarium zu verabreichen sei. Diese Vorschläge der Schulinspektion wurden durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 5. November 1779 gut geheißen, und die Zeichenstunde nahm nach Maßgabe jener Vorschläge ihren weiteren Fortgang. Sie wurde jedoch von jetzt an mit höherer Genehmigung nicht mehr im Schulhause, sondern in der Wohnung des Lehrers erteilt, der hier ein geeigneteres Lokal als das bisher im Schulhause benutzte zur Verfügung gestellt hatte. Nach Ablauf des abermaligen Probejahres wurde dem Maler Herchenröder die Fortführung der Zeichenstunde unter den bekannten Bedingungen auf ein weiteres Jahr bewilligt, was auch in der Folgezeit noch mehrmals geschah, bis vom Jahre 1786 an die Bewilligung sich immer auf vier weitere Jahre erstreckte. Die Erwartungen, welche man bei Errichtung des Instituts hinsichtlich der Zunahme an Schülern und seines Nutzens für weitere Kreise gehegt hatte, gingen indessen, wie man sich immer mehr überzeugte, nicht in Erfüllung; die Gesamtzahl der Schüler betrug noch im Jahre 1788 nur 32, und selbst die Freistellen waren bis dahin

in keinem Jahre voll besetzt gewesen, was die Schulinspektion wiederholt gelegentlich ihrer Berichterstattung über die Schulprüfungen beklagt, „worüber man sich aber," wie sie unterm 21. Oktober 1789 bemerkt, „bei der herrschenden Gesinnung der Leute nicht wundern könne, indem dieselben ihre Kinder zu dem Hochnöthigen, was in der Schule zu lernen sei, sehr schlecht und also zu dem, was sie gleichsam unnöthig achteten, gar nicht schickten. Man wisse daher in Betreff des Instituts auch nichts mehr zu sagen, als was der Weingärtner Luk. 13, 8 u. 9 zu dem Besitzer des unfruchtbaren Feigenbaumes gesagt." Obwohl nun die Zeichenstunde auch in der folgenden Zeit keinen rechten Fortgang nahm, so ließ man sie doch fortbestehen; vom Jahre 1799 an wurde sie dem Sohne des Malers Herchenröder, Matthias Herchenröder, unter den bisherigen Bedingungen übertragen, und sie hat sich dann auch forterhalten, bis der Zeichenunterricht später bei der Umgestaltung des hiesigen Schulwesens in den allgemeinen Lehrplan aufgenommen wurde.

4. Neue Übelstände an den Schulen und abermalige Verbesserungsversuche.

Die „Winkelschulen" waren, wie oben bemerkt, durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 15. April 1782 verboten worden; aber auf der Aufrechterhaltung dieses Verbots wurde, wie aus den Akten hervorgeht, nicht mit Nachdruck bestanden, und es wird daher bald wieder über Abnahme der Schüler in den Klassen der deutschen Schule als Folge der noch immer bestehenden Privatschulen geklagt. Diese Abnahme steigerte sich sogar in dem Maße, daß von der Schulinspektion der Vorschlag gemacht wurde, die beiden Angersbach'schen Schulen wegen der geringen Schülerzahl einstweilen wieder zusammen zu ziehen, zu welcher Vereinigung es auch vom Mai 1786 an kam und zwar in der Weise, daß dem Angersbach junior die Verwaltung der Schule übertragen, der alte Angersbach aber mit Rücksicht auf sein hohes Alter und unter Belassung seiner in 109 fl. bestehenden fixen Besoldung in den Ruhestand gesetzt wurde. Für den Sohn war außer dem Genusse der mit der Stelle verbundenen Accidentien und der Anwartschaft auf diese Stelle nach des Vaters Tod ein jährlicher Zuschuß zu seiner Besoldung in der Summe von 30 fl. aus der lateinischen Schulkasse bestimmt worden.

Im Jahre 1789 erlitt die Schule in ihrem Unterrichtsbetriebe dadurch eine Störung, daß der Konrektor Pauli nach längerer Krankheit am 7. Februar starb. Zu seinem Nachfolger wurde durch Dekret vom 26. August desselben Jahres Jakob Wörner ernannt. Woher derselbe kam, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Den Anfangsunterricht im Lateinischen besorgte er nicht; derselbe wurde noch vom Prorektor Scholl übernommen, und die „ABC=Schützen" seiner Klasse unterrichtete der neue Konrektor auch nicht, indem dieselben dem ehemaligen Untermeister, nunmehr aber Präzeptor betitelten Angersbach junior zugeteilt blieben. Mit den Leistungen des Konrektors Wörner war

man während der langen Zeit seiner Amtsthätigkeit — er hat seine Stelle bis zum Jahre 1829 versehen — stets zufrieden. Seine Besoldung war anfangs dieselbe, mit der schon der ältere Pauli im Jahre 1728 angestellt worden war; sie betrug jährlich 40 fl. und 8 Achtel Korn, wozu noch die Accidentien und freie Wohnung im Schulhause kamen. Konrektor Wörner sah sich daher gleich den übrigen Lehrern genötigt, viel Privatunterricht zu geben. In dem Umstande aber, daß die Lehrer wegen ihres geringen Einkommens ihre Kraft nicht ausschließlich der Schule zuwenden konnten, mag eine der Hauptursachen gelegen haben, daß es mit der Schule trotz der ihr bisher zugewandten Verbesserungsversuche nicht vorangehen wollte, daß sich vielmehr im Publikum vielfach Unzufriedenheit über verschiedene Zustände an derselben kund that. Es wurde daher höheren Orts beschlossen, noch durchgreifendere Verbesserungen in den Einrichtungen der Schule vorzunehmen, und die Fürstl. Regierung erließ zu diesem Zwecke unterm 28. Juni 1790 folgende Zuschrift an die Schulinspektion:

„Serenissimi Nostri Hochfürstliche Durchlaucht haben sich durch die vor Höchstdieselben gekommene, über das Schulwesen von dem hiesigen publico geführte Klagen gnädigst bewogen gesehen, zuvorders amst gründlicher Abhülfe sothaner HöchstIhnen so sehr am Herzen liegender Desiderien Fürstlicher Regierung aufzugeben, daß ein bisher noch vermißter, das Ganze umfassender zweckmäßiger Schul-Plan entworfen und festgesetzt, die bisherigen Mängel möglichst beseitigt, aus des Präceptors, Conrectors, Prorectors und Professors öffentlichen Lehrstunden eine gemeinsame, zusammenhängende und sich einander unterstützende Lehranstalt gemacht und die solchergestalt zu treffende Einrichtung durch eine darüber waltende allgemeine Direction und Inspection künftig aufrecht erhalten und, wo nöthig, noch verbessert würde. Diesem gnädigsten Befehl zufolge hat man nach desfalls vorher eingezogenen Berichten anliegende, die 4 Classen der hiesigen öffentlichen Schulanstalt concernirende detaillirte Pläne entworfen und fertigt solche den Schulinspectoren in der Absicht hiermit zu, daß sie nicht nur ihre eigene, darüber noch habende Bemerkungen fordersamst mittheilen, sondern auch solche jedem der betreffenden Schullehrer zu gleichem Behufe zustellen. Hierbey kann man ohnbemerkt nicht lassen, daß man durch die an sich nothwendige Bestimmung der Lehrzeiten, besonders in den aus mehreren Ordnungen bestehenden Classen einen rechtschaffenen Lehrer nicht zu geniren gedenke, sondern dadurch nur überhaupt von den im Ganzen nicht zu versäumenden Materien in gewissen Lehrstunden einen allgemeinen Fingerzeig geben, die jedesmahlig besondere Vertheilung aber der gewissenhaften und einsichtigen Willkühr des Lehrers billig überlassen wollen. Wenn die entworfenen Schul-Tabellen demnächst völlig adjustiret sein werden, so soll jede derselben in der concernirten Schule aufgehangen werden und daselbst Lernenden, Lehrern und Inspectoren zum Wegweiser ihrer Incumbenz dienen, auch bey den öffentlichen Examinibus die Prüfungen genau darnach angestellt werden.“

Über die noch weiter ins Auge gefaßten Verbesserungen in der Schuleinrichtung macht dann die Fürstl. Regierung im Anschluß an

das Voranstehende noch folgende Mitteilungen teils zur Nachachtung, teils zur Berichterstattung darüber:

„Dadurch, daß künftighin außer in die unterste Classe kein Schüler mehr in eine vordere anders promovirt oder zugelassen werden soll, als daß er in Examine publico mit denen deßfalls in den respectiven Tabellen erforderten Kenntnissen versehen befunden worden, hofft man, daß die bisherige 3te Ordnung in des Prorectors Classe eingehen und er sodann bei den vermehrten beiden andern Ordnungen seine Zeit und Mühe desto nützlicher anwenden werde.

„Wie bei dem Austritt aus des Conrectors Classe ein Schüler entweder neben der des Prorectors oder ohne solche des Professors Lehrstunden besuchen wolle, muß nicht von des Lernenden Willkühr abhängen, sondern ihm deßfalls bei dem öffentlichen Examine jedesmahl mit einem nach den Absichten seiner Eltern oder Vormünder und den Progressen des Schülers eingerichteten guten Rath und hiernach bemessenen Vorschrift an Hand gegangen werden.

„Wie künftighin zwischen den öffentlichen Examinibus wenigstens von einem der Inspectoren die Schule von Zeit zu Zeit besuchet werden, sämmtliche hingegen den Prüfungen selbst beywohnen und ihren Bericht über den Befund und den ganzen Zustand der Schule nach Maßgabe des festgesetzten Plans pflichtmäßig einberichten müssen: so muß alsdann auch in specie von allen neuen geschehenen Aufnahmen und Promotionen ein schriftliches Verzeichniß eingereichet werden.

„Zu Lesebüchern in der 1ten und 2ten Classe hält man das Ewaldische, die biblische Geschichte enthaltend,[1] und Ludwigs Bürgerfreund für sehr dienlich, sowie man in gleicher Meinung der Zweckmäßigkeit andere Bücher, z. B. Rosenmüller zum Unterricht in der Religion u. dgl. m. vorgeschrieben hat. Jedoch erwartet man, falls die Inspectoren und Lehrer noch bessere Schriften anzugeben wissen, darüber gleichfalls deren Vorschläge, so wie man denn von denselben auch besonders eine gute lateinisch=poetische Chrestomathie und ein Lehrbuch für die alte Geschichte und Mythologie, wie weniger nicht zu wissen verlangt, welche Bücher der Bibel, sowohl alt= als neuen Testaments von der Jugend mit dem meisten Nutzen zu lesen seyen.

„Man verlangt ferner derer Experten Gutachten zu erfahren, ob nicht für den Unterricht im Singen große hölzerne Tafeln mit Linien, um Noten mit Kreide hinein zu schreiben, sowie dergleichen mit großen Buchstaben für die ABC=Schüler und andere für den Unterricht in der Arithmetik und Geometrie mit Nutzen anzuschaffen wären.

„Da diejenige Methode unstreitig die beste ist, wodurch den Lernenden die beyzubringende Begriffe recht lebendig und anschaulich gemacht werden:[2] so muß alle Geographie nie anders als auf der Landkarte gelehrt und das Buch dabei nur als eine Nebensache behandelt,

---

[1] Der Verfasser dieses Buches ist der oben mehrfach erwähnte Pfarrer Ewald.

[2] Man sieht den Einfluß des neuen Geistes, der damals auf dem Gebiete des Schulwesens auch in Anwendung einer besseren Methode sich geltend machte.

auch der historische Unterricht mittelst einer stets vorliegenden, entweder der Niemeyerischen oder einer anderen dazu vorzuschlagenden Tabelle getrieben werden.

„Wenn von den eingeführten Vorschriften es etwa an Exemplarien fehlen sollte, so erwartet man zu desfallsig weiterer Verfügung die Anzeige davon, wie man denn auch zur Erlernung einer schönen römischen Handschrift auf die Anschaffung englischer Vorschriften bedacht seyn wird.

„Man will auch vernehmen, ob es nicht schicklicher und nützlicher wäre, den von alten Zeiten sich herschreibenden Gebrauch, daß die jungen Leute in lateinischer Sprache zum Examen einladen, abzuschaffen und sie solches in teutscher Sprache verrichten, dafür aber lieber bei dem Examen selbst ein kurzes lateinisches Colloquium oder Rede mit Anstand halten zu lassen. So will man auch über die schicklichsten Arten der auf Versäumnisse und Vergehungen in den Schulen zu setzenden Strafen, sowie hingegen über Belohnungen wegen Fleißes und guter Aufführung, auch ob nicht schon in einer der Schulen Geldprämien eingeführt seyen und wie selbige verwendet würden, demnächstiges Gutachten und Bericht gewärtigen."

Zum Schlusse heißt es dann noch: „Wenn man sowohl über die mitgetheilten Schul-Tabellen als die weiters hier oben bemerkten Einrichtungen und Vorschläge von den Inspectoren und Lehrern nach eines jeden dabey eintretender Kenntniß gutachtliche Äußerungen erhalten und darnach den ganzen Schulplan völlig eingerichtet haben wird: so ist man alsdann willens, von sothaner erneuerten Schul-Verfaßung zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens und Nachachtung des publici eine Nachricht bekannt machen zu lassen, weshalb man derer verlangten Gutachten des ehesten gewärtig ist."

Von den eingereichten Gutachten der Schulinspektoren und der Lehrer über die verschiedenen Punkte der voranstehenden Verfügung ist das des Hofpredigers Conradi von besonderem Interesse, weil es vieles enthält, was für die damaligen und zum Teil auch für die früheren Zustände und Verhältnisse der Schule charakteristisch ist. Im wesentlichen enthält nun der in Rede stehende, sehr umfangreiche Bericht — er ist vom 30. Juli 1790 datiert — folgendes:

1. Ein umfassender Schulplan sei von dem Professor Frei schon 1778 entworfen und in der Weißischen Buchdruckerei dahier in 8⁰ gedruckt worden.[1] 2. Was die Vorschrift bezüglich des Vorrückens der Schüler in eine höhere Klasse und ihres Besuches der verschiedenen Unterrichtsstunden betreffe, so werde derselben bei den öffentlichen Prüfungen entsprochen. 3. Des Konrektors Schule werde Mittwochs und Samstags von dem Berichterstatter, die Schule des Präzeptors von dem Pfarrer (es ist der damalige zweite deutsch-reformierte Prediger G. C. Tobler gemeint) bei den Kinderlehren und die Schule des Prorektors (von wem, ist nicht angegeben) gelegentlich besucht. 4. Die seiner Zeit erlassene Verfügung, die Einführung des Ewald'schen Lesebuches be-

[1]) Dieser Schulplan ist dem Verfasser der vorliegenden Schrift bis jetzt nicht zugänglich geworden.

treffend, sei bei Gelegenheit des Herbstexamens 1788 in Gegenwart aller Lehrer bekannt gemacht worden, das Buch „gehe aber in Offenbach wenigstens nicht stark ab, weil die Eltern sagten, ihre Kinder könnten es beim Catechismo, in dem die Schriftstellen aus der Bibel erlernet werden müssen, nicht brauchen, lieber kauften sie gleich die Bibel, die sie im Hallischen Buchladen zu Frankfurt gebunden zu 12, höchstens 15 Batzen haben und alle Zeit brauchen könnten. Überdies werde das Buch in der Allgemeinen Teutschen Bibliothek sehr getadelt und durch Exempla bewiesen, daß die Übersetzung Lutheri viel deutlicher sei. Der Rosenmüller aber helfe den Predigern nichts in der Confirmation, weil sie nicht nach ihm, sondern nach dem Catechismo, woraus die Beweißthümer aus der Bibel erlernet würden, confirmirten." 5. Was die gewünschten Vorschläge bezüglich einer guten lateinisch-poetischen Chrestomathie, eines Lehrbuches für die alte Geschichte und die Mythologie, wie der Auswahl der biblischen Bücher betreffe, die sich zum Lesen für die Jugend am meisten eigneten, so habe er Hochfürstlicher Regierung schon unterm 9. Septbr. 1774 „Murmelii versus sententiosos und Catonis Disticha moralia, wie er sie als Rector der lateinischen Schule in 1$^{\underline{mo}}$ et 2$^{\underline{do}}$ ordine mit Nutzen tractiret, vorgeschlagen, es sei aber darauf nicht reflectiret worden." (Vgl. S. 50.) Für die Geschichte habe er Zopfs Grundlegung zur Universal-Historie gehabt; für die Mythologie wären ihm die Noten unter den Auctoribus und die Acerra Philol., daraus die obersten Schüler Exercitia gemacht hätten, genugsam gewesen; für die Studenten aber habe er „außer obigen" noch des Natalis Comitis Mythologie gehabt.[1] Die Bibel habe er „interrupta Serie lesen lassen, weil die Historia existentis mundi nothwendig vorgehen muß, ehe man moralisiren und darauf theologisch bauen kann, daher Christus spricht: Suchet in der Schrift 2c., Joh. 5, 39." 6. Singen habe er (Conradi war, wie oben bemerkt, ein geborner Offenbacher und ehemaliger Schüler der lateinischen Schule) von dem damaligen Kantor und Präzeptor Pistor in der „Singstund und vor den Kirchen, dazu die Lateiner von dem Rector sehr angehalten, jetzo aber sich selbst und ohne Mäntel gelassen werden, an einer Tafel erlernet, welche noch jetzt in des Conrectors Wörner Schule schwarz angestrichen und mit rothen Linien und weißen Noten erfüllet, aufgehängt ist, wie eine andere Tafel mit dem ABC in des Präceptors Schule." 7. Vorschriften habe Herr Professor Frei schon etlichemal gekauft und den Schulen geschenkt. 8. Die Invitation zu den öffentlichen Prüfungen „hätten die Schüler mit der Titulatur schon lange im Kopfe und änderten nur Examen Vernum et Autumnale. Eine teutsche würde also mit der Titulatur mehr Mühe kosten und, wenn sie noch so gut gemacht wäre, doch nicht mehr Auditores herbeibringen, wie er sie bei den Prüfungen gehabt. Denn außer der gewöhnlichen Gegenwart der Prediger und Schullehrer hätte sich zu seiner Zeit die Schule bei den Prüfungen auch des Besuches verschiedener, gerade hier anwesender Mitglieder der Fürstlichen Familie zu

[1] Natalis Comes (eigentl. Conti, Noël), geb. zu Mailand, gest. 1582 zu Venedig, Verfasser zahlreicher Schriften.

erfreuen gehabt, wie auch bei Gelegenheit des hier abgehaltenen Fürstentages (vgl. S. 11) der Herren Gesandten Secretäre im Auftrage ihrer Principale erschienen wären, und wie man immer Herren von der hiesigen Regierung, der Rentkammer und dem Oberamt zu hohen, fürnehmen und ansehnlichen Auditores gehabt. Das sei Aufmunterung für Lehrer und Schüler gewesen, und dadurch sei die Schule renomiret worden, daß viele Ausländer hergekommen, die, um sich mit den hiesigen Lob zu erwerben, keinen Fleiß gesparet hätten." 9. Was die Colloquia und Orationes betreffe, so habe er über deren Unterlassung schon in seinem Bericht d. d. 15. April 1774 geklagt, „es sei aber darauf nicht reflectiret worden." 10. Über den letzten Punkt des Erlasses Fürstl. Regierung, der die schicklichsten Arten der auf Versäumnisse und Vergehungen in den Schulen zu setzenden Strafen u. s. w. betreffe, teile er mit, daß er „zwei notas linguae et morum in der Schule gehabt, die erste, damit die Schüler vor Anfang der Schule ihre Lectionen übersehen und nicht plaudern, oder wenn sie wollen, es lateinisch thun. Wer dagegen gefehlet, zu dem sagt der, der schon dagegen gefehlet: Accipe notam linguae! und wird es also los. Wenn aber der, so es empfangen, nicht wieder ausbringet, sondern über Nacht behält: so muß er 1 ₰ bezahlen, den die I. Ordnung einnimmt, aufschreibt und vor dem Examine Rechnung thut." Die zweite Nota habe er gehabt, „damit die Schüler außer der Schule sittsam gehen, nicht laufen, vor jedermann den Hut abthun, einander nicht schelten, schlagen &c. Wer dann unanständig sich aufführet, zu dem sagt der, so es schon begangen: Accipe notam morum! und wie bei dem 1ten. So kommen alle Morgen 2 ₰ und monatl. 1/4 fl. ein." Weiter habe er wöchentlich „nach der Ordnung, einen Custodem bestellet, der selbst oder der, dem es aufgetragen, die, welche nicht in den Singstunden und Kirchen waren, oder in beiden sich unanständig betragen, aufgeschrieben und ihm (dem Rektor) vorgezeiget, da er dann die betreffenden, nach Erkundigung bei den Eltern nach der wahren Ursache des Ausbleibens oder nach der Art der Unanständigkeit bei den Schülern, nach Beschaffenheit entweder frei oder zu 1, 2 ₰ sträflich gesprochen, wann sie aber gelogen, mit Schlägen heimgesuchet habe. Das Geld aber sei zu No. 1 gekommen." Von einer Kopulation bekämen des Rektors und Konrektors Schüler 20 xr. Eine Hälfte habe er dem Konrektor „zur Austheilung geschickt, die andere aber ad No. 1 verwiesen." „Wer in der Schule gegessen, habe 1 xr, wer seine Sackuhr, dergleichen viele Fremde getragen, in der Schule herausgezogen, um zu sehen und anderen zu zeigen, wie viel Minuten er habe, habe 2 xr ad No. 1 zahlen müssen." Dadurch habe er „außer der moralischen Belohnung durch das Certiren in Lectionibus stärker physice geholfen, indem er nebst den 1 1/3 fl. Prämien (siehe nachher), wenn ein Actus solennis promotionis war, darin die post habitas orationes declarirten Studenten kein Geld bekommen, den colloquentibus 3/4, 1/2, 1/3, 1/4 fl. Prämien habe austheilen können". Die „Geldprämien" selbst anlangend, welche nach dem Herkommen an die Schüler bei den öffentlichen Prüfungen verteilt würden, so „schreibe der erste Prediger eine Quittung an die Schulkasse, daß er 4 fl. jedes

Examen empfangen; diese gebe er dem Rector, der $1\frac{1}{3}$ fl. in seiner Schule austheile, die $2\frac{2}{3}$ fl. aber zu gleichem Zwecke den andern Präceptoren zustelle." Er habe übrigens schon in seinem Bericht ad Serenissimum d. d. 9. September 1774 um eine Erhöhung dieser Summe bitten müssen und ersuche Hochfürstliche Regierung, solche Bitte zu unterstützen.

Im dem noch übrigen Teile seines Gutachtens macht der Berichterstatter zu den oben erwähnten Tabellen bezüglich der Unterrichtsstunden und der darin zu behandelnden Lehrgegenstände noch verschiedene Bemerkungen, in welchen er genauere Bestimmungen für die Bezeichnung des Lehrstoffes in Vorschlag bringt oder die sich auf Übelstände mehr allgemeiner Art beziehen, die an der Schule im Laufe der Zeit Platz gegriffen hatten. Über den letzteren Punkt hat er mancherlei zu klagen; er weist darauf hin, daß durch die Abschaffung „alter Ordnungen Verdorbenheit entstanden sei", und meint, wenn jemand sage „früher sei die Schule eine pedantische Schule gewesen, die Pedanterei müsse abgeschafft werden, man studire nicht mehr so schwer, sondern leicht [1], so könne man aber auch an der Schule sehen, daß Altes leicht abgeändert, in langer Zeit aber erst wieder verbessert werden könnte. Die Verbesserungen an der Schule dauerten schon 15 Jahre und seien noch nicht zu Ende; er wünsche deswegen", mit diesen Worten schließt er seinen Bericht, „ein glückliches Ende, damit die vielen Bemühungen Hochfürstlicher Regierung und ihr (der Inspektoren) gehorsamstes Berichten auch zum Ende kämen."

Dieser Wunsch sollte in Erfüllung gehen. Auf Grund des den Schulinspektoren und sämtlichen Lehrern der Schule zur gutachtlichen Äußerung mitgeteilten Entwurfs für die ins Auge gefaßte Verbesserung der Schuleinrichtung und unter entsprechender Berücksichtigung der eingelaufenen Berichte und Gutachten war ein neuer Schulplan in Gestalt von Tabellen, in welchen die Unterrichtszeit und die Lehrgegenstände bestimmt waren, ausgearbeitet worden, und dieser Plan wurde von der Fürstl. Regierung unterm 4. Mai 1791 dem Rektor der Schule, Professor Frei, mit dem Auftrage zugestellt, denselben „mit Anfang des bevorstehenden halben Jahres unfehlbar in Vollzug zu setzen." Dieser Verfügung waren noch verschiedene Erläuterungen zu dem Plane beigegeben; doch bevor wir zu denselben übergehen, teilen wir im Nachstehenden den Schulplan selbst in wortgetreuer Abschrift mit.

Des Professor Freis Schule

kann neben des Prorectors seiner, auch ohne letztere zu besuchen, nach den verschiedenen Absichten und Bestimmungen der Schüler, jedoch anders

---

[1] Eine Anspielung auf den Philanthropinismus mit seiner Erleichterungsmethode, durch die er sich empfahl und seit 1774 auf viele der Zeitgenossen wirkte.

nicht frequentirt werden, als wenn der Schüler des Conrectors Schule durchgegangen oder die darin zu erwerbende Kenntnisse erlangt hat.[1]

Der darin ertheilt werdende Unterricht ist folgender:

Morgen-Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Von 10 bis 11	Wird Arithmetik und Geometrie dergestalt vollständig gelehrt, daß der Cursus binnen einem Jahre geendigt wird.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten. (Vgl. oben S. 30)	desgleichen	desgleichen
Von 11 bis 12	Unterricht in der französischen Sprache. Übung im Lesen und Sprechen derselben in Aufsätzen und Übersetzungen.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Nachmittagsstunden. Von 3 bis 4	Geschichte und Erdbeschreibung nach Schrökh und Pfennig, deren Cursus auch binnen einem Jahr geendigt wird. Gebrauch der Niemeyerschen Tabellen bei der Geschichte.	desgleichen	wird keine Schule gehalten.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten.
Von 4 bis 5	Unterricht in der Logik. Übungen in der teutschen Schreibart. Auch werden aus den gemeinnützigen Vorkenntnissen gefertigte Abschriften nach Orthographie und Calligraphie beurtheilt und verbessert.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	

Unterricht im Griechischen oder Hebräischen wird auf Verlangen vom Professor Frei oder Prorector Scholl privatim ertheilt.

---

[1] Die Schule des Professors Frei wurde damals, nach einem vorliegenden Verzeichnisse, von 28 Schülern besucht, unter welchen sich 15 Privatzöglinge des Professors befanden, die, bis auf 3 von hier, aus Frankreich, aus Holland, England, der Schweiz u. s. w. waren.

Des Prorector Scholls Schule

nimmt künftighin nur solche Schüler auf, die schon lesen, schreiben und etwas rechnen können, auch die Etymologie der lateinischen Sprache inne haben. Sie werden hier hauptsächlich in der Latinität und den dazu erforderlichen Kenntnissen unterrichtet. Diese Schule ist gegenwärtig in 3 Ordnungen abgetheilt, wovon die 1. dermalen 1, die 2. 2 und die 3. 16 Schüler enthält; bei oben bemerkter künftig zu treffender Einrichtung aber wird sich die 3. Ordnung verringern und dafür die 1. und 2. desto ansehnlicher werden.

Der darin ertheilt werdende Unterricht ist folgender:

Morgen-Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Von 8 bis 9	Unterricht in der Religion für alle Ordnungen, nach dem hannöverschen Catechismus.	Alte Geschichte und alte Geographie, beides nach Cellarius.	Grammaticalische Übungen. Die Geschichte nach Schröckh.	wird keine Schule gehalten.	Wie Montags.	Erdbeschreibung nach Pfennig. Gebrauch der Landkarten u. der Niemeyerschen Tabellen.
Von 9 bis 10	1. Ord.: Ciceronis officia. 2. Ord.: Corn. Nepos. 3. Ord.: Langii Colloquia. Grammatical. Übungen.	Wie Montags.	Die Erdbeschreibung nach Pfennig.		Übersetzung nach Röchling und Geschichte nach Schröckh.	Wird nach den verschiedenen Ordnungen gerechnet.
Nachmittags-Stunden. Von 1 bis 2	1. Ord.: Die in der Braunschweigischen Schulbuchhandlung herausgekommene Chrestomathia poetica latina u. Prosodie. 2. Ord.: Corn. Nepos. 3. Ord.: Der kleine Lateiner.	Wie Montags.	wird keine Schule gehalten.	1. Ord.: Langii Syntax. u. Ciceronis officia. 2. Ord.: Eutropius. 3. Ord.: Kleiner Lateiner.	Werden die Exercitia verbessert und gelegentlicher Unterricht in der deutschen Sprache gegeben	wird keine Schule gehalten.
Von 2–3	Wird nach verschiedenen Ordnungen gerechnet.	Grammatical. Übungen und Mythologie nach Degens Lehrbuch.		Wie Montags.	Alte Geographie und Geschichte.	

Nota 1. Täglich müssen sich die Schüler im Schönschreiben üben und ihre Schriften zur Beurtheilung in der Schule vorzeigen.

2. Die oben angeführten lateinischen Prosaisten werden successive mit andern, als dem Jul. Caesar, Livius, Curtius, Ciceron. Oration., Sallustius etc. abgewechselt.

3. Diejenigen, welche in der griechischen oder hebräischen Sprache Unterricht verlangen, können solchen bei dem Prorector Scholl oder Professor Frei erhalten.

Des Conrector Werners Schule

besteht aus Knaben, die schon bei ihrem Eintritt buchstabiren und einigermaßen lesen können, und die entweder hierin ihren Unterricht beschließen oder sich zu den höheren Classen vorbereiten. Sie ist in drei Ordnungen abgetheilt, deren 1. gegenwärtig 18, die 2. 25 und die 3. 29 Schüler enthält.

Der darin ertheilt werdende Unterricht ist folgender:

Morgen-Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Von 8 bis $8\frac{1}{2}$	Alle Ordnungen singen nach einem kurzen Gebet einen oder mehrere Verse eines schicklichen Liedes.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten.	desgleichen	desgleichen
Von $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$	1. u. 2. Ordnung liest in der Bibel u. den Lesebüchern, währenddem die 3. Ord. Lieder u. Sprüche memorirt.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Von $9\frac{1}{2}$ bis 10	3. Ordnung liest in der Bibel, währenddem die 1. u. 2. schreibt.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Nachmittags-Stunden. Von 1 bis $1\frac{1}{2}$	1. u. 2. Ordnung liest in den Lesebüchern, währenddem die 3. aufmerkt.	desgleichen	wird keine Schule gehalten.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten.
Von $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$	sagt die 3. Ordnung auf.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	
Von $1\frac{3}{4}$ bis 2	sagt die 1. u. 2. Ordnung ihre Lieder und Sprüche auf.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	
Von 2 bis 3	1. u. 2. Ordnung schreibt und rechnet, währenddem die 3. memorirt.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	

Nota. 1. Aus der Bibel und zwar aus dem A. T. sind das erste Buch Mose, die Psalmen Davids und Sprüchwörter Salomons und aus dem N. T. die 4 Evangelien und Apostelgeschichte vorzüglich zum Lesen zu wählen.

2. Die Lesebücher sind Ludwigs Bürgerfreund und Ewalds biblische Erzählungen.

3. Diejenigen Knaben, welche sich in der Etymologie der lateinischen Sprache festsetzen wollen, ohne welche Kenntniß keiner mehr in die Classe des Prorectors aufgenommen wird, können bei dem Conrector darin Privat-Unterricht erhalten.

Des Untermeister Angersbachs Schule

besteht aus Mädchen, welche bis zu ihrer Confirmation darin bleiben, und aus kleinen Knaben, die erst buchstabiren und lesen lernen und dadurch für die Schule des Conrectors vorbereitet werden. Diese Schülerinnen und Schüler sind in 4 Ordnungen abgetheilt, deren 1. dermalen 24, die 2. 22, die 3. 16 Mädchen und die 4. 21 Knaben enthält.

Der darin ertheilt werdende Unterricht ist folgender:

Morgen-Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Von 8 bis $8^1/_4$	Alle Ordnungen fangen mit einem kurzen angemessenen Gebet an.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten.	desgleichen	desgleichen
Von $8^1/_4$ bis 9	1. u. 2. Ordnung liest, währenddem sich die andern auf ihr Lesen und Buchstabiren vorbereiten.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Von 9 bis $9^1/_2$	3. u. 4. Ordnung lernt lesen u. buchstabiren, währenddem die 1. Ordn. gutgewählte Lieder u. Sprüche u. die 2. Fragen aus dem Catechismus memorirt.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Von $9^1/_2$ bis 10	1. u. 2. Ordnung sagt das Gelernte auf, worauf mit dem Gesang eines oder mehrerer Verse eines schicklichen Liedes geschlossen wird.	desgleichen	desgleichen		desgleichen	desgleichen
Nachmittags-Stunden. Von 1 bis 2	1. u. 2. Ordnung schreibt und rechnet.	desgleichen	wird keine Schule gehalten.	desgleichen	desgleichen	wird keine Schule gehalten.
Von 2 bis $2^1/_2$	3. u. 4. Ordnung liest und buchstabirt.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	
Von $2^1/_2$—3	1. u. 2. Ordnung liest in einem der Lesebücher.	desgleichen		desgleichen	desgleichen	

Nota. 1 u. 2 wie in des Conrectors Schule.

Die oben erwähnten Erläuterungen zu dem Schulplane waren folgende:

1. „Mit den ausgefertigten Tabellen, die den respectiven Lehrern zu ihrer Befolgung zugestellt und die in den betreffenden Klassen aufgehängt werden, wo sie dann den Lehrern und Lernenden sowohl wie den Aufsehern zum Leitfaden und Richtschnur dienen, hat es nicht die Meinung, als ob sie nun unabänderlich so bleiben müßten, sondern da sie nur zur Grundlage einer zu versuchenden und demnächst immer mehr zu perfectionirenden zweckmäßigeren Einrichtung dienen sollen: so wird man gerne sehen, gewärtiget selbst von einer künftig genauer geführt werdenden Inspection, daß bemerkenden Falles alle weiteren Verbesserungen derselben in Antrag gebracht werden.

2. „Auch durch die bemerkte Theilung einer Lehrstunde hat man nicht ängstlich binden, sondern von den in selbiger überhaupt zu treibenden und nicht zu versäumenden Materien einen Fingerzeig geben, das mehr oder wenigere aber nach Vorkommenheit der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers gern überlassen wollen.

3. „Mit dieser Rücksicht hat übrigens der Professor Frei auf die genaue Befolgung der in den Tabellen enthaltenen Vorschriften in jeder Schule nachdrücklichst zu halten. Hauptsächlich hat er bei allem ertheilt werdenden Unterricht auf eine gute Methode zu sehen, ohne welche aller Unterricht nichts hilft. Man muß überall in der gehörigen Ordnung verfahren, lauter deutliche und so viel thunlich anschauliche Begriffe geben und, daß solche gefaßt worden, sich überzeugen; dabei das Gedächtniß allerdings auch, aber nur zur Noth beschäftigen und nicht vergeblich überladen, vor allem hingegen auf den Verstand zu wirken suchen.

4. „Körperliche Strafen können zwar in den untersten Klassen nach Beschaffenheit des Vergehens und bei roher Jugend, jedoch mit gebührender Mäßigung angewendet werden; allein auch hier sind sie möglichst, wie sonsten überhaupt, zu vermeiden und an deren Statt andere zweckmäßige zu substituiren. Prämien sollen künftig nicht wie bisher allen Schülern, sondern nur solchen, welche sich durch vorzüglichen Fleiß oder vorzüglich gute Sitten ausgezeichnet haben, gegeben werden und nicht mehr in Geld, sondern in nützlichen Büchern bestehen. Der Professor hat solche jedesmahl zu wählen und anzuschaffen, sodann den Betrag davon ad assignandum anzuzeigen, wozu man denn künftighin für jedes Examen ohngefähr 10—15 fl. verwenden will.

5. „Für Beschaffung der erforderlichen Exemplarien von den teutschen resp. englischen Vorschriften für die betreffenden Schulen, sowie der verordneten Lesebücher und hölzernen Tafeln hat der Professor gleichfalls zu sorgen und den Kostenbetrag zum Wiedererſatz anzuzeigen.

6. „Alle Versetzungen aus einer Classe in die andere sollen künftig nicht anders als nach desfalls in dem öffentlichen Examine vorgenommener Prüfung und hierzu befundener Fähigkeit geschehen. Will ein neuer Ankömmling sogleich in eine höhere Classe zugelassen sein, so hängt solches von der Prüfung des betreffenden Lehrers und von dessen Urtheil ab, ob der Schüler die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse besitzet oder vorher in eine andere Classe gewiesen werden muß.

7. „Künftig sollen die Einladungen zu dem Examen von den Schülern in teutscher Sprache geschehen oder deshalb eine Nachricht Namens der Lehrer in das hiesige Wochenblatt eingerückt werden. Dagegen hat der Professor angetragenermaßen zu veranstalten, daß die dazu geeigneten Schüler auf eine schicklichere Art mittelst Haltung kleiner Reden oder Disputationen im lateinisch Sprechen geübt werden.

8. „Da man den Conrector Wörner mit dem Singen in den gewöhnlichen Schulstunden bisher thunlichst geschont, so erwartet man auch desto gewisser, daß er nach seiner Zusage immer vor der Predigt die Schüler auf das zu singende Lied vorbereite, und behält sich wegen des von dem Untermeister Angersbach im Singen besonders zu ertheilenden Unterrichts das Weitere vor.

9. „Über den billig zu setzenden Preis für den Privatunterricht, so künftig der Conrector in der lateinischen Etymologie ertheilt, hat der Professor annoch sein Gutachten zu eröffnen.

10. „Wenn erst solchergestalt die Schule ein halbes Jahr geführt worden sein wird, so gedenket man künftigen Herbst eine Nachricht von der neuen Einrichtung drucken zu lassen, versichert sich aber inzwischen zu den Einsichten und dem Eifer des Professors Frei, daß er die hierunter gehegt werdende Landesväterliche Absicht durch eigene Besorgung seiner Classe und Aufsicht auf die übrigen möglichst zu befördern beflissen sein wird."

Unter dem gleichen Datum, unter welchem an den Professor Frei in betreff der neuen Schuleinrichtung reskribiert worden war, (S. 63), wurden von der Fürstl. Regierung die neuen Schultabellen mit den ihnen beigegebenen Erläuterungen auch den Schulinspektoren zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugestellt, bei ihrer Aufsicht über die Schule und bei den öffentlichen Prüfungen künftighin besagte Tabellen zur genauen Richtschnur zu nehmen, über den Befund einer jeden Prüfung Bericht zu erstatten, sich sodann von jedem betreffenden Lehrer ein Verzeichnis seiner Schüler mit der Bemerkung, wer von diesen dermalen in eine andere Klasse versetzt worden sei oder eine Belohnung erhalten habe, geben zu lassen und diese Verzeichnisse mit einzusenden, auch „falls dieselben (die Schulinspektoren) eine weitere Verbesserung nöthig oder räthlich erachten, hiervon alsdann den Antrag zu thun."

Eine neue Schuleinrichtung war nun in mancherlei guten Vorschriften geschaffen, und sie bewährte sich auch. In den Unterricht wie in die Inspektion — die Specialaufsicht über die Schule wurde wahrscheinlich mit Rücksicht auf das hohe Alter des Hofpredigers Conradi durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 4. Mai 1791 dem S. 60 genannten zweiten Prediger an der deutsch-reformierten Gemeinde, G. C. Tobler, „aus besonderem Vertrauen" übertragen — scheint neues Leben gekommen zu sein, denn schon die beiden nächsten Prüfungen im Herbst 1791 und zu Ostern 1792 waren so gut ausgefallen, daß auf Grund des darüber von der Schulinspektion erstatteten Berichts die Fürstl. Regierung sämtlichen Lehrern ihre Anerkennung aussprechen ließ, wobei sie zugleich der Schulinspektion den Auftrag erteilte, auf Abstellung der von dieser bei den genannten Prüfungen noch wahrgenommenen Übelstände im Unterricht wie in manchen anderen Punkten der Schuleinrichtung hin-

zuwirken; sie solle insbesondere zu veranlassen suchen, 1. daß in der Klasse des Professors Frei die Schüler, wie sie durch Übersetzungen aus dem Französischen ins Deutsche ihre Kenntnisse gezeigt, auch künftighin durch Aufsätze in jener Sprache eine auch auf die französische Orthographie sich erstreckende Übung sich aneigneten; 2. daß nicht alle Schüler der zweiten Klasse, der des Prorektors Scholl, an sämtlichen Stunden der ersten Klasse teilnähmen, weil dies die guten Fortschritte in den verschiedenen Lektionen hindern und weil dadurch zugleich für die betreffenden Schüler zum Schaden ihrer Gesundheit eine Überlastung herbeigeführt werde; 3. daß in der Klasse des Prorektors Scholl „nicht bloß gelegentlich des exponirenden autoris, sondern ex professo ein zusammenhängender Unterricht in der alten Geschichte und Geographie erteilt werde;" 4. daß künftighin auch in der dritten und vierten Klasse das Lesen in den eingeführten Lesebüchern, sowie das zweckmäßige Fragen „behufs der Erforschung des gefaßten Begriffs von dem Gelesenen" mit als wesentlicher Gegenstand des Examens behandelt werde und zwar „zum Zwecke der Ausrottung des so sehr eingerissenen gedankenlosen, übereilten und schreienden Tones"; 5. daß zur Verhütung weiterer Schulversäumnisse jeder Lehrer die ohne hinreichende Entschuldigung fehlenden Schüler notiere, um dann die Verzeichnisse bei jedem Examen durch die Schulinspektion an die Fürstl. Regierung zu weiterer obrigkeitlichen Verfügung gelangen zu lassen. Zum Schlusse wird noch in der in Rede stehenden Verfügung bemerkt, daß man bereit sei, die bewilligte Summe von 15 fl. zur Anschaffung von Prämien zu erhöhen, wenn es die größere Zahl der würdigen Schüler oder der Preis der am zweckmäßigsten anzuschaffenden Bücher erfordere; auch wird verordnet, daß in Zukunft bei jedem Examen diejenigen 6 Schülerinnen, welche im Rechnen und Schreiben sich besonders auszeichneten, noch eine besondere, „in einem baumwollenen Halstuche zum Preis von ohngefähr 30 Kr. das Stück bestehenden Belohnung" erhalten sollten. — Auch die Prüfungen in den Jahren 1793 und 94 ergaben ein gutes Resultat, so daß die Regierung ihre Zufriedenheit mit dem Zustande der Schule äußern konnte. Nach der Osterprüfung des zuletzt genannten Jahres wurde dem Konrektor Wörner eine Zulage von 20 fl. jährlich aus der lateinischen Schulkasse bewilligt, wogegen derselbe in Zukunft „öffentlichen Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu ertheilen habe." [1]

Für die weitere gedeihliche Entwickelung der Schule war es von großem Nachteil, daß, nachdem die neue Einrichtung kaum einigen Bestand gewonnen hatte, in der Inspektion sowohl wie im Lehrerpersonale ein Wechsel eintrat: Pfarrer Tobler, dem, wie wir gesehen haben, zu jener Zeit die Specialaufsicht über die Schule oblag, folgte nämlich zu Anfang des Jahres 1794 einem Rufe als Prediger in die Schweiz, und Professor Frei wurde in demselben Jahre durch den Tod der Schule entrissen. Mit der Specialaufsicht über die Schule wurde nun der erste Prediger der deutsch-reformierten Gemeinde, Pfarrer

[1] Dieser Unterricht war bisher vom Prorektor Scholl erteilt worden. (S. 57).

Georg Heinrich Emmerich, betraut, der an die Stelle des am 14. Juli 1793 gestorbenen Hofpredigers Conradi getreten war; die Stelle des Professors Frei wurde aber nicht wieder mit einem ordentlichen Lehrer besetzt, sondern es wurde ein Hilfslehrer für dieselbe ernannt, der zugleich die dritte Pfarrstelle an der deutsch-reformierten Gemeinde zu versehen hatte. Diese neugeschaffene Stelle wurde damals errichtet, um dem ersten Geistlichen, dem Pfarrer und Hofprediger Emmerich, der schon in vorgerücktem Lebensalter stand und dem zugleich das Inspektorat über sämtliche Kirchen und Schulen des Fürstentums Isenburg übertragen war, Erleichterung in seinen Dienstgeschäften zu verschaffen. Außer der gelegentlichen Vertretung des ersten und in besonderen Fällen auch des zweiten Geistlichen hatte der dritte Prediger als Hilfslehrer an der lateinischen Schule oder als „Mitschullehrer," wie sein Nebentitel hieß, wöchentlich 14 Unterrichtsstunden zu erteilen und bezog dafür aus der lateinischen Schulkasse einen jährlichen Gehalt von 500 fl. nebst 15 fl. für drei Stecken Holz zur Heizung des Schulzimmers. Für seine Dienstleistungen als Prediger war ihm nichts ausgesetzt; mit der Stelle war auch keine freie Wohnung verbunden. Durch Dekret vom 28. April 1794 wurde die in Rede stehende neu errichtete Stelle dem Kandidaten Joh. Daniel Emmerich, einem Sohne des Hofpredigers Emmerich, übertragen. Die Fächer, in welchen er an der lateinischen Schule zu unterrichten hatte, waren Deutsch, Französisch, Rechnen und Geschichte. Als im Jahre 1795 sein Vater starb, rückte auf die erste Predigerstelle der damalige zweite Geistliche an der deutsch-reformierten Gemeinde, Pfarrer Wilhelm Rödiger, vor, der nun auch die Specialaufsicht über die Schule zu führen hatte.[1] Im Unterrichtsbetriebe der letzteren wurde zu Anfang des Jahres 1796 wieder eine Störung herbeigeführt, indem zu dieser Zeit der Mädchenlehrer Adam Angersbach starb. Zu seinem Nachfolger wurde durch Dekret vom 16. Juni genannten Jahres Christian Klein aus Hüttengesäß, damals in Offenbach wohnend (er war ein Enkel des pensionierten Präzeptors Joh. David Angersbach, S. 57), ernannt, dem unter den verschiedenen Bewerbern um die Stelle von der Schulinspektion der Vorzug gegeben worden war, „weil er sich schon lange im Unterricht geübt habe, ziemlich viel Vertrauen bei der Gemeinde genieße, überdies auch eher als ein anderer bei der schwachen Schulbesoldung bestehen könne, indem er durch seine Frau liegende Güter bekommen habe und etwas eigenes Vermögen besitze." Die mit der Stelle damals verbundene Besoldung war in der That „schwach;" sie

[1] Dieser Mann hat eine lange Reihe von Jahren und zwar mit großem Segen im Dienste der Kirche und Schule in hiesiger Stadt gewirkt. Geboren im Jahre 1757 zu Saarbrücken, woselbst sein Vater die Stelle eines Kantors und Schullehrers bekleidete, studierte er von 1774—1778 auf der hohen Schule in Hanau, wohin sein Vater in gleicher Eigenschaft berufen worden war, Theologie, war von 1778—1781 Lehrer an der Königl. Friedrichs-Schule zu Breslau, bekleidete von 1782 bis Ende 1793 die Pfarrstelle zu Isenburg, wurde 1794 zweiter und im Jahre darauf erster Pfarrer an der deutsch-reformierten Gemeinde zu Offenbach, woselbst er am 25. Juni 1828 sein 50jähriges Amtsjubiläum feierte und am 26. Juni 1843 als Superintendent und Geheimer Kirchenrat allgemein verehrt und geliebt starb.

bestand in 150 fl. baarem Geld, welche Summe teils aus der lateinischen Schulkasse, teils aus der Armen= und Hospitalkasse (letztere zu Hain) zu bezahlen war, in zwei Klafter Holz aus dem herrschaftlichen Wald und in freier Wohnung im Schulhause. Das Einkommen des Präzeptors Klein erhöhte sich allerdings noch durch den Bezug von 15 fl. jährlich für den Organistendienst an der deutsch=reformierten Kirche, den auch sein Vorgänger versehen hatte, und durch die Einnahme des Schulgeldes, das, wie wir wissen, von den Schülerinnen zu bezahlen war; aber auf die letztere Einnahme konnte er nicht mit Sicherheit rechnen, weil nicht wenige Eltern teils wegen Armut, teils aus Nachlässigkeit und bösem Willen mit der Entrichtung des Schulgeldes, das der Lehrer selbst beizutreiben hatte, im Rückstande blieben.

Der im Voranstehenden erwähnte Wechsel im Personenstande der Schule und die Unruhe der Zeit — es war ja die Zeit der infolge der französischen Revolution ausgebrochenen Kriege — mögen es veranlaßt haben, daß manche Vorschriften, die bei der neuen Schuleinrichtung vom Jahre 1791 erlassen worden waren, nicht mehr von allen Seiten beobachtet wurden, infolge dessen wieder verschiedene Übelstände an der Schule zu Tage traten. Zu den schlimmsten derselben gehörten die immer mehr überhand nehmenden Schulversäumnisse, auf die schon im Prüfungsberichte vom Herbst 1794 als das Haupthindernis für einen gedeihlichen Fortschritt im Unterricht hingewiesen worden war, damals zugleich mit dem Vorschlage seitens der Schulinspektion, bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen außer den herkömmlichen Prämien an Büchern, womit besonders fleißige Schüler bedacht wurden, an alle Schüler zur Erweckung eines regeren Eifers im Schulbesuche, wie im Lernen überhaupt, Brezeln verteilen zu lassen. Dieses Aneiferungsmittel kam auch mit Genehmigung der Fürstl. Regierung vom Osterexamen 1795 an in Anwendung, doch wurde die damit beabsichtigte Wirkung nicht erzielt; die Schulversäumnisse dauerten vielmehr fort, ja sie mehrten sich in dem Maße, daß die Klagen darüber in der Folgezeit fast in jedem Prüfungsberichte zum Ausdruck kommen. In dem Berichte vom 7. September 1803 heißt es: „Die Nachlässigkeit im Schulbesuche nimmt mit jedem Jahre zu, und wenn diesem Übel nicht kräftig gesteuert wird, so werden unsere Schulen endlich leer stehen, und unsere Jugend wird ohne alle Bildung aufwachsen. Schon jetzt bekommen wir (die Geistlichen) die Kinder so roh in den Religionsunterricht, daß man sie nicht dahin bringen kann, wohin man sie bringen könnte und sollte." In verschiedenen Erlassen der Regierung wird nun zwar die Schulinspektion beauftragt, den „bedauerlicher Weise überhand nehmenden Schulversäumnissen entgegen zu wirken;" aber zu energischen Maßregeln gegen das Übel kam es nicht, und die Schule wurde daher nachher wie vorher von vielen Kindern versäumt. Auch über manches andere hatte die Schulinspektion zu klagen. Sie mußte wahrnehmen, daß der vorgeschriebene Schulplan nicht von allen Lehrern eingehalten wurde und daß bei den öffentlichen Prüfungen in dem einen und anderen Fache nur nach dem gefragt wurde, „worauf die Schüler", wie es in dem betreffenden Berichte heißt, „vielleicht viele Wochen vorbereitet worden sind, und was sie beinahe

auswendig wissen;" ferner, daß im Unterricht zum Teil in ganz verkehrter Weise verfahren wurde u. dgl. mehr. Es dauerte geraume Zeit, bis in das Schulleben wieder die rechte Ordnung kam und von allen Lehrern befriedigende Leistungen erzielt wurden. Zu den Verbesserungen, welche die Schulinspektion damals vornahm, gehörte auch, daß auf ihren Antrag und mit Genehmigung der Regierung vom Herbstexamen 1796 an die Lehrer bei den öffentlichen Prüfungen, die von zwei Tagen auf einen Tag beschränkt wurden, einen Rechenschaftsbericht über das, was sie im verflossenen halben Jahre behandelt hatten, vorlegen mußten und daß dann von den Schulinspektoren bestimmt wurde, was geprüft werden solle. Außerdem wurde angeordnet, daß bei den Prüfungen in der lateinischen Schule die Exercitia der Schüler nicht mehr, wie bisher, in Abschrift, sondern so, wie sie von den Schülern ursprünglich ausgeführt und dann vom Lehrer korrigiert worden waren, vorzulegen seien. Zur Beschränkung der Prüfungen von zwei Tagen auf einen Tag hatte man sich hauptsächlich aus dem Grunde veranlaßt gefunden, „weil dann eher zu hoffen sei, daß den Prüfungen einige Herren beiwohnen würden." [1] Was die Frequenz der Schule um jene Zeit betrifft, so wurde nach dem Prüfungsberichte vom Herbst 1796 die lateinische Schule in ihren beiden Klassen von 13 Schülern besucht, die Zahl der Schulkinder in der deutschen Schule betrug 176: 70 Knaben und 106 Mädchen. Bei dem Herbstexamen 1797 war die Zahl der lateinischen Schüler auf 23 gestiegen; in der deutschen Schule waren 83 Knaben und 127 Mädchen vorhanden. Die Zeichenschule wurde damals nur von wenigen Schülern besucht. Bei der Herbstprüfung 1796 konnte der Lehrer nur von 4 Schülern Probezeichnungen vorlegen, was er „mit den Kriegsunruhen entschuldigte". Der Maler Herchenröder stand übrigens der Zeichenschule nur noch bis zu seinem im Jahre 1798 erfolgten Tode vor; die Fortführung des Instituts nach der bisherigen Einrichtung wurde unterm 13. März 1799, wie schon S. 57 erwähnt, seinem Sohne Matthias Herchenröder, der ebenfalls Maler war, übertragen.

Mit den Leistungen des Prorektors Scholl war die Schulinspektion bisher immer zufrieden gewesen, und sie hatte daher in ihrem Prüfungsberichte vom Herbst 1797 im Hinweise darauf, daß seine „sehr kleine Besoldung bei den theuren Zeiten unmöglich zum Unterhalt seiner Familie hinreiche, daß er aber bei seiner Denkungsart nicht selbst um eine Besoldungszulage anhalten werde," die Bewilligung einer solchen für ihn befürwortet unter dem Anfügen, „daß es diesem alten und verdienstvollen Manne zur Ermunterung dienen würde, wenn man ihm das Prädikat Rector oder Professor gäbe." Diese Vorstellung hatte in beiden Punkten den gewünschten Erfolg; durch Reskript Fürstl. Regierung vom 30. Oktober 1797 wurde der Schulinspektion mitgeteilt, daß „Seine Durchlaucht der Fürst dem Prorector Scholl den Charakter eines Professors beizulegen und dessen Besoldung mit jährlich 50 Reichsthaler aus der Birsteiner lateinischen Schulkasse zu erhöhen, die gnädigste Ent-

[1] Der öffentliche Aktus muß damals nicht mehr bestanden haben; es wird seiner in den Prüfungsberichten wenigstens nicht mehr gedacht.

schließung gefaßt habe, mit dem Auftrage, diese Gehaltserhöhung vom 1. November a. c. auszahlen zu lassen." Im Dezember desselben Jahres wurde auch dem Konrektor Wörner vom Fürsten „in Rücksicht der bisherigen Zeitumstände ein für allemal eine Gratifikation von 50 fl. aus der Birsteiner lateinischen Schulkasse" bewilligt. Konrektor Wörner hatte selbst, wahrscheinlich durch die dem Prorektor zu Teil gewordene Gnade ermutigt, um eine Gehaltsaufbesserung petitioniert, und die Schulinspektion hatte sich in dem von ihr eingeforderten gutachtlichen Bericht für Gewährung des Gesuches ausgesprochen. Zur Begründung ihrer Fürsprache bemerkt sie, daß Petent schon längst über die Unzulänglichkeit seines Einkommens geklagt habe und daß es sie freuen würde, wenn der Mann eine Zulage erhalten könnte. Es heißt dann weiter: „Er lebt sehr eingezogen und sparsam, und doch kann seine Besoldung bei der schon lang anhaltenden Theuerung nicht hinreichen. Er hat ein schweres Amt, und wenn ihn Nahrungssorgen dabei drücken, so kann die Schule sehr leicht darunter leiden. Es wäre überhaupt nach unserer Einsicht gut, wenn man den beiden unteren Lehrern eine verhältnißmäßige Zulage geben könnte und ihnen dann täglich zwei Schulstunden mehr auftrüge. Bei der täglich zunehmenden Anzahl von Schülern reichen 4 Stunden des Tags nicht mehr hin. Hätten wir 6 Stunden und theilten wir die Kinder in Klassen (es sind Abteilungen gemeint), so würde ohnfehlbar der beabsichtigte Endzweck besser erreicht werden." Die Schulinspektion hatte damit das Richtige und Zweckmäßige für eine bessere Gestaltung der Zustände an der deutschen Schule bezeichnet; es dauerte aber noch geraume Zeit, bis unter der Mitwirkung der höheren Behörde zur Ausführung kam, was jetzt schon hätte geschehen sollen.

Zu Anfang des Jahres 1800 starb der pensionierte Präzeptor Joh. David Angersbach. Der von demselben bis dahin jährlich bezogene Ruhegehalt in der Höhe von 109 fl. (S. 57) ging nun auf den Präzeptor Klein über, mit dessen Leistungen man bis dahin wohl zufrieden gewesen war. In dem genannten Jahre kam es an der lateinischen Schule zu einem Lehrerwechsel, indem der dritte Prediger und Mitschullehrer Emmerich dem Rufe als Pfarrer nach Bierstein folgte und zu seinem Nachfolger der bisherige Pfarrer zu Hüttengesäß, Georg Adam Hoffmann, ernannt wurde. Derselbe bezog wie sein Vorgänger einen jährlichen Gehalt von 500 fl. nebst 3 Stecken Holz zur Heizung des Schulzimmers, hatte aber wöchentlich 3 Stunden mehr Unterricht als jener zu erteilen, im ganzen also 17 Stunden, die sich auf die ihm übertragenen Fächer in folgender Weise verteilten: 3 St. Arithmetik, 2 St. Geometrie, 4 St. Französisch, 3 St. Geschichte, 2 St. Naturgeschichte und 3 St. Deutsch. In einer der deutschen Stunden hatte Hoffmann nach dem für ihn ausgefertigten Lehrstundenplan „nach Umständen in den Anfangsgründen der Logik" zu unterrichten. An dem neuen Lehrer hatte die Schule eine tüchtige Kraft gewonnen; er vereinigte mit den nötigen Kenntnissen regen, gewissenhaften Fleiß und erzielte daher im Unterricht Resultate, auf welche fast in jedem Prüfungsberichte aus der Zeit seiner Dienstführung mit

besonderem Lobe hingewiesen wird. Schon nach dem Herbstexamen vom Jahre 1800 wird über ihn berichtet, daß er „in allem einen sehr guten Grund gelegt habe, auf welchen er in der Folge viel bauen könne; alles zeige, daß er treu und redlich gearbeitet habe". Im Prüfungsberichte über das Herbstexamen des folgenden Jahres heißt es von ihm, daß er seine Schüler „in der Arithmetik so weit gebracht habe, daß einige auch schon Algebra rechneten," und im Prüfungsberichte über das Osterexamen vom Jahre 1803 wird angeführt, daß von ihm „auch schon etwas in der Trigonometrie geschehen sei." Der Fleiß dieses Mannes verdiente aber auch um so mehr Anerkennung, weil er seine Schüler — es waren deren damals in der lateinischen Schule etliche dreißig vorhanden — in mehreren Ordnungen neben einander zu unterrichten hatte; im Französischen waren es deren drei. Von diesen Übelständen hatte nun allerdings die Behörde durch die Schulinspektion Kenntnis erhalten, und sie hatte letztere auch aufgefordert, Vorschläge zu machen, wie denselben abzuhelfen sei; allein die Schulinspektion wußte bei der damaligen Verfassung der Schule keinen Rat, sie schließt den von ihr über die beregte Angelegenheit abgegebenen Bericht mit der richtigen Bemerkung: „So lange unsere Schule weder eine gelehrte, noch eine Bürgerschule ist, wird Manches sehr unvollkommen bleiben." In einem späteren Bericht glaubt sie das Mittel zur Beseitigung besagter Übelstände und zu einer Verbesserung der Schuleinrichtung überhaupt gefunden zu haben; sie erblickt dieses Mittel in der Beschränkung und Vereinfachung des Unterrichts und sucht ihre Ansicht durch die Bemerkung zu begründen, „daß zwar alle Wissenschaften, die Pfarrer Hoffmann zu lehren habe, gut und nützlich seien, daß aber die Schüler von keiner so viel lernten, daß sie wahren Nutzen hätten, da in der Hoffmann'schen Schule in wöchentlich nur 17 Stunden für etliche dreißig Schüler, die noch dazu fast in jeder Stunde aus mehreren Abtheilungen beständen, in sechs verschiedenen Fächern: Deutsch, Französisch, Geschichte, Rechnen, Geometrie und Naturgeschichte Unterricht erteilt werden müßte, was zu viel sei. Schränke man dagegen den Unterricht auf das Nothwendigste ein, wie etwa auf die deutsche und französische Sprache und das Rechnen, so könnte mehr geleistet werden. Diejenigen Schüler, welche Zeit und Lust hätten, auch die anderen Wissenschaften zu lernen, hätten doch Gelegenheit dazu, indem Pfarrer Hoffmann außer seinen öffentlichen Stunden Privatunterricht ertheile. In der Schule des Professors Scholl werde nur Lateinisch, Rechnen und Geographie gelehrt, dazu reiche die darauf verwandte Zeit von 18 wöchentlichen Lehrstunden hin, und bei einer guten Methode müßten die Schüler Fortschritte machen." Eine Berücksichtigung fand die von der Schulinspektion geäußerte Ansicht höheren Orts nicht. Vielleicht mochte die Behörde erkannt haben, daß, so lange der Schule nach dem für sie von früher her bestehenden Zwecke die Lösung einer doppelten Aufgabe gestellt blieb, nämlich einerseits die grundlegende Vorbereitung für einen gelehrten Beruf und andererseits die Vermittelung einer mehr allgemeinen Bildung, das Mittel der Beschränkung und Vereinfachung des Unterrichts sich nicht in Anwendung bringen lasse; mit dem Herkommen aber zu brechen und Reformen einzuführen,

die den thatsächlichen Verhältnissen und dem wirklich vorhandenen Bildungsbedürfnisse der Jugend entsprochen hätten, dazu war die Zeit noch nicht gekommen. So blieb denn alles beim alten, und die Arbeit in der Schule nahm unter viel Mühe und Fleiß der daran Beteiligten ihren Fortgang, ohne daß die Jugend den rechten Nutzen vom Unterricht gehabt hätte.

Auch an der deutschen Schule waren Übelstände vorhanden, die einem gedeihlichen Lehren und Lernen die größten Schwierigkeiten bereiteten. Auf die zahlreichen Versäumnisse, welche in dieser Schule stattfanden, ist schon hingewiesen worden; zu diesem Übelstande kam aber noch die Überfüllung der Klassen, die bei der geringen Zahl der täglichen Lehrstunden für die Fortschritte der Schüler doppelt störend war. Die Schulinspektion hatte schon wiederholt die Aufmerksamkeit der Behörde auch auf diesen Mißstand gelenkt; zu seiner Beseitigung war aber bis jetzt nichts geschehen. Dadurch ließ sich jedoch die Schulinspektion in ihrem Bestreben, bessere Zustände für die Schule herbeizuführen, nicht entmutigen; sie kam vielmehr in ihren Berichten immer wieder auf die mancherlei Nachteile und Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Überfüllung der Klassen ergaben, zurück. So hebt sie in einem Bericht vom 3. Februar 1803 nachdrücklich hervor, daß die Anzahl der Kinder in den Unterrichtsstunden viel zu groß sei, da Konrektor W ö r n e r deren 80—90 und Präzeptor K l e i n sogar 120—140 und zwar unter Vereinigung sämtlicher Jahrgänge des schulpflichtigen Alters in jeder Stunde zu unterrichten habe. Und dabei gebe jeder Lehrer vormittags nur zwei Stunden und nachmittags nur zwei. Wenn auch nur die Hälfte der Kinder zusammen käme (es wird an die vielen Versäumnisse gedacht), so könnte der Lehrer in jeder Stunde etwa zwei Minuten auf ein Kind verwenden. Ziehe man nun noch die Zeit ab, die ihm das Vorschreiben, die Handhabung der Disciplin u. s. w. wegnehme, so bleibe beinahe gar keine Zeit für den Unterricht übrig. Man habe deswegen schon vor einigen Jahren den Vorschlag gemacht, jeden Lehrer täglich zwei Stunden mehr halten zu lassen und ihnen eine Besoldungszulage zu geben, das sei aber wahrscheinlich nicht thunlich befunden worden. So empfehle es sich denn, zur Beseitigung der vorhandenen Notstände ein anderes Mittel zur Anwendung zu bringen, das nämlich, daß man die Kinder nach ihren Kenntnissen in Abteilungen bringe und jede Abteilung besonders in eine Stunde kommen lasse. Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zu Hause brauchten, würden sie fleißiger in die Schule schicken, weil sie dieselben nur e i n e Stunde entbehren müßten und die Kinder doch eben so viel lernen würden, wie bei der gegenwärtigen Einrichtung, wo der Lehrer fort und fort gestört werde durch den Lärmen der Kinder, der sich gar nicht verhüten lasse. Denn wie könne ein kleines Kind ohne Beschäftigung beinahe zwei Stunden ruhig auf einer Bank sitzen? Die Zeit werde ihm lange, es plaudere mit andern oder necke sie, und der Lehrer habe da jeden Augenblick einzuschreiten, um die Ruhe wieder herzustellen. Endlich sei es aber auch der Gesundheit der Kinder nachteilig, wenn deren so viele im Winter bei eingeschlossener Luft so lange beisammen sitzen müßten, besonders da

so manche Eltern nicht genug auf Reinlichkeit bei ihren Kindern sähen. Diesem allem würde abgeholfen werden, wenn in einer Stunde nur die Schüler wären, welche die Buchstaben lernten, in der andern die, welche buchstabierten, und noch in einer andern die, welche schon lesen könnten. — Man sieht, es war der Schulinspektion mit Ernst darum zu thun, Einrichtungen herzustellen, die im wohlverstandenen Interesse der Schule lagen. Die Behörde ließ es aber auch diesmal, vielleicht, weil manches auf dem Papier nicht so schlimm aussah, als es in Wirklichkeit war, an der nötigen Unterstützung fehlen. Die Übelstände mußten noch stärker hervortreten, bis man sich höheren Orts entschließen konnte, die Hand zur Abhilfe zu bieten. Wir werden auf diesen Punkt später zurückkommen, wenden aber vorerst unsere Aufmerksamkeit wieder der lateinischen Schule zu.

Am 11. September 1803 starb der Professor Scholl, zu dessen Nachfolger Heinrich Jakob Gillé aus Schlüchtern, damals Hauslehrer in einer angesehenen Familie zu Frankfurt a. M., ernannt wurde. Er erhielt den Titel Prorektor und übernahm dieselben Fächer, in welchen sein Vorgänger unterrichtet hatte, also Latein, Geographie und Geschichte und zwar letztere für sämtliche Schüler, die von jetzt an im Rechnen allein vom Pfarrer Hoffmann unterrichtet wurden. Schon bald nach dem Dienstantritt des Prorektors Gillé wurden auf seinen Antrag für den lateinischen Unterricht einige neue Lehrbücher eingeführt: an Stelle der veralteten Grammatik von Lange trat die von Wenk; Röchlings Chrestomathie zum Übersetzen ins Lateinische wurde mit Werners praktischer Anleitung zur lateinischen Sprache vertauscht, und statt des Cornelius und des Kleinen Lateiners kam das lateinische Lesebuch von Gedicke neben den klassischen Schriftstellern in Gebrauch. Auch um die Verbesserung des Unterrichts in der Geographie machte sich Prorektor Gillé verdient. Nachdem er längere Zeit den Schülern seinen eigenen Atlas zum Gebrauche überlassen hatte, wodurch derselbe, wie es in einem Berichte der Schulinspektion heißt, „ziemlich verdorben worden war,“ wurden auf seine Anregung Landkarten angeschafft, die bis dahin zur Veranschaulichung des Lehrstoffes gefehlt hatten. Prorektor Gillé war überhaupt ein tüchtiger Lehrer; er zeichnete sich durch gründliche Kenntnisse und große Berufstreue aus und hat daher an der Schule, so lange er ihr erhalten blieb, mit großem Segen gewirkt. An warmer Anerkennung hat es ihm denn auch seitens seiner Vorgesetzten nicht gefehlt. Mit besonderem Lobe wird von der Schulinspektion in den Prüfungsberichten neben seinen guten Leistungen im Unterrichte auch sein großer Eifer hervorgehoben, den er der „Pflege der Sittlichkeit seiner Schüler“ zuwende. Er erfaßte also seine Aufgabe nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Erzieher. Die Arbeit in seinen Unterrichtsstunden wurde ihm ja allerdings dadurch etwas erleichtert, daß seine Schüler im Lateinischen die Anfangsgründe dieser Sprache bei dem Konrektor Wörner erlernten und daß er in der Geschichte und Geographie die Schüler gemeinschaftlich unterrichten konnte. Größere Schwierigkeiten traten dem Pfarrer und Mitschullehrer Hoffmann in den Unterrichtsstunden entgegen, indem er, wie oben bemerkt, in verschiedenen Fächern mehrere

Ordnungen gleichzeitig zu unterrichten hatte. Er machte daher in einer Eingabe an die Regierung vom 10. September 1804 bezüglich einer zweckmäßigeren Einrichtung für diejenigen Lehrstunden, in welchen der beregte Übelstand besonders hervortrat, verschiedene Vorschläge, konnte aber im wesentlichen nicht mehr erreichen, als daß ihm gestattet wurde, fernerhin in die Rechenstunde nur solche Schüler aufzunehmen, „die vorher bei dem Konrektor Wörner oder sonst durch Privatunterricht die vier Species mechanisch gelernt hätten."

In der deutschen Schule war die Prüfung zu Ostern 1805 wieder, wie bisher schon öfters, schlecht ausgefallen, nicht, weil es die Lehrer an Fleiß hätten fehlen lassen — derselbe wird vielmehr in dem Prüfungsbericht lobend anerkannt —, sondern wegen der schon oben erwähnten starken Überfüllung der Klassen, die einen auch nur einigermaßen erfolgreichen Unterricht unmöglich machte. Jetzt endlich sah sich die Behörde veranlaßt, mit der Schulinspektion in Verhandlung zu treten, wie diesem Übelstande abzuhelfen sei. Aus den auf diesen Punkt sich beziehenden Aktenstücken ist zu ersehen, wie die Einrichtung der deutschen Schule zu jener Zeit beschaffen war. Der Unterricht in beiden Klassen wurde täglich — den Donnerstag ausgenommen, wo Kinderlehre in der Kirche stattfand — vormittags von 8–10 Uhr und nachmittags, den Mittwoch und Samstag ausgenommen, von 1—3 Uhr erteilt. Konrektor Wörner hatte außerdem nach der hergebrachten Einrichtung noch täglich von 11—12 Uhr diejenigen Schüler seiner Klasse, welche später die lateinische Schule besuchen sollten, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache zu unterrichten. Solche Schüler, die im deutschen Lesen noch nicht die nötige Fertigkeit besaßen, brauchte er nicht in seine Klasse aufzunehmen; dieselben hatten, nach der schon zu Zeiten des Untermeisters Angersbach getroffenen Einrichtung, die Buchstaben, das Buchstabieren u. s. w. bei dem Mädchenlehrer Klein zu lernen. Der Unterricht in beiden Klassen erstreckte sich nur auf Lesen, Rechnen und Schreiben. Letzteres wurde zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist, in der Schule so gut wie gar nicht betrieben; es fehlte dazu bei der großen Schülerzahl in den engen Schulstuben am nötigen Raum, und die Kinder mußten daher das Schreiben, soweit die Eltern die Kosten dafür bestreiten konnten, im Privatunterricht lernen. Für die Übungen im Lesen wurden die Bibel, der Katechismus und das Gesangbuch benutzt. Diese Lesestunden dienten zugleich als Religionsunterricht, „für den die Schüler nach ihrer größeren oder geringeren Fertigkeit im Lesen aus dem Katechismus oder Gesangbuch mehr oder weniger auswendig lernten." Besonderer Unterricht im Gesange wurde nicht erteilt; Konrektor Wörner hatte zwar nach einer früheren Vorschrift Sonntags vor der Kirche Singstunde zu halten, „dieselbe war aber schon seit geraumer Zeit eingegangen". Alle Altersklassen waren, wie schon oben erwähnt, in den Unterrichtsstunden vereinigt; Abteilungen oder Ordnungen der Schulkinder nach Alter und Fähigkeit, wie sie nach der Einrichtung der Schule vom Jahre 1791 vorgesehen waren, bestanden nicht. Die Zahl der Schulkinder in jeder der beiden Klassen betrug damals 120—140.

Dem Übelstande der Überfüllung sollte nun abgeholfen werden; aber da man sich an maßgebender Stelle nicht entschließen wollte oder konnte, das geeignetste Mittel zu seiner Beseitigung, als welches von der Schulinspektion die Anstellung eines dritten Lehrers bezeichnet worden war, in Anwendung zu bringen, so blieb schließlich das ganze Verbesserungswerk darauf beschränkt, daß vom 1. Mai 1806 an in beiden Klassen die hergebrachte wöchentliche Unterrichtsstundenzahl um einige vermehrt wurde: Konrektor Wörner hatte Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags je 2 Stunden, und Präzeptor Klein hatte an den genannten Tagen je 1 Stunde mehr Unterricht zu erteilen, und zwar ersterer abends von 6—8 Uhr und letzterer nachmittags von 3—4 Uhr. Eine andere geeignetere Zeit für den Unterricht des Konrektors hatte sich nicht finden lassen, weil dieser bei seiner geringen Besoldung, die ihm ein hinreichendes Auskommen nicht gewährte, die übrigen Tagesstunden zur Erteilung von Privatunterricht benutzen mußte, und „weil die Kinder in der freien Zeit, die ihnen außer den gewöhnlichen Schulstunden verblieb, in den Fabriken arbeiten mußten, um ihren Eltern das Brot verdienen zu helfen." Für die zwei weiteren Stunden wurden höheren Orts dem Konrektor Wörner jährlich 70 fl. und für die eine weitere Stunde dem Präzeptor Klein 40 fl. bewilligt. Neu war noch bei der in Rede stehenden Einrichtung, daß von jetzt an Konrektor Wörner „alle Knaben ohne Unterschied des Alters und der Fähigkeit das Lesen zu lehren hatte;" Präzeptor Klein hatte also fernerhin in seiner Klasse nur noch Mädchen zu unterrichten.

Viel ließ sich von dem ins Werk gesetzten bescheidenen Verbesserungsversuche für die Hebung der Schule nicht erwarten, aber einige Fortschritte zeigten sich doch. Schon nach den Prüfungen des folgenden Jahres konnte die Schulinspektion an die Fürstl. Regierung berichten, „daß die Kinder etwas besser voran kämen und daß insbesondere auch der Schreibunterricht wieder mit einigem Erfolg betrieben werde." Wenn jetzt nur nicht die vielen Versäumnisse gewesen wären. Aber dieses Übel hatte von Jahr zu Jahr immer mehr zugenommen; die Klagen darüber seitens der Lehrer und der Schulinspektion waren immer lauter geworden, und die Fürstl. Regierung hatte daher auf höheren Befehl schon unterm 17. Februar 1804 verfügt, daß von der Kanzel herab nach vorausgegangener Erziehungspredigt die in der Schulordnung vom 15. Januar 1768 enthaltene, längst aber in Vergessenheit geratene Verwarnung bezüglich der Schulversäumnisse „ernstlich zu erneuern sei unter der Androhung der dort festgesetzten Strafe von 6—10 Kr. für jede, nachweislich ohne triftigen Grund stattgefundene Versäumnis". Zugleich wurde der Schulinspektion aufgegeben, die Lehrer zur genauen Führung von Listen über die ausbleibenden Kinder anzuhalten, und diese Listen am Ende eines jeden Monats beim Oberamte zur Bestrafung der betreffenden Eltern einzureichen. Den erwarteten Erfolg hatte diese Verfügung nicht, denn mit der Ausführung der angedrohten Bestrafung wurde seitens des Oberamtes nicht ernst gemacht; dasselbe nahm die eingereichten Versäumnislisten in Empfang, trieb aber aus übergroßer Nachsicht gegen die Schuldigen, unter denen sich allerdings viele Arme

befanden, die Strafen nicht bei. So dauerten denn die Versäumnisse in der bisherigen Weise fort und verursachten, da in manchen Fabriken die Kinder auch während der Schulzeit zur Arbeit zugelassen, ja für dieselbe geradezu von der Schule zurückgehalten wurden, immer größere Störungen im Unterrichte. Auf Anregung der Schulinspektion wurde jetzt allerdings durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 3. August 1807 den Fabrikinhabern bekannt gegeben, daß „sie sich der gemeinschädlichen Hinderung der in ihren Fabriken arbeitenden Kinder, die Schule zu besuchen, zu enthalten hätten und daß ihnen die Annahme von schulpflichtigen Kindern nur unter der Bedingung des ungehinderten Schulbesuches gestattet sei;" aber nun gaben die Eltern vor, daß ihre Kinder eine Privatschule besuchten, was in vielen Fällen gar nicht der Fall war, so daß manche Kinder ohne allen Unterricht aufwuchsen. In einem Bericht der Schulinspektion aus jener Zeit heißt es: „Es sind Mädchen von 12–15 Jahren in unserer Gemeinde, die keinen Buchstaben kennen." Als dann von der Schulinspektion unterm 8. Mai 1808 über die vielen „unprivilegirten Nebenschulen" geklagt wurde, die eine Hauptursache der vielen Versäumnisse wären, „weil viele Eltern ihre Kinder lieber in eine Schule schickten, die sie ungestraft versäumen könnten," reskribierte die Fürstl. Regierung unterm 25. Juli 1808, „man trage Bedenken, die Nebenschulen zu beschränken, da bei der hiesigen starken Population die öffentlichen Schulanstalten zu einem genüglichen Unterricht nicht hinreichten,[1] doch entbinde der Besuch einer Privatschule nicht von dem der öffentlichen Schule, und nur mit besonderer Erlaubniß der Schulinspektion könnte den darum nachsuchenden Eltern gestattet werden, ihre Kinder ausschließlich eine Privatschule besuchen zu lassen." — Es läßt sich leicht denken, mit welcher Berufsfreudigkeit die Lehrer bei den geschilderten Zuständen ihr Amt mögen versehen haben. Sie hatten nicht nur Tag für Tag mit den vielen Versäumnissen zu kämpfen, sondern sie mußten nach noch den Ärger über das oft höchst ungehörige Benehmen der Eltern hinnehmen, wenn sie diesen wegen des schlechten Schulbesuches ihrer Kinder Vorstellungen machten. In dem Schulinspektionsbericht vom 8. September 1814 heißt es: „Wenn der Lehrer bei den Eltern nach den fehlenden Kindern fragen läßt, erhält er eine schnöde Antwort. Manche haben ihm schon sagen lassen: Wenn die Pfarrer und Schulmeister unsern Kindern Brot geben wollen, dann werden wir sie schicken." Und in einem anderen Bericht der Schulinspektion findet sich die Bemerkung: „Läßt ein Lehrer ein Kind, das seine Lection nicht gelernt hat, nach der Schulstunde dableiben, so trotzen gleich die Eltern und schicken ihr Kind nicht mehr in die Schule."

Endlich fand sich die Behörde doch veranlaßt, gegen das Unwesen der Versäumnisse energischer einzuschreiten. Das Oberamt hatte, wie schon bemerkt, die Beitreibung der Strafen unterlassen und hatte, hierüber zur Äußerung aufgefordert, sein Verfahren damit zu begründen gesucht,

[1] Außer der deutsch-reformierten und der lateinischen Schule bestanden damals in Offenbach noch folgende Konfessionsschulen: die französisch-reformierte, die lutherische und katholische. Näheres darüber unten in dem Abschnitte: Die übrigen Konfessionsschulen.

„daß die Eltern, um die es sich hier handle, meistens arme Leute wären, die ihrer Kinder zum Broterwerbe benöthigt wären"; weiter, „daß die Strafen von diesen armen Eltern nicht zu exegiren ständen", und endlich, „daß es an Executanten zu dieser Strafbeitreibung fehle." Diese Gründe wollte die Behörde nicht länger gelten lassen, und sie erließ daher unterm 18. Dezember 1815 unter dem Hinweis darauf, „daß nach den Berichten der Schulinspection nicht bloß die Kinder armer Eltern, sondern auch die Kinder nicht Dürftiger die Schule versäumten, die Armuth aber nicht gegen die Übertretung eines so leicht zu haltenden Gesetzes schützen dürfe und bei Strafen wegen anderer Gesetzesübertretungen auch nicht als schützend angesehen werde, da bei Mangel der Zahlungsvermögenheit körperliche Strafe einzutreten habe, — und weiter, daß es nicht auf den Willen der Polizeidiener oder anderer Pedellen und Executanten, ob sie ein ihnen anbefohlenes Executionsgeschäft annehmen wollen, ankommen dürfe, auch nicht ankommen könne, wenn das Oberamt ernstlich Befehl ertheilt, zumal dem Executanten 5% der zu erhebenden Strafe schon früher zugesichert worden," folgende Verfügung an das Oberamt:

„1. Hat dasselbe von Unter-Consistorii wegen in hiesiges Wochenblatt einrücken zu lassen:

„„Obgleich durch eine im hiesigen Wochenblatte seiner Zeit eingerückte Regierungsverfügung vom 18. März 1813 den Eltern, deren Kinder in den vorderen Jahren die hiesige teutschreformirte Schule so oft versäumt hatten, die Zusicherung geschehen, daß im Falle sie ihre Kinder in der folgenden Zeit fleißig zur Schule anhalten würden, ihnen die desfalls verwirkte Strafe erlassen sein soll und ungeachtet diese pflichtvergessenen Eltern damals von neuem verwarnt worden, ihre Kinder bei unfehlbarer Strafe zur Schule zu schicken: so hat man doch seitdem die traurige Erfahrung aus den von den Schullehrern eingesendeten Versäumnißlisten der Jahre 1813, 1814 und 1815 machen müssen, daß gedachte Schule forthin von vielen Kindern auf das unverantwortlichste versäumt worden. Da man auf der einen Seite von Obrigkeitswegen diesem eine völlige Verwilderung vieler Kinder herbeiführenden Unwesen nicht nachsehen kann, auf der anderen Seite aber den Zweck mit den möglichst milden Mitteln zu erreichen wünschet: so ist von dem hiesigen Ober-Consistorio verfügt worden, daß fürs erste nur die im laufenden Jahre verwirkten Versäumnißstrafen in der Hoffnung beigetrieben werden sollen, daß die solchergestalt zum Verderben ihrer Kinder deren Erziehung so unverantwortlich verabsäumenden Eltern von nun an ihrer Pflicht besser nachkommen werden, widrigenfalls auch noch die Beitreibung der in den Jahren 1813 und 1814 aufgezeichneten Strafen verfügt werden wird.""

2. „Geschieht dem Oberamte die Auflage, die von dem laufenden Jahre 1815 aufgezeichneten Strafen alsogleich ohne weiteren Umtrieb durch einen Polizeidiener oder Executanten beizutreiben, von der beigetriebenen Summe dem Executanten 5% zu verabfolgen und den Rest an die reformirte Kirche mittelst Verzeichnisses abzugeben, diejenigen aber, von welchen durchaus nichts zu erhalten ist, besonders aufzuzeichnen und nachdem ihnen, daß sie die Geldstrafen mit Schanz und Gefängniß abzubüßen, bedeutet worden, das desfallsige Verzeichniß mit Bemerkung der Strafsummen eines jeden dahier vorzulegen. Hierüber erwartet man den Vollzugsbericht ohnfehlbar binnen 6 Wochen."

Offenbach, den 18. Dezember 1815.

Kaiserlich Königliche Regierung.[1]
Geldern.

[1] Das Fürstentum Isenburg und damit auch Offenbach stand damals unter Österreichischer Verwaltung (S. 14).

Unter demselben Datum wurde von der Regierung an die Schulinspektion unter Mitteilung einer Abschrift vorstehender Verfügung reskribiert, daß man zu ihr das Vertrauen hege, sie werde ebenfalls zur Verminderung der Schulversäumnisse mitwirken und zwar in der Weise, daß sie die Eltern der die Schule versäumenden Kinder nach dem Eingang der monatlichen Negligentenlisten vorfordere, an ihre Pflicht ermahne, allenfalls auch, wenn die Eltern Unterstützung aus der Armenkasse empfängen, ihnen solche zur Strafe auf einige Zeit entziehe oder, wenn in besonderen Fällen wirkliche Hindernisse des Schulbesuches vorhanden wären, dieselben, soviel es mit den desfallsigen Mitteln der Schulinspektion geschehen könnte, beseitige. Die Leser werden fragen, welcher Erfolg mit diesen verschiedenen Anordnungen und Vorschriften erzielt worden sei. Nach dem Inhalt der vorliegenden Akten ist darauf zu antworten: Im großen und ganzen so gut wie gar keiner; die Versäumnisse und die Klagen darüber dauerten fort noch über ein Jahrzehnt lang und hörten erst auf, als es zu Anfang der dreißiger Jahre zu einer durchgreifenden Umgestaltung des gesamten Offenbacher Schulwesens kam.

Was die Zustände an der lateinischen Schule zu der Zeit, von welcher im Vorstehenden die Rede ist, betrifft, so ist darüber im ganzen Erfreuliches zu berichten. Der Schulbesuch war gut, was sich aus dem Umstande erklärt, daß die Schüler, deren Zahl damals 25—30 betrug, der großen Mehrzahl nach besser situierten Familien angehörten und daß sie daher von ihren Eltern aus Gründen, wie wir sie bei der deutschen Schule kennen gelernt haben, dem Unterrichte nicht entzogen wurden. Auch mit dem Fleiß der Schüler hatten die Lehrer Ursache zufrieden zu sein, und die Prüfungen ergaben daher durchgängig ein gutes Resultat. Pfarrer H o f f m a n n, dem wegen seiner guten Leistungen — er erzielte namentlich in den mathematischen Fächern recht befriedigende Resultate — im Jahre 1804 der Titel Professor verliehen wurde, führte mit Beginn des Schuljahres 1808 in seiner Klasse für den Unterricht in der Geometrie den Euklid ein und wünschte nun auch, daß die erforderlichen Instrumente angeschafft werden möchten, damit er seine Schüler in der Mathematik und besonders in der Geometrie auch praktisch üben könne. Darauf verfügte die Fürstl. Regierung an die Schulinspektion unterm 23. Februar 1809, „daß der Baurath S i m e o n s nach § 22 seiner Instruction den mathematischen und besonders den praktischen Unterricht öffentlich und unentgeltlich zu ertheilen habe und dafür 50 fl. aus der Birsteiner lateinischen Schulkasse beziehe. Es bestehe also bereits ein Lehrinstitut für das betreffende Fach, und die Schulinspection hätte nur dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Schüler, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen und den Simeons'schen Unterricht frequentiren wollen, solchen auch wirklich erhielten". Der angezogene § der S i m e o n s'schen Instruktion, welcher dieser Verfügung in Abschrift beigegeben war, lautet: „Um auch jungen Leuten und besonders künftigen Bauprofessionisten zum besseren Fortkommen und zu gründlicher Erlernung ihres Metiers ferner Gelegenheit zu geben, hat er (Baurat S i m e o n s) nach der bisherigen Veranstaltung unentgeltlichen Unterricht in der Mathematik, nämlich Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie, wöchentlich 4 Stunden

zu geben dergestalt, daß der Cursus alle Jahre geendet wird, und wird er sich befleißigen, sich dabei nach der Fähigkeit der verschiedenen Subjecte zu richten, ihnen in praktischer Hinsicht alles möglichst zu versinnlichen und deutlich zu machen, auch die erlangten Kenntnisse derselben der öffentlichen Prüfung in dem halbjährigen lateinischen Schulexamen überlassen, jedoch müssen seine Schüler die ersten Kenntnisse der Arithmetik in ganzen und gebrochenen Zahlen nach den sogenannten vier Species sich anderwärts verschaffen und ist er zur Verminderung allzugroßen Aufenthaltes und um den Cursus jährlich in der Ordnung absolviren zu können, nicht gehalten, hierin Unterricht zu geben. Auch ist ihm freigelassen, die Stunden im Hause zu geben, und muß jeder Schüler sein eigenes Reißzeug, Federn, Papier, Tusche und sonstigen Erfordernisse sich selbst halten und anschaffen." Man sieht, das Simeons'sche Lehrinstitut war noch die alte Einrichtung vom Jahre 1774, nach welcher der damalige Ingenieur Nix wöchentlich in der Mathematik Unterricht zu erteilen hatte (S. 45, 47 u. 50). Ob sich jene Einrichtung im Laufe der Zeit ununterbrochen erhalten hatte, oder ob sie nach zeitweiliger Unterbrechung später wieder neu ins Leben gerufen worden war, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Bei den öffentlichen Prüfungen der lateinischen Schule scheinen übrigens die Simeons'schen Schüler nicht zugezogen worden zu sein; in den Prüfungsberichten aus jener Zeit wird wenigstens des in Rede stehenden Lehrinstituts nicht gedacht.

Prorektor Gillé hatte seit seiner Anstellung im Schulhause gewohnt. Da seine Besoldung gering war — sie betrug 400 fl., wozu außer freier Wohnung noch 6 Klafter Holz kamen, — so sah er sich genötigt, sein Einkommen durch Privatverdienst, wie dies auch von den übrigen Lehrern geschehen mußte, zu erhöhen. Er nahm daher Pensionäre bei sich auf, die entweder auch die lateinische Schule besuchten oder ausschließlich von ihm unterrichtet wurden. Seine Wohnung im Schulhause war aber sehr beschränkt, und er bezog daher, da die Zahl seiner Pensionäre sich bald sehr mehrte, eine Mietwohnung und später ein eigenes Haus, das er sich erwarb (jetzt Nr. 30 in der Frankfurter Straße). Es war ihm durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 22. Oktober 1810 gestattet worden, seine Wohnung im Schulhause zu verlassen und sie anderweit zu vermieten; er mußte jedoch seinen öffentlichen Unterricht wie bisher im Schulhause erteilen. Vom Beginn des Jahres 1812 an fiel diese Beschränkung weg, und er hielt von jetzt an auch seine öffentlichen Unterrichtsstunden in seinem Hause, hatte aber mit den betreffenden Schülern bei den öffentlichen Prüfungen zu erscheinen. Dieselben lieferten fortgesetzt ein sehr gutes Resultat. Im Prüfungsberichte vom Herbst 1812 heißt es: „Die oberen Schüler des Prorectors Gillé haben sehr gut im Virgil, Justin und Nepos und die Anfänger in Gedickes Lesebuch explicirt und sind nicht unbekannt mit der Grammatik. In der Historie und Geographie haben sie alle gut bestanden." Nach dem Herbstexamen 1814 wird im Prüfungsberichte gesagt: „Die Schüler des Professors Gillé — dem verdienten Schulmanne war inzwischen vom Fürsten Karl der Titel Professor verliehen worden — haben im Horaz, im Virgil und Sallust sehr gut explicirt; in der Prüfung

über Geschichte und Geographie haben sie nicht weniger gut bestanden.[1]

In einem Bericht der Schulinspektion vom 6. Mai 1811 wird zum erstenmal der später als Lehrer an der lateinischen Schule, bezw. der daraus hervorgegangenen Realschule angestellte Professor Lendroy genannt. Über die Person dieses Mannes heißt es im Programme der letzteren Schule vom Jahre 1842, S. 20: „Jakob Lendroy, geboren am 13. März 1769, sah sich nach vollendeten philosophischen und theologischen Studien durch die Revolution genötigt, sein Vaterland zu verlassen und ließ sich in Offenbach nieder, wo er seit 1795 als Lehrer der französischen Sprache wirksam ist.“ Eine öffentliche Anstellung erhielt Lendroy durch Dekret des Fürsten Karl vom 7. Dezember 1807, durch welches ihm „wegen seiner höchsten Orts bekannt gewordenen Kenntniß in denen Grundsätzen der französischen Sprache und seines Talents, selbige zu lehren“, der Charakter als Professor beigelegt und ihm ein vom 1. Januar 1808 anfangender, halb aus der Offenbacher und halb aus der Birsteiner Schulkasse zu zahlender Gehalt von 150 fl. unter der Bedingung bewilligt wurde, „daß er täglich eine Stunde öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache nach der ihm zugefertigt werdenden Instruction zu ertheilen habe.“ Der Schulinspektion war Professor Lendroy nicht unterstellt (er erteilte zwar seinen Unterricht, der für die Schüler frei war, in der ersten Zeit im lateinischen Schulhause, später aber in seiner Wohnung) und war daher auch nicht verpflichtet, mit seinen Schülern — es waren solche, die den Anfangsunterricht in der französischen Sprache schon beim Professor Hoffmann in der lateinischen Schule genossen hatten, — bei den öffentlichen Prüfungen zu erscheinen. Da der Andrang zu seinen Lehrstunden immer größer wurde — ein Beweis dafür, daß damals in Offenbach die Erlernung der französischen Sprache immer allgemeiner als Bedürfnis empfunden wurde, — eine Beschränkung der Schülerzahl aber, wie sie in Vorschlag gebracht worden war, nicht eintreten sollte, „da das öffentliche Lehrinstitut der französischen Sprache nach der Fürstlichen Decretur zu allgemeinem Nutzen der Einwohnerschaft Offenbachs bestimmt sei“ (Erlaß der Fürstl. Regierung vom 24. Juni 1811), so wurde dem Professor Lendroy durch Entschließung des Fürsten Karl vom 29. April 1813 „um seinen Unterricht in der französischen Sprache zum Besten des Publikums noch mehr auszubreiten“, eine jährliche, wieder halb aus der Offenbacher und halb aus der Birsteiner Schulkasse zu zahlende Besoldungszulage von 150 fl. mit der Auflage bewilligt, daß er täglich eine weitere Stunde öffentlichen Unterricht in der französischen Sprache halte und die Schüler in zwei Classen abtheile.“ Im Jahre 1815 wurde Professor Lendroy in die Zahl der ordentlichen Lehrer der lateinischen Schule eingereiht; er war von jetzt an in seiner Dienstführung der Schulinspektion unterstellt, hatte

---

[1] Das von Professor Gillé neben seinem öffentlichen Amte geleitete Privatinstitut, zu dem sich allmählich die Zahl seiner Pensionäre erweitert hatte und für das er noch besondere Lehrer hielt, erfreute sich seiner Zeit weithin eines ausgezeichneten Rufes.

seinen Unterricht im Schulhause zu erteilen und mußte sich nun auch mit seinen Schülern zu den öffentlichen Prüfungen einfinden. Damit war das bisherige „öffentliche Lehrinstitut der französischen Sprache" in den Organismus der lateinischen Schule aufgenommen worden. Die Anfangsgründe in der französischen Sprache sollten bei der neuen Einrichtung wie bisher so auch fernerhin „von dem dritten Geistlichen als Mitschullehrer an der lateinischen Schule gelehrt werden", doch war in die Instruktion des Professors Lendroy, die ihm jetzt erst zugefertigt wurde, die Bestimmung aufgenommen worden, daß er in Zukunft, „wenn es für gut befunden werde, den gesamten, auch anfänglichen Unterricht im Französischen zu übernehmen habe."

Die lateinische Schule hatte bisher einen guten Fortgang genommen; es war ja auch mancherlei zu ihrer Verbesserung geschehen. Für den Unterricht stand ihr zwar nur ein Zimmer im Schulhause zur Verfügung, doch genügte dasselbe, da die betreffenden Lehrer ihren Unterricht zu verschiedenen Tagesstunden erteilten, auch war das Zimmer bei der geringen Schülerzahl geräumig genug. Die Hauptsache war, daß die Schule für die verschiedenen Unterrichtsfächer tüchtige Lehrkräfte in ausreichender Anzahl besaß und daß die Schüler die Schule regelmäßig besuchten und es auch sonst am nötigen Fleiß nicht fehlen ließen. Zu diesen günstigen Umständen kam noch, daß die Schule im ganzen auch mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen war, denn die Lehrer Hoffmann und Gillé ließen es sich, wie wir gesehen haben, angelegen sein, für die Beschaffung derselben Sorge zu tragen. An der deutschen Schule blieb in allen diesen Stücken viel zu wünschen übrig. Für die große Zahl von Kindern waren nur zwei Lehrer vorhanden; alle Altersklassen waren in den Unterrichtsstunden ohne Trennung in verschiedene Abteilungen vereinigt, und wenn bei dem herrschenden Übelstande der zahlreichen Versäumnisse auch immer viele Kinder fehlten, so war die Zahl der anwesenden Schüler doch noch immer groß genug, um, wie es in einem Bericht der Schulinspektion heißt, „in den engen und niedrigen Zimmern die Luft zu verpesten". An Einrichtungen aber zur Abhilfe des zuletzt genannten Übelstandes und zur Begegnung ähnlicher Unzuträglichkeiten hatte es von jeher gefehlt. Erst im Herbste 1805, als die Lehrer „sehr über Mangel an frischer Luft klagten, wenn bei ungünstiger Witterung kein Fenster geöffnet werden könne", wurde mit höherer Genehmigung in den Lehrzimmern ein „Windfang" angebracht, und erst im Sommer 1811 wurden die Fenster „zur Abwendung der Unbequemlichkeit, welche die nachmittägige Sonnenhitze verursache", mit „Blähen[1] von grüner Leinwand" versehen. Wie die Lehrzimmer, so befanden sich auch die Schulgerätschaften in durchaus schlechtem Zustande. An den unzweckmäßig eingerichteten Tischen fehlte es wegen der großen Schülerzahl am nötigen Raum zum Schreiben, und die Bänke waren „zum Theil so gebrechlich, daß man sie ohne Gefahr nicht gebrauchen konnte". An Lehrmitteln

---

[1] Die Blähe (hier und in der Wetterau) Fenstervorhang. Das Wort ist verwandt mit die Blahe auch Blache: großes, grobes Leintuch. Weigand, Deutsches Wörterbuch.

besaß die Schule außer den gewöhnlichen Lesebüchern (Bibel, Katechismus und Gesangbuch) so gut wie nichts. Vorschriften waren zwar aus alter Zeit vorhanden, und sie wurden auch von Zeit zu Zeit erneuert, aber wegen des erwähnten Mangels an Raum konnte beim Schreiben wenig Gebrauch davon gemacht werden. Im Jahre 1806 wurden „Gestelle mit Einschubtafeln" für die Buchstaben des Alphabets angeschafft, die sich „sehr gut bewährten, indem die Kinder jetzt in kürzerer Zeit die Buchstaben kennen und lesen lernten." Aber das war auch alles. Kein Wunder, daß bei dieser überaus dürftigen Einrichtung und Ausstattung der Schule fast alle Eltern, deren Mittel es einigermaßen erlaubten, ihre Kinder in Privatschulen schickten. Und deren gab es damals, wie wir später noch sehen werden, viele in Offenbach und zwar für beide Geschlechter.

Im Jahre 1813 fand an der Schule ein Lehrerwechsel statt, indem an die Stelle des Präzeptors Klein, der, weil er sich dem Trunke ergeben hatte, entlassen wurde, der bisherige Lehrer an der Schule zu Fischborn, Adam Matthes, trat. Er wurde am 29. Juli des genannten Jahres verpflichtet und bald darauf in den Dienst eingewiesen. Der für ihn ausgefertigte „Competenz-Brief" hat folgenden Inhalt: „1. Aus der Offenbacher lateinischen Schulkasse erhält er jährlich 166 fl.; 2. aus der Offenbacher Armenhaus-Kasse 15 fl.; 3. von gnädigster Herrschaft zwei Malter Korn, à 4 fl. = 8 fl.; aus der Birsteiner lateinischen Schulkasse für den extraordinären Unterricht im Rechnen und Schreiben 40 fl.[1]; 5. freie Wohnung im Schulhause, wie sie der vorige Lehrer gehabt; 6. Schulgeld von jedem Mädchen jährlich 1 fl. und daneben 20 Kr. Holzgeld statt der Schulscheiter; 7. Zwei Klafter gemischtes Holz aus der Herrschaftl. Waldung". Präzeptor Matthes hatte damals circa 100 Schülerinnen in seiner Klasse, von welchen also das Schulgeld 133 fl. betrug, so daß sich seine Gesamteinnahme an Geld auf 362 fl. belief. Diese Einnahme verringerte sich indessen dadurch wieder, daß das Schulgeld nicht von allen Eltern einging (S. 72). Den Organistendienst versah Präzeptor Matthes nicht, „weil es ihm dazu an der nöthigen Befähigung fehlte". Für diesen Dienst wurde David Angersbach von hier unter entsprechender Vergütung bestellt. In dem Prüfungsberichte der Schulinspektion vom 3. September 1813, dem ersten, in welchem der Dienstführung des Präzeptors Matthes Erwähnung geschieht, heißt es: „Die Mädchenschule ist etwas besser geworden, doch sind die meisten Kinder noch weit zurück. Wir hoffen, daß der treu und fleißig arbeitende Lehrer sie bald weiter bringen werde." Diese Hoffnung ging in Erfüllung, und es wird daher in allen folgenden Prüfungsberichten auf die gewissenhafte und ersprießliche Dienstführung dieses Lehrers mit besonderem Lobe hingewiesen.

Im Jahre 1814 trat auch wieder an der lateinischen Schule eine Veränderung im Lehrerpersonale ein. Unterm 14. April dieses Jahres wurde nämlich von der Fürstl. Regierung der Schulinspektion mitgeteilt,

[1] Mit diesem Unterricht sind die außerordentlichen nachmittägigen Lehrstunden im Rechnen und Schreiben gemeint, von welchen Seite 79 die Rede war.

„daß durch Allerhöchste Entschließung der Professor Hoffmann zum zweiten Prediger an der deutsch-reformierten Kirche, jedoch mit Beibehaltung des von ihm bis dahin ertheilten Unterrichts in der höheren Mathematik und Naturgeschichte befördert worden sei [1] und daß dessen Stelle durch ein taugliches Subject, welches den von dem Professor Hoffmann bisher noch weiter ertheilten Unterricht zu übernehmen im Stande wäre und die beiden Geistlichen in ihren Predigersfunctionen in Abhaltungsfällen unterstützen könne, wieder besetzt werden solle, zu welchem Zwecke höchsten Orts von der Fürstl. Regierung unter Zuziehung der Schulinspection Vorschläge erwartet würden.“ Letztere bringt durch Bericht vom 27. April 1814 den Kandidaten der Theologie Andreas Kibler von hier, der als geborener Offenbacher die hiesige lateinische Schule besucht hatte und nach vollendetem Studium auf der Universität vom Hofprediger Rödiger am 6. Februar 1812 geprüft und unter die Zahl der Kandidaten der Theologie aufgenommen worden war, in Vorschlag, worauf das ministerium ecclesiasticum den Auftrag erhielt, den Kandidaten Kibler nun auch noch einer Prüfung pro ministerio zu unterziehen. Letzteres geschah am 29. Juli 1814, und nach erfolgter Ordination trat Kibler am 14. des folgenden Monats seine Stelle an. Er war mit dem Gehalt, „wie solchen Professor Hoffmann vor der ihm unterm 24. Juli 1812 ertheilten Zulage bezogen,“ also mit 500 fl., wozu noch 3 Stecken Holz zur Heizung des Schulzimmers kamen (S. 74), angestellt worden und erteilte in wöchentlich 17 Lehrstunden Unterricht im Deutschen (3 St.), im Lateinischen (4 St.), im Französischen (6 St.) und im Rechnen (4 St.). In der lateinischen Sprache hatte er die Anfangsgründe zu lehren, welcher Unterricht dem Konrektor Wörner abgenommen wurde, „weil er bisher bei seiner fehlerhaften Methode, die er aller Vorstellungen ungeachtet nicht abgeändert, dem Professor Gillé wenig vorgearbeitet hätte.“ Pfarrer und Mitschullehrer Kibler hat seine Stelle nur kurze Zeit versehen; schon bei der Osterprüfung 1815 konnten seine Schüler, weil er erkrankt war, nicht erscheinen, und am 3. Mai desselben Jahres starb er. Seine Stelle wurde dem bisherigen Pfarrer zu Isenburg, Ph. Chr. Gaquoin, übertragen, der dieselbe anfangs Februar 1816 antrat. Er unterrichtete in denselben Fächern, die seinem Vorgänger übertragen waren, versah aber die Stelle nur bis anfangs September 1818, wo er wieder als Pfarrer nach Isenburg zurückging.

Im Jahre 1816 war Offenbach hessisch geworden (S. 14), und der Fürst von Isenburg war damit in die Kategorie der Standesherrn getreten. Er besaß von jetzt an in Kirchen- und Schulangelegenheiten nur noch die Rechte, welche in Bezug hierauf den Standesherrn in der unterm 1. August 1807 erlassenen landesherrlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn bewilligt worden waren, also außer anderen Rechten auch das der Präsentation zu den

[1] Er bezog für diesen Unterricht, welchen er neben seinem Pfarramte besorgte, 150 fl. jährlich, die halb aus der fürstl. Amtskellerei und halb aus der lateinischen Schulkasse bezahlt wurden.

in seinem standesherrlichen Bezirke befindlichen Pfarr- und Schulstellen und die Befugnis, nach Maßgabe der gesetzlichen Normen die Aufsicht über die Kirchen- und Schulzucht zu führen. In Ausübung dieses letzteren Rechtes nahm der Fürst auch nach dem Jahre 1816 noch längere Zeit die Berichte der Schulinspektion zu Offenbach über den Stand des Schulwesens daselbst entgegen und traf, so weit es seiner Entschließung dabei bedurfte, die erforderlichen Anordnungen.

Pfarrer Gaquoin war, wie oben bemerkt, anfangs September 1818 wieder nach Isenburg zurückgegangen; ein Nachfolger für ihn war aber damals noch nicht bestellt, obwohl der Vorsitzende der Schulinspektion, Hofprediger Rödiger, schon unterm 16. März genannten Jahres bei dem Fürsten darüber vorstellig geworden war unter dem Hinweis darauf, „daß für den abgehenden Pfarrer Gaquoin um so mehr baldthunlichst ein guter Schullehrer und Prediger berufen werden möchte, als Professor Gillé schon lange klage, daß er in der lateinischen Schule wegen der allzugroßen Verschiedenheit der Schüler so viele Abtheilungen machen müßte, daß es ihm nicht möglich sei durchzukommen. Wenn hier nicht bald abgeholfen wird", so heißt es in dem Bericht weiter, „so ist zu befürchten, daß die hiesigen Studirenden auf der Universität zu wenig vorbereitet erfunden werden und daß man alsdann verlangen wird, daß sie das Gymnasium zu Darmstadt besuchen, was für viele Eltern sehr drückend sein würde." Da auf diese Eingabe keine Resolution erfolgt war, so hatte Hofprediger Rödiger unterm 4. August 1818 angesichts des Umstandes, daß Pfarrer Gaquoin in Kürze abgehen werde und daß dann bei Nichtbesetzung der Stelle im Unterricht erhebliche Störungen eintreten würden, sein Gesuch wiederholt, aber auch diesmal ohne Erfolg, infolge dessen sich das Ministerium zu Darmstadt, als es auch bis ins Jahr 1819 hinein noch nicht zur Wiederbesetzung der Stelle gekommen war und die befürchteten Störungen im Unterrichte immer stärker hervortraten, mit dem Fürsten Karl wegen Erledigung der schwebenden Angelegenheit ins Benehmen setzte. Auf den diesbezüglichen Erlaß des Ministeriums vom 12. Februar 1819 berichtet der Fürst unterm 3. März desselben Jahres, daß er die Stelle nicht wieder besetzen werde, indem die Verhältnisse, unter welchen dieselbe im Jahre 1794 errichtet (S. 71) und späterhin verwaltet worden sei, sich namentlich auch infolge der politischen Katastrophe im Jahre 1816 völlig verändert hätten; er „überlasse daher die Wiederbesetzung der Stelle, wenn auf solcher bestanden werden sollte, willig des Großherzogs Königlicher Hoheit und würden Allerhöchstdieselben alsdann geruhen, aus der Großherzoglichen Staatskasse diese bis daher unfundirte Stelle zu dotiren".[1] Bei dieser Entschließung hatte es sein Bewenden, und die Schüler, welche Gaquoin zuletzt unterrichtet hatte, mußten unter die übrigen Lehrer der Schule verteilt werden. Da aber Professor Gillé nach seiner Instruktion nicht verpflichtet war, die Anfänger im

[1] Über die Wiederbesetzung dieser Stelle haben später bei Gelegenheit der Umwandlung der Konfessionsschulen in eine Gemeindeschule zwischen der Staatsregierung und dem Fürsten von Isenburg lange Verhandlungen stattgefunden; die Stelle ist aber nicht wieder in der früheren Weise besetzt worden.

Lateinischen in seinen Unterricht aufzunehmen, so verminderte sich bei dem an der Schule herrschenden Mangel eines genügenden Vorbereitungsunterrichts für die lateinische Sprache die Zahl der Schüler immer mehr, was im Interesse der Anstalt sehr zu beklagen war, zumal die Lehrer, wie dies in jedem Prüfungsberichte bezeugt wird, bemüht waren, ihre Pflicht und Schuldigkeit zu thun und unter den gegebenen Verhältnissen auch durchaus befriedigende Resultate erzielten. Auch mit dem Fleiß und den Leistungen der Lehrer an der deutschen Schule war die Behörde um jene Zeit zufrieden, insbesondere gilt dies bezüglich des Präzeptors Matthes. „Er hat", so heißt es im Prüfungsberichte über das Herbstexamen 1823, „in seiner Schule die Lautiermethode mit dem besten Erfolge eingeführt, auch läßt er die Mädchen seit einiger Zeit mehrstimmig singen, und sie haben es darin schon ziemlich weit gebracht. Viele schreiben eine schöne Handschrift". Im Wintersemester 1823/24 hatte er auch „aus eigenem Antrieb angefangen, Geographie zu tractiren", und im folgenden Sommersemester begann er „unaufgefordert, deutsche Sprache (Grammatik) zu lehren." Auch der Konrektor Wörner hatte im Jahre 1824 die Lautiermethode eingeführt. Da dieser Lehrer damals schon in höherem Lebensalter stand, so hielt er in seinem Unterricht mit Neuerungen, die auf Verbesserung zielten, mehr zurück. Beide Lehrer hatten übrigens noch immer viel mit dem alten Übelstande der Schulversäumnisse zu kämpfen und konnten daher im Unterricht nicht erreichen, was sie erstrebten. Das Ansehen der Schule sank dadurch immer mehr. „Ohngeachtet wir", heißt es im Prüfungsberichte über das Herbstexamen 1820, in den beiden deutschen Schulen mehrere Kinder gefunden haben, die gut lesen und schreiben, so sind doch diese Schulen nicht, was sie sein könnten und sollten, weil sie zu oft versäumt und von manchen Kindern gar nicht besucht werden. Die Negligentenlisten werden zwar alle Monate bei dem Oberamt eingegeben, aber ohne allen Erfolg." Diese und andere Übelstände an der Schule — Überfüllung der Klassen, schlechte Lehrzimmer, unzulängliche Schulgerätschaften u. s. w. — waren nun doch von der obersten Schulbehörde sowohl als auch von dem intelligenteren Teile des Publikums immer mehr erkannt worden, und da auch, wie oben dargethan wurde, die lateinische Schule an mancherlei Gebrechen litt, außerdem aber auch die Zustände der übrigen öffentlichen Schulen der Stadt viel zu wünschen übrig ließen, so war es geschehen, daß man schon im Jahre 1819 den Anfang mit einer völligen Umgestaltung des städtischen Schulwesens gemacht hatte. Bis dieselbe zum befriedigenden Abschluß gelangte, sollten nicht weniger als 11 (!) Jahre vergehen. Doch bevor wir auf die weitläufigen Verhandlungen über die in Angriff genommene neue Schulorganisation näher eingehen, wollen wir zunächst einen Blick auf die Geschichte der übrigen Schulen werfen, welche damals in Offenbach neben der deutsch-reformierten und der lateinischen Schule bestanden und den Zwecken der übrigen Religionsgemeinden dienten. Es waren dieser Schulen im ganzen drei, deren Geschichte wir im Nachfolgenden nach der Zeit ihrer Entstehung zur Darstellung bringen.

Zweiter Abschnitt.

Die Schulen der übrigen Konfessionsgemeinden.

1. Die Schule der französisch-reformierten Gemeinde.[1]

Von der Entstehung dieser Gemeinde ist schon Seite 10 kurz die Rede gewesen. Die ersten französischen Kolonisten, welchen Graf Johann Philipp unter der Bewilligung sehr namhafter Privilegien Aufnahme in Offenbach gewährte, ließen sich hier im Jahre 1698 nieder. Sie hatten ihren eigenen Gottesdienst, zu dessen Abhaltung ihnen die Schloßkirche geöffnet wurde Ihr erster Prediger hieß Isaak Bermond, ein schon hochbejahrter Mann, welcher der kleinen Gemeinde bis zum Jahre 1704 vorstand. In diesem Jahre baute sich die Gemeinde ein eigenes Pfarrhaus.[2] Im folgenden Jahre kamen 30 neue französische Familien nach Offenbach, denen Graf Johann Philipp in einem aus 24 Artikeln bestehenden Vertrage die schon jenen ersten Kolonisten bewilligten Privilegien teils bestätigte, teils noch erweiterte. In Art. VII besagten Vertrages wurde ihnen außer anderen Rechten bewilligt, „daß ihre Kinder in der dahier gegründeten lateinischen Schule und anderen in Zukunft zu gründenden Schulen studiren können". Für den Elementarunterricht hatte die Gemeinde schon bald nach ihrer Gründung Sorge getragen. Als erster Lehrer wird Samuel Bouterin genannt, der vom 5. Oktober 1704 an im Dienste war. Auf ihn folgte — wann, ist unbekannt — N. N. Gacoin, der aus Gründen, die ebenfalls unbekannt sind, am 27. Mai 1729 seinen Abschied nahm. Sein Nachfolger hieß Jakob Meunier, der die Stelle bis zum 19. Juli 1764, zu welcher Zeit er nach Kassel ging, verwaltete. Es folgte dann Jeremias Gerard. Derselbe war Inhaber der Stelle vom 19. Juli 1764 bis zum 1. Januar 1801, wo er wegen Erkrankung pensioniert wurde. Vom 11. Januar des zuletzt genannten Jahres an wurde die Stelle von Joh. David Jäck versehen, auf den schon am 6. August des folgenden Jahres Joh. Peter Passet aus Isenburg, bis dahin Lehrer zu Walldorf, folgte. Derselbe hat die Stelle bis zum Jahre 1830, zu welcher Zeit die Konfessionsschulen zu Offenbach in eine Kommunalschule umgewandelt wurden, verwaltet.[3]

---

[1] Näheres über die Geschichte der französisch-reformierten Gemeinde vgl. Heber a. a. O. S. 120 ff.

[2] Dieses Pfarrhaus war eines der ersten Häuser der Domstraße. An seiner Stelle steht jetzt das Haus Nr. 1 dieser Straße. Das jetzige Pfarrhaus erbte die Gemeinde im Jahre 1774 von der Predigerswitwe Romagnac, die es ihr nebst ihrem ansehnlichen Barvermögen durch Testament vermacht hatte.

[3] Über die Namen und die Dienstzeit der oben genannten Lehrer vgl. Königfeld, Geschichte und Topographie der Fabrik- und Handelsstadt Offenbach, S. 105.

Ein eigenes Schulhaus erwarb die Gemeinde erst im Jahre 1751 und zwar in der Weise, daß der Kirchenvorsteher Marc André, der Vater des Seite 12 erwähnten Johann André, für die von ihm vorgeschossene Summe von 2142 fl. 15 Kr. ein zweistöckiges Haus (jetzt Nr. 12 in der Herrnstraße) neben der französischen Kirche[1] erbaute und es dem Kirchenvorstande zum Schulgebrauch übergab. Die von ihm gemachten Auslagen wurden nach seinem Tode seiner Familie nach und nach zurückbezahlt, doch war das Haus erst nach zwanzig Jahren freies Eigentum der Gemeinde.

Wie die Wahl und Anstellung der Geistlichen, so war auch die der Lehrer, nach den oben erwähnten Privilegien, die unterm 12. April 1803 vom Fürsten Karl wieder bestätigt wurden, Sache der Gemeinde. Es heißt in Artikel III: Wir geben zu, daß sie (die Kolonisten) zum Pfarrer, Lektor, Vorsänger, Schullehrer und zur Schullehrerin solche Personen berufen und anstellen, welche sie am geeignetsten halten, diese Funktionen unter unserer Autorität zu versehen, jedoch unter der Bedingung, daß besagte Personen, ehe sie ihr Amt beginnen, gehalten sind, sich uns vorzustellen und unsere Billigung zu erlangen." Nachdem Offenbach im Jahre 1816 hessisch geworden war, wandte sich der Kirchenvorstand an die neue Staatsregierung mit der Bitte, die vom Grafen Johann Philipp bewilligten Privilegien zu bestätigen. Im Eingange der hierauf unterm 21. Mai 1818 erfolgten Deklaration der Regierung des Fürstentums Starkenburg heißt es: „Da diese Privilegien theils solche Rechte ertheilten, welche die Gesetze des Großherzogthums allen Großherzoglichen Unterthanen sichern, theils Bewilligungen, welche der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung zuwiderlaufen, oder Bestimmungen, welche den gegenwärtigen Zeitverhältnissen fremd sind, so ist eine Bestätigung der hierüber sprechenden Artikel theils überflüssig, theils unplatzgreiflich." Nach dem weiteren Inhalte der Deklaration wurde jedoch der Gemeinde die Zusicherung erteilt, „daß sie bei denjenigen Bestimmungen, welche weder den bestehenden, noch den in Zukunft zu erlassenden Landesgesetzen entgegen stehen, auch fernerhin geschützt werden solle", insbesondere wurden diejenigen Artikel, welche die kirchlichen Verhältnisse regelten, unter einigen Modifikationen bestätigt. Die besondere Bestimmung, welche sich auf die Wahl und Anstellung der Geistlichen und Lehrer bezieht, lautet: „Der von der Colonie gewählte und präsentirte Pfarrer, Schullehrer und Cantor hat sich vor der nachgesuchten Bestätigung jedesmal der gewöhnlichen Prüfung in Hinsicht seiner Fähigkeiten und Kenntnisse bei der zu dem Ende landesherrlich angeordneten Behörde zu unterwerfen und von derselben ein Zeugniß seiner Tüchtigkeit und Brauchbarkeit zuvor auszuwirken." Nach einer weiteren Bestimmung der angezogenen Deklaration waren von jetzt an „die Pfarrer und Schullehrer den Kirchen- und Schulvisitationen, wie sie demnächst zur Ausübung der kirchlichen Oberaufsicht landesherrlich werden angeordnet werden, unterworfen". Bis

[1] Die Kirche hatte die Gemeinde, unterstützt durch die Beihilfe des Grafen Johann Philipp und der andern Ortsangehörigen, im Jahre 1717 erbaut; ihre Einweihung hatte schon am 1. Mai des folgenden Jahres stattfinden können.

zu der Zeit, von welcher im Vorstehenden die Rede ist, hatte die Aufsicht über die Schule in Hinsicht auf die Handhabung der Disziplin, auf die Lehrbücher, auf Zeit und Maß des Unterrichts zu den Befugnissen des Kirchenvorstandes gehört und zwar so ausschließlich, daß selbst allgemeine Verordnungen der Fürsten von Isenburg für nicht verbindlich gehalten wurden. Als z. B. im Jahre 1768 die S. 41 erwähnte, im Anhange dieser Schrift sub II abgedruckte Schulordnung für das Fürstentum Isenburg erlassen worden war und die Schulinspektion nun auch die Schule der französischen Gemeinde unter diese Verordnung stellen wollte, erfolgte auf die darüber erhobene Beschwerde unterm 26. Februar des genannten Jahres von der Fürstl. Regierung der Bescheid: „Man habe die Absicht gar nicht gehabt, der französischen Gemeinde in der neuen Schulordnung etwas vorzuschreiben; man überlasse es dem gewissenhaften Gutfinden des Kirchenvorstandes, so viel daraus anzunehmen, als er seiner Gemeinde für zuträglich halte."

Die Zahl der Schulkinder in der französisch-reformierten Schule war von jeher sehr gering. Nach einem Verzeichnis derselben aus dem Jahre 1826 betrug sie damals 44, und von diesen gehörten 33 der Gemeinde nicht an. Die Aufnahme solcher fremden, den übrigen Konfessionsgemeinden angehörigen Kinder war dem Lehrer Passet bis dahin gestattet worden, um sein geringes Einkommen etwas zu erhöhen. Jedes fremde Kind zahlte nämlich jährlich 12 fl. Schulgeld, während das jährliche Schulgeld für jedes der Gemeinde angehörige Kind nur 1 fl. 20 Kr. betrug. Außer der Einnahme an Schulgeld, das Lehrer Passet, wie seine Kollegen an den übrigen Konfessionsschulen der Stadt selbst erhob, bestand seine Besoldung in 150 fl. aus der Kirchenkasse, in 16 fl. 40 Kr. aus dem Bretonischen Vermächtnis,[1] wozu noch sechs Stecken Holz à 4 fl. und freie Wohnung im Schulhause kamen. Bei dieser geringen Besoldung war der Lehrer auf entsprechenden Nebenverdienst angewiesen, was er auch geltend machte, als ihm im Jahre 1826 vom Kirchenvorstand untersagt wurde, fernerhin noch fremde Kinder, von deren Besuch der Schule man für die eigenen Kinder eine Benachteiligung im Unterricht befürchtete, in die Schule aufzunehmen. Es wurde ihm zwar auf seine Eingabe gegen dieses Verbot vom Kirchenvorstand gestattet, für die Zukunft 10 und dann, als er nochmals vorstellig wurde, 20 fremde Kinder in die Schule aufzunehmen; ob aber diese Beschränkung wegfiel, als Lehrer Passet zur Begründung seiner Bitte, das frühere Verhältnis bestehen zu lassen, noch darauf hinwies, daß er, „um die Kinder der Gemeinde im Unterricht ja nicht zu versäumen, statt, wie es seine Instruction vorschreibe, Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 1—3 Uhr Schule zu halten, die Unterrichtszeit Vormittags auf 8—12 Uhr und Nachmittags auf 1—5 Uhr ausdehne und daß er auch noch Geographie, biblische Geschichte und Verstandesübungen betreibe, während er nach seiner Instruction nur Deutsch, Französisch, Rechnen,

---

[1] Im Jahre 1806 hatte Paul Gaspard Breton zu Philadelphia, ein ehemaliges Mitglied der Offenbacher französischen Gemeinde, ihrer Kirche ein Legat von 1000 Gulden ausgesetzt, welches ihr nach seinem Tode zufallen sollte.

Schreiben und Singen zu lehren habe", ist aus den betreffenden Akten nicht zu ersehen. Seine Pflicht und Schuldigkeit scheint der Lehrer, der auch Kantor der Gemeinde, aber nicht Organist war, immer gethan zu haben, denn Pfarrer Heber, der seit dem Jahre 1826 der Gemeinde als Geistlicher vorstand, spricht sich bei Gelegenheit der Verhandlungen in betreff der Umwandlung der Konfessionsschulen in eine Kommunalschule in einem Schreiben an die Bürgermeisterei Offenbach vom 20. März 1827 dahin aus, daß die Gemeinde mit ihrer Schule zufrieden sein könne, weshalb für sie auch kein triftiger Grund vorliege, der projektierten neuen Schuleinrichtung beizutreten. Sie that dies zuletzt doch und zwar durch die Erklärung des Kirchenvorstandes vom 21. Dezember 1829 an den Landrat Strecker zu Offenbach, in welcher sie ihren Beitritt zu der neuen Schulorganisation von der Bedingung abhängig machte, daß ihren Kindern in der neuen Schule der französische Unterricht, falls dieser von den Eltern begehrt würde, unentgeltlich erteilt werde. Diese Bedingung wurde später erfüllt. Das Präsentationsrecht zu der Lehrerstelle verlor die Gemeinde infolge ihres Anschlusses an die neue Schulorganisation. Ein späterer Versuch des Kirchenvorstandes, dieses Recht wieder zu erlangen, hatte nicht den gewünschten Erfolg, indem ihm auf eine desfallsige Eingabe durch Zuschrift des Großh. Kreisrats des Kreises Offenbach vom 17. April 1834 eröffnet wurde, daß nach Mitteilung des Großh. Oberschulrats höchsten Orts der Gemeinde ein Recht zur Präsentation eines Lehrers nicht eingeräumt worden sei, indem wenn solches in den der Gemeinde früher erteilten Privilegien verheißen gewesen, sich dies doch nur auf die zur Zeit bestandene Konfessionsschule habe beziehen können, dagegen bei der mit Zustimmung der Gemeinde erfolgten Gründung einer Kommunalschule ein desfallsiger Vorbehalt nicht gemacht und nicht zugestanden worden sei.

Ihr Schulhaus verkaufte die Gemeinde mit höherer Genehmigung im Jahre 1833. Der Erlös dafür — er betrug 4915 fl. — floß in die Kirchenkasse, auf welche die ständigen Lasten, die bis dahin auf dem Hause geruht hatten, übergingen. Aus dieser Kasse wurden auch nach Umwandlung der Konfessionsschulen in eine Kommunalschule an die Stadtkasse als jährlicher Beitrag gezahlt, was sie vorher für Schulzwecke zu leisten hatte.[1]

2. Die Schule der lutherischen Gemeinde.[2]

Seite 11 ist mitgeteilt worden, daß Graf Wolfgang Ernst III. im Jahre 1733 den in Offenbach zugezogenen Lutheranern die Abhaltung eines eigenen Gottesdienstes bewilligte. Sie waren bis dahin nach Oberrad oder Fechenheim zur Kirche gegangen. Als Interimskirche wurde ihnen das „Totenhaus" auf dem Friedhofe[3] eingeräumt, in welchem sie

---

[1] Über diesen Beitrag weiter unten.

[2] Näheres über die Geschichte der lutherischen Gemeinde vgl. Heber a. a. O. S. 147 ff.

[3] Im Totenhause auf dem alten Friedhofe, dem späteren Neumarkt und jetzigen Wilhelmsplatz, wurden bei starkem Regenwetter die Grabreden gehalten,

den 11. April 1734 die erste Predigt von ihrem Geistlichen Joh. Kaspar Theophilus Stier, den Graf Wolfgang Ernst zum Pfarrer der Gemeinde berufen hatte, hörte. Um das Jahr 1737 erwarb die Gemeinde ein Haus in der Herrnstraße (jetzt Nr. 22), das sie für ihren Geistlichen zur Wohnung einrichten ließ, und im Jahre 1739 schritt sie zum Baue einer Kirche — es ist die jetzige Stadtkirche —, die neben das Pfarrhaus zu stehen kam, in welcher aber erst, weil öfters die nötigen Mittel zur Weiterführung des Baues fehlten, am 1. Dezember 1748 der erste Gottesdienst gehalten werden konnte. Eine eigene Schule hatte die Gemeinde schon im nächsten Jahre nach ihrer Gründung errichtet. Der erste Lehrer an derselben hieß Hartmann Leipold[1], ein Schuhmacher von hier, der sich erboten hatte, „gegen den Genuß der Leibfreiheit und 2 Kreuzer wöchentliches Schulgeld vom Kinde" den Unterricht zu übernehmen. Er versah die ihm übertragene Stelle vom 29. April 1734 bis zum Jahre 1736. Gegen Ende dieses Jahres wurde ein neuer Lehrer, Namens Radeck von Pfeddersheim, angestellt, der aber bald darauf wieder abging. Sein Nachfolger, Joh. Heinrich von der Au aus Hochstatt, erhielt gleich nach seiner Anstellung, die unterm 3. Juli 1737 erfolgte, wieder seine Entlassung. Die Stelle blieb dann unbesetzt, bis sie unterm 25. Juni 1738 dem Joh. Christian Weigand, einem gewesenen Lakaien, übertragen wurde. Derselbe starb den 13. Dezember 1750. In diesem Jahre erwarb die Gemeinde ein eigenes Schulhaus. Sie kaufte nämlich um die Summe von 150 fl. ein am Main stehendes Haus, ließ es abbrechen und hinter der Kirche wieder aufbauen.[2] In dem neu hergerichteten Gebäude, für welches die Gesamtausgabe 400 fl. 57 Kr. betragen hatte, befand sich auch die Wohnung des Lehrers. Der erste Lehrer, welcher in dem neuen Schulhause amtierte, war Joh. Martin Abé von Großeneichen, der seinen Dienst am 29. Juni 1751 antrat. Er hatte nach seiner Instruktion gleich nach der Ostermesse bis zu Ende der Herbstmesse (es sind die Frankfurter Messen gemeint) vormittags von 7—10, im Winter von 8—10 Uhr, nachmittags dagegen von 1—3 Uhr Unterricht zu erteilen, der sich auf die Unterweisung im Lesen, Rechnen und Schreiben erstreckte. Das Lesen wurde in der Bibel, im Katechismus und Gesangbuch geübt und diente zugleich als Religionsunterricht. Die Besoldung des Lehrers Abé bestand nach dem für ihn ausgefertigten „Competenz-Brief" in folgendem: „1. Genuß der Real- und Personalfreiheit. 2. Sechs Malter Korn von gnädigster Herrschaft aus hiesiger Kellerei. 3. Freie Wohnung nebst fixer Besoldung von 37 fl. 30 Kr. 4. An Accidenzien: a) jährliches Schulgeld von jedem Kinde

---

auch diente das Gebäude zur Aufbewahrung der Totenbahren. Nach Eröffnung des neuen Friedhofes (1832) wurde es vom deutsch-reformierten Kirchenvorstande der Stadt behufs Unterbringung der Leichenwagen vermietet; später ist es niedergelegt worden.

[1] Über die Namen und die Dienstzeit der Lehrer an der lutherischen Schule vgl. Königfeld a. a. O. S. 129 f.

[2] Seit dem Jahre 1877 ist in dem ehemaligen lutherischen Schulhause die städtische Kleinkinderschule untergebracht.

1 fl. und 20 Kr. Holzgeld; b) von einer Kindtaufe 10 Kr.; c) von einer Kopulation 1 fl. 20 Kr.; d) von einer öffentlichen Leiche 40 Kr.; e) von einer stillen Beerdigung eines Kindes 20 Kr." Lehrer Abé erfüllte redlich die Pflichten seines Berufes, was die Gemeinde auch dankbar anerkannte, ohne daß sie im stande gewesen wäre, sein geringes Einkommen zu erhöhen. Dies ermunterte zu wohlthätigen Vermächtnissen verschiedener Art, wodurch sich die Besoldung des Lehrers nach und nach etwas erhöhte. Abé starb 76 Jahre alt den 12. Dezbr. 1786. Drei Jahre vorher, im Oktober 1783, war seine Stelle dem Kandidaten der Theologie Joh. Christoph Spengler übertragen worden[1]. Derselbe wurde mit dem Titel Rektor an der Schule angestellt, auch gleich beim Antritt seiner Stelle ordiniert, um nach Bedürfnis den Geistlichen der Gemeinde zu vertreten. Er hatte außer dem gewöhnlichen Schulunterricht auch die Kinderlehre zu besorgen, die das ganze Jahr über Sonntags von 1 bis 2 Uhr abgehalten wurde. Als Besoldung bezog er 12 fl. aus der lateinischen Schulkasse, 45 fl. aus der Armenhauskasse, 32 fl. aus der Hospitalkasse zu Dreieichenhain, 62 fl. 30 Kr. aus der lutherischen Kirchenkasse, 9 Malter Korn, 2 Klafter Birkenholz und 200 buchene Wellen von der Standesherrschaft, zu welchem Einkommen noch die Accidenzien für Kopulationen, Kindtaufe und Begräbnisse, das Schulgeld zu 1 fl. 20 Kr. für das Kind und freie Wohnung im Schulhause kamen. Nach einer Besoldungstabelle aus dem Jahre 1826 werden die Accidenzien zu „etwa 50 Gulden" berechnet; die Höhe des Schulgeldes wird zu „etwa 296 fl." angegeben. An Arbeit in der Schule hat es dem Rektor Spengler nicht gefehlt, denn nach einer Notiz in den Akten des hiesigen Pfarrarchivs aus dem Jahre 1828 waren damals in der lutherischen Gemeinde über 400 schulpflichtige Kinder vorhanden, von welchen allerdings „nur 270 die Schule besuchten, während die übrigen in Privatschulen gingen". Zu der Zeit, von welcher im Vorstehenden die Rede ist, hatte übrigens Rektor Spengler den Unterricht nicht mehr allein zu besorgen; ein Teil desselben lag vielmehr schon seit dem Jahre 1811 in den Händen des zweiten Geistlichen der Gemeinde. Zur Errichtung einer zweiten Predigerstelle war es aus einem doppelten Grunde gekommen. Durch die von den regierenden Fürsten von Isenburg verliehenen Freiheiten hatte sich nämlich die Bewohnerzahl von Offenbach von Jahr zu Jahr vermehrt; der Zuwachs von außen war aber, weil die Mehrzahl der Bewohner der benachbarten Länder der lutherischen Konfession angehörte, besonders in der lutherischen Gemeinde hervorgetreten, infolge dessen sich der Geistliche dieser Gemeinde von den ihm obliegenden Dienstgeschäften sehr in Anspruch genommen sah. Es war daher schon bei der Anstellung des Rektors Spengler darauf Bedacht genommen worden, ihm einige Erleichterung zu verschaffen. Als

---

[1] Geboren auf der Harreshäuser Mühle bei Babenhausen, 21. Dezember 1758, besuchte Spengler die Schule an letzterem Orte bis zu seiner Konfirmation, war dann Zögling des Gymnasiums zu Hanau, studierte auf der Universität zu Rinteln Theologie und bekleidete bis zu seiner Berufung nach Offenbach die Stelle eines Hauslehrers bei dem Hofrat Machenhauer zu Sprendlingen (nach Familienpapieren).

aber im Jahre 1806 dem damaligen Pfarrer der Gemeinde, Joh. Jakob Waldeck, — er führte den Titel Oberpfarrer — das Inspektorat über die lutherischen Kirchen des Fürstentums Isenburg, übertragen wurde, wodurch sich der Umfang seiner Amtsgeschäfte noch bedeutend erweiterte, trat die Nötigung ein, eine zweite Predigerstelle an der Gemeinde zu errichten, deren Inhaber alle 14 Tage die Nachmittagspredigt halten und anstatt der Seelsorge 10 Lehrstunden an der Schule, für deren große Schülerzahl eine Lehrkraft nicht mehr ausreichend war, geben sollte. Die Stelle trat im Jahre 1811 ins Leben und wurde am 17. März dieses Jahres dem bisherigen Konrektor an der Knabenschule zu Lauterbach, Joh. Balthasar Spieß, übertragen. Derselbe bezog als zweiter Prediger und Mitschullehrer einen Gehalt von 400 fl. und 60 fl. für Wohnung. Er versah die ihm übertragene Stelle bis zum 15. März 1831, wo er als Pfarrer nach Sprendlingen ging[1]. Doch damit sind wir bereits in die Zeit hinüber getreten, wo Konfessionsschulen in Offenbach nicht mehr bestanden.

Die Anstellung der Lehrer an der lutherischen Schule geschah durch den jeweiligen Souverain des Fürstentums Isenburg, unter dessen Regierung auch die für die Schule angeordnete Inspektion stand. Dieselbe wurde von dem Geistlichen der Gemeinde in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes geübt. Nach den in den Akten des hiesigen Kirchenarchivs gedruckt vorliegenden „Pflichten und Amtsverrichtungen eines Evangelisch-Lutherischen Kirchenvorstehers“ hatten dieselben „die Schule jeden Monat und zwar wechselsweise jede Woche einer mit dem Prediger zu besuchen und darauf mitzusehen, ob der Schulmeister die Schulstunden zu rechter Zeit mit dem Glockenschlage anfange, ob die Kinder zu rechter Zeit zu erscheinen angewöhnt, Zucht und Ordnung in der Schule gehalten, sie gehörig im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet, und an die Armenkinder, deren Schulgeld aus den Stiftungen bezahlt wird, der gehörige Fleiß angewandt werde. Ferner aufzusehen, daß die Legati Wilhelmi und Henrici an bedürftige Kinder ausgetheilt werden, und über allem, was der Schule wegen angeordnet, gehalten werden möge; endlich auch dem jedesmahligen halbjährigen Schulexamen beizuwohnen.“ Eine Einrichtung, wodurch sich die lutherische Schule von der deutsch-reformierten unterschied, bestand darin, daß in den Unterrichtsstunden die beiden Geschlechter vereinigt waren. Erschwert wurde auch an der lutherischen Schule der Unterricht durch die zahlreichen Schulversäumnisse, die jahraus jahrein stattfanden. Um denselben zu steuern, erließ die Fürstl.

[1] Geboren am 8. Januar 1782 zu Obermaßfeld im Herzogtum Meiningen, besuchte Spieß das Schullehrer-Seminar zu Meiningen, war dann Lehrer an der Kemmeter'schen Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M., bezog 1805 die Universität Gießen, um Theologie zu studieren, wurde 1807 Konrektor in Lauterbach, 1811 zweiter Pfarrer und Lehrer an der lutherischen Gemeinde zu Offenbach und 1831 Pfarrer in Sprendlingen, wo er am 6. Dezember 1841 als Dekan starb. Fruchtbarer pädagogischer Schriftsteller und der Vater von Adolf Spieß, dem Schöpfer des deutschen Schulturnens. In Offenbach leitete Pfarrer Spieß neben seinem öffentlichen Amte eine von ihm gegründete Erziehungsanstalt für Knaben, die lange Zeit stark besucht war.

Regierung unterm 16. April 1804 die Seite 79 erwähnte, an die Inspektion der deutsch-reformierten Schule gerichtete Verfügung dem gleichen Wortlaute nach auch an den damaligen Geistlichen der lutherischen Gemeinde, zugleich mit dem Auftrage, „den Rektor Spengler anzuweisen, pflichtmäßig Negligentenlisten zu halten und solche alle Monate dem Oberamt zur Beitreibung der Strafe zu übergeben.“ Großen Erfolg wird diese Anordnung bei der Art und Weise, wie sich das Oberamt in letzterem Punkte verhielt (S. 79), nicht gehabt haben. Über die an der Schule erzielten Leistungen, wie über die specielle Dienstführung der einzelnen Lehrer kann hier nichts mitgeteilt werden, indem darüber keine Akten vorliegen.

Zum Schlusse möge hier noch erwähnt werden, daß unterm 3. September 1848 zwischen der bis dahin bestandenen lutherischen und der deutsch-reformierten Gemeinde die längst ersehnte Union vollzogen wurde. Beide Gemeinden gingen damals in die vereinte evangelisch-protestantische Gemeinde auf. Die bisherige lutherische Kirche hieß fortan die Stadtkirche und die reformierte Kirche nur noch die Schloßkirche. Das ehemalige lutherische Schulhaus — es hatte, wie weiter unten berichtet werden wird, seit 1833 zu Schulzwecken nicht mehr gedient — wurde 1849 für die Summe von 2115 fl. an Franz Schöchlin dahier verkauft; 1875 ging es in den Besitz der Stadt über, und seit 1877 dient es, wie S. 94, Anmerk. 2 erwähnt, als Lokal für die städtische Kleinkinderschule.

3. Die Schule der katholischen Gemeinde.[1]

Unter den Fremden, welche sich in Offenbach, angezogen von seiner vorteilhaften Lage für Handel und Gewerbe und von den ihnen daselbst bewilligten Freiheiten, niederließen, befanden sich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auch Katholiken. Ihre Zahl war in der ersten Zeit zu gering, als daß sie daran hätten denken können, sich eine eigene Kirche zu erbauen und einen Geistlichen zu halten. Sie befriedigten ihr religiöses Bedürfnis durch den Besuch der benachbarten Kirchen zu Bürgel und Heusenstamm. Auf welche Weise sie für den Unterricht ihrer Kinder Sorge trugen, läßt sich aus den zu Gebot stehenden Quellen nicht ersehen. Das Wahrscheinlichste ist, daß ihre Kinder die öffentlichen Schulen der protestantischen Religionsgemeinden besuchten, wie dies auch von den Kindern der Polen geschah, die sich vom Jahre 1788 an in Offenbach um den Baron Frank (S. 13) aufhielten und die mit diesem dem katholischen Kultus zugethan waren. Die Erlaubnis dazu, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken zu dürfen, war diesen Polen durch Verfügung Fürstl. Regierung vom 17. Juli 1791 erteilt worden. Es heißt in dieser Verfügung, welche an den Pfarrer Tobler (S. 69), den damaligen Vorsitzenden der Schulinspektion für die deutsch-reformierte Schule, gerichtet ist: „Die Kinder der dahier dermalen sich

---

[1] Näheres über die Geschichte der katholischen Gemeinde vgl. Heber a. a. O. S. 154. ff.

aufhaltenden Polen sind, insolange sie der anderen Jugend keinen Abbruch thun, in den öffentlichen Schulen zuzulassen, gegentheiligen Falls aber ist zu weiterer Verfügung wieder zu berichten.“ Im Jahre 1798 bewilligte Fürst Wolfgang Ernst II. den katholischen Bewohnern Offenbachs auf ihr Nachsuchen die Abhaltung einer Privatandachtsübung und räumte ihnen dazu in dem unteren Teile seines Schlosses einen großen, gewölbten Saal zur Kapelle ein (S. 12). Der Dienst eines Geistlichen wurde in den ersten fünf Jahren von Frankfurt aus durch einen ehemaligen Dominikaner, Franz Anton Breitenbach, gegen eine mäßige Vergütung versehen; einen ständigen Geistlichen erhielt dann die katholische Gemeinde in der Weise, daß der Fürst, dem bei der Säkularisation des Klosters Jakobsberg in Mainz (1803) einige Güter desselben mit der Bedingung zugefallen waren, die vorhandenen Klostergeistlichen zu versorgen, einen dieser Pensionäre, Veremund Birkenfeld mit Namen, als Pfarrer mit dem Titel eines Geistlichen Rates an die Gemeinde zu Offenbach berief. Derselbe verwaltete das ihm übertragene Amt vom Herbste 1803 bis zu seinem am 30. August 1820 erfolgten Tode zum großen Segen der Gemeinde; seine hervorragende Begabung, die er als Redner und als Lehrer der Jugend besaß, wie sein angenehmes, zu edler Geselligkeit neigendes Wesen erwarben ihm die Achtung und Zuneigung weiter Kreise.

In der unterm 5. Mai 1798 den katholischen Bewohnern Offenbachs erteilten Fürstl. Konzession zu der oben erwähnten Privatandachtsübung war auch des Schulunterrichts gedacht. Es heißt sub 11 der Konzessionsurkunde: „Die Kinder sollen nicht in eine besondere, sondern in die protestantischen Schulen gehen“. Nun hatten aber schon im nächsten Jahre nach der Konstituierung der katholischen Gemeinde die Vorsteher derselben: Kiesewetter, Renk, Kohl und Schultz, einen Küster, Namens Reinhard Morhardt, angenommen und demselben eine Wohnung gemietet, in welcher er den katholischen Kindern auch Unterricht erteilte. Darüber vom Fürstl. Oberamt zur Verantwortung aufgefordert, gaben die Vorsteher zu Protokoll, „daß es ihnen wohl bekannt sei, daß ihnen nach der Concession die Errichtung einer öffentlichen Schule nicht gestattet, jedoch erlaubt sei, ihren Kindern durch ihren Geistlichen den erforderlichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Da aber letzterer nur provisorisch angestellt sei und nicht hier wohne (es war der damalige, oben genannte Geistliche Breitenbach), er daher diesem Geschäft sich nicht habe unterziehen können, dem Staat aber wie den Eltern daran gelegen sei, daß ihre Kinder nicht ohne Unterricht gelassen, sondern in ihrer Religion unterrichtet würden, so hätten sie dem Küster Morhardt dieses Geschäft anvertraut und ihm aufgetragen, ihre Kinder nach dem Katechismus in den Grundsätzen der katholischen Religion und im Schreiben den nöthigen Unterricht zu geben, ohne daß sie geglaubt, viel weniger die Absicht gehabt hätten, der den katholischen Einwohnern erteilten Concessionsurkunde entgegen zu handeln. Sollten sie jedoch hierdurch wider Willen und gegen alles Verhoffen sich wider die höchste Willensmeinung verfehlt haben, so hofften sie Entschuldigung zu finden und müßten Alles dem höheren einsichtsvollen Ermessen gehormsamst anheim stellen.“ Die Untersuchungsakten wurden vom Oberamt an die Fürstl. Regierung eingesandt, welche die

vorgebrachten Entschuldigungsgründe der Gemeindevorsteher nicht gelten ließ, sondern durch Verfügung vom 4. Januar 1800 einen jeden derselben wegen Zuwiderhandlung gegen die Konzessionsurkunde in „eine herrschaftliche Strafe von 10 Rthlr. und in sämmtlich zu bezahlende Untersuchungskosten in solidum" verurteilte und zugleich verordnete, „die zum Behuf jener Schule angeschafften Holzgeräthschaften zu confisciren." Von manchen Eltern mag um jene Zeit und wohl auch schon früher statt der öffentlichen Schulen die eine oder andere Privatlehranstalt für den Unterricht ihrer Kinder benutzt worden sein, und gewiß geschah dies allgemein von der Zeit an, wo hier eine Privatschule für Kinder der katholischen Konfession bestand. Eine solche muß aber schon bald nach jenem strengen Regierungserlasse ins Leben getreten sein, und sie wurde nun auch wohl von den Kindern der Polen besucht, denn Königfeld berichtet a. a. O. S. 136, daß Fräulein Frank, die angebliche Tochter des Barons Frank, außer den sehr bedeutenden Geschenken, die sie zur würdigen Ausstattung des Lokals für den Gottesdienst machte, auch dem „katholischen Schullehrer jährlich 30 fl. zugewandt habe. Fräulein Frank starb aber 1815 (S. 13, Anmerk. 2), und die in Rede stehende katholische Privatschule muß also damals schon mehrere Jahre bestanden haben. Sie befand sich zuerst im Kleinen Biergrund (in dem jetzigen Hause Nr. 22), später aber im Großen Biergrund, wohin sie ihr Gründer und Vorsteher Sebastian Krimmer aus Eiersheim bei Tauberbischofsheim, der zugleich Küster und Organist bei der katholischen Gemeinde war, in das ihm daselbst gehörige Haus (jetzt Nr. 26) verlegt hatte. Nachdem infolge der Wiener Kongreßakte und darauf gegründeter Verordnungen die Stellung der Katholiken überhaupt eine unabhängige geworden war, galten auch für die hiesige katholische Gemeinde die verschiedenen Beschränkungen nicht mehr, unter welchen sie bis dahin nach der Konzessionsurkunde vom 5. Mai 1798 bestanden hatte. Ihre Religionsübung wurde eine öffentliche, sie erbaute sich in den Jahren 1826—1828 eine eigene Kirche,[1] und auch die Schule hatte inzwischen ihren Charakter als Privatlehranstalt verloren. Sie war zur öffentlichen Schule der katholischen Kirchengemeinde geworden und nahm nun dieselbe Stellung ein, wie die öffentlichen Schulen der übrigen Kirchengemeinden. In Bezug auf ihre besondere Beaufsichtigung war sie im Jahre 1817 dem oben erwähnten Pfarrer und Geistlichen Rat Birkenfeld unterstellt worden, dem durch Verfügung Großh. Hessischen, für das Fürstentum Starkenburg angeordneten Kirchen- und Schulrats katholischer

[1] Die Mittel zum Bau der Kirche waren größtenteils durch Kollekten aufgebracht worden, zu welchen auch die nichtkatholischen Bewohner Offenbachs reichlich beigetragen hatten. Auf diese Liebeserweisung wies bei Gelegenheit der Einweihung der Kirche (23. Oktober 1828) der damalige Geistliche der Gemeinde, A. Gresser, in seiner Festpredigt mit den Worten hin: „Diese Kirche bleibt ein ewiges Denkmal der edelmütigen Gesinnungen der Bewohner Offenbachs. Deswegen laßt uns die Liebe, die unsere Brüder uns erwiesen, mit Gegenliebe ihnen wieder vergelten. Seht, andere Religions- und Konfessionsgenossen haben uns nicht gehaßt, hassen uns nicht, sie lieben uns. Fern sei von uns, andere ihres Glaubens wegen zu hassen, sie sind unsere Brüder, verdienen unsere Liebe". Heber a. a. O. S. 159.

Deputation vom 3. Oktober des genannten Jahres eröffnet wurde „daß durch Höchste Entschließung vom 24. v. M. die katholische Schule zu Offenbach, sodann der Gräflich Schönbornische Ort Heusenstamm sammt Filial und der Ort Bürgel vorläufig und bis zur demnächstigen Abänderung und näheren Organisation der Schulcommissariate zu einem gemeinschaftlichen Schulcomissariats-District vereinigt und seiner nunmehrigen Großh. Schulcommissärs-Aufsicht untergeben worden sei, weßhalb ihm die anliegende Instruction (dieselbe findet sich nicht bei den Akten) mitgetheilt werde.“ Lehrer Krimmer — er wurde allgemein als Rektor tituliert — blieb übrigens in betreff seines Einkommens, auch nachdem die Schule längst eine öffentliche geworden war, ausschließlich auf das Schulgeld beschränkt, denn die Schulstelle war, wie aus einem Schreiben des Kirchen- und Schulrats der Provinz Starkenburg kath. Teils vom 7. Oktober 1824 hervorgeht, nicht fundiert. An diese Behörde hatte sich der Geistliche um Vermittelung einer Unterstützung für die Schule gewandt, und die genannte Behörde hatte das Gesuch höheren Orts auch befürwortet unter dem Hinweis darauf, daß die katholische Schulstelle zu Offenbach nicht fundiert sei, sondern der Schullehrer durch die einzelnen Beiträge der Schüler besoldet werde. Diese Beiträge seien auf 6 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt und würden, wenn sie regelmäßig eingingen, jährlich 420 fl. betragen, welche Summe zur Lebsucht des Schullehrers allerdings hinreichend wäre, wenn sie nicht dadurch bedeutend geschmälert würde, daß bei der Armut der katholischen Einwohner zu Offenbach kaum von der Hälfte eine Bezahlung des Schulgeldes zu hoffen sei. Dazu komme, daß das seitherige Schulzimmer, welches der Lehrer gratis hergegeben habe, viel zu klein geworden sei, infolge dessen für die Gesundheit des Lehrers und der Kinder als auch für den Unterricht selbst Nachteile entständen. Um diesen Übelständen abzuhelfen und um insbesondere auch die Mittel zu gewinnen, für die Schule ein geräumigeres Lokal zu mieten — es seien dazu 30—40 fl. erforderlich, — möge der in Rede stehende Gegenstand als eine Kommunallast zweiter Klasse dem Gemeinderat zu Offenbach zur Beratung bei Gelegenheit der Aufstellung des nächsten Budgets vorgelegt werden. Den gewünschten Erfolg hatten die über diesen Gegenstand bei dem Gemeinderat in Anregung gebrachten Verhandlungen nicht; unterm 26. November 1824 berichtet der Bürgermeister Schwaner an den Landrat Strecker, daß man auf das Gesuch des katholischen Geistlichen nicht eingehen könne, da die in Angriff genommene Reorganisation des gesamten Schulwesens ihrem Abschlusse nahe zu sein scheine und durch die Errichtung einer allgemeinen Schulanstalt für alle Konfessionen auch die Mängel an der katholischen Schule beseitigt werden würden. Bis es zu dem damals für nahe gehaltenen Abschlusse der im Gange befindlichen Verhandlungen über die allgemeine Schulorganisation kam, sollten indessen noch sechs Jahre hingehen, und so blieb denn die katholische Schule unter ihren bisherigen, zum Teil recht ungünstigen Verhältnissen als Konfessionsschule bis zur Errichtung der Kommunalschule im Jahre 1830 fortbestehen.

Über die innere Einrichtung der Schule, deren Beaufsichtigung fortgesetzt dem Geistlichen der Gemeinde oblag, ist noch mitzuteilen, daß die

Geschlechter gemischt waren; Abteilungen nach Alter und Fähigkeiten der Kinder bestanden nicht, alle Altersklassen waren vielmehr in den Unterrichtsstunden vereinigt. Diese fielen wie in den übrigen öffentlichen Schulen auf die Zeit von 8—10 Uhr vormittags und, den Mittwoch und Samstag ausgenommen, von 1—3 Uhr nachmittags. Der Unterricht erstreckte sich in der ersten Zeit nur auf die Unterweisung in der Religionslehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen; später kam noch Geographie hinzu, auch wurden die Kinder im Rechtschreiben geübt, womit zugleich einiger Unterricht in der deutschen Sprachlehre verbunden war. Diese Erweiterung des Unterrichts trat jedoch erst von der Zeit an ein, wo Pfarrer Gresser der Gemeinde als Geistlicher vorstand (seit dem 23. Dezember 1823). Er nahm sich der Schule sehr an, besuchte sie täglich und erteilte den größeren Schülern selbst den Unterricht im Rechnen und in der Geographie. Für diese seine Bemühungen um die Hebung der Schule, die sich früher in sehr schlechtem Zustande befunden haben soll, wurde ihm vom Kirchen- und Schulrat kath. Teils wiederholt die verdiente Anerkennung ausgesprochen. Der frühere schlechte Zustand der Schule war übrigens nicht von dem Lehrer verschuldet — demselben wird vielmehr bezüglich seiner Dienstführung vom Geistlichen ein gutes Zeugnis erteilt —; er hatte eben seinen Grund in den sehr ungünstigen Verhältnissen, die für die Schule bestanden. Das Schulzimmer, welches der Lehrer in seiner Wohnung wie auch die Bänke, Tische und das Holz für die Heizung selbst stellen mußte, war, wie schon oben bemerkt, im Laufe der Zeit viel zu eng geworden; mit den jüngeren Kindern konnte er sich nur wenig beschäftigen; dieselben lernten, wie es in einem Bericht des Pfarrers Gresser vom 5. November 1825 heißt, „die Buchstaben, das Buchstabiren u. s. w. von einem größeren Schüler, der dazu angewiesen wird, während sich der Lehrer mit anderen Gegenständen beschäftigt"; dazu kamen auch in dieser Schule die vielen Versäumnisse. Manche Kinder besuchten die Schule gar nicht. „Es gibt Kinder hier, die im 14. Jahre noch keine Schule gesehen haben", heißt es in einem Bericht des Pfarrers Gresser vom 16. August 1824, und in einem andern Bericht aus jener Zeit bemerkt er, daß Kinder von „ziemlich vorgerücktem Alter" vorhanden seien, die in Fabriken arbeiteten und keine Schule besuchten, weil die Eltern vorschützten, daß sie nicht vermögend seien, das Schulgeld zu bezahlen. Auf das Schulgeld allein war aber der Lehrer, wie oben erwähnt, angewiesen; er erhob es auch selbst, „bald monatweis, bald viertel- auch halbjahrweis, wie es die Eltern bezahlen können". In vielen Fällen erhielt er gar nichts, in anderen Fällen begnügte er sich statt des jährlichen Schulgeldes von 6 fl. mit 5 oder 3 fl. „Meistens accordiren erst die Leute mit dem Lehrer, wenn sie ihre Kinder in die Schule bringen, und bezahlen dann, wie sie eins geworden sind", heißt es in einem der angezogenen Berichte des Pfarrers Gresser. Die katholische Gemeinde war aber zu arm, um für ihre Schule etwas thun zu können, und so mußte sie sich darauf vertrösten, daß die ins Auge gefaßte Verbesserung des hiesigen Schulwesens auch für die vielen Mängel an ihrer Schule Abhilfe bringen werde.

Bemerkt möge hier noch werden, daß in Offenbach seit dem Jahre

1845 neben der katholischen Gemeinde eine deutsch-katholische und seit 1873 eine alt-katholische Gemeinde besteht.

4. Der Unterricht für die Kinder israelitischer Konfession.[1]

Die Erlaubnis, in Offenbach sich niederlassen zu dürfen, war den Juden, welche darum nachsuchten, von den Grafen von Isenburg schon frühe erteilt worden, doch fand ein stärkerer Zuzug von Ansiedlern israelitischer Konfession erst unter der Regierung des Grafen Johann Philipp statt. Es wurde ihnen eine neue Straße zum Anbau angewiesen, und so entstand 1702 die Kleine Judengasse, die jetzige Kleine Marktstraße, an welche sich vom Jahre 1708 an die Große Judengasse, die jetzige Große Marktstraße, anreihte. In letzterer Straße wurde in dem eben genannten Jahre die Synagoge erbaut, die 1721 mit einem großen Teil der Straße durch einen Brand zerstört, nach anderer Nachricht aber, weil sie bei dem Wachstume der Gemeinde zu eng, auch baufällig geworden, niedergerissen worden sein soll, im Jahre 1729 aber nach einem größeren Plane und jetzt von Stein wieder aufgebaut wurde. Wie anderwärts mußten auch in Offenbach die Juden Rezeptionsgeld bezahlen; dasselbe betrug hier 3 fl. für jedes Gemeindeglied, wozu noch von der Gemeinde eine jährliche Abgabe von 18 fl. für die Erlaubnis zur Abhaltung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen kam, welche Gelder nach der Bestimmung des Grafen Johann Philipp zum Besten der lateinischen Schule verwendet wurden (S. 19). Der früher von reisenden Juden erhobene Leibzoll wurde im Jahre 1803 auf Veranlassung des in Offenbach wohnenden Fürstl. Isenburgischen Hofagenten und Kurfürstl. Hessischen Hoffaktors Wolf Breitenbach, eines reichen und geachteten Israeliten, für die sämtlichen Isenburgischen Lande aufgehoben, wozu Fürst Karl willig die Hand bot.[2] Zu den mannigfachen Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die israelitische Gemeinde im Laufe der Zeit zur Entwickelung ihrer Zustände und Angelegenheiten in materieller und geistiger Hinsicht traf (Gründung mehrerer Wohltätigkeitsvereine für Gewerbeerlernung und Krankenpflege, Erlaß einer Begräbnis- und einer Synagogenordnung), kam im Jahre 1832 die Anstellung eines Predigers in der Person des Rabbiners Dr. Salomon Formstecher, der schon bald nach seinem Amtsantritt in seiner Gemeinde verschiedenen neuzeitlichen Formen des Gottesdienstes Eingang verschaffte und neben dem Kantor der Gemeinde der Jugend auch Religionsunterricht erteilte.[3]

---

[1] Näheres über die Geschichte der israelitischen Gemeinde vgl. Heber a. a. O. S. 171.

[2] Über die großen Verdienste, welche sich Breitenbach um seine Glaubensgenossen bezüglich der Aufhebung des gehässigen Leibzolls auch in anderen Staaten Mitteldeutschlands erwarb, vgl. Heber a. a. O. S. 173.

[3] Geboren in hiesiger Stadt am 27. Juli 1808, erfreute sich Dr. Formstecher während der langen Zeit seiner Dienstführung — er starb am 24. April 1889 und versah sein Amt bis wenige Jahre vor seinem Tode — in weiten Kreisen hoher Achtung, was namentlich bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum am 1. Oktober 1882 in den vielen Ehrenbezeugungen, die ihm zu teil wurden, zu Tage trat.

Eine eigene, öffentliche Schule für den Unterricht ihrer Kinder hat die israelitische Gemeinde niemals gehabt. Noch unterm 2. Februar 1827 berichtet Bürgermeister Schwaner in Erledigung der ihm seitens des Landrats Strecker gewordenen Auflage, sich darüber zu äußern, „ob von der jüdischen Gemeinde dahier Volkslehrer gehalten oder ob die Kinder in die christlichen Volksschulen geschickt würden", daß der Vorstand genannter Gemeinde die schriftliche Erklärung abgegeben habe, daß, „da weder bei ihrer Gemeinde, noch hierorts eine christliche Volksschule, sondern nur verschiedene Religions-Schulen existiren, ihre Schuljugend theils bei Privatlehrern und theils in den dahier bestehenden christlichen Privatlehranstalten und an der lateinischen Schule den Unterricht genießen." Der Besuch der lateinischen Schule war den Schülern israelitischer Konfession, wie oben Seite 53 erwähnt worden ist, nicht von jeher gestattet; sie erhielten erst vom Jahre 1804 an die Erlaubnis dazu. Ein jüdischer Privatlehrer war Just Ephrahim Heß, der um das Jahr 1782 Elementarunterricht erteilte; unter den vielen Privatschulen, die später, namentlich in den zwanziger Jahren dahier bestanden, werden in den Akten auch 3 für Kinder israelitischer Konfession genannt: die von „Collin mit 24 Kindern", die von „Worms mit 12 Kindern" und die von „Mielfeld ebenfalls mit mehreren Kindern".

Mangelhaft, wie in den meisten Lehranstalten Offenbachs zu jener Zeit, war auch der Unterricht in diesen von israelischen Vorstehern geleiteten Privatlehranstalten, und die schon mehrfach erwähnten Vorbereitungen zu einer Reorganisation des gesamten hiesigen Schulwesens wurden daher auch von allen einsichtsvollen Mitgliedern der israelitischen Gemeinde mit Freude begrüßt. Schon unterm 27. Juni 1826 hatte ihr Vorstand, zu einer Äußerung darüber aufgefordert, ob die Gemeinde geneigt sei, an der im Werke begriffenen neuen Schulorganisation teilzunehmen, die Erklärung abgegeben, 1. „daß die Gemeinde wünsche, von der Befugniß Gebrauch zu machen, ihre Kinder an dem Unterrichte theilnehmen zu lassen, welcher in der allgemeinen Schule für die Kinder sämtlicher Einwohner von Offenbach angeordnet werden wird; 2. daß die Gemeinde gedenke, behufs des Unterrichts in der mosaischen Religion und in der hebräischen Sprache einen oder auch mehrere Lehrer zur gesetzlichen Prüfung und höchsten Genehmigung vorzuschlagen und hiernächst anzustellen, welche diesen Unterricht theils zu denselben Stunden ertheilten, welche dem Religionsunterricht für die Kinder der verschiedenen christlichen Confessionen gewidmet sein werden, und theils zu einer angemessenen Zeit außer der Schulzeit, dieser allenfalls sich anschließend, immer aber in dem neuen, allgemeinen Schullokale selbst." Der Religionsunterricht wurde später, wie oben angegeben, vom Prediger und vom Kantor der Gemeinde erteilt, im übrigen besuchten die Kinder nach Aufhebung der Konfessionsschulen die an deren Stelle getretene Kommunalschule oder die Realschule.

Dritter Abschnitt.

Reorganisation des gesamten Offenbacher Schulwesens.

1. Einleitung der Verhandlungen.

Schon Seite 89 ist darauf hingewiesen worden, daß bereits im Jahre 1819 eine Neugestaltung und durchgreifende Verbesserung des Offenbacher Schulwesens in Angriff genommen wurde. Der erste Schritt dazu ging von dem Großh. Hoheitsregierungsbeamten Neff[1] aus, der in einem vom 3. Mai 1819 datierten Bericht an den für das Fürstentum Starkenburg angeordneten Kirchen- und Schulrat hervorhebt, daß die Klagen über den Zustand des Schulwesens zu Offenbach allgemein seien und daß daher eine Verbesserung desselben dringend not thue; eine solche lasse sich auch bewerkstelligen, indem nicht unbedeutende Fonds in verschiedenen Kassen vorhanden wären, die dem Vernehmen nach dermalen nicht zweckmäßig verwendet würden, aber zu dem besagten Zwecke ziemlich ergiebig werden könnten. Dazu würden auch die Eltern sich's gefallen lassen, einen mäßigen Beitrag zu der Besoldung der Lehrer zu leisten, da sie gegenwärtig bei der mangelhaften Schuleinrichtung große Kosten für den Privatunterricht hätten, den sie ihren Kindern erteilen lassen müßten.

Auf Grund der durch diesen Bericht in Anregung gebrachten Verhandlungen über den beregten Gegenstand erließ der Kirchen- und Schulrat unterm 16. September 1819 an den Regierungsbeamten Neff und an die Inspektoren Waldeck und Hoffmann[2] die Aufforderung, vorerst noch alle auf die Stiftung der Offenbacher Schulen Bezug habenden Verordnungen und Akten einzusenden und zugleich ausführlich Bericht über den Zustand dieser Schulen, insbesondere über deren Gebrechen und Bedürfnisse zu erstatten. Dieser Auflage wurde von den Genannten unterm 16. November 1819 entsprochen, worauf die Behörde unterm 20. Januar 1820 reskribierte, daß der eingereichte Bericht das Mangelhafte und Unzweckmäßige in mehreren Punkten der Offenbacher Schuleinrichtungen hinlänglich ins Licht setze und daß man nunmehr einem ausführlichen

[1] Derselbe stand an der Spitze des Hoheitsamtes Offenbach, das bei der im Jahre 1817 erfolgten Ämterorganisation in den Entschädigungslanden auf der rechten Rheinseite aus den bisherigen Fürstl. Isenburgischen Ämtern Offenbach und Hain, sowie aus dem Gräflichen Sitz Philippseich gebildet worden war. Vgl. Großh. Hessische Zeitung Nr. 20 vom 15. Januar 1817.

[2] Die Orte des Oberamts Offenbach gehörten zwei Inspektoraten an, einem lutherischen und einem reformierten. Oberpfarrer Waldeck (S. 96) war Inspektor des lutherischen und Pfarrer und Professor Hoffmann (S. 87) Inspektor des reformierten Inspektorats, das bis zum Jahre 1817 der erste Geistliche an der deutsch-reformierten Gemeinde zu Offenbach, Hofprediger Rödiger (S. 71) verwaltet hatte, wo er sich aus Gesundheitsrücksichten davon entbinden ließ.

Reorganisationsplane entgegensehe. Dieser Plan wurde mit Bericht vom 25. April genannten Jahres vorgelegt; er war auf Veranlassung der oben genannten Lokalbehörde von dem Professor Gillé und dem Pfarrer Spieß ausgearbeitet worden und hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die beiden Verfasser des Planes sind bereit, ihre Privatanstalten[1] gegen eine entsprechende Entschädigung aufzugeben, dieselben mit den öffentlichen Schulen in Verbindung bringen zu lassen und, was sie selbst betrifft, ihre Kraft dem öffentlichen Schulwesen ausschließlich zu widmen.

2. Die gesamte hiesige schulfähige Jugend (etwa 700 Kinder) ohne Unterschied der Konfession ist in verschiedene Schulen einzuteilen. Alle Privatanstalten und Winkelschulen sind aufzuheben und ihre Inhaber, soweit sie sich als brauchbar erweisen, an den öffentlichen Schulen anzustellen. Gegenteiligen Falls wäre das Fortbestehen ihrer Schulen zu gestatten, bis dieselben sich von selbst auflösten; für die Zukunft aber wären alle Privatschulen zu verbieten.

3. Nach den örtlichen Bedürfnissen halte man drei Arten von Schulen für nötig:

a. Eine Schule für die vornehmeren und reicheren Stände, die man Oberschule nennen könnte, und in welcher diejenigen Knaben, die studieren wollten, für ein Gymnasium vorbereitet und zugleich diejenigen Schüler, welche dem Handelsstande sich widmen wollten, unterrichtet würden. In einigen, von den Knaben getrennten Klassen wären die Mädchen zu unterrichten. Für letztere wären 3 Klassen, für erstere 4 Klassen zu errichten. Als Unterrichtsgegenstände für die Knabenklassen wären vorzusehen: Religionslehre, deutsche, lateinische und französische Sprache, Rechnen, Form- und Größenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung, Geschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang. Für den Unterricht im Griechischen und Englischen wäre durch die Einrichtung von Privatstunden zu sorgen. Die Unterrichtsgegenstände in den Mädchenklassen würden dieselben sein, wie in den Knabenklassen, außer Latein, dafür weibliche Arbeiten.

b. Eine Realschule für die Kinder der wohlhabenden Handwerker. Unterrichtsgegenstände: dieselben, wie in der Oberschule, mit Ausnahme der fremden Sprachen. Für diejenigen Schüler, welche Französisch lernen wollten, müßte die Gelegenheit dazu für einen geringen Geldbeitrag in Privatstunden, welche mit der öffentlichen Schule in Verbindung ständen, geboten werden. Zahl der Klassen: 4, die beiden unteren mit gemischten Geschlechtern eingerichtet, dann eine Knaben- und eine Mädchenklasse.

c. Eine Freischule für Kinder der minder begüterten und armen Eltern. Zahl der Klassen: 3 mit gemischten Geschlechtern. Unterrichtsgegenstände: wie in der Realschule mit Ausschluß der fran-

[1] Vgl. S. 84, Anmerk. 1 u. S. 96, Anmerk. 1.

zösischen Sprache und mit entsprechender Modifikation des Unterrichts nach der Bildungsstufe der betreffenden Volksklasse.

4. Der Religionsunterricht in den oberen Klassen der drei Schulen würde in besonderen Stunden, welche jedoch mit dem Ganzen in Verbindung ständen, von den Geistlichen jeder Konfession zu erteilen sein.

5. Außer den 9 schon öffentlich angestellten Lehrern[1] wären noch 4—5 neue zu berufen, dazu auch „einige Frauenzimmer", die den Unterricht in weiblichen Arbeiten zu besorgen und in den Mädchenklassen der Oberschule „über weiblichen Ton und Anstand zu wachen hätten." Da die meisten schon angestellten Lehrer so schlecht besoldet wären, daß sie unmöglich von ihrem Berufe ganz leben könnten, indem sie alle nur eine Einnahme von 200—500 fl., die Wohnung mitgerechnet, hätten, so würde zur Verbesserung dieser Besoldungen und zur Aufbringung der Besoldungen für die neu anzustellenden Lehrer eine jährliche Einnahme von 7000—8000 fl. erforderlich sein, welche Summe zum großen Teil durch das Schulgeld erzielt werden würde. Setze man dieses für die Oberschule auf 36 fl. und für die Realschule auf 12 fl. jährlich fest, und würde, wie angenommen werden könnte, jene Schule von 100 und diese von 150 Kindern besucht werden, so würde die Gesamtsumme des Schulgeldes an beiden Schulen 5400 fl. betragen. Durch das zu erhebende Schulgeld von 36, bezw. 12 fl. würde den betreffenden Eltern keine neue Last aufgelegt werden, da sie jetzt der vielen Privatstunden wegen wenigstens zwei Drittel mehr bezahlten. Ein ähnliches Schulgeld werde auch in den benachbarten Städten Frankfurt und Hanau bezahlt. Die bei einer Einnahme von 5400 fl. fehlende Summe an der zu erzielenden Gesamteinnahme von 7000—8000 fl. müßte aus anderen Kassen ergänzt und überhaupt die ganze nötige Einnahme garantiert werden. In der unteren Schule möge man gar kein Schulgeld erheben, weil die ärmere Klasse sehr zahlreich sei. Diese Schule könnte daher Freischule heißen.

6. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Schulen wäre außer einem Schulvorstand, zusammengesetzt aus den beiden Inspektoren, den oberen Lehrern der Schulen und „wegen des Ökonomischen" aus einigen angesehenen Bürgern, ein Schuldirektor nötig, der nach den Bestimmungen des Schulvorstandes die Angelegenheiten aller Schulen zu leiten, mit den Lehrern jeder Schule Konferenzen abzuhalten, die Lehrpläne zu entwerfen und überhaupt nach Maßgabe der Landesgesetze und in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die Interessen der Schule wahrzunehmen habe.

7. Jedes Jahr wäre eine öffentliche Prüfung abzuhalten mit entsprechender Rede, auch jedesmal ein Programm auszugeben, das den Zustand der Schulen darlege und den Eltern die Wünsche und Bedürfnisse der Schulen zu erkennen gebe.

Diesem Reorganisationsplane waren von den beiden Inspektoren

---

[1] Diese 9 Lehrer waren die Professoren Gillé, Hoffmann und Lendroy an der lateinischen Schule, Konrektor Wörner und Präzeptor Matthes an der deutsch-reformierten Schule, Rektor Spengler und Pfarrer Spieß an der lutherischen Schule, Passet an der französisch-reformierten und Krimmer an der katholischen Schule.

Waldeck und Hoffmann und dem Regierungsbeamten Neff in ihrem oben erwähnten Bericht vom 25. April 1820 noch einige Bemerkungen beigegeben, in welchen darauf hingewiesen wird, daß die Gebrechen des Offenbacher Schulwesens bisher mehr in den niederen Schulen als in der höheren, der lateinischen Schule, zu Tage getreten wären, daß aber im Interesse der Stadt auch für letztere Anstalt eine zweckmäßigere Einrichtung zu wünschen wäre. Über die Geldquelle außer dem Schulgelde könnten sie, die Berichterstatter, nichts angeben; darüber müßte höheren Orts verfügt werden. Eine Garantie der jährlichen Einnahme wäre wohl nötig, könnte aber wohl erst dann statthaben, wenn eine städtische Verfassung eingeführt sei.[1] Übrigens wäre auch noch für ein Schullokal von entsprechendem Umfange, sowie für Heizung u. dgl. zu sorgen.

Im Besitze der vorstehenden Vorlagen erließ der Kirchen- und Schulrat unterm 13. Juli 1820 an die Frau Fürstin Vormünderin zu Birstein[2] ein Schreiben, in welchem er auf die Notwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Offenbacher Schulwesens hinweist unter dem Anfügen, daß er sich vor Darlegung eines näheren Planes über die wirksamste Art, wie diese Verbesserung bewerkstelligt werden könnte, die Ansichten der Frau Fürstin erbitte. In ihrem Antwortschreiben vom 6. August 1820 bringt die Fürstin zum Ausdrucke, daß sie die hohe Wichtigkeit einer zweckmäßigen Jugendbildung durchaus nicht verkenne und daher auch eine Verbesserung des dermaligen mangelhaften Schulwesens zu Offenbach für notwendig halte, daß sie aber erst dann ihre näheren Ansichten und Pläne über den letzteren Punkt mitteilen könne, wenn in Offenbach ein Konsistorium bestehen werde, das sie in Kürze daselbst zu errichten gedenke[3], und von dem sie dann eine auf genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse beruhende Darstellung der Schulzustände zu Offenbach mit entsprechenden Anträgen bezüglich der vorzunehmenden Verbesserungen erwarte. Die in Aussicht genommene Errichtung eines Konsistoriums zog sich indessen länger hinaus, als man erwartet hatte; erst mit dem 30. Januar 1822 trat eine solche Behörde für die Ämter Offenbach und Dreieich unter dem Namen eines Großherzoglich Hessischen Fürstlich Isenburgischen Gesamtkonsistoriums ins Leben[4], und erst von jetzt an konnten seitens der

---

[1] Die unterm 9. Juli 1821 für das Großherzogtum Hessen erlassene Gemeindeordnung wurde in Offenbach erst im Jahre 1823 eingeführt (S. 15).

[2] Fürst Karl war am 21. März 1820 gestorben; sein ältester Sohn und Nachfolger Wolfgang Ernst hatte damals das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht, und daher leitete seine Mutter, die Fürstin Charlotte, bis zum Jahre 1823 die Verwaltung. Simon, a. a. O. II. S. 346.

[3] Nach dem landesherrlichen Edikt vom 17. Februar 1820, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogtum Hessen betreffend, das zur näheren Erläuterung der landesherrlichen Deklaration vom 1. August 1807 (S. 87) und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes der Standesherrn veröffentlicht wurde, war in betreff ihrer Gerechtsame in Kirchensachen unter anderem verordnet worden, daß ihnen die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen verbleibe, und daß sie zur Ausführung dieser Aufsicht besondere Behörden (Konsistorien) als Mittelbehörden zwischen dem Kirchen- und Schulrat zu errichten hätten.

[4] Diese Behörde bestand damals aus folgenden Mitgliedern: Oberkammerrat Schenk (Direktor), Inspektor Waldeck (erster geistlicher Rat), Inspektor Hoffmann (zweiter geistlicher Rat) und Kammerrat Schuchard (weltlicher Rat).

Großherzoglichen Behörden die eingeleiteten Verhandlungen in betreff einer Verbesserung des Offenbacher Schulwesens energischer, als es bisher hatte geschehen können, betrieben werden. Auf Veranlassung des Ministeriums forderte der Kirchen- und Schulrat unterm 22. Februar 1822 das Konsistorium zu Offenbach auf, zur Ergänzung der schon unterm 16. November 1819 und 25. April 1820 von dem Regierungsbeamten Neff und den Inspektoren Waldeck und Hoffmann eingereichten Berichten eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Unterrichtsanstalten zu Offenbach nach ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit zur Vorlage zu bringen unter Einreichung zugleich eines Planes, wie das gesamte Schulwesen den gegenwärtigen Bedürfnissen der Stadt entsprechend einzurichten sei, und unter Aufstellung einer bestimmten Berechnung, wie viel Fonds außer den bereits vorhandenen Mitteln noch zur Ausführung dieses Planes erforderlich sein würden. Das Konsistorium entsprach dieser Auflage in der Weise, daß es seine Ausführungen über die in Rede stehenden Punkte zunächst der Frau Fürstin Vormünderin zur Einsicht zugehen ließ und hiervon dem Kirchen- und Schulrat durch Bericht vom 11. Mai 1822 die Anzeige machte unter dem Anfügen, daß sicherem Vernehmen nach die Frau Fürstin in Kürze einem hohen Kolleg oder direkt dem Großh. Ministerium einen Vortrag über die ins Auge gefaßte Reorganisation des Offenbacher Schulwesens machen werde. Auf Grund dieses Vortrags, der schon bald bei dem Ministerium einlief, und unter Bezugnahme auf den oben erwähnten Reorganisationsplan vom 25. April 1820 erstattete der Kirchen- und Schulrat unterm 30. November 1822 an das Ministerium ein ausführliches Gutachten über die zweckmäßigste Art einer neuen, allerseits als dringendes Bedürfnis empfundenen Einrichtung des Offenbacher Schulwesens; dieses Gutachten bildet die Grundlage für alle weiteren Verhandlungen über den in Rede stehenden Gegenstand, weshalb wir hier näher darauf eingehen.

Die leitenden Gesichtspunkte für seine Erörterungen sind die beiden Hauptfragen: Was für öffentliche Schulen sind für die Stadt Offenbach erforderlich, und aus welchen Quellen sind die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalten zu schöpfen? In Beantwortung der ersten Frage bringt das Gutachten im wesentlichen folgendes zum Ausdrucke: Nur die richtig gestellten wirklichen Lokalbedürfnisse von Offenbach können den Maßstab geben, an dem sich ermessen läßt, was in dem beregten Punkte not thut. Nach den Akten und anderen zuverlässigen Quellen hat Offenbach eine Bevölkerung von etwa 7000 Seelen und zählt darunter 700 unterrichtsbedürftige Kinder beiderlei Geschlechts zwischen 6 und 14 Jahren, alle Konfessionen zusammen genommen. Die Einwohner teilen sich nach Stand, Vermögen, Bildung, Beruf und Lebensweise hauptsächlich in drei verschiedene Klassen. Die erste Klasse wird gebildet aus den dasigen Staatsdienern, geistlichen und weltlichen Standes, den Kaufleuten, vermögenden Fabrikanten und allen übrigen Reicheren und Honorationen. Die zweite Klasse begreift die Hauptmasse: alle Professionisten, die Ackerbau- und Gewerbetreibenden in mehr oder minder bemittelten Umständen, und die letzte Klasse besteht aus dürftigen Handwerkern,

Fabrikarbeitern, Taglöhnern, den eigentlichen Armen und dem „Gesindel“. Der Zahl nach können die Individuen der ersten sowie der dritten Klasse zu je $^2/_7$ und die der Mittelklasse zu $^3/_7$ der ganzen Bevölkerung angenommen werden, so daß ungefähr 200 Kinder beiderlei Geschlechts auf die erste, ebensoviel auf die dritte, und 300 auf die mittlere Hauptklasse kommen. Aus dieser Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse geht eine große Verschiedenheit der Interessen und geistigen Bedürfnisse der Bewohner hervor, und daraus ergibt sich nicht nur die Unzulänglichkeit der dermaligen Schulen zu Offenbach, wie dieselben nach den eingereichten Berichten beschaffen sind, sondern auch das, was in Zukunft erforderlich ist. Soll nämlich für alle wesentlichen Bedürfnisse auf befriedigende Weise gesorgt werden, so sind unumgänglich folgende Anstalten nötig:

1. Eine Schule, mag sie Ober- oder Mittelschule oder Lyceum genannt werden, die allen denjenigen Eltern, welche ihre Söhne den Wissenschaften, den Künsten, der Handlung oder überhaupt dem höheren, ihren Verhältnissen oder den Fähigkeiten ihrer Kinder angemessenen Berufs- oder Geschäftskreis widmen wollen, Gelegenheit bietet, sie entweder bis zum Eintritt in die obersten Klassen eines Landesgymnasiums oder bis zum Anfang ihrer eigentlichen Berufsbildung in andern Fächern, die sich über die niedere Betriebsamkeit erheben, gehörig vorbereiten zu lassen. Ihr zur Seite ist eine ähnliche Anstalt für die weibliche Jugend erforderlich.

2. Eine gut eingerichtete Allgemeine Bürgerschule, für Knaben und Mädchen abgeteilt, und endlich

3. eine Freischule für die Armen, worin Unterricht mit jugendlicher Arbeit wechselt, gleichfalls für beide Geschlechter.

Die Organisation einer jeden dieser Schulen, so führt das Gutachten weiter aus, ergebe sich in den Grundzügen schon aus ihrem eigentlichen Zwecke oder lasse sich doch daraus leichter entwickeln, weshalb man sich darauf beschränke, hier nur das Wesentliche darüber anzudeuten.

1. Die erste Schule könne aus nicht weniger als 5 Klassen bestehen, damit die Schüler von ihrem 6.—14. bezw. 15. Jahre in gehörigen Abteilungen unterrichtet werden könnten. Die Unterrichtsgegenstände teilten sich in allgemeine und besondere. An den ersteren: deutsche, lateinische und französische Sprache, Mathematik, Geschichts- und Erdkunde, Naturwissenschaft, Zeichnen und Gesang hätten alle Schüler ohne Ausnahme teilzunehmen; die besonderen Unterrichtsfächer wären Religion nach der verschiedenen Konfession, die höhere Latinität für die Studierenden und ebenso das Griechische als Vorbereitung für das Gymnasium, weiter: die englische Sprache und Musik; diese letzteren Fächer wären nach dem speciellen Bedürfnis der einzelnen in besonderen Lektionen zu behandeln, die aber mit dem Ganzen in Verbindung ständen. Die mit der Oberschule in Parallele stehende Töchterschule erfordere 3 Klassen, an welchen der Unterricht von den Lehrern der ersteren Anstalt mit Hilfe von einer oder zwei Lehrerinnen besorgt werden könnte.

2. In der Allgemeinen Bürgerschule wären 3 Klassen sowohl für die Knaben als die Mädchen nötig. Die lateinische, griechische und englische Sprache, sowie die Musik fielen hier aus; Mathematik, Fran-

zösisch und Zeichnen seien dagegen allgemeine Lektionen, weil Kenntnisse und Fertigkeiten in diesen Fächern vorzüglich in der Stadt Offenbach gesucht und geschätzt würden.

3. Die Freischule müßte notwendig zugleich Industrieschule sein, um dem Bettel und der Sittenlosigkeit der dürftigsten Masse zu steuern. Auf sie müßte besondere Sorgfalt verwendet werden, was auch die Frau Fürstin in ihrer Vorlage betone. Die Schule wäre mit 4 Klassen einzurichten; die Unterrichtsgegenstände beschränkten sich auf das „Notwendige für jeden Menschen".

4. Allen Schülern ohne Unterschied des Standes und der Konfession stehe jede der drei Schulen offen, sobald sie zur Aufnahme befähigt wären und insofern sie die weiter festgesetzt werdenden Bedingungen erfüllten.

5. Sämtliche Anstalten bildeten ein geordnetes Ganzes, das zunächst einem Stadtschulvorstand, bestehend aus dem Oberlehrer einer jeden der drei Schulen, aus einem Geistlichen jeder Konfession und aus einigen der einsichtsvollsten und angesehensten Männer einer jeden Religionsgemeinde zur Erzielung der nötigen Einheit und zur Weckung des rechten Gemeingeistes untergeordnet sei. Der erste von sämtlichen Lehrern führe das Direktorium in diesem Vorstande, und ihm könnte auch Sitz und Stimme im Konsistorium zu Offenbach, das die Oberaufsicht und Leitung des Ganzen führe, eingeräumt werden, damit alle das Schulwesen der Stadt betreffende Anträge von allen Seiten gründlich erwogen an die höhere Behörde zur weiteren Amtshandlung gelangten. Dieser Schulvorstand, der in der Folge zur Erhaltung und Beförderung der neuen Einrichtung nicht wohl zu entbehren sein dürfte, sollte vor allem angeordnet werden, damit er zunächst nach den oben dargelegten allgemeinen Grundzügen das Nähere mit erforderlicher Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Verhältnisse berate und die Ausführung des Planes Punkt für Punkt vorbereite. Nur auf diesem Wege erscheine es möglich, auf die füglichste Art und in der kürzesten Zeit die Umwandlung der alten und die Gründung der neuen Schulen den Lokalbedürfnissen entsprechend ins Werk zu setzen, während auf dem gewöhnlichen Wege der Berichterstattung über jeden einzelnen Punkt noch Jahre hingehen könnten, bis ein alles umfassender, zur Ausführung reifer Plan zu stande komme.

In Beantwortung der zweiten Hauptfrage, den Kostenbetrag und die Aufbringung der nötigen Mittel betreffend, führt das Gutachten aus, daß die von der Frau Fürstin in ihrer Vorlage in Aussicht genommene Summe von 5000 fl. als zu gering erscheine, daß vielmehr, wie dies auch die Verfasser des Reorganisationsplanes vom 25. April 1820 dargethan hätten, die erforderliche Summe zur Ausführung der neuen Schuleinrichtung auf mindestens 7000—8000 fl. festgesetzt werden müßte, da es sich nicht allein um die Aufbesserung der unzulänglichen Besoldungen der damaligen Lehrer handle, sondern auch noch die Anstellung von 7 bis 8 neuen Lehrern erforderlich sei und außerdem die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Lokalitäten, des Schulapparats u. s. w. in Betracht kämen. Die Aufbringung aller dieser Kosten dürfte aber

in keiner anderen Stadt des Großherzogtums mit weniger Schwierigkeiten verbunden sein, als in Offenbach und zwar schon aus dem Grunde, weil man daselbst hinsichtlich des Schulgeldes an einen Maßstab gewöhnt sei, den man anderwärts gar nicht kenne. Eine große Zahl von Eltern schickten nämlich ihre Kinder in die dasigen Privatschulen und zahlten 50, 80 und 100 fl. für den jährlichen Unterricht. Unbedenklich könne man daher den in oben erwähntem Reorganisationsplane gemachten Vorschlägen bezüglich der Schulgeldsätze von 36 fl. für die Oberschule und von 12 fl. für die mittlere Schule zustimmen (die Frau Fürstin hatte in ihrer Vorlage für jene Schule 40 fl. und für diese 20 fl. in Vorschlag gebracht), und durch dieses Schulgeld würde, wie in mehrerwähntem Reorganisationsplane dargethan sei, eine jährliche Einnahme von 5400 fl. erzielt werden. Die Erhöhung dieser Einnahme auf die Summe von 7000 fl. lasse sich dann noch dadurch erreichen, daß die beiden Gemeinden zu Offenbach[1], den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen gemäß, den Betrag eines entsprechenden Schulgeldes für die armen, die Freischule besuchenden Kinder zahlten, daß weiter, da die neuen Schulen allen Konfessionen offen stehen sollen, die katholische und die israelitische Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten nach Verhältnis der Beiträge und bestehenden Fonds der reformierten und der lutherischen Gemeinde, aus welchen die dermaligen Lehrer dieser Gemeinden salariert würden, leisteten, und daß endlich entgegen den Vorschlägen der Frau Fürstin, nach welchen die Mittel der lateinischen Schulkasse zu Offenbach nur für unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben, sowie zu Stipendien für arme Studierende u. s. w. reserviert bleiben sollten, diese Mittel, wenn auch nicht für die neue Schuleinrichtung im allgemeinen, so doch für die in Aussicht genommene, an Stelle der lateinischen Schule tretende neue Oberschule ungeschmälert zur Verwendung kämen. Was dann noch weiter zur Bestreitung der Ausgaben an der Summe von 8000 fl. fehlen würde, könnte vielleicht zum Teil aus Kirchenfonds im Isenburgischen zugeschossen werden, und alsdann würde nur noch wenig der Kommune Offenbach zur Last fallen, welcher Betrag entweder aus den Gemeindefonds oder durch Ausschlag nach dem Steuerfuß verschafft werden müßte, wenn nicht der Staat auch einen Beitrag wenigstens zur ersten Schule, an der besonders die Kinder der Staatsdiener Anteil nehmen würden, bewilligen wollte.

In seinen Schlußerörterungen beschäftigt sich das Gutachten noch mit einigen, bis jetzt noch nicht erwähnten Punkten, in betreff derer der Kirchen- und Schulrat anderer Meinung war als die Frau Fürstin. Es wird unter anderem dargethan, daß für die weibliche Jugend in Offenbach (es ist die weibliche Jugend gemeint, für welche nach dem Gutachten in der Oberschule 3 Klassen vorgesehen sind) ebenso wie für die männliche gehörig gesorgt werden müsse, wenn das Privatschulwesen daselbst, das seither in allerlei weiblichen und nicht immer in den besten Händen geruht habe und noch ruhe, ein Ende nehmen und der Staat

[1] Die Vereinigung der Alt- und Neugemeinde war damals noch nicht erfolgt; sie trat erst mit dem 1. Januar 1824 ins Leben (S. 15).

in seinen teuersten Interessen einer sittlich guten Jugendbildung gesichert sein solle, und daß nicht der mindeste, zu rechtfertigende Grund vorliege, die Judengemeinde an den beiden ersten Schulen teilnehmen zu lassen, sie aber von der Frei- und Arbeitsschule auszuschließen; letztere Anstalt sei im Gegenteil besonders nützlich und nötig für sie.

Da vorstehendes Gutachten, wie gelegentlich bemerkt worden ist, in verschiedenen Punkten von den Ansichten der Frau Fürstin abwich, so beauftragte das Ministerium den Kirchen- und Schulrat unterm 20. Januar 1823, vorerst noch das Konsistorium zu Offenbach zur Äußerung über den in dem Gutachten entwickelten Schulplan aufzufordern mit dem Bedeuten, vor allem die Fonds auszumitteln, aus welchen die Kosten für die neue Schuleinrichtung bestritten werden könnten, sowie für die erforderlichen Lokalitäten Sorge zu tragen und dann einen detaillierten Reorganisationsplan einzureichen, der aber vorerst nur die vorhandenen Fonds in Betracht ziehe, indem sich, da die Altgemeinde mit der Neugemeinde noch nicht vereinigt und daher auch der Stadtvorstand noch nicht organisiert sei, nicht mit Bestimmtheit angeben lasse, was aus dem städtischen Ärar beigetragen werden dürfte. Von der Anordnung eines Schulvorstandes zu Offenbach in der vorgeschlagenen Weise könne vorerst, so bemerkt das Ministerium in dem angezogenen Erlasse weiter, abgesehen werden, da das dortige Konsistorium von selbst geneigt sein werde, die Geistlichen, Lehrer und angesehenen Bürger über ihre Ansichten in betreff der neuen Schuleinrichtung zu befragen.

Der auf diese Verfügung des Ministeriums vom Kirchen- und Schulrat eingeforderte Reorganisationsplan, für dessen Bearbeitung letztere Behörde in ihrem oben besprochenen Gutachten die maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt hatte, wurde vom Konsistorium zu Offenbach mit Bericht vom 13. Juni 1823 eingereicht, nachdem er vorher von dieser Behörde erst wieder der Frau Fürstin Vormünderin zur Begutachtung unterbreitet worden war, die ihn im ganzen genehmigt hatte. Der Plan war im Auftrage des Konsistoriums von dem Pfarrer Spieß, den man als tüchtigen Schulmann und weil er mit den lokalen Bedürfnissen der Stadt näher bekannt war, für besonders geeignet dazu hielt, ausgearbeitet und dann in mehreren Sitzungen des Konsistoriums eingehend beraten und gutgeheißen worden, so daß sich hoffen ließ, für die weiteren Verhandlungen über das in Angriff genommene wichtige Werk eine sichere Grundlage gewonnen zu haben, zumal der eingereichte Plan, wie wir sehen werden, im wesentlichen mit den Ansichten des Kirchen- und Schulrats übereinstimmte. Diese Hoffnung sollte sich jedoch als trügerisch erweisen; die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang, aber zu einem befriedigenden Abschluß derselben kam es noch lange nicht. Doch unterziehen wir zunächst, bevor wir dem weiteren Gange der Verhandlungen folgen, den neuen Schulplan einer näheren Betrachtung.

2. Der Schulplan vom Jahre 1823.

Es ist eine sehr umfangreiche Arbeit, in welcher der in Rede stehende Schulplan in den Akten vorliegt. Er besteht aus zwei Teilen, deren

erster den eigentlichen Organisationsplan für die neue Schuleinrichtung umfaßt, während der zweite aus ausführlichen, erläuternden Bemerkungen zu diesem Organisationsplane, insbesondere hinsichtlich der Mittel zu seiner Ausführung besteht. Was den Organisationsplan selbst betrifft, so nimmt er für die gesamte schulfähige Jugend der Stadt, ohne Unterschied der Konfession, 4 Arten von Schulen in Anspruch: ein Lyceum, eine Höhere Mädchenschule, eine Bürgerschule[1] und eine Freischule, welche sämtliche Anstalten ein zusammenhängendes Ganzes bilden und unter einem Direktor stehen sollen. Als Hauptaufgabe, worauf die vorzüglichste Aufmerksamkeit in diesen 4 Schulen zu richten sei, wird die allgemeine Menschenbildung bezeichnet, neben welcher zugleich die wahrscheinliche künftige Bestimmung der Jugend zu berücksichtigen sei, aus welcher besonderen Aufgabe sich für jede der 4 Schulen die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung nach Zahl der Klassen und nach Art der Unterrichtsgegenstände ergebe. Über die Einrichtung der einzelnen Schulen werden dann folgende Angaben gemacht.

I. Das Lyceum.

Aufgabe: Die Anstalt hat den Zweck, ihre Schüler für den Stand des Gelehrten, des Kaufmanns, des Künstlers u. s. w. vorzubereiten. Die Zahl der Klassen beträgt 5.

Lehrplan.

Klassen	I	II	III	IV	V
Lebensalter der Schüler	6—8	8—10	10—12	12—14	14—16
Lehrgegenstände.	**Wöchentliche Lehrstunden.**				
Religions- und Sittenlehre[2]	2	2	2	2	2
Deutsch	6	4	4	4	4
Lateinisch	—	6	6	8	8
Griechisch	—	—	4	6	6
Französisch	4	4	4	4	4
Englisch (privatim)	—	—	—	—	—
Rechnen	4	4	2	2	2
Raumlehre (Geometrie)	—	—	2	2	2
Naturlehre	—	—	—	—	6 (Naturlehre, Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)
Naturbeschreibung mit Gewerbekunde	—	4 (Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)	4 (Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)	4 (Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)	
Erdbeschreibung	—				
Geschichte	—				
Übungen der Anschauung und des Denkens als Vorbereitung für den Sachunterricht	4	—	—	—	—
Schönschreiben	4	4	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—
Gesang mit dem Nötigsten aus der Musiklehre	2	2	2	2	2
	28	32	34	36	36

[1] Der Name Bürgerschule ist jetzt gewählt für die im Reorganisationsplane vom 25. April 1820 ins Auge gefaßte Realschule (S. 105).

[2] An dieser Stelle möge auf eine erläuternde Bemerkung hingewiesen werden,

Zu vorstehendem Lehrplane werden noch folgende Bemerkungen gemacht:

1. Manche Unterrichtsgegenstände, die nicht namentlich angeführt sind, werden in Verbindung mit anderen gelehrt, z. B. die nötigsten Begriffe aus der Naturlehre in den unteren Klassen bei der Einleitung in die Erdbeschreibung, die Mythologie bei Erklärung der Dichter, das Nötigste aus der Altertumskunde bei Erklärung der römischen und griechischen Autoren, Deklamation bei der deutschen Sprache. Diese Bemerkung gilt zum Teil auch für die anderen Schulen.

2. Die englische Sprache wird in Privatstunden, welche jedoch mit der Schule in genauer Verbindung stehen, in der 3., 4. und 5. Klasse gelehrt. (Die wöchentliche Stundenzahl ist nicht angegeben.)

3. Die Schüler des Lyceums sind verbunden, alle Unterrichtsstunden zu besuchen. Nur bei der englischen (s. sub 2) und der griechischen Sprache findet eine Ausnahme statt. Während diejenigen Schüler, welche später studieren, Unterricht in der griechischen Sprache erhalten, werden diejenigen, welche sich der Handlung widmen, mit neuen Sprachen und mit kaufmännischem Rechnen beschäftigt.

2. Die Höhere Mädchenschule.

Aufgabe: Die Schule hat zum Zweck, den jungen Mädchen aus den gebildeten Familien eine ihrem Stande gemäße Bildung zu geben. Sie besteht aus 3 Klassen und hat folgenden Lehrplan:

---

die am Schlusse des Reorganisationsplanes über den Religionsunterricht in den verschiedenen Schulen gemacht wird. Sie heißt: „In den untersten Klassen erhalten die Kinder bis etwa in das 10. oder 11. Jahr den ersten Unterricht in der Religions- und Sittenlehre ohne Unterschied der Konfession besonders nach der biblischen Geschichte. Der Lehrer muß dabei alles vermeiden, was Bezug auf eine Konfession hat; er hält sich nur an das, was allen Christen gemeinschaftlich angehört. Von da an beginnt der Konfirmandenunterricht, der wenigstens 2 Jahre dauert und von den Geistlichen jeder Konfession erteilt wird. An dem Unterrichte der Geistlichen nehmen alle Kinder der betreffenden Konfession ohne Unterschied der Schule teil, also gerade bei dem wichtigsten Gegenstand des Unterrichts gilt kein Unterschied des Standes. Die Kinder der lutherischen und der reformierten Kirche sind in 2 Klassen geteilt, deren jede einen Geistlichen zum besonderen Lehrer hat. In der obersten Klasse des Lyceums wird den schon konfirmierten Schülern wieder besonderer Unterricht in der Religions- und Sittenlehre erteilt, wie er für diese Art von Schülern Bedürfnis ist." — Für die Kinder „bis etwa in das 10. oder 11. Jahr" sollte also ein konfessionsloser oder allgemeiner Religionsunterricht erteilt und das Konfessionelle sollte erst auf einer späteren Stufe behandelt werden, ein Vorschlag, der auch in neuerer Zeit wieder von mancher Seite mit viel Eifer geltend gemacht wird, freilich unter großem Widerspruche selbst von solchen, die nicht auf einseitig konfessionellem Standpunkte stehen. Vgl. Kehr, Der christliche Religionsunterricht in der Volksschule, S. 27 und K. A. Schmid a. a. O. in dem Artikel: Religionsunterricht.

Lehrplan.

Klassen	I	II	III
Lebensalter der Schülerinnen	6—8	8—11	11—14 und älter
Lehrgegenstände.	**Wöchentliche Lehrstunden.**		
Religions- und Sittenlehre	2	2	2
Deutsch	6	4	4
Französisch	4	4	4
Englisch[1]	—	—	—
Rechnen	4	4	4
Raumlehre, soviel zum Zeichnen erforderlich ist[2]	—	—	—
Naturlehre	—	—	6 (Naturlehre, Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)
Naturbeschreibung	—	4 (Naturbeschreibung, Erdbeschreibung, Geschichte zusammen)	
Erdbeschreibung	—		
Geschichte	—		
Übungen der Anschauung und des Denkens als Vorbereitung für den Sachunterricht	4	—	—
Schönschreiben	4	4	—
Zeichnen	2	2	2
Gesang	2	2	2
Handarbeit	6	8	12
	34	34	36

3. Die Bürgerschule.

Aufgabe: Die Schule hat zum Zweck, den Kindern wohlhabender Handwerker und anderer Geschäftsleute neben der allgemeinen Menschenbildung auch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitzuteilen, welche für ihren wahrscheinlichen künftigen Beruf nötig sind.

Zahl der Klassen: 4, die beiden unteren mit gemischten Geschlechtern, die 3. Klasse ist für Mädchen und die 4. Klasse für Knaben eingerichtet.

[1] Die englische Sprache sollte privatim gelehrt werden; die wöchentliche Stundenzahl dafür ist im Lehrplane nicht angegeben.

[2] Die Stundenzahl ist nicht angegeben; der betreffende Unterricht sollte wohl gelegentlich erteilt werden.

Lehrplan.

Klassen	I	II	III	IV
Lebensalter der Schüler, bezw. der Schülerinnen	6–8	8–11	Von 11 Jahren bis zur Entlassung aus der Schule.	Wie in der vorhergehenden Klasse.
Lehrgegenstände.[1]	Wöchentliche Stundenzahl.			
Religions- und Sittenlehre	2	2	2	2
Deutsch	6	6	6[2]	6[2]
Rechnen	4	4	4	4
Raumlehre (Geometrie)	—	—	—	4
Naturlehre	—	—	—	2
Naturbeschreibung	—	2	2	2
Erdbeschreibung	—	2	2	2
Geschichte	—	2	2	2
Übungen der Anschauung und des Denkens als Vorbereitung für den Sachunterricht	4	—	—	—
Schönschreiben	4	4	2	2
Zeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	2	2
	24	26		30
Handarbeit für die Mädchen	6	8	12	—
	30	34	36	—

4. Die Freischule.

Aufgabe: Diese Schule nimmt diejenigen Kinder auf, deren Eltern nicht so vermögend sind, das für die andern Schulen angesetzte Schulgeld zu entrichten. Mit ihr ist eine Industrieschule verbunden, in welcher diejenigen Kinder, welche außer der Schulzeit nicht in hiesigen Fabriken arbeiten, Handarbeiten treiben.

Zahl der Klassen: 2 mit gemischten Geschlechtern.

[1] Vom Unterricht im Französischen, wie er im Reorganisationsplane vom 25. April 1820 für die damals ins Auge gefaßte Realschule, die nun Bürgerschule heißt, vorgesehen war, ist im vorliegenden Lehrplane abgesehen.

[2] Von den 6 Stunden für Deutsch sollten 2 Stunden für Bibellesen oder biblische Geschichte verwendet werden, so daß für den Religionsunterricht eigentlich 4 Stunden vorgesehen waren.

Lehrplan.

Klassen	I	II
Lebensalter der Schüler, bezw. der Schülerinnen	6—10	Von 10 Jahren bis zur Entlassung aus der Schule.
Lehrgegenstände.	**Wöchentliche Lehrstunden.**	
Religions- und Sittenlehre	3	2
Deutsch	6	6 [1]
Rechnen	4	4
Gemeinnützige Kenntnisse	—	4
Übungen der Anschauung und des Denkens	4	—
Schönschreiben	4	2
Gesang	2	2
Industrieunterricht	15	18
	38	38

Außer dem vorstehenden Lehrplane enthält der Reorganisationsplan als erster Teil des ganzen Schulplanes noch eine Anzahl Paragraphen, die vom Lehrerpersonale, von den Lehrmitteln (Schulbibliothek und Schulapparat) und von der Schulordnung (Schulpflichtigkeit, Aufnahme der Schüler, Schulzeit, Schulgeld, Prüfung, Entlassung der Schüler aus der Schule, Versetzung der Schüler, Ferien, Schulzucht, Pflichten des Direktors und der Lehrer, Lehrerkonferenz, Schulwärter und Oberaufsicht über die Schulen) handeln. Wir beschränken uns darauf, im Nachstehenden nur das Wichtigste aus den Ausführungen über diese Punkte mitzuteilen. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen für die 14 Klassen der sämtlichen Schulen soll außer dem Direktor 20 betragen, unter welchen sich für verschiedene Fächer, wie Zeichnen, Handarbeiten u. s. w. einige Hilfslehrer und -Lehrerinnen befinden. Obgleich jeder Lehrer einer Schule vorzugsweise zugewiesen wird, kann er doch nach Bedürfnis auch an einer anderen Schule verwendet werden. Die anzulegende Schulbibliothek ist zum Gebrauche der Lehrer sowohl als auch der Schüler bestimmt und wird erhalten durch das zu entrichtende Eintrittsgeld der Zöglinge des Lyceums, der Höheren Mädchenschule und der Bürgerschule bei ihrer Aufnahme in die Schule, ferner durch die Strafgelder für Schulversäumnisse und endlich durch freiwillige Geschenke. Der mit der Schulbibliothek in Verbindung stehende Schulapparat soll aus einer Sammlung von Naturalien, aus Erd- und Himmelsgloben, physikalischen und mathematischen Instrumenten, Landkarten und Musterzeichnungen bestehen. — Über die Schulpflichtigkeit wird bemerkt, daß dieselbe für alle Kinder der Stadt ohne Unterschied der

[1] Auch hier sollten von den 6 Stunden für Deutsch 2 Stunden für Bibellesen oder biblische Geschichte verwendet werden; vgl. S. 116, Anmerk. 2.

Konfession vom 6. Jahre bis zur Konfirmation bestehen solle und daß auch die Kinder jüdischer Eltern in die eine oder andere der verschiedenen Schulen aufgenommen, jedoch vom Religionsunterricht befreit werden könnten. Weiter wird bemerkt: Privatschulen jeder Art, durch welche die öffentlichen Schulen leiden könnten, sind ohne Vorwissen des Konsistoriums nicht erlaubt. Jährlich findet nur einmal Aufnahme in die Schule und nur einmal Entlassung aus derselben statt; erstere geschieht zu Ostern und letztere den Montag nach der Hauptprüfung, welche in allen Schulen in der Woche vor dem Palmsonntage abgehalten wird. Außer dieser Hauptprüfung ist noch in allen Klassen eine besondere Prüfung durch den Direktor vor den Herbstferien vorzunehmen. Als Hauptferien werden die zu Ostern und die im Herbst vorgesehen; für erstere wird die Zeit vom Dienstage nach dem Palmsonntage bis zum Sonntage nach Jubilate und für letztere die Zeit während der Dauer der Frankfurter Messe bestimmt. Kürzere Ferien sind die zu Weihnachten und die zu Pfingsten. Erstere beginnen mit dem 23. Dezember und endigen mit dem 2. Januar, letztere erstrecken sich auf die Festwoche. Ferientage sind noch der Martinstag und der Fastnachtstag. In betreff der täglichen Schulzeit wird bestimmt, daß der Unterricht in allen Schulen vormittags um 8 Uhr und nachmittags um 1 Uhr beginnt und solange dauert, als es der Lektionsplan vorschreibt. Das jährliche Schulgeld wird den darüber schon früher gemachten Vorschlägen entsprechend für die Zöglinge des Lyceums und der Höheren Mädchenschule auf 36 fl. und für die Schüler der Bürgerschule auf 12 fl. festgesetzt. Außer diesem Schulgelde sollen die Schüler und Schülerinnen der genannten Schulen noch Eintrittsgeld zahlen, und zwar die Zöglinge der höheren Anstalten 3 fl., die der Bürgerschule 1 fl. Über die Handhabung der Schulzucht sowie über die Pflichten des Direktors und der Lehrer werden Bemerkungen gemacht, die im ganzen noch jetzt alle Beachtung verdienen. Die lokale Oberaufsicht über sämtliche Schulen wird als Sache des Konsistoriums zu Offenbach bezeichnet.

Der zweite Teil des Schulplans enthält, wie schon oben erwähnt, erläuternde Bemerkungen zu demselben, insbesondere hinsichtlich der Mittel zu seiner Ausführung. Zunächst wird bezüglich dieses Punktes durch eine aufgestellte Tabelle über die für das gesamte Lehrerpersonal in Aussicht genommenen Besoldungen der Nachweis geliefert, daß für diesen Posten die Summe von 6000 fl. erforderlich sei. Zur Aufbringung des größeren Teils dieser Summe wird das Schulgeld für hinreichend gehalten, wozu dann noch 1500 fl. in Aussicht genommen werden, die aus der Stadtkasse zu zahlen wären für diejenigen Kinder, welche die Freischule besuchten. Für den Fall, daß die letztere Summe nicht bewilligt werden sollte, wird der Vorschlag gemacht, statt der Freischule eine Schule mit 4 fl. jährlichen Schulgeldes einzurichten und die Ortskasse den bestehenden Staatsgesetzen gemäß zur Zahlung des Schulgeldes für diejenigen Kinder heranzuziehen, deren Eltern wegen Armut dieses Schulgeld nicht bezahlen können. Auf diese Weise würde man die in Rede stehende Summe von 1500 fl. ebenfalls erhalten. Die Mittel zur Deckung der weiteren Kosten für Heizung u. s. w. würden sich dann

noch gewinnen lassen aus Beiträgen der katholischen und israelitischen Gemeinde und aus einem Zuschusse von den 10,000 fl., welche die Landstände zur Verbesserung des Schulwesens bewilligt hätten. Die jährlichen Beiträge der katholischen und der israelitischen Gemeinde zu den bereits bestehenden Fonds der lutherischen und reformierten Gemeinde würden sich nach dem Verhältnis der Schülerzahl jener Gemeinden im ganzen auf etwa 340 fl., nämlich 250 fl. von der katholischen und 90 fl. von der israelitischen Gemeinde, berechnen, und in betreff des Zuschusses aus Staatsmitteln lasse sich wohl auf die jährliche Summe von 500 fl. hoffen, da von Offenbach jährlich so bedeutende Beiträge in die Staatskasse flössen. Nach alle dem stehe zu erwarten, daß sich die Mittel zur Ausführung des neuen Schulplanes auf die bezeichnete Weise gewinnen lassen würden, zumal die Beschaffung der nötigen Lokalitäten für die neue Schuleinrichtung keine großen Kosten verursachen werde. Für die Freischule lasse sich das französische Schulhaus und für die Bürgerschule das lutherische Schulhaus benutzen; das Lyceum und die Höhere Mädchenschule könnten im lateinischen Schulhause untergebracht werden. In allen diesen Lokalitäten müßten freilich mancherlei bauliche Veränderungen vorgenommen werden; aber bei dem allgemeinen Verlangen der Offenbacher Einwohnerschaft nach einer zeitgemäßen Verbesserung des Schulwesens lasse sich mit Bestimmtheit hoffen, daß die Kosten für jene Arbeiten zum großen Teil durch freiwillige Beiträge gedeckt werden würden. In den Schlußbemerkungen der Erläuterungen wird noch hervorgehoben, daß es zur Sicherstellung der neuen Schuleinrichtung durchaus nötig wäre, daß die Stadt die obengenannte Summe von 6000 fl. jährlicher Einnahme garantiere, wie es sich auch empfehle, zur Verminderung der entstehenden Kosten, bezw. zur Erhöhung der jährlichen Einnahmen den neu anzustellenden Prediger an der französischen Gemeinde auch als Lehrer am Lyceum zu verwenden oder, was noch besser wäre, auf geeignetem Wege die gänzliche Aufhebung dieser nur noch aus wenigen Familien bestehenden Gemeinde zu bewirken und ihren Kirchenfonds zu Schulzwecken zu verwenden.[1]

3. Fortsetzung der Verhandlungen auf Grund des Schulplanes vom Jahre 1823.

Der nach seinen Hauptpunkten im Vorstehenden mitgeteilte und, wie schon oben bemerkt, vom Konsistorium mit Bericht vom 13. Juni

[1] Im Mai 1819 war der damalige Pfarrer der französisch-reformierten Gemeinde, Daniel Pels, gestorben, und während der Verhandlungen über die Wiederbesetzung der Stelle, die sich in die Länge zogen, war außerhalb der Gemeinde der oben erwähnte Plan, den neuanzustellenden Prediger an besagter Gemeinde zugleich als Lehrer an dem projektierten Lyceum zu verwenden, bzw. den Kirchenfonds der Gemeinde unter Aufhebung derselben zu Schulzwecken zu benutzen, aufgetaucht und weiter verfolgt worden. Die Regierung ging indessen auf diesen Plan nicht ein, da er dem historischen Rechtsverhältnisse der Gemeinde zuwider lief, und diese brachte im Jahre 1825 durch Präsentation einen neuen Geistlichen in der Person des damaligen Pfarrvikars bei der deutsch-reformierten Gemeinde, P. Heber (S. 93), zur Anstellung, der später allerdings an der neu organisierten Schule auch als Lehrer Verwendung fand, aber gegen entsprechende Vergütung.

1823 höheren Orts zur Vorlage gebrachte Schulplan erwies sich, wie sich bald zeigen sollte, keineswegs als geeignet, um den Verhandlungen zwischen den verschiedenen, an der neuen Schuleinrichtung beteiligten Faktoren kräftig Vorschub zu leisten; es wurde vielmehr vom Kirchen- und Schulrat sowohl als auch vom Ministerium in erster Linie die Ausstellung daran gemacht, daß er nicht auf solider Grundlage beruhe, indem er bei seinen Ausführungen die wirklich vorhandenen Mittel viel zu wenig in Betracht ziehe und auf zukünftige Einnahmequellen rechne, die in mehrfacher Hinsicht als unsicher betrachtet werden müßten. Bevor daher, so reskribierte im Auftrage des Ministeriums der Kirchen- und Schulrat unterm 29. September 1823 an das Konsistorium zu Offenbach, das in Angriff genommene Werk der Schulverbesserung weiter geführt werden könnte, habe genannte Behörde vor allen Dingen die Fonds auszumitteln und sich dann bei ihren Vorschlägen der schon früher erlassenen Verfügung gemäß vorerst allein auf die vorhandenen Fonds sowie auf die mit Zuverlässigkeit in Aussicht stehenden weiteren Mittel zu beschränken und auf dieselben die künftige Schuleinrichtung zu beschränken. Zur Ausmittelung der vorhandenen Fonds sei aber auch erforderlich, aktenmäßig die Verhältnisse der Birsteiner lateinischen Schulkasse, aus welcher bisher verschiedene Lehrer an den Schulen zu Offenbach einen Teil ihrer Besoldung bezogen hätten, aufzuklären, um daraus entnehmen zu können, ob und wie weit diese Kasse auch fernerhin zu Beiträgen für Offenbacher Schulzwecke verbindlich sei.[1] Außerdem habe das Konsistorium vorerst noch, sobald die Vereinigung der Alt- und Neugemeinde zu Offenbach erfolgt sein werde, den Ortsvorstand daselbst hinsichtlich der von ihm zu bewilligenden Beiträge zu der neuen Schuleinrichtung zu vernehmen, indem durchaus zuvor die Kräfte zur Ausführung des Projekts berechnet sein müßten, ehe zu derselben geschritten werden könnte.

Um das nötige Material zur Erledigung des ersten Punktes dieser Auflage zu gewinnen, trat das Konsistorium mit dem Fürsten Wolfgang Ernst in Verhandlungen, welche zu dem Ergebnis führten, daß die Birsteiner lateinische Schulkasse nach ihrem Ursprunge und ihrer eigentlichen Bestimmung eine bloße Lokalkasse für Birstein und das Birsteinische sei und daß sie daher stiftungsmäßig und rechtlich zur Leistung fernerer Beiträge zum Offenbacher Schulwesen um so weniger schuldig sei, als ihr seit dem Jahre 1816 die beiden Hessischen Souveräne den paratesten und bedeutendsten Teil ihrer Einkünfte, nämlich die Dispensationsgelder, ohne alle Entschädigung entzogen hätten und der Kasse späterhin auch die aus dem Amte Wenings gefallenen Fornikationsgelder

---

[1] Aus der Birsteiner Schulkasse (über die Gründung der lateinischen Schule zu Birstein s. oben S. 42), deren Fonds in früheren Zeiten so beträchtlich war, daß er außer der Bestreitung der Schulkosten auch zu milden Zwecken, wie zur Unterstützung von Pfarrer- und Schullehrerwitwen im Birsteinischen, verwendet werden konnte, bezogen seit dem Jahre 1760 auch verschiedene Lehrer zu Offenbach einen Teil ihrer Besoldung, wie früher gelegentlich mitgeteilt worden ist. Professor Gillé z. B. bezog 400 fl., Professor Lendroy 150 fl., Konrektor Wörner 70 fl., Präzeptor Matthes 40 fl.

entgangen wären. Die Beiträge dieser Kasse, welche sie zur Zeit ihres günstigeren Standes zu den Besoldungen einzelner Lehrer zu Offenbach geleistet habe, seien daher fortan auf die Offenbacher milden Stiftungen, wie die lateinische Schulkasse und die Armenhauskasse daselbst, zu transferieren, — eine Entschließung des Fürsten, gegen welche die Großh. Regierung nach sorgfältigen, auch ihrerseits angestellten Erhebungen über das Verhältnis der lateinischen Schulkasse zu Birstein einen rechtlichen Einwand nicht geltend zu machen vermochte, infolge dessen die höhere Genehmigung zur Übertragung der vormaligen Birsteiner Beiträge auf die genannten Offenbacher Kassen vom Jahre 1824 an erteilt wurde.

Inzwischen hatte das Konsistorium sich auch mit dem Gemeinderat ins Benehmen gesetzt, um ihn zu einer Erklärung über den künftigen Beitrag zur neuen Schuleinrichtung zu veranlassen. Es hatte unterm 23. Juni 1824 dem Bürgermeister d'Orville[1] den Reorganisationsplan in seinen Grundzügen zugehen lassen und diesem Schriftstücke eine Reihe von Bemerkungen beigegeben, welche sich auf die Aufbringung der Mittel zur Ausführung des Planes bezogen. Wir begegnen in diesen Bemerkungen manchem, das uns schon aus früheren Mitteilungen über diesen Punkt bekannt ist, gehen aber hier dennoch auf diese Bemerkungen etwas näher ein, weil durch sie Verhandlungen mit dem Gemeinderat herbeigeführt wurden, die sich in der Folge als höchst förderlich für den Fortgang der in Angriff genommenen Umgestaltung des Offenbacher Schulwesens erweisen sollten.

Das Konsistorium schreibt an den Bürgermeister, daß man, da in Zukunft die meisten hiesigen Privatlehranstalten aufhören und ihre Zöglinge die öffentlichen Schulen besuchen würden, mit Sicherheit darauf rechnen könne, daß die ins Auge gefaßten drei höheren Schulen, nämlich das Lyceum, die Höhere Mädchenschule und die Bürgerschule, durch das für sie vorgesehene Schulgeld und die für sie schon vorhandenen Fonds eine solche Einnahme erzielen würden, daß sie keiner weiteren Unterstützung bedürften, um dem Plane gemäß ins Leben zu treten. Anders hingegen verhalte es sich mit der Allgemeinen Volksschule (es ist die im Schulplane als Freischule bezeichnete Anstalt gemeint), welche nach ungefährer Berechnung von 300—400, ja vielleicht von noch mehr Kindern besucht werden würde. Es sei sehr wünschenswert, für diese Schule gar kein Schulgeld vorzusehen, sondern sie zur Freischule zu machen. Dazu reichten aber die für sie vorhandenen Mittel nicht aus; es wäre vielmehr noch ein jährlicher Zuschuß von mindestens 1500 fl. erforderlich. Wollte und könnte sich nun die Stadt zu diesem Zuschusse entschließen, so wäre dies im Interesse der Sache das beste; andernfalls müßte auch für diese Schule ein Schulgeld vorgesehen werden, dessen Höhe man nach dem Beispiele der Residenz Darmstadt auf 4 fl. für jedes Kind festsetzen könne mit der Bestimmung, daß, wie die Einrichtung auch in Darmstadt bestehe, für die Kinder ganz unbemittelter Eltern nur ein jährliches

---

[1] Derselbe war nach Maßgabe der im Jahre 1823 in Offenbach eingeführten Gemeindeordnung erwählt worden und hatte die Vereinigung der Alt- und Neugemeinde zu stande gebracht (S. 15).

Schulgeld von 2 fl. vorgesehen würde, das aus der Gemeindekasse zu bezahlen wäre. Es handle sich nun um die Frage, ob der Stadtrat geneigt sei, der Schulkasse jährlich 1500 fl. zufließen zu lassen oder ob er es vorziehe, eine ähnliche Einrichtung wie in Darmstadt zu machen. Im Hinblick auf die Thatsache, daß alle gut gesinnten Bürger der Stadt Offenbach schon seit langer Zeit laut und bestimmt ausgesprochen hätten, daß die öffentlichen Schulen daselbst von der obersten bis zu der niedrigsten im höchsten Grade einer Verbesserung bedürften, und mit Rücksicht darauf, daß es überhaupt eine der schönsten Zierden einer Stadt sei, gute Bildungsanstalten für die Jugend zu besitzen, lasse sich mit Zuversicht erwarten, daß der Stadtrat, der ja die angesehensten Bürger in seiner Mitte zähle und dem ein Bürgermeister vorstehe, der schon so manches Gute gestiftet, alles Mögliche zur Unterstützung der ins Auge gefaßten Schulorganisation thun werde, zumal durch dieselbe den Bürgern nicht eine neue Last aufgebürdet, sondern im Gegenteil für sie die Erziehungskosten ihrer Kinder bedeutend vermindert werden sollten. Daß das letztere der Fall sein werde, ergebe sich aus einem Vergleich des bisherigen Schulgeldes mit dem neu angesetzten. Nach den aufgestellten Zählungen wären bisher die Privatlehranstalten von 130—150 Kindern besucht worden, die 50—100 fl. Schulgeld bezahlt hätten, ferner von 180—230 Kindern mit einem Schulgeld von 12—36 fl. Rechne man noch dazu die Ausgaben für die vielen Näh-, Rechen- und Schreibschulen, die auch 6—8 fl., ja noch mehr kosteten, so belaufe sich die Gesamtsumme, die in der Stadt für den in Rede stehenden Unterricht aufgewendet werde, auf 20,000—25,000 fl. Bei den neuen Schulen mit 36, 12 und 4, bezw. 2 fl. Schulgeld würde dagegen die Gesamtsumme für den Unterricht nur etwa 6000 fl. betragen, und da in diesen Schulen für alle Unterrichtsgegenstände gesorgt werden solle, also für den Unterricht in der französischen Sprache, im Rechnen, Schreiben und in weiblichen Handarbeiten keine Privatstunden mehr nötig wären, so leuchte klar in die Augen, daß der hiesigen Bürgerschaft aus der neuen Schuleinrichtung ein sehr bedeutender ökonomischer Gewinn erwachse. Dabei dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß bisher immer 30—40 und mehr fremde Kinder hierher geschickt worden wären, um hier erzogen zu werden, wodurch jährlich viel Geld nach Offenbach geflossen wäre, was beides auch fernerhin zu erwarten stehe und zwar bei einer zweckmäßigeren Einrichtung der hiesigen Schulen in noch höherem Maße. Den geistigen Gewinn aber, der durch bessere Schulen der hiesigen Jugend und der künftigen Generation der Stadt erwachse, noch weiter auseinander setzen zu wollen, würde ein Mißtrauen in die Einsichten und den besseren Sinn derjenigen verraten, bei welchen man um die in Rede stehende Unterstützung nachsuche. Auf diese Unterstützung dürfe man daher gewiß rechnen.

4. Der Gemeinderat erklärt sich bereit, die neu projektierte Schulanstalt für eigene Rechnung und Garantie zu übernehmen.

Im Besitze der vorstehenden Zuschrift des Konsistoriums veranlaßte der Bürgermeister, nachdem er auch von der Großh. Regierung dazu

aufgefordert worden war, eine Beratung des Gemeinderats über den in Anregung gebrachten Gegenstand, welche Beratung nach dem darüber aufgenommenen Protokoll vom 18. November 1824 im wesentlichen folgendes Resultat ergab:

Der Gemeinderat findet es zweckmäßiger, daß die Stadt statt der geforderten positiven Aversionalsumme von 1500 fl. oder der precären Vergütung von 2 fl. für jedes arme Kind die neu projektierte Schulanstalt für eigene Rechnung und Garantie übernimmt und zwar unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten: 1) daß eine besondere Schulkasse gegründet wird, die unter der Administration des Bürgermeisters und des Gemeinderats steht; 2) daß die gegenwärtigen, zum Zwecke des hiesigen Schulwesens bestehenden Geld- und Naturalbesoldungen den zu den neuen Schulen übergehenden Lehrerstellen belassen werden und unter keinem Vorwand der neuen Schulkasse aufgebürdet werden können, wie auch die bisherigen Schulgebäude der neuen Schulanstalt belassen werden müssen; 3) daß sämtliche dahier bestehende und anerkannte Konfessionen an der neuen Schuleinrichtung teilnehmen; 4) daß alle bisher hier mit oder ohne Konzession bestandenen Privatschulen aufhören, mit Ausnahme der Schulen des Fräulein Reichert, der Frau Fink und des Hofrats Scheerer, insofern aus dem Fortbestehen dieser Privatinstitute der öffentlichen Schulanstalt kein Nachteil erwächst, andernfalls sich der Gemeinderat das Recht vorbehält, höheren Orts auf desfallsige Remedur anzutragen;[1] 5) daß die in dem Schulplane vorgesehenen Schulen auch sämtlich errichtet und darin die namhaft gemachten Lehrfächer behandelt werden; 6) daß auch in der ersten oder höheren Stadtschule (es ist die Bürgerschule gemeint) Unterricht in der französischen Sprache erteilt wird; 7) daß alle Kinder der hiesigen Einwohner vom 6. Lebensjahre an bis zur Konfirmation die allgemeine Schule besuchen, es sei denn, daß seitens der Eltern der Nachweis erbracht wird, daß ihre Kinder eine der drei oben genannten Privatschulen besuchen oder im Hause Unterricht genießen, in welchem doppelten Falle sie dennoch das für die niedere Stadtschule fixierte Schulgeld in die allgemeine Schulkasse jährlich zahlen müssen. 8) Hinsichtlich der Aufbringung der zur Ausführung des Schulplanes erforderlichen Summe von 6000 fl. jährlich (excl. der bereits bisher von anderen Kassen geleisteten Beiträgen an Geld und Naturalien, wie auch der Wohnungen der Lehrer), für welche genannte Summe die Gemeinde die Garantie übernehmen werde, hält es der Gemeinderat für zweckmäßig, daß das jährliche Schulgeld für das Lyceum und die Höhere Mädchenschule auf 36 fl., für die erste Stadtschule auf 12 fl. und für die zweite Stadtschule auf 1 fl. 20 kr. festgesetzt werde,[2] ferner, daß dieses Schul-

---

[1] Die genannten drei Privatschulen hatten schon lange Zeit bestanden und erfreuten sich eines guten Rufes.

[2] Der Beschluß, daß auch in der zweiten Stadtschule, der im Schulplane als Freischule vorgesehenen Anstalt, Schulgeld erhoben werden solle, war vom Gemeinderat mit Rücksicht darauf gefaßt worden, daß auch in den bisherigen Volksschulen, die deutsch-reformierte Knabenschule ausgenommen (S. 24 u. 51), Schulgeld bezahlt worden sei. Für den Satz von 1 fl. 20 kr. erklärte man sich, weil in den meisten Schulen der Stadt das bisherige Schulgeld so viel betragen hatte.

geld von den Eltern an die allgemeine Schulkasse gezahlt und daß für das nächste Jahr 1825 im städtischen Voranschlage die Summe von 600 fl. zur Auszahlung an die Schulkasse in specie für die Armenkinder bewilligt werde, bei welchen Bestimmungen sich jedoch der Gemeinderat das Recht vorbehalte, für den Fall, daß die genannten Schulgelder und die erwähnten weiteren Einkünfte das Bedürfnis der Schulen, wie sie im Schulplane vorgesehen seien, nicht decken sollten, die gedachten Schulgelder entsprechend zu erhöhen. 9. Ferner wäre aus der Mitte des Gemeinderats ein Ausschuß von fünf, den verschiedenen Konfessionen angehörenden Männern zu erwählen, der vereint mit dem Bürgermeister und den ersten Lehrern der verschiedenen Schulen die Verwaltung der Schulen in finanzieller Hinsicht zu übernehmen, die Bedürfnisse zu beraten und darüber zu beschließen hätte. 10. Müßte wie für die Stadt so auch für die Schulkasse für jedes Jahr ein Voranschlag aufgestellt werden, in dessen Grenzen die Schulverwaltungsbehörde sich zu bewegen hätte. 11. Müßte seitens der Schule der Kassenverwaltung vierteljährlich die Liste der die Schule besuchenden Kinder behufs der Erhebung des Schulgeldes eingereicht und ihr außerdem diejenigen schulpflichtigen Kinder namhaft gemacht werden, welche entweder gar keine Schule oder eine der genannten drei Privatlehranstalten besuchten, beides zu dem Zwecke, damit erstere Kinder zum Schulbesuche angehalten und die Eltern der letzteren Kinder zur Zahlung des gesetzlichen Schulgeldes von 1 fl. 20 kr. veranlaßt werden könnten. 12. Da die ersten Einrichtungen der projektierten Schulen in Bezug auf Mobiliar, Lehrapparat, Veränderungen im Innern der Schulhäuser u. s. w. besondere Kosten verursachen würden, so wolle der Gemeinderat höheren Orts um die Erlaubnis nachsuchen, zur Bestreitung dieser Kosten für das erste Jahr eine Kollekte eröffnen zu dürfen. 13. Da für das Lyceum durchaus ein neues, auf 4000 fl. veranschlagtes Gebäude erforderlich sei, so behalte sich der Gemeinderat vor, dieses Gebäude auf den Kredit der Schulkasse und unter Garantie der Gemeinde herstellen zu dürfen und die desfallsigen Zinsen auf die mehrfach quästionierten 6000 fl. zu erheben. 14. Schließlich werde noch ausdrücklich festgesetzt, daß die oben erwähnte Garantie der Gemeinde nur von dem Zeitpunkte an gelte, wo der neue Schulplan wirklich ins Leben trete, und daß auf keinerlei Weise die Garantie als rückwirkend oder für sonstige ältere Schulden verbindlich betrachtet werden könne. Im übrigen habe der Gemeinderat selbstverständlich alle seine Erklärungen vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung abgegeben.

Der Beschluß des Gemeinderats, die Garantie der neuen Schuleinrichtung in finanzieller Hinsicht übernehmen zu wollen, wurde vom Konsistorium sowohl als auch von der Regierung mit großer Befriedigung entgegen genommen, und dazu war aller Grund vorhanden. Denn erst jetzt war eine sichere Grundlage gewonnen, auf welcher sich die vielen, nach verschiedenen Seiten hin noch nötigen Verhandlungen mit Aussicht auf Erfolg weiter führen ließen. Um so mehr war es daher zu beklagen, daß sich jetzt den Bemühungen, über die noch in Betracht kommenden Einzelfragen ins reine zu gelangen, Schwierigkeiten entgegenstellten, die, wie sich immer mehr zeigte, hauptsächlich darin

ihren Grund hatten, daß das Konsistorium bei seiner bisherigen Behandlung der Sache zu einseitig zu Werke gegangen war; es hatte sich's wenig angelegen sein lassen, die öffentliche Meinung für die von ihm in Vorschlag gebrachte neue Schuleinrichtung zu gewinnen, und hatte es namentlich unterlassen, auch die Vorstände der übrigen Religionsgemeinden, die amtlich in seiner Mitte nicht vertreten waren, durch genügende Aufklärung und Verständigung über verschiedene, das specielle Interesse berührende Punkte der neuen Schuleinrichtung dieser geneigt zu machen und so sich zu ihrer Ausführung der willigen Mitwirkung von jener Seite zu versichern.[1] Die Folge dieser Nichtbeachtung von Umständen, die bei der vorliegenden, das allgemeine, wie das spezielle Interesse so nahe berührenden Sache den Anspruch auf gebührende Berücksichtigung hatten, war, daß, nachdem das in Angriff genommene Werk der Schulreorganisation durch die darüber im Gemeinderat stattgefundenen Verhandlungen bekannter geworden war, nicht nur im Publikum überhaupt sich Stimmen von größerem oder geringerem Gewicht gegen seine Zweckmäßigkeit vernehmen ließen, wodurch das öffentliche Vertrauen zu dem Unternehmen erschüttert wurde, sondern daß auch von katholischer Seite durch die dazu berufenen Organe Anstände konfessioneller Art gegen die Ausführung der geplanten Schuleinrichtung erhoben wurden.[2] Schon drohte durch diese Vorgänge Verwirrung in die ganze Angelegenheit zu kommen, da trat das Ministerium dazwischen durch den Auftrag an den Kirchen- und Schulrat, eine Revision des vorliegenden Schulplanes zu veranlassen, der, wie das Ministerium in seinem diesbezüglichen Erlaß vom 5. Mai 1826 bemerkt, in den Bestimmungen über die Einrichtung des Unterrichts zu allgemein gehalten sei und auch in manchen anderen Punkten die örtlichen Verhältnisse und die wirklichen Bedürfnisse der Stadt Offenbach nicht genugsam berücksichtige. Das Konsistorium zu Offenbach sei daher zu beauftragen, bei der vorzunehmenden Revision des Schulplanes folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Genaue Angabe, wie weit jede der vier vereinigten Schulen ihre Zöglinge zu führen habe, sowie Angabe über Zahl, Verwendung und Besoldungen der gegenwärtigen und der neu anzustellenden Lehrer, über die dermalen disponiblen Schullokalitäten, deren angemessenste Verwendung und das desfallsige weitere Bedürfnis; 2. Angabe aller gegenwärtig zum Zwecke des Offenbacher Schulwesens bestehenden Geld- und Naturalienbeiträge und der Quellen, aus welchen dieselben flössen; 3. Nachweis, daß auch die katholische und die israelitische Gemeinde zur Vereinbarung mit der allgemeinen Schulanstalt bereit seien; 4. Nachweis, daß die gehegte Besorgnis, es werde bei der neuen Schulorganisation mehr Rücksicht auf das Lyceum als auf die eigentliche Volksschule genommen,

[1] Das Konsistorium hatte also den S. 112 erwähnten Erwartungen des Ministeriums nicht entsprochen.

[2] Diese Anstände bezogen sich hauptsächlich auf den im Schulplane für die unteren Klassen vorgesehenen Religionsunterricht, der hier den Kindern vom 9.—11. Jahre gemeinsam ohne Unterschied der Konfession erteilt werden sollte (S. 113, Anm. 2). Gegen einen solchen „allgemeinen Religionsunterricht" wurde von katholischer Seite höheren Orts Einsprache erhoben.

unbegründet sei; 5) Angabe der bis jetzt bestehenden autorisierten Privatschulen, ihrer Lehrer und Lehrerinnen, ihrer Frequenz und der etwaigen Verwendbarkeit ihrer Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen, sowie gutächtliche Äußerung über die nicht konzessionierten Privatschulen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob sie ohne Nachteil für die öffentlichen Schulen fortbestehen könnten oder nicht, und was im letzteren Falle Gerechtigkeit und Billigkeit zur Entschädigung ihrer Inhaber notwendig machen dürften.

5. Der revidierte Schulplan vom Jahre 1826.

In Erledigung der ihm durch Erlaß des Kirchen- und Schulrats vom 5. Juni gewordenen Auflage, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die verlangte Revision des Schulplanes auszuführen, ließ das Konsistorium von dem Pfarrer Spieß einen neuen Plan ausarbeiten, den es nach wiederholter Beratung mit dem Verfasser gut hieß und unterm 17. August 1826 an den Kirchen- und Schulrat einsandte. Dieser neue Schulplan stimmt, soweit er sich auf die eigentliche Organisation der Schulen bezieht, im wesentlichen mit dem Plane vom Jahre 1823 überein; es sind darin wieder für die gesamte schulpflichtige Jugend der Stadt vier verschiedene, ein Ganzes bildende Lehranstalten vorgesehen, und auch die Klassenzahl der einzelnen Schulen ist bis auf eine Ausnahme, die wir unten kennen lernen werden, dieselbe geblieben; der neue Schulplan enthält aber diesmal einen vollständig ausgearbeiteten Lehrplan, der viel Interessantes darbietet, aus dem wir indessen der Raumersparnis wegen im Nachstehenden nur das Lehrpensum der obersten Klasse einer jeden Schule mitteilen; es dürften die diesbezüglichen Angaben genügen, um die besondere Aufgabe, die einer jeden Schule gestellt wurde, zu kennzeichnen.

Das Gymnasium.[1]

Religionslehre (2 St., gemeinschaftlich mit der 4. Klasse): Einleitung in die Bibel, Religionsgeschichte, Glaubens- und Sittenlehre nach Niemeyers Lehrbuch der Religion.

Deutsche Sprache (4 St.): Die Theorie des Stils; Muster des didaktischen Stils; Oden, Hymnen werden gelesen und erklärt; die Stilübungen werden gesteigert fortgesetzt (für die 4. Klasse war vorgesehen: Geschichtliche Darstellungen, Beschreibungen, Briefe, Geschäftsaufsätze u. s. w.), Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur.

---

[1] Die Bezeichnung der Schulen im neuen Schulplane ist zum Teil eine andere wie im früheren. Der Gemeinderat hatte, wie oben bemerkt, den Beschluß gefaßt, daß auch die Kinder der untersten Schule Schulgeld, wenn auch ein geringes, entrichten sollten, und daher konnte diese Schule nicht mehr Freischule heißen. Man unterschied sie von der Bürgerschule durch die Bezeichnung Allgemeine Volksschule und nannte jene Anstalt Höhere Volksschule. Den Namen Lyceum hatte man auf mehrfach geäußerten Wunsch mit der Bezeichnung Gymnasium vertauscht, weil jener Name in unserem Lande nicht gebräuchlich sei und weil auch unvollständige höhere Schulen mit wissenschaftlichem Unterricht den Namen Gymnasium führten.

Französische Sprache (4. St.): Lesen, Übersetzen, Sprechen, freie Aufsätze, Lektüre: Télémaque, la Henriade, einige Trauerspiele von Voltaire, Racine u. s. w.
Lateinische Sprache (8 St.): Die Grammatik wird nach Zumpt fortgesetzt. Augusts Anleitung dient zum Übersetzen ins Lateinische. Lektüre: a) Historiker: Sallust, Cäsar u. s. w., b) Philosophen: Cicero de amicitia, de senectute, auch einige Briefe, c) Redner: einige Reden von Cicero, d) Dichter: Ovids Metamorphosen nach der Braunschweiger Ausgabe, welche die Obscöna nicht hat; die 6 ersten Bücher von Virgils Aeneide, einige Stücke von Horaz, Martial, Juvenal nach Zimmermanns Anthologie. Prosodie nach Friedmann.
Griechische Sprache (6 St.): Grammatik nach Rost. Gelesen wird Jakobs Attika und poetische Blumenlese sowie Kochs kleine Odyssee. Die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische werden nach Heß und Vömel gemacht.
Zahlenlehre (2 St.): Positive und negative Größen, Dezimalbrüche, Potenzen und Wurzelausziehung, Verhältnisse, Proportionen, Progressionen, Permutationen, Kombinationen, Logarithmen, Algebra, dies alles nach Diesterwegs Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen und praktischen Arithmetik. Schüler, welche sich dem Handelsstande widmen, lernen besonders kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung.
Raumlehre (1 St.): Stereometrie und Trigonometrie nach Snell, Hoffmann, Fischer u. s. w.
Weltkunde (4 St., gemeinschaftl. mit der 4. Klasse): a) die Naturlehre nach Kries, b) die Naturbeschreibung nach Schubert, c) die Erdbeschreibung nach Gutsmuths Lehrbuch, d) die Geschichte nach Kohlrausch' Tabellen. Der Lehrer benutzt zu allen diesen Wissenschaften größere Werke.
Zeichnen (2 St., gemeinschaftl. mit der 4. Kl.): Natur- und Kunstkörper, besonders der menschliche Körper; Perspektive. Nach Ramsauer und Ausfeld.
Singen und Musiklehre (2 St., gemeinschaftl. mit der 4. Kl.): Die Schüler müssen zum fertigen Notenlesen kommen. Es wird mehrstimmig gesungen. Zarnacks Volkslieder, Rinks religiöse Chorgesänge und dessen 4stimmige Choräle werden eingeführt. Das Nötigste aus der Musiklehre nach Knechts Katechismus der Musik.

Die englische Sprache wird in Privatstunden, welche besonders bezahlt werden, jedoch mit dem Ganzen in Verbindung stehen, nach folgendem Stufengange gelehrt:

1. Stufe: Lautieren, Lesen, Sprechübungen, mündliches und schriftliches Übersetzen nach Heckers Elementarbuch der englischen Sprache.

2. Stufe: Grammatik, mündliches und schriftliches Übersetzen, Sprechübungen nach Ficks englischer Grammatik und dessen Lesebuch.

3. Stufe: Fortsetzung der Grammatik. Idelers und Noltes Handbuch der englischen Sprache sowie einige Stücke aus Miltons Paradise Lost und aus Shakespears Trauerspielen u. s. w. werden gelesen.

Die Höhere Mädchenschule.

Religionslehre (4 St.): Einleitung in die Bibel nach Krummacher, Bibellesen nach Dieters Schullehrerbibel, Religionsgeschichte nach Busch.
Deutsche Sprache (4 St.): Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Lieder, Romanzen, Idyllen werden gelesen und erklärt. Fortsetzung der Grammatik; Wörterfamilien, besonders Satzlehre; Deklamieren; Aufsätze: leichte Erzählungen, Briefe, Verwandlung poetischer Formen in Prosa.
Französische Sprache (6 St.): Grammatik nach Mozin; Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; Sprechübungen. Lesebuch: Cours de langue française par Lamotte; die weiter vorgerückten Schülerinnen übersetzen nach Idelers und Noltes Handbuch der französischen Sprache.[1]

[1] Über den Unterricht in der englischen Sprache enthält der Lehrplan keine Angaben.

Zahlenlehre (4 St.): Das Kopf- und schriftliche Rechnen wird fortgesetzt (für die 2. Klasse war vorgesehen: Kopfrechnen mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen bis zu schwereren Aufgaben der Dreiregel; Anfang des Rechnens mit Brüchen in unbenannten Zahlen; schriftliches Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen bis zur Dreiregel). Die zusammengesetzten Rechnungsarten des gemeinen Lebens.

Weltkunde (4 St.): Die Lehre von der Erde, dem Wasser, der Luft und dem Feuer, von den Lufterscheinungen, von Elektricität und Magnet; die drei Reiche der Natur; das Nötigste aus der Geographie vom Großherzogtum Hessen, von Deutschland, Europa und den übrigen Erdteilen; das Nötigste aus der Geschichte vom Großherzogtum Hessen, von Deutschland und aus der allgemeinen Geschichte.

Schönschreiben kommt in dieser Klasse in Wegfall.

Zeichnen (2 St.): Hier treten Möbel, Baurisse und Gegenstände der Natur und der Kunst deutlicher hervor. Das Nötigste vom menschlichen Körper und Anfang des Zeichnens nach der Natur. Nach Ramsauer und Ausfeld.

Singen (2 St.): Die einfachen Takt- und melodischen Übungen werden fortgesetzt. Kinderlieder werden gesungen und auswendig gelernt. Wenn die Kinder die Töne nach Ziffern lesen können, so lernen sie auch die Noten.

Handarbeit (12 St.), (die vorzunehmenden Übungen sind nicht namhaft gemacht).

Die Höhere Volksschule.

Religionslehre (4 St.), wie in der Höheren Mädchenschule.

Deutsche Sprache (4 St.): Lesen mit Ausdruck; Erklärung der Redeteile, Deklinieren, Konjugieren, Satzlehre. Die wichtigsten Regeln der Orthographie. Erzählungen, Fabeln und Lieder werden zuweilen vorgelesen und erklärt. Aufsätze: Erzählungen, Briefe, Geschäftsaufsätze. Der Denkfreund von Schlez dient als Lese- und Lehrbuch in dieser Klasse.

Französische Sprache (der Lehrstoff für diesen Unterrichtsgegenstand ist im Lehrplane nicht angegeben; es heißt in diesem nur: „Da der Gemeinderat zur Bedingung gemacht hat (vgl. S. 123, Punkt 6), daß auch in dieser Schule die französische Sprache gelehrt werde, so muß dieses für diejenigen Kinder, für die es verlangt wird, in 2 Klassen geschehen, in welchen zusammen 8 Stunden wöchentlich gegeben werden").

Zahlenlehre (3 St.): Der Unterrichtsstoff ist im ganzen derselbe, wie in der Höheren Mädchenschule.

Raumlehre (3 St.): Größenlehre der Winkel, der Seiten; Vergleichungen der Seiten und Winkel und geschlossenen Figuren; das Nötigste aus der Lehre vom Kreise und aus der Größenlehre.

Weltkunde (6 St.), wie in der Höheren Mädchenschule.

Schönschreiben (2 St.): Es werden hier besonders solche Sachen geschrieben, welche den Kindern zur Vermehrung ihrer Kenntnisse dienen.

Zeichnen (2 St.) und Singen (2 St.): wie in der Höheren Mädchenschule.

Anmerkung. Der Lehrplan für die oberste Mädchenklasse ist derselbe, wie der für die oberste Knabenklasse mit dem Unterschiede, daß in jener Klasse die Raumlehre in Wegfall kommt und daß für die Zahlenlehre statt 3 Stunden 4 vorgesehen sind. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in der Mädchenklasse vermehrt sich dann noch um 12 für Handarbeiten; die vorzunehmenden Übungen sind im Lehrplane nicht angegeben.

Die Allgemeine Volksschule.[1]

Religionslehre (4 St.), Zahlenlehre (4 St.), Weltkunde (6 St.), Schönschreiben (4 St.), Singen (2 St.). Der Unterrichtsstoff ist

---

[1] Während im Schulplane vom Jahre 1823 diese Schule, die damals Freischule hieß, auf 2 Klassen beschränkt war, sind jetzt 3 Klassen für dieselbe vor-

derselbe, wie in der Höheren Volksschule.[1] Raumlehre und Zeichnen kommen in Wegfall. Für die Mädchen sind noch 12 wöchentliche Stunden für Handarbeiten vorgesehen. Die Angabe der in diesem Lehrfache vorzunehmenden Übungen fehlt auch hier im Lehrplane.

Dem Lehrplane sind als weitere Teile des neuen Schulplanes noch verschiedene Anlagen beigegeben, in welchen auf die übrigen Punkte der oben angezogenen Ministerialverfügung eingehend Bericht erstattet wird. Wir heben daraus folgendes hervor:

1) Für die Allgemeine Volksschule werden 3 Lehrer, für die Höhere Volksschule 4 Lehrer, für die Höhere Mädchenschule 1 Lehrer und 2 Lehrerinnen und für das Gymnasium 6 Lehrer in Aussicht genommen; dazu kommen außer den Geistlichen für den Religionsunterricht noch einige Hilfslehrer und -Lehrerinnen. Die als Volksschullehrer angestellten Lehrer haben außer dem Unterricht an den Schulen, an welchen sie als Hauptlehrer angestellt sind, je nach Bedürfnis auch Unterricht an den höheren Anstalten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl für die eben genannten Lehrer beträgt 28—30; für jede Stunde, die ein Lehrer mehr Unterricht erteilt, wird er besonders honoriert. Als Direktor für sämtliche Schulen wird im Einverständnis mit der Standesherrschaft der Pfarrer Spieß in Vorschlag gebracht. Für das Gymnasium ist ein Neubau nötig; die Allgemeine Volksschule soll, nach Verständigung darüber mit dem Gemeinderat, im lateinischen Schulhause, die Höhere Volksschule im lutherischen Schulhause und die Höhere Mädchenschule im französischen Schulhause untergebracht werden. Der Mangel eines Lokals für das Gymnasium ist kein Hindernis, die neue Schuleinrichtung sogleich ins Leben treten zu lassen; es können einstweilen einige Schulzimmer für diese Anstalt gemietet werden.[2]

2. Die Quellen der bisherigen Besoldungsbeiträge sind außer dem Schulgeld die fürstliche Amtskellerei zu Offenbach, die lateinische Schulkasse, die Armenhauskasse daselbst und die Hospitalkasse im Hain sowie die Kirchenkassen der verschiedenen Religionsgemeinden. Zum Einkommen der meisten Lehrer hat noch freie Wohnung in den betreffenden Schulhäusern und ein gewisses Quantum Holz von der Standesherrschaft, in einem Falle auch von der Stadt gehört. Accidenzien für Kopulationen, Kindtaufen, Begräbnisse u. s. w. hat nur der Rektor Spengler an der lutherischen Schule bezogen.[3]

3. Der Geistliche (Pfarrer Gresser) und der Vorstand der

---

gesehen. Die Geschlechter sind auch diesmal gemischt. Die erste (unterste) Klasse umfaßt die Kinder von 6—8 Jahren, die zweite Klasse die Kinder von 8 - 11 Jahren, die dritte Klasse die Kinder von 11 Jahren bis zur Entlassung aus der Schule.

[1] Es wird auffallen, daß nach den oben gemachten Angaben die Lehrziele in verschiedenen Fächern an den drei Anstalten, welche außer dem Gymnasium vorgesehen sind, fast ganz übereinstimmen. In den Erläuterungen zu dem Lehrplane wird dies dahin erklärt, „daß in der Ausführung manches durch den verschiedenen Grad der Entwickelung und Bildung der Kinder eine ganz andere Gestalt bekomme."

[2] Die Angaben über die in Aussicht genommenen Besoldungen für die Lehrer lassen wir hier weg, weil die Bestimmungen über diesen Punkt später wieder mehrfach geändert wurden.

[3] Das war ein Irrtum des Konsistoriums, die Lehrer an der deutsch-reformierten Schule bezogen, wie oben angegeben, auch dergleichen Accidenzien.

katholischen Gemeinde sowie der Vorstand der israelitischen Gemeinde haben die schriftliche Erklärung abgegeben (diese Erklärungen liegen dem Schulplane bei), daß sie bereit seien, der allgemeinen Schulanstalt sich anzuschließen. Sie machen in betreff der Einrichtung des Religionsunterrichts für die Kinder ihrer Gemeinde Vorschläge, die mit dem Schulplane übereinstimmen.[1]

4. Die gehegte Besorgnis, daß bei der im Werke begriffenen Schulverbesserung das Gymnasium mehr als die eigentliche Volksschule berücksichtigt werde, sei unbegründet. Für beide Lehranstalten seien, was die Bestimmungen über Zahl der Klassen und Lehrer, der Unterrichtsfächer und der Lehrziele betreffe, die lokalen Bedürfnisse sorgfältig in Erwägung gezogen worden.

5. Privatlehranstalten seien dermalen 19 (!) vorhanden. Darunter befänden sich nur 4 konzessionierte, nämlich die Knabeninstitute des Professors Gillé, des Pfarrers Spieß, des Hofrats Scherer und des Dr. Becker,[2] letzterer dürfe jedoch nur auswärtige Schüler in Kost und Pflege bei sich aufnehmen. Die Institute der beiden zuerst genannten würden sich gegen entsprechende Entschädigung an die Inhaber auflösen und der allgemeinen Schulanstalt anschließen. Das Knabeninstitut des Hofrats Scherer und die Mädcheninstitute der Frau Fink und des Fräuleins Reichert möge man, damit sei der Gemeinderat einverstanden, einstweilen fortbestehen lassen; ihre Zöglinge würden aber voraussichtlich in die eine oder andere öffentliche Schule der neuen allgemeinen Schulanstalt übergehen, und damit würden sich die besagten Privatlehranstalten mit der Zeit von selbst auflösen. Alle übrigen Privatschulen (sie werden sämtlich unter Angabe ihrer Frequenz namhaft gemacht) seien ohne Entschädigung der Inhaber aufzuheben. Von letzteren könnten einige an den öffentlichen Schulen Verwendung finden. Bestimmte Vorschläge darüber ließen sich zur Zeit noch nicht machen.

6. Fortsetzung der Verhandlungen bis zur endgiltigen Entschließung über die neue Schuleinrichtung.

Das Konsistorium hatte gehofft, daß der neue Schulplan mit seinen Erläuterungen dazu dienen werde, höchsten Orts eine baldige, endgiltige Entschließung über das nun schon so lange betriebene Werk der

---

[1] Im Schulplane ist jetzt auf allen Stufen konfessioneller Religionsunterricht vorgesehen, und damit war der früher von katholischer Seite erhobene Anstand gegen die neue Schuleinrichtung beseitigt.

[2] Es ist hier die Erziehungsanstalt des bekannten Grammatikers Dr. Karl Ferdinand Becker gemeint, der im Jahre 1815 in Offenbach als praktischer Arzt sich niedergelassen hatte, in seinen Mußestunden sich mit Philosophie und naturwissenschaftlichen Studien beschäftigte und außerdem seine Kinder unterrichtete, zu welchen er vom Jahre 1823 an Zöglinge von auswärts, namentlich junge Engländer, in sein Haus aufnahm. Durch den zu erteilenden Unterricht tiefer in die Sprachwissenschaft geführt, von der er sich von jeher sehr angezogen gefühlt hatte, widmete er sich von jetzt an dem Studium derselben immer ausschließlicher und veröffentlichte dann seine sprachlichen Arbeiten, durch die er sich bald in der Gelehrtenwelt einen

Umgestaltung des Offenbacher Schulwesens herbeizuführen; diese Hoffnung sollte jedoch nicht in Erfüllung gehen. Die im Gange befindlichen Verhandlungen dauerten noch längere Zeit fort, weil es schwer fiel, unter den an jenem Werke Beteiligten eine Einigung darüber zu erzielen, was unter den gegebenen Verhältnissen für Offenbach in betreff der Verbesserung seines Schulwesens das Notwendigste und Zweckmäßigste sei. Unterm 11. Dezember 1826 reskribierte der Kirchen- und Schulrat an das Konsistorium, daß der vorgelegte neue Schulplan höchsten Orts zwar in vielen Hauptteilen die Genehmigung erhalten habe, daß man aber über verschiedene Punkte noch eingehenden, unter Zuziehung des Pfarrers Spieß als des Verfassers des Planes zu erstattenden Bericht erwarte, indem es bei der im Werke begriffenen neuen Organisation des Offenbacher Schulwesens darauf ankomme, daß solche, um ihrer Zweckmäßigkeit versichert sein zu können, nicht nur überhaupt von richtigen und bewährten Grundsätzen ausgehe, sondern daß sie auch allen wirklichen Bedürfnissen und Interessen der Stadt nach den verschiedenen Klassen und Konfessionen ihrer Einwohner möglichst entspreche, was nur aus genauer und vollständiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse sich beurteilen lasse.

Die wichtigsten von den Punkten, über welche der Kirchen- und Schulrat noch Bericht erwartete, waren folgende:

1. Welche Vorteile und Vorzüge man einer gemeinsamen Direktion sämtlicher als notwendig erkannten Schulen beimesse, und ob es nicht zweckmäßiger sein würde, jede Schule, namentlich aber die Allgemeine Volksschule unter die besondere Aufsicht eines der Stadtgeistlichen zu stellen, wobei man bemerke, daß wenigstens das Gymnasium den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Pädagog-Kommission zu Darmstadt untergeordnet werden müsse;

2. ob nicht unter Wegfall der Elementarklassen der Höheren Volksschule wie des Gymnasiums und der Höheren Mädchenschule der Elementarunterricht für alle Kinder ohne Ausnahme vom Anfange ihres Schulbesuches bis etwa zum 9. Lebensjahre in der Allgemeinen Volksschule erteilt werden könne, so daß erst von diesem Alter an die Kinder je nach ihrem besonderen Bildungsbedürfnisse in eine der höheren Schulen übergingen;[1]

3. ob die Höhere Volksschule nicht zweckmäßiger zu einer eigentlichen Realschule zu erheben und das Gymnasium lediglich auf die Vorbereitung für Studierende zu beschränken wäre;

Namen von großem Rufe erwarb. Nach seinem am 4. September 1849 erfolgten Tode wurde seine Erziehungsanstalt von seinem Schwiegersohne Dr. Georg Helmsdörfer, dem wir später wieder unter den Lehrern der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Realschule begegnen werden, fortgeführt.

[1] Es ist interessant, hier in den Anschauungen der obersten Behörde der Idee einer Art der allgemeinen Volksschule (wenigstens für den Elementarunterricht) zu begegnen, welche Idee ja auch wieder in neuerer Zeit begeisterte Anhänger gefunden hat; gegen deren Verwirklichung sich aber schon Kühner in seinen Pädagogischen Zeitfragen mit Gründen, die schwer zu widerlegen sein dürften, ausgesprochen hat. Vgl. die Abhandlung: „Über standesmäßige Erziehung" in der oben genannten Schrift; Frankfurt 1863.

4. ob nicht füglich die neue Anordnung des Gymnasiums sowie die Errichtung einer Höheren Mädchenschule bis nach der Organisierung der beiden Volksschulen ausgesetzt werden könne, insofern letztere Anstalt (die Höhere Mädchenschule) alsdann noch wirklich erforderlich sein sollte.

Über die vorstehenden Punkte äußert sich das Konsistorium nach eingezogenem Gutachten des Pfarrers Spieß in einem weit ausgeführten Bericht vom 20. Dezember 1826 in der Hauptsache wie folgt:

Ad 1. Erst durch eine gemeinsame Direktion für alle Schulen komme Einheit in dieselben, stellten sie sich als die eine, aus den bisherigen Konfessionsschulen hervorgegangene allgemeine Schule dar, was dazu dienen würde, das allgemeine Vertrauen zu der neuen Einrichtung zu wecken und zu erhalten. Aus der einheitlichen Leitung der Schulen würden sich dann auch noch große Vorteile ergeben in Bezug auf die angemessene Verwendung der verschiedenen Lehrkräfte, auf die sachgemäße Einrichtung des Unterrichts, die Übereinstimmung in der Methode und der Handhabung der Disziplin sowie auf die Verwaltung der Schulen in ökonomischer Hinsicht. Einer besonderen Aufsicht der Schulen durch je einen Geistlichen bedürfe es nicht, da den beiden Inspektoren Waldeck und Hoffmann, die zugleich Stadtgeistliche wären, schon vermöge ihrer Stellung die Oberaufsicht über die Schulen obliege.

Ad 2. Gegen die Einrichtung eines gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder in der Allgemeinen Volksschule unter Wegfall der Elementarklassen der höheren Schulen sprächen außer pädagogischen und didaktischen Gründen hauptsächlich solche, die sich aus der Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse aufdrängten. Die Eltern der gebildeteren Stände würden ihre Kinder, und wären es auch nur die vom 6.—9. Lebensjahre, nicht in die Allgemeine Volksschule schicken, was zu einer neuen Begünstigung des Privatschulwesens führen und außerdem eine bedeutende Verminderung der Schulgeldeinnahme zur Folge haben würde.

Ad 3. Die erste Hälfte der Frage sei mit Nein zu beantworten, und die zweite Hälfte werde sich am zweckmäßigsten bei Punkt 4 beantworten lassen. Zur Begründung des Nein sei anzuführen, daß die vorgesehene Höhere Volksschule auf einem lokalen Bedürfnisse beruhe. Sie sei hauptsächlich für die Kinder des Mittelstandes bestimmt, der, ohne für seine Kinder das Bedürfnis einer eigentlichen Realschulbildung zu fühlen, denselben doch eine bessere Bildung geben möchte, als sie in der Allgemeinen Volksschule erzielt werden könnte, in welcher man sich, weil sie von so vielen Schülern besucht werde, die unter dem Drucke der Armut nur wenig lernen und leisten könnten, mit dem Notwendigsten begnügen müsse. Dazu komme, daß der Gemeinderat bei seiner geleisteten Garantie für sämtliche Schulen auf eine Einnahme von 2000—3000 fl. von der Höheren Volksschule rechne.

Ad 4. Wenn das in Aussicht genommene Gymnasium als eine eigentliche gelehrte Schule mit dem ausschließlichen Zwecke der Vorbereitung für das akademische Studium betrachtet würde, dann könnte seine Errichtung vor der Hand noch verschoben bleiben, indem kaum ein Zehntel seiner Schüler diesem Studium sich widmen werde. Aber eine solche

Schule solle die mit dem Namen Gymnasium bezeichnete Anstalt gar nicht werden. Ihr Hauptzweck, der sich auf das aus den lokalen Verhältnissen sich ergebende Bildungsbedürfnis der großen Mehrzahl ihrer Schüler gründe, bestehe darin, diesen Schülern außer einer tüchtigen allgemeinen Bildung hauptsächlich solche Kenntnisse zu vermitteln, die für den Betrieb von Handel und Gewerbe von besonderer Bedeutung wären. Die Anstalt solle also aus örtlichen Gründen in erster Linie eine Höhere Bürgerschule oder Realschule werden und als solche könnte ihre Errichtung nicht verschoben werden. Bei ihrer Einrichtung müßte aber zugleich Vorsorge getroffen werden, daß diejenigen Schüler, welche sich den akademischen Studien widmen wollen, in den alten Sprachen (Latein sei übrigens auch den Illiteraten nützlich) so weit vorbereitet würden, daß sie später in ein Landesgymnasium eintreten könnten. Die Schule habe also einen doppelten Zweck zu erfüllen und sei mit der für sie in Vorschlag gebrachten Einrichtung ein so dringendes Bedürfnis für die Stadt, daß, wenn man sie nicht gleich mit Beginn der neuen Schulorganisation ins Leben treten lasse und diese nur stückweise zur Ausführung bringe, in weiten Kreisen das Vertrauen zu der neuen Schuleinrichtung fehlen würde. Noch sei zu bemerken, daß die in Rede stehende Schule in der Gestaltung, wie man sie sich denke — sie brauche nicht Gymnasium zu heißen, der Name Höhere Bürgerschule oder Höhere Stadtschule sei vielleicht bezeichnender für sie —, auch nicht unter die Pädagog-Kommission, sondern wie die Realschule zu Darmstadt unter den Kirchen- und Schulrat zu stehen kommen würde. Hinsichtlich der Höheren Mädchenschule sei man der Ansicht, daß ihre Errichtung ebenfalls nicht verschoben werden könne, da die Frauen vor allem einer tüchtigen Bildung bedürften, die erfahrungsgemäß in den Privatinstituten für Mädchen, wie sie nach Einrichtung und Ziel meistens beschaffen wären, nicht erzielt würde.

Die im Gange befindlichen Verhandlungen fanden auch durch die vorstehenden, höheren Orts zur Vorlage gebrachten Auseinandersetzungen noch nicht ihren Abschluß. Das Ministerium hatte es sich bisher schon angelegen sein lassen, zur Gewinnung einer sicheren Grundlage für die Neugestaltung des Offenbacher Schulwesens die wirklichen Unterrichts- und Bildungsbedürfnisse der Stadt möglichst genau kennen zu lernen; es war ihm bei seiner Mitwirkung an dem wichtigen Werke darum zu thun, Einrichtungen herbeiführen zu helfen, die den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber den meisten Anspruch auf Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hätten, und es ließ daher die wesentlichsten Bestimmungen des vorgelegten Schulplans sowohl als auch (in besonderen Parenthesen) die gegen einzelne derselben erhobenen Anstände auch jetzt erst wieder dem Gemeinderat zur Kundgebung seiner Ansichten darüber und seiner Wünsche zugehen.[1]

Eine Gemeinderats-Kommission erstattete nun ein umfangreiches

[1] Das Ministerium ließ sich hier wie bei seinem bisherigen Verfahren von der Erkenntnis und richtigen Würdigung der Thatsache leiten, „daß das Schulregiment ohne Mitwirkung der öffentlichen Meinung nicht mit Erfolg organisieren kann." Stoy, Encyklopädie der Pädagogik, S. 252.

Gutachten über den in Rede stehenden Gegenstand, das am 26. September 1827 vom Gemeinderat gebilligt und der vorgesetzten Behörde vorgelegt wurde, dessen Inhalt aber erkennen ließ, daß noch mancherlei Anstände zu beseitigen waren, bevor zu einer endgiltigen Entschließung in der Sache geschritten werden konnte. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, hier noch auf alle Einzelheiten der sich fortsetzenden Verhandlungen einzugehen; es muß vielmehr die kurze Bemerkung genügen, daß im Mai des Jahres 1828 die Verhandlungen endlich auf dem Punkte angelangt waren, daß das Ministerium in der Überzeugung, daß der neue Schulplan nun „allen berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der Einwohnerschaft Offenbachs entspreche", durch Verfügung vom 19. des genannten Monats den Auftrag zu seiner Ausführung erteilen konnte. Der Organisationsplan hatte nun allerdings eine Gestalt gewonnen, in welcher er von seiner ursprünglichen Fassung mehrfach abwich. Nach seinen wesentlichen Bestimmungen war für die neue Schuleinrichtung folgendes vereinbart worden:

An Stelle der bisherigen Konfessionsschulen tritt eine für alle Konfessionen bestimmte gemeinsame Schulanstalt, die von unten auf aus einer Allgemeinen, einer Mittleren[1] und einer Höheren Volksschule besteht. Jede Anstalt wird, was Zahl der Klassen und der Lehrer betrifft, so weit als thunlich dem aus der Schülerzahl sich ergebenden Bedürfnisse eingerichtet. Für die Allgemeine Volksschule beträgt das jährliche Schulgeld 1 fl. 20 kr., für die Mittlere 4 fl. und für die Höhere 12 fl. Für diese Schulen allein, die in den bisherigen Schulhäusern untergebracht werden, übernimmt der Gemeinderat die Garantie; die Errichtung einer Höheren Mädchenschule unterbleibt vorerst, und statt des in Vorschlag gebrachten Gymnasiums bleibt die Lateinische Schule einstweilen für sich fortbestehen; ihre Intraden fließen daher auch, solange sie nicht mit der Gesamtschule vereinigt wird, in ihre besondere Kasse. Für die Gesamtschule mit ihren verschiedenen Abteilungen wird eine allgemeine Schulkasse gebildet, in welche außer dem sämtlichen Schulgeld alle bisherigen Schulbesoldungsintraden fließen und aus welcher die Lehrer vom städtischen Rechner ihre Besoldung in bar erhalten. Kein Lehrer darf an seinem bisherigen Gehalt eine Verkürzung erleiden; für bisherige Besoldungsteile in Naturalien wird eine entsprechende Vergütung an Geld geleistet, ebenso ist es bezüglich der Wohnung im Schulhause, die der eine oder andere Lehrer wegen der neuen Schuleinrichtung aufgeben muß. Ein Direktor für die Gesamtschule wird vorerst nicht angestellt; die Aufsicht über dieselbe wie ihre technische Leitung ist vielmehr Sache des Schulvorstandes, dessen Wahl und Zusammensetzung nach den Bestimmungen des § 39 der für das Großherzogtum Hessen neu erlassenen Schulordnung vom 22. Oktober 1827 erfolgt. Alle bisher bestandenen nicht konzessionierten Privatschulen werden aufgehoben.

[1] Die Errichtung einer zwischen der Allgemeinen und der Höheren Volksschule stehenden Mittelschule war auf die besondere Anregung des katholischen und des lutherischen Kirchenvorstandes von der Behörde beschlossen worden, nachdem sich auch der Gemeinderat für die Errichtung dieser Mittelschule erklärt hatte.

7. Ausführung des Organisationsplans.

Der Auftrag zur Ausführung des Organisationsplans war nicht an das Konsistorium zu Offenbach, sondern an den Großh. Landrat Strecker[1] und die beiden Großh. Inspektoren Waldeck und Hoffmann ergangen, „weil", wie es in dem diesbezüglichen Erlaß des Kirchen- und Schulrats vom 2. Juni 1828 heißt, „die Vollziehung der bereits gefaßten Beschlüsse und die Vornahme der noch weiter erforderlichen Vorarbeiten um so weniger kollegialisch behandelt werden kann, als dabei in verschiedenen wesentlichen Punkten auch die Mitwirkung des Gemeinderats erforderlich ist". Die mit der Ausführung des Organisationsplans betraute Kommission hielt nun zur Beratung der vorzunehmenden Geschäfte verschiedene Sitzungen ab und veröffentlichte dann folgende Bekanntmachung im hiesigen Wochenblatt:

Das Schulwesen hat in neuerer Zeit hinsichtlich der Lehrart, Klassenabteilung, Vermehrung der Lehrer und Unterrichtsgegenstände eine bedeutende Verbesserung erhalten, deren gute Folgen auch überall, wo sie eingeführt worden ist, sich gezeigt und bewährt haben.

In unserer Stadt wurde das Bedürfnis einer solchen Schulverbesserung schon seit Jahren her gefühlt und deshalb von seiten der geistlichen und weltlichen Behörden sowie insbesondere auch von dem Gemeinderat und den Kirchenvorständen der verschiedenen Gemeinden Beratungen und Verhandlungen gepflogen. Dieselbe ist nun in der Art beschlossen, daß drei verschiedene Volksschulen, nämlich eine Allgemeine Volksschule zu 1 fl. 20 kr., eine Mittlere Volksschule zu 4 fl. und eine Höhere Volksschule zu 12 fl. jährlichen Schulgeldes für jedes Schulkind errichtet und, wo möglich, mit Anfang des nächsten Jahres in Verwirklichung treten soll.

Um nun, was zu den weiteren Vorkehrungen nötig ist, zu wissen, zu welcher der gedachten Schulen die Bürger unserer Stadt ihre Kinder zu schicken willens sind, haben die Unterzeichneten, welche die erwähnten neu organisierten Volksschulen ins Werk zu setzen mit beauftragt sind, für nötig erachtet, solches mit Angabe des Lehrplans einer jeden der drei genannten Volksschulen mit dem Bemerken hierdurch zur Anzeige zu bringen, daß demnächst ein Ausschuß der drei verschiedenen Kirchenvorstände, von jedem derselben ein Mitglied, einen Umgang halten und die Bürger ersuchen wird, in die deshalb gefertigten Listen sich für die ihnen anstehende Schule mit Angabe der Zahl ihrer dieselbe besuchenden Kinder einzuschreiben.

Die nähere Bezeichnung der Schulen ist folgende:

I.

Lehrgegenstände der Allgemeinen Volksschule in 3 Klassen:

---

[1] Strecker verwaltete die Landratsstelle (s. über die Bildung des Landrats- und Landgerichtsbezirks Offenbach S. 16) von 1826–1832, in welch letzterem Jahre er zum Dirigenten des damaligen Landgerichts ernannt wurde. Sein Nachfolger als Administrativbeamter war der Kreisrat Maurer.

Deutsche Sprache, Zahlenlehre, Weltkunde oder gemeinnützige Kenntnisse, Schönschreiben, Singen, Religionslehre; für die Mädchen außerdem Handarbeiten: Stricken, Nähen, Flicken und Stopfen.

II.

Lehrgegenstände der Mittleren Volksschule in 3 Klassen: Deutsche Sprache, Zahlenlehre, Weltkunde oder gemeinnützige Kenntnisse, Schönschreiben, Singen, französische Sprache, Religionslehre; für die Mädchen außerdem Handarbeiten: wie oben bei I; außerdem noch Sticken.

III.

Lehrgegenstände der Höheren Volksschule in 4 Klassen: Deutsche Sprache, Zahlenlehre, Raumlehre (Geometrie), Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Singen, Mechanik, Technologie und Modelierkunst,[1] französische Sprache, Religionslehre; für die Mädchen außerdem Handarbeiten (wie oben bei II).

Die bisherige Lateinische Schule wird vor der Hand für sich separat bestehen, bis man sieht, ob sich dieselbe mit obigen Anstalten vereinigen läßt.

Offenbach, den 16. August 1828.

Strecker,	Waldeck,	Hoffmann.
Großhzl. Landrat.	Großhzl. Inspektor.	Großhzl. Inspektor.

Der in vorstehender Bekanntmachung in Aussicht genommene Umgang eines Ausschusses der verschiedenen Kirchenvorstände wurde nicht zur Ausführung gebracht; die Kommission hielt es vielmehr für geeigneter, in einer weiteren Bekanntmachung die Eltern aufzufordern, sich auf dem Rathause darüber zu erklären, welche Schule sie für ihre Kinder wählen wollten, was, wie es in dieser Bekanntmachung heißt, auch von denjenigen Eltern, Vormündern u. s. w. zu geschehen habe, welche ihre Kinder und Pflegbefohlenen zum Zwecke höherer wissenschaftlicher Bildung in den konzessionierten Privatunterrichts-Anstalten auch fernerhin zu belassen für gut fänden, indem sie vorliegender Verordnung gemäß zur Entrichtung des niedrigsten Schulgeldes gehalten seien. Da die in Rede stehende Bekanntmachung den gewünschten Erfolg nicht hatte, so wurde sie unterm 24. September 1828 erneuert, aber als dann endlich auf Grund der abgegebenen Erklärungen eine Liste der angemeldeten Schulkinder aufge-

[1] Es war auf den besonderen Wunsch des Gemeinderats und mit Genehmigung des Ministeriums geschehen, daß Mechanik, Technologie und Modelierkunst in den Knabenklassen der Höheren Volksschule den übrigen Lehrgegenständen hinzugefügt wurden, „weil der Unterricht in diesen Fächern den Bedürfnissen der Stadt Offenbach entspreche“. Das Konsistorium hatte sich gegen die Aufnahme dieser Fächer in den Lehrplan der Schule erklärt, „weil der in Aussicht genommene Unterricht zu weit greifend für eine solche Schule sei“. Es zeigt sich auch hier wieder, daß die Schulen im allgemeinen die Überladung ihrer Lehrpläne nicht immer selbst verschuldet haben; vieles ist ihnen auch von außen her aufgedrungen worden.

stellt werden konnte, ergab sich, daß die im Voranschlage für die neue Schuleinrichtung vorgesehene Einnahme um eine beträchtliche Summe hinter der Ausgabe zurück blieb, indem allein für die Höhere Volksschule 83 Kinder weniger angemeldet waren, als man geglaubt hatte in Ansatz bringen zu können. Da es die finanziellen Verhältnisse der Stadt nicht zuließen, die in Aussicht stehende Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe durch öffentliche Mittel zu decken, so wurde auf Anregung der Organisationskommission vom Gemeinderat der Versuch gemacht, diejenigen Eltern, von welchen man annehmen konnte, daß sie in der Lage wären, für ihre Kinder ein höheres Schulgeld zu zahlen, zu veranlassen, dieselben aus den beiden unteren Schulen in die höhere überschreiben zu lassen. Das Resultat dieses Versuches blieb hinter den gehegten Erwartungen zurück, und so ging auch das Jahr 1828 zu Ende, ohne daß die neue Schuleinrichtung ins Leben trat.

Es waren jetzt hauptsächlich die finanziellen Verhältnisse, die neue Schwierigkeiten machten und deren Beseitigung ins Auge gefaßt werden mußte, wenn es mit der Sache vorangehen sollte. Da glaubte der Landrat Strecker das Mittel dazu gefunden zu haben; er erließ unterm 30. Januar 1829 eine Zuschrift an die Bürgermeisterei folgenden Inhalts: Eine approximative Zusammenstellung aller zur allgemeinen Schule notwendig werdenden Ausgaben sowohl zur Besoldung der Lehrer als zur Beschaffung der erforderlichen Räume und sonstigen Bedürfnisse habe ihm die Überzeugung gegeben, daß diese Summe niemals durch das Schulgeld allein auch bei den glücklichsten Voraussetzungen und beim promptesten Eingehen desselben gedeckt werden könne; es müsse daher ein Fonds zur Unterstützung der unzureichenden Mittel geschaffen werden, damit der neu zu erwählende Schulvorstand die Errichtung der einzelnen Schulen ohne Beobachtung einer ängstlichen Sparsamkeit vornehmen könne. Er glaube einen Ausweg gefunden zu haben, welcher, ohne irgend jemand wehe zu thun, den erwünschten Zweck erreichen lasse. Dieser Ausweg bestehe in der Erhöhung des städtischen Octrois von 1 Heller auf 2 Heller für das Pfund Fleisch, wodurch, wie sich leicht berechnen lasse, eine jährliche Revenue von 4000 fl. erzielt werden könne, eine Summe, die in Verbindung mit dem zu erhebenden Schulgelde alle bisherigen Anstände bei der Schulorganisation mit einem Streiche beseitige und es ermögliche, die unterste Schule mit 1 fl. 20 kr. Schulgeld ganz frei zu geben. Im Vertrauen auf die vom Gemeinderat in dieser höchst wichtigen Sache schon so vielfach bethätigte, Höchsten Orts auch mehrfach anerkannte und belobte patriotische Gesinnung zweifle er keinen Augenblick an der Zustimmung desselben zu dem gemachten Vorschlage und beauftrage daher die Bürgermeisterei, den Gemeinderat zu einem Beschluß zu veranlassen.

Dieser Beschluß fiel dahin aus, daß der Gemeinderat seine Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage erklärte, jedoch unter der Bedingung, daß die Erhöhung des Octrois nur für zwei auf einander folgende Jahre Geltung haben sollte, nach Ablauf welcher Zeit sich der Gemeinderat, wenn fernere Deckungsmittel nötig seien, weitere Beratung über den Gegenstand vorbehalte. Da die Regierung auf diese Bedingung nicht eingehen konnte und da bei ihr inzwischen zwei Eingaben gegen die

Erhöhung des Octrois eingelaufen waren — die eine war von einzelnen Bürgern der Stadt und die andere von der Metzgerzunft ausgegangen —, so zogen sich die Verhandlungen über diese Angelegenheit bis zum 12. August 1829 hin, unter welchem Datum im Regierungsblatte die höheren Orts erfolgte Genehmigung der Erhöhung der Fleischaccise zu Offenbach bekannt gemacht wurde. Die Erhöhung selbst trat mit dem 1. September genannten Jahres ins Leben.

Inzwischen waren von der Organisationskommission in Verbindung mit dem Gemeinderat auch die nötigen Schritte zur Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten für die neuen Schulen geschehen. Eine dazu bestellte Kommission hatte die bisherigen Schullokale einer Besichtigung unterzogen, dabei aber gefunden, daß sich dieselben „in einem so erbärmlichen Zustande befanden, daß die Eltern Anstand nehmen würden, ihre Kinder hineinzuschicken." Da ohnehin nur 3 Schulzimmer zur Verfügung standen, 2 im lutherischen Schulhause und 1 im französischen Schulhause —, das lateinische Schulhaus mit seinen Räumen mußte, so lange die Lateinische Schule für sich fortbestehen blieb, außer Betracht bleiben —, im ganzen aber für die drei neuen Schulen 10 Lehrzimmer nötig waren, so wurde von der Stadt das d'Orville-Hebenstreit'sche Haus auf dem Linsenberg[1] um die Summe von 700 fl. pro Jahr gemietet und zur Aufnahme von 7 Klassen eingerichtet, während im lutherischen Schulhause durch entsprechende Veränderungen noch ein drittes Schulzimmer zu den zwei vorhandenen gewonnen wurde. Mittlerweile war auch von der betreffenden Behörde das Nötige bezüglich der Bestellung des Lehrerpersonals geschehen, und nachdem schließlich noch infolge von neuen Verhandlungen, die über das weitere Schicksal der Lateinischen Schule gepflogen worden waren und zu dem Ergebnis geführt hatten, daß diese Anstalt in ihrem bisherigen Zustande nicht belassen werden könnte, der Beschluß gefaßt worden war, auch diese Schule einer Reorganisation zu unterziehen und sie in verbesserter Gestalt unter dem Namen Progymnasium auf eigene Rechnung fortzuführen, konnte die Reorganisationskommission unterm 27. November 1829 mit folgender Bekanntmachung vor die Öffentlichkeit treten.

Bekanntmachung,
die Eröffnung der neuen Schulen der Stadt Offenbach betreffend.

Es ist nunmehr Höchsten Orts beschlossen worden, daß die schon längst angekündigte Verbesserung der hiesigen Schulen mit dem Anfang des Jahres 1830 eintreten soll, und die Unterzeichneten sind beauftragt, den Schulplan den Höchsten Bestimmungen gemäß zu vollziehen.

Mit der neuen Gestaltung des Schulwesens hören die bisherigen öffentlichen Schulen aller Konfessionen sowie auch alle Privatlehranstalten und Winkelschulen für hiesige Kinder auf, ausgenommen die Lehranstalten

[1] Es ist das Haus, das später der Grammatiker Dr. Karl Ferdinand Becker und nach ihm sein Schwiegersohn Dr. G. Helmsdörfer (S. 130) besaß und worin sich die von beiden geleitete Erziehungsanstalt befand. Gegenwärtig ist das Haus Eigentum des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Weber.

des Hofrats Scherer, der Jungfer Reichert und der Frau Fink, und die sämtliche schulfähige Jugend wird den neuen Schulen zugewiesen.

Diese neuen Schulen sind:

I. Die Allgemeine Volksschule zu 1 fl. 20 kr. Schulgeld jährlich in drei Klassen.

Lehrgegenstände: Deutsche Sprache, Zahlenlehre, Weltkunde oder gemeinnützige Kenntnisse, Schönschreiben, Singen, Religionslehre. Für die Mädchen noch Stricken, Nähen, Flicken und Stopfen.

II. Die Mittlere Volksschule zu 4 fl. Schulgeld jährlich in drei Klassen.

Lehrgegenstände: Deutsche Sprache, Zahlenlehre, Weltkunde oder gemeinnützige Kenntnisse, Schönschreiben, Singen, Religionslehre.[1] Für die Mädchen noch Stricken u. s. w. wie in der Allgemeinen Volksschule.

III. Die Höhere Volksschule zu 12 fl. Schulgeld jährlich in vier Klassen.

Lehrgegenstände: Deutsche Sprache, französische Sprache, Zahlenlehre, Raumlehre (Geometrie), Naturlehre mit Mechanik, Naturbeschreibung mit Gewerbekunde, Menschenkunde, Erdkunde, Himmelskunde, Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Singen, Religionslehre. Für die Mädchen noch Stricken u. s. w. wie in den beiden vorhergehenden Schulen, außerdem noch Sticken.

Man wird Sorge tragen, in der Folge, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, noch eine Lehranstalt mit diesen Schulen in Verbindung zu setzen, in welcher auch polytechnischer Unterricht erteilt wird, um dadurch die Industrie der hiesigen Stadt zu befördern.

IV. Das Progymnasium zu 24 fl. Schulgeld jährlich in fünf Klassen.

Lehrgegenstände: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, Zahlenlehre, Raumlehre (Geometrie), Naturlehre mit Mechanik, Naturbeschreibung mit Gewerbekunde, Menschenkunde, Erdbeschreibung, Himmelskunde, Geschichte, Zeichnen, Schönschreiben, Singen mit allgemeiner Musiklehre, Religionslehre.

Die Schüler, welche das Progymnasium besuchen, sind verbunden, alle Unterrichtsstunden, welche in ihrer Klasse gegeben werden, zu besuchen. Nur die griechische Sprache macht hiervon eine Ausnahme. Während nämlich diejenigen Schüler, welche für akademische Studien sich vorbereiten, den Unterricht in dieser Sprache erhalten, werden diejenigen, welche sich dem Handelsstande widmen, besonders mit kaufmännischem Rechnen, mit Handelswissenschaft u. s. w. beschäftigt.

Der Religionsunterricht für die einzelnen Konfessionen wird in den oberen Klassen von dem Geistlichen jeder Kirche erteilt, und für die israelitische Jugend wird dafür ein besonderer Lehrer angestellt.

Alle Kinder der Stadt Offenbach, ohne Unterschied der Konfession,

---

[1] Der Unterricht in der französischen Sprache, der in der Bekanntmachung vom 16. August 1828 auch für die Mittlere Volksschule vorgesehen ist, war inzwischen fallen gelassen worden. Auch im neuen Lehrplane für die Höhere Volksschule sind, wie eine Vergleichung zeigt, einige Änderungen eingetreten.

vom sechsten Jahre bis zur Konfirmation oder bis zum 13½ Jahre, müssen eine von diesen Schulen besuchen. Diejenigen Kinder, welche durch Privatlehrer ihre Bildung erhalten sollen, müssen dem Schulvorstande angezeigt werden; dieser berichtet darüber an die Provinzial-Schulbehörde, welche nach Befund der Sache befugt ist, die Ausnahme vom Besuche der öffentlichen Schulen zu gestatten. Es bleiben jedoch die Eltern dieser Kinder zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

Die Zeit der Aufnahme neuer Schüler ist im Frühjahre und Herbste; die Entlassung derjenigen aber, welche ihre Schulzeit ausgehalten haben, ist immer zu Ostern. Nur bei denjenigen Kindern, deren Eltern im Laufe des Schuljahres erst hierher ziehen, findet hiervon eine Ausnahme statt.

Soll ein Kind für die Folge die Schule, welche es bisher besuchte, verlassen und eine andere besuchen, so kann dies nur mit Einwilligung des Schulvorstandes geschehen.

Da seit den früheren Unterschriften vieles sich wieder verändert hat, so ist nunmehr eine neue Unterzeichnung nötig, um genau zu erfahren, von wie vielen Kindern jede Schule besucht wird und um sie darnach in die verschiedenen Klassen einteilen zu können. Es sollen zu diesem Zwecke von nächstem Freitage an einige Männer von Haus zu Haus gehen, um diese Unterzeichnung von solchen Kindern, die neu hinzukommen, zu veranstalten, und es werden darum sämtliche Eltern, Vormünder und sonstige Verpfleger der schulfähigen Jugend hiermit aufgefordert, diese Unterzeichnung doch ja recht pünktlich zu besorgen, weil sonst der Schulvorstand nicht im stande ist, die nötigen Einrichtungen zu treffen.

Bei der Aufnahme der Kinder in die neuen Schulen werden folgende Einschreibegebühren bezahlt, welches Geld zum Besten einer Schulbibliothek verwendet werden soll:

Die Schüler der zweiten Volksschule bezahlen 24 kr., der dritten Volksschule 1 fl., des Progymnasiums 3 fl.

Damit die ökonomischen Angelegenheiten dieser Schulen im Namen der Stadt gehörig besorgt werden, ist im Auftrage des Hochpreislichen Kirchen- und Schulrats der Provinz Starkenburg ein neuer, aus allen Konfessionen zusammengesetzter Schulvorstand gewählt und Höchsten Orts bestätigt worden, so daß die Wirksamkeit der verschiedenen Kirchenvorstände für die Schulen inskünftige aufhört.

Die Mitglieder des neuen Schulvorstandes sind:

Der Inspektor Waldeck, der Inspektorats-Vikar Spieß,[1] der Bürgermeister Schwaner,[2] Phil. Günther, katholisch, Phil.

[1] Infolge des Ablebens des Pfarrers Hoffmann (25. März 1829) war das von demselben bis dahin verwaltete reformierte Inspektorat dem Pfarrer Spieß provisorisch übertragen worden, der dadurch auch Mitglied der Organisationskommission wurde.

[2] Derselbe war seit dem Jahre 1826 der Nachfolger des Bürgermeisters d'Orville (S. 15), der eine Wiederwahl abgelehnt hatte.

C. Krafft, deutsch-reformiert, Fried. Pfalz, französisch-reformiert, und Wilh. Speyer, lutherisch.[1]

Offenbach, den 27. November 1829.

Die zur Ausführung des Offenbacher Schulwesens Höchsten Orts angeordnete Kommission:

Der Landrat	Der Inspektor
Strecker.	Waldeck.

Der Inspektorats-Vikar
Spieß.

Vom Gemeinderat wurde nun auch, da von jetzt an die Einnahmen und Ausgaben für die drei im Organisationsplane vorgesehenen Volksschulen unter Garantie des Gemeinderats durch die Gemeindekasse laufen sollten, ein Etat über jene Einnahmen und Ausgaben aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt. Wir entnehmen demselben folgende Hauptangaben:[2]

Einnahme.

a. An Schulgeld.	
Erste Schule 653 Kinder à fl. 1.20 = fl. 870.40 (nach Abzug von fl. 100 als inexigibel)	fl. 770.40
Zweite Schule 200 Kinder à fl. 4	„ 800.—
Dritte „ 140 „ à fl. 12	„ 1680.—
b. Hierzu die bereits vorhandenen Fonds aus Kirchenkassen u. s. w.[3]	„ 1427.—
c. Das höchsten Orts bewilligte Fleisch-Octroi nach der Durchschnittsberechnung	„ 4000.—
Summa	fl. 8677.40
ab die Erhebungs- und Verrechnungsgebühren à 4%	„ 347.40
Summa	fl. 8330.—

---

[1] Weil für die Ausführung der neuen Schuleinrichtung eine besondere Kommission bestand, so war der durch die Schulordnung von 1827 angeordnete Schulvorstand (S. 134) bis dahin in Offenbach nicht ins Leben gerufen worden. Als dann der Gemeinderat auf die Konstituierung eines solchen Schulvorstandes drang, wurde derselbe mit Genehmigung des Ministeriums von der Organisationskommission gebildet, wobei sich diese aber nicht genau an die betreffenden Bestimmungen der Schulordnung hielt, indem sie die unständigen Mitglieder des Schulvorstandes zur höheren Bestätigung selbst in Vorschlag brachte, während dies durch die ständigen Mitglieder, die Geistlichen und den Bürgermeister, hätte geschehen müssen, und indem sie auch nicht sämtliche Geistliche der verschiedenen Religionsgemeinden in den neuen Schulvorstand aufnahm, der sich nach ihrem Dafürhalten nur mit den ökonomischen Angelegenheiten der Schule zu beschäftigen habe (vgl. S. 140), während sie alles Technische als ausschließlich zu ihrem Geschäftskreise gehörig betrachtete. Gegen diese Beschränkung des Schulvorstandes in seinen Befugnissen sowie insbesondere gegen seine ungesetzliche Wahl und unvollständige Zusammensetzung wurde bald vom Gemeinderat sowohl als von den ausgeschlossenen Geistlichen Einsprache erhoben, woraus sich dann, wie wir später sehen werden, ernstlichere Differenzen ergaben.

[2] Der Etat, wie er in den Bürgermeisterei-Akten vom Jahre 1830 sich findet, hat folgende Vorbemerkung: „Bei diesem Etat hat man vorausgesetzt, daß die Einrichtungskosten durch die in den Monaten September bis ultimo Dezember 1829 eingehenden Octroigebühren gedeckt werden, und es ist daher hierfür weder in Einnahme noch in Ausgabe etwas vorgesehen."

[3] Zu den Bedingungen, unter welchen sich der Gemeinderat bereit erklärt hatte, die Garantie für die neuen Schulen zu übernehmen, hatte auch die gehört,

Ausgabe.

a. Allgemeine Kosten:

Miete für das d'Orville'sche Haus	fl. 700	fl. 1100
Pedell=Gehalt	„ 150	
Holz	„ 200	
Prämien u. s. w.	„ 50	
b. Für Lehrerbesoldungen		„ 7230
	Summa	fl. 8330

Am 11. Januar 1830 trat die neue Schuleinrichtung endlich ins Leben und zwar in der Weise, daß die Allgemeine Volksschule mit 4 Klassen,[1] die Mittlere Volksschule mit 3 Klassen, die Höhere Volksschule mit 4 Klassen und das Progymnasium mit 3 statt mit 5 Klassen, wie zuerst vorgesehen war, eröffnet wurden. Die sämtlichen Klassen der Allgemeinen und der Mittleren Volksschule waren mit gemischten Geschlechtern eingerichtet; in der Höheren Volksschule waren die Geschlechter in den beiden unteren Klassen gemischt, in den beiden oberen (Parallelklassen) getrennt. Die Schülerzahl betrug in der Allgemeinen Volksschule 350, in der Mittleren 380, in der Höheren 280 und im Progymnasium 90, im ganzen also in den 4 Schulen 1160. Als Lokal für die Allgemeine Volksschule wurde das lutherische Schulhaus benutzt,[2] während die sämtlichen übrigen Schulen in dem von der Stadt gemieteten und für Schulzwecke hergerichteten d'Orville=Hebenstreit'schen Hause untergebracht wurden. Das Lehrerpersonal für die verschiedenen Gruppen der Volksschule bestand aus folgenden ordentlichen Lehrern: Johannes Affourtit, Joh. Jakob Blind, Gustav Dittmar (zugleich Pfarrvikar an der deutsch=reformierten Gemeinde), Friedrich Eck, Peter Ewald, Adam Joseph Krimmer, Präzeptor Adam Matthes, Ph. Wilhelm Schäfer, Kandidat der Theologie Joh. Jakob Schmaltz, Joh. Philipp Schulz, Kandidat der Theologie Wilhelm Stockhausen und Jakob Stroh, wozu noch die außerordentlichen Lehrer Professor Lendroy für das Französische, Georg Wilhelm

---

daß die Besoldungen, welche bis dahin die Lehrer der Konfessionsschulen bezogen und zu denen, wie wir gesehen haben, auch die verschiedenen Kirchenkassen und die lateinische Schulkasse Beiträge leisteten, den neuen Schulen belassen würden (S. 123, Punkt 2). Nach Umwandlung der Konfessionsschulen in eine Gemeindeschule flossen diese Beiträge in die allgemeine Schulkasse, und darauf beruht es, daß dieselben noch jetzt eine Einnahmequelle zu den Kosten für die städtischen Volksschulen bilden. Sie betragen nach einer s. Zt. geschehenen Vereinbarung jährlich

224 ℳ aus dem französisch=reformierten Kirchenfonds.
210 „ „ „ evangelischen, bzw. ehemaligen lutherischen Kirchenfonds (S. 97).
120 „ „ „ katholischen Kirchenfonds.
477 „ „ der Realschulkasse, der ehemaligen lateinischen Schulkasse, als Beitrag zu den Besoldungen der beiden Lehrer, die an der ehemaligen, mit der lateinischen Schule verbundenen deutsch=reformierten Schule angestellt waren.
ℳ 1031

[1] Wegen der großen Zahl der für diese Schule angemeldeten Kinder wurden statt der vorgesehenen 3 Klassen (S. 139) 4 Klassen errichtet.

[2] Außer den in diesem Hause schon vorhandenen 2 Schulzimmern waren noch 2 weitere in den Räumen der bisherigen Lehrerwohnung hergerichtet worden.

Bode[3] und Johannes Oechs für das Zeichnen und die Handarbeitslehrerinnen Frl. Modeste Krieger, Frl. Rosine Krieger, Frau Margarethe Schäfer, Frau Karoline Seib, Frau Johanna Schiller, Frau Helene Weitz und Frl. Wilhelmine Wetzler kamen. Unter den ordentlichen Lehrern begegnen wir nur einem, der uns schon von den Konfessionsschulen her bekannt ist, nämlich dem Präzeptor Matthes; alle übrigen waren als Vikare neu angestellt worden. Die Lehrer Passet (von der französisch-reformierten Schule), Rektor Spengler (von der lutherischen Schule) und Krimmer (von der katholischen Schule) waren ihres vorgerückten Alters wegen vor Eröffnung der neuen Schulen vom Dienst zurückgetreten und durch Vikare ersetzt worden, Passet durch Eck, Spengler durch Schulz und Krimmer durch seinen Sohn Adam Joseph (s. oben). — Das Lehrerpersonal für das Progymnasium bestand aus folgenden Mitgliedern: Professor Gillé, Pfarrer Heber, Pfarrer Spieß, Schulvikar Wilhelm Michel (Nachfolger des im Jahre 1829 gestorbenen Konrektors Wörner), Professor Lendroy und Maler Bode. Da Professor Gillé aus Gesundheitsrücksichten seinen Dienst nicht versehen konnte, so war am Progymnasium noch der Schulvikar Philipp Jakob Ehrbar angestellt worden. Den Unterricht Gillés erteilte jedoch Pfarrvikar Dittmar von der Volksschule, während dieser hier von dem Schulvikar Michel vertreten wurde.

Über die Besoldungen der Lehrer waren bei der Eröffnung der Schulen noch keine feste Bestimmungen getroffen worden; man ließ sogar den Unterricht beginnen, ohne einen Lektionsplan für die einzelnen Klassen aufgestellt zu haben, und man war auch darüber noch nicht einig, wie die Lehrer am zweckmäßigsten an den verschiedenen Schulen zu verwenden seien. Das alles sollte noch, wenn die neue Schuleinrichtung erst einmal im Gange wäre, geregelt werden; aber als dann die Verhandlungen über diese und andere noch zu erledigenden Punkte begannen, entstand gleich von vornherein ein so heftiger Streit innerhalb der Organisationskommission selbst und zwischen dieser und dem Gemeinderat, daß an eine Verständigung über die noch zu erledigenden Punkte nicht zu denken war. Mit diesem Streit hatte es folgende Bewandtnis: Noch kurz vor Eröffnung der Schule hatte der Gemeinderat höheren Orts beantragt, die Organisationskommission, gegen die er geltend machte, daß sie die ihr obliegenden vorbereitenden Arbeiten zu übereilt und auch zu einseitig betreibe, noch durch die Zuziehung von einigen Männern, von denen sich eine größere Berücksichtigung aller bei der neuen Schuleinrichtung in Betracht kommenden Verhältnisse erwarten lasse, zu verstärken; diesem Antrage war auch durch Erlaß des Ministeriums vom 6. Januar 1830 in der Weise entsprochen worden, daß der genannten Kommission die Pfarrer Heber und Gresser sowie der Bürgermeister Schwaner und die Gemeinderatsmitglieder Krafft und d'Orville als weitere Mitglieder beigegeben wurden; aber nun entstanden sofort innerhalb der

[3] Die Lehrer Lendroy und Bode waren zugleich am Progymnasium angestellt, letzterer war an Stelle des früheren Zeichenlehrers Matthias Herchenröder (S. 57) getreten.

Kommission dadurch Differenzen, daß die älteren Mitglieder derselben den neu ernannten das Recht der Einsprache gegen bereits getroffene Anordnungen bestritten, und als dann gar bei der Eröffnung der Schulen die ältere Kommission trotz des Protestes der neuen Mitglieder wie auch des Gemeinderats das Progymnasium, dessen Eröffnung erst nach der Organisation der Volksschulen hatte stattfinden sollen, in das für diese Schulen gemietete neue Schulhaus verlegte[1] und für besagte Anstalt auch die für die Volksschulen neu angeschafften Schulgerätschaften benutzte, da hatte die Uneinigkeit unter den am Reorganisationswerke Beteiligten bereits einen so hohen Grad erreicht, daß es bei einer jeden Arbeit, die noch zu erledigen war, zu den heftigsten Erörterungen und Auftritten kam. Die Behörde konnte diesen Vorgängen, die auch in weiteren Kreisen bekannt wurden und das öffentliche Vertrauen zu dem neugeschaffenen Werke in bedenklicher Weise erschütterten, nicht ruhig zusehen, und durch allerhöchste Verfügung vom 22. Januar 1830 wurde daher dem Geheimen Kirchenrat Stamm zu Darmstadt der Auftrag erteilt, „sich unverzüglich nach Offenbach zu begeben, um die daselbst entstandenen Anstände auszugleichen und, im Falle dies nicht gelingen sollte, kraft seines Auftrags diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur provisorischen Organisation der Schulen notwendig und den früheren desfallsigen Ministerialverfügungen gemäß seien." Unterm 5. Februar konnte Kirchenrat Stamm an das Ministerium berichten, daß es ihm gelungen sei, die verschiedenen Parteien zu vereinigen und eine geregelte Ordnung herzustellen; es sei dies erzielt worden teils durch Verständigung mit der Schulkommission und dem Gemeinderat, teils durch von ihm getroffene Anordnungen hinsichtlich der beanstandeten Verwendung der Lokalitäten sowohl als auch in betreff einer den lokalen Bedürfnissen mehr entsprechenden Änderung in der Klasseneinteilung der Schulen sowie bezüglich der Feststellung bestimmter Lektionspläne, der einstweiligen Regelung der Besoldungsverhältnisse u. s. w., so daß sich, falls die von ihm getroffenen Anordnungen die höhere Genehmigung erhalten würden, hoffen lasse, daß die Offenbacher Schulorganisation demnächst ihren definitiven Abschluß finden werde. Jene Bedingung wurde nun zwar durch höchste Entschließung vom 3. März 1830 erfüllt, und durch Zuschrift der betreffenden Behörde an den Fürsten von Isenburg, der als Standesherr über verschiedene wichtige Punkte der im Werke begriffenen Schulorganisation ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte, wurde derselbe auch über den dermaligen Stand der Sache in Kenntnis gesetzt und seine Mitwirkung namentlich in betreff der definitiven Besetzung der neu errichteten Lehrerstellen erbeten; aber zu Zuständen im neugeschaffenen Schulwesen, die sich der allgemeinen Zustimmung zu erfreuen gehabt hätten, wollte es trotz alledem nicht kommen, und man sah sich daher genötigt, das Reorganisationswerk in neuen Verbesserungsversuchen fortzusetzen. Von denselben soll im folgenden Abschnitt die Rede sein.

[1] Das lateinische Schulhaus hatte man für das Progymnasium nicht benutzen wollen, weil seine Räume in zu schlechtem Zustande sich befanden.

8. Neue Verbesserungsversuche bis zur Eröffnung der neu gegründeten Realschule.

Die nächsten Verhandlungen in Sachen der Schulorganisation hatten hauptsächlich zum Zwecke, die Verhältnisse des vorerst nur provisorisch eröffneten Progymnasiums definitiv zu regeln. Diese Anstalt hatte auf Anordnung des Kirchenrats Stamm bei Gelegenheit seines Kommissoriums das für die Volksschulen gemietete Lokal wieder räumen müssen und war einstweilen, bis für sie das lateinische Schulhaus durch entsprechende Reparaturen hergerichtet sein würde, in das Haus des Pfarrers Spieß[1] gegen entsprechende Vergütung verlegt worden. Pfarrer Spieß führte die Specialaufsicht über die Schule.[2] Es galt nun, der Anstalt eine Einrichtung zu geben, bei welcher sie sich als geeignet erweisen würde, das in weiteren Kreisen der Stadt für die männliche Jugend vorhandene höhere Bildungsbedürfnis den lokalen Verhältnissen entsprechend zu befriedigen. Die zu diesem Zwecke aufgenommenen Verhandlungen führten indessen bald zu der Überzeugung, daß für Offenbach mit seiner vorzugsweisen industriellen und gewerblichen Thätigkeit eine gut eingerichtete Realschule ein viel größeres Bedürfnis sei, als eine Anstalt nach Art des Progymnasiums, die, wenn sie auch durch Beschaffung der nötigen Mittel eine Vervollkommnung nach Zahl der Klassen und der Lehrer erhalten würde, doch nach ihrer ganzen Anlage und Einrichtung hauptsächlich auf die Vorbereitung für ein höheres Landesgymnasium berechnet sei, unter ihren Schülern aber immer nur sehr wenige zählen werde, die sich dem akademischen Studium widmen würden.[3] Diese Ansicht von der Sachlage teilte auch die Behörde, und sie setzte sich daher mit dem Fürsten von Isenburg ins Benehmen, um seine Zustimmung zur Umwandlung des provisorisch errichteten Progymnasiums in eine Realschule zu erwirken. In einer im Auftrage des Ministeriums an den Fürsten Wolfgang Ernst gerichteten Zuschrift vom 6. Juli 1830 suchte der Kirchen- und Schulrat, ausgehend von der Thatsache, daß für die aufstrebende Fabrik- und Handelsstadt Offenbach eine Anstalt, in welcher derjenige Teil der Jugend seine Vorbildung erhalte, welcher sich nicht den akademischen Studien, sondern irgend einem Zweige der mannigfaltigen Berufsarten des höheren bürgerlichen Lebens widmen wolle, ein unabweisbares Bedürfnis sei, den Nachweis zu liefern, daß durch die Errichtung einer solchen Anstalt, zumal wenn sie, was beabsichtigt sei, auch den vorbereitenden Unterricht in den alten Sprachen dem Bedürfnisse

[1] Es ist das jetzige Haus Nr. 23 in der Domstraße, das früher Eigentum der Schriftstellerin Sophie La Roche (S. 13) gewesen war.

[2] Auch die Volksschulen waren unter die specielle Aufsicht je eines Geistlichen gestellt worden; die Allgemeine Volksschule stand unter dem Inspektor Waldeck, die Mittlere unter dem Pfarrer Gresser und die Höhere unter dem Pfarrer Heber. Die Oberaufsicht über sämtliche Schulen führte „zur Erzielung von Einheit im Unterricht u. s. w." der Geheime Kirchenrat Rödiger.

[3] Unter den 90 Schülern, die bei der Eröffnung des Progymnasiums vorhanden waren, befanden sich etwa 10, die sich dem akademischen Studium widmen wollten.

entsprechend in ihren Lehrplan aufnehme, der ursprüngliche und fundationsmäßige Zweck der früheren Lateinischen Schule weit vollständiger, als es bei der dermaligen Einrichtung des an ihre Stelle getretenen Progymnasiums möglich sei, erreicht und auf diese Weise einem Bedürfnis abgeholfen würde, wodurch den wohlthätigen Absichten und dem Willen des ersten Stifters der Lateinischen Schule nicht zu nahe getreten werde, weshalb man auch nicht daran zweifle, daß der Fürst seine Zustimmung zur Umwandlung der ehemaligen Lateinischen Schule, bezw. des provisorisch eröffneten Progymnasiums in eine Realschule erteilen und die Überlassung des lateinischen Schulhauses wie auch des lateinischen Schulfonds an diese Anstalt bewilligen werde. Der Fürst zeigte großes Entgegenkommen in der in Anregung gebrachten Sache, machte aber seine Zusage in betreff der beiden letzten Punkte von Bedingungen abhängig, auf deren ungeschmälerte Erfüllung einzugehen die Staatsregierung sich nicht in der Lage sah, und da es sich nun auch um die Frage handelte, ob die Stadt bereit sei, auch für die ins Auge gefaßte neue Schule, soweit deren Bedürfnisse nicht aus den für sie schon vorhandenen Fonds bestritten werden könnten, die Garantie zu übernehmen, so zogen sich die Verhandlungen über die ganze Angelegenheit in die Länge, und das Progymnasium verblieb vorerst in seinem dermaligen provisorischen Zustande.

Inzwischen waren auch wieder in Sachen der neugeschaffenen Volksschulen Fragen aufgetaucht, deren Erledigung nicht länger verschoben werden konnte. Der seiner Zeit von der Organisationskommission ernannte Schulvorstand war, wie oben erwähnt, gleich von vornherein vom Stadtvorstand und auch von einigen Geistlichen beanstandet worden, weil er nicht gesetzlich gewählt und auch nicht vollständig sei, und zwischen der Organisationskommission und dem Schulvorstande waren dann in betreff der Abgrenzung ihrer Befugnisse Differenzen entstanden, die immer mehr zu offenen Zerwürfnissen führten und dadurch das Gedeihen der neuen Schuleinrichtung aufs empfindlichste schädigten. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde durch Entschließung des Ministeriums vom 16. August 1830 die Aufhebung des provisorischen Schulvorstandes und die einstweilige Übertragung seiner Befugnisse an die Organisationskommission verfügt, und durch weitere Entschließung des Ministeriums vom 4. November 1831 wurde die Genehmigung zur Wahl eines neuen Schulvorstandes nach den gesetzlichen Vorschriften erteilt. Diese Wahl fand bald darauf statt; sie wurde höheren Orts genehmigt, und der neue Schulvorstand bestand nunmehr aus folgenden Mitgliedern: Geheimer Kirchenrat Rödiger, Inspektor Waldeck, Pfarrer Heber, Pfarrer Gresser, Bürgermeister Schwaner, Gemeinderat Philipp Casimir Krafft (für die deutsch-reformierte Gemeinde), Gemeinderat Jakob Mönch (für die lutherische Gemeinde), Gemeinderat Philipp Günther (für die katholische Gemeinde) und Fritz Pfalz junior (für die französisch-reformierte Gemeinde). Die erste wichtige Arbeit, deren sich der neue Schulvorstand unterzog, war die Aufstellung eines Budgets für die Volksschulen pro 1832. Als Resultat ergab sich dabei, daß die Einnahme im Betrage von 8138 fl. hinter der Ausgabe im Betrage von 11375 fl. um 3237 fl. zurückblieb. Da es zur Deckung eines so beträchtlichen

Defizits, dessen Wiederkehr unter den vorliegenden Verhältnissen auch für die folgenden Jahre zu erwarten stand, an den nötigen Mitteln fehlte, so wurde, um zwischen der Einnahme und Ausgabe das richtige Verhältnis herzustellen, vom Schulvorstand im Einverständnis mit der Organisationskommission höheren Orts beantragt, die drei bisher bestandenen Volksschulen auf zwei zurückzuführen, nämlich auf eine Armen- oder Freischule und eine Allgemeine Volks- oder Bürgerschule, und für die letztere Anstalt das Schulgeld behufs der Erzielung einer Mehreinnahme neu zu regeln. Dieser Antrag wurde, nachdem sich auch der Gemeinderat damit einverstanden erklärt hatte, durch Entschließung des Ministeriums vom 8. Mai 1832 genehmigt, und auf Grund weiterer Vereinbarungen wurde der im Jahre 1830 neu geschaffenen Gemeindeschule die Einrichtung gegeben, daß sie vom 1. Juli 1832 an aus einer Freischule mit 3 Klassen[1] und einer Bürgerschule mit 8 Klassen bestand. In der Freischule waren die Geschlechter gemischt, in der Bürgerschule dagegen getrennt; sie bestand also aus 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen. Das jährliche Schulgeld war für alle Klassen der Bürgerschulen auf 6 fl. und für die Teilnahme am französischen Unterricht, der in besonderen Stunden erteilt werden sollte, auf 4 fl. bestimmt worden mit der Vergünstigung, daß weniger bemittelten Eltern, die mehrere Kinder in die Schule schickten, die Hälfte des Schulgeldes vom Gemeinderat erlassen werden konnte. Von der Entscheidung der städtischen Behörde hing auch die Zulassung zur Freischule ab.

Der Umstand, daß die beiden neuen Schulen, wie dies schon mit den bisherigen Unterrichtsanstalten der Fall gewesen war, in verschiedenen Lokalen untergebracht waren, woraus sich für die Aufsicht und in Bezug auf die Einrichtung des Unterrichts mancherlei Unzuträglichkeiten ergaben, veranlaßte nun auch den Gemeinderat, zumal durch die Miete für das d'Orville'sche Haus die Unterhaltungskosten der Schulen beträchtlich gesteigert wurden, den Beschluß zu fassen, ein neues, alle Klassen der Volksschulen fassendes Haus zu erbauen, und schneller, als man es anfangs in den beteiligten Kreisen erwartet hatte, kam dieser Beschluß zur Ausführung: noch im Jahre 1832 wurde mit dem Neubau, der in die Kleine Kirchgasse, die jetzige Schulstraße, zu stehen kam, begonnen, und im Herbste 1833 war er vollendet. Das neue Schulhaus, das allen Anforderungen, welche zu jener Zeit an ein solches Gebäude gestellt wurden, vollkommen entsprach, hatte die Stadt 27000 fl. gekostet (5500 fl. für Geländeabtretung und 22000 fl. an Baukosten).

Mittlerweile waren auch wieder die Verhandlungen in betreff der Umwandlung des Progymnasiums in eine Realschule aufgenommen

[1] Die drei Klassen der Freischule wurden noch im Jahre 1832 auf 2 Klassen, eine Knaben- und eine Mädchenklasse, zusammengezogen, infolge dessen der Schulvikar Michel, der eigentlich am Progymnasium angestellt, aber an der Volksschule in Verwendung war (S. 143) als überzählig entlassen wurde. Weitere Änderungen im Lehrerpersonale waren schon vorher dadurch eingetreten, daß im Jahre 1831 Lehrer Affourtit gestorben und Pfarrer Spieß durch seine Versetzung nach Sprendlingen (S. 96) vom Progymnasium zurückgetreten war. Im Jahre 1832 legte dann auch der Professor Gillé wegen fortdauernder Krankheit seine Stelle nieder; sein Nachfolger wurde Dr. Georg Helmsdörfer (S. 131) aus Frankfurt.

worden. Sie schritten langsam voran, weil es sich bei der zu erzielenden Übereinkunft darum handelte, daß die verschiedenen Interessen der an der Sache Beteiligten, und das waren die Staatsregierung, die Standesherrschaft und die Stadt Offenbach, thunlichst gleichmäßig berücksichtigt würden; sie näherten sich indessen, dank dem guten Willen und dem Eifer, den man von allen Seiten in Unterstützung einer guten Sache bethätigte, immer mehr ihrem Ziele, und man war bereits so weit gekommen, daß die nähere Einrichtung der projektierten Schule in Frage gezogen werden konnte. Da ergab sich denn vor allem das Bedürfnis, für diese Schule einen Direktor anzustellen; ja man erkannte, und dazu hatten die Erfahrungen, welche man bei den bisherigen Organisationsversuchen gemacht hatte, viel beigetragen, daß, wenn überhaupt die rechte Einheit und eine gedeihliche Ordnung in das Offenbacher Schulwesen kommen solle, ein tüchtiger Schulmann an die Spitze sämtlicher Anstalten gestellt werden müsse, und es wurde daher beschlossen, für die Realschule einen Direktor anzustellen, dem zugleich die Oberaufsicht über die Volksschulen obliege. Es war nach Lage der Verhältnisse, in welchen sich das Offenbacher Schulwesen infolge der vielen daran vorgenommenen Umgestaltungen befand, eine Sache von der größten Wichtigkeit, für die ins Auge gefaßte Direktorstelle den rechten Mann zu finden; er wurde aber gefunden und zwar in der Person des bisherigen Direktors des Wormser Gymnasiums, Dr. Curtman, eines Schulmannes von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung und reicher pädagogischer Erfahrung auf dem Gebiete des höheren wie des niederen Schulwesens.[1] Sein Dekret datiert vom 15. August 1833, und am 24. des folgenden Monats trat er die ihm übertragene Stelle mit einem Gehalt von 1800 fl. an. Da die Verhandlungen über die zu errichtende Realschule noch nicht völlig zum Abschlusse gekommen waren, so wandte der neue Direktor vorerst seine Thätigkeit vorzugsweise der Volksschule zu, die zu jener Zeit das für sie erbaute neue Schulhaus bezog, und schon sein erster ausführlicher Bericht, den er unterm 20. Oktober 1833 an den Oberschulrat über den dermaligen Stand des Offenbacher Schulwesens und über die Art und Weise, wie dasselbe auf die Bahn einer gesunden Entwickelung zu bringen sein dürfte, erstattete, lieferte den Beweis, daß sich von seiner Wirksamkeit für das Gedeihen der ihm unterstellten Schulen das Beste erwarten lasse. Offen und unumwunden legt er in diesem Berichte die

[1] Wilhelm Jakob Georg Curtman wurde den 3. März 1802 zu Alsfeld geboren, besuchte das Gymnasium zu Gießen, studierte daselbst Theologie, war mehrere Jahre Hauslehrer, leitete dann eine Privatschule (Progymnasium) in Michelstadt, bestand im Jahre 1826 das Gymnasiallehrer-Examen, wurde bald darauf als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Gießen angestellt, wirkte vom Jahre 1830 an als Direktor an der unter dem Namen Gymnasium erhaltenen ehemaligen Secondärschule zu Worms, wurde dort im Frühjahr 1833 zum vorsitzenden Mitgliede der Bezirksschulkommission für die Kantone Worms und Pfeddersheim ernannt, übernahm im Herbst 1833 das Direktorium der in der Gründung begriffenen Realschule und der vereinigten Volksschulen zu Offenbach, wurde 1841 Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg, trat im Jahre 1864 in den Ruhestand und starb am 6. Februar 1871 zu Gießen. Als hervorragender Schulmann und als fruchtbarer pädagogischer Schriftsteller hat sich Curtman einen Namen erworben, der weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes bekannt geworden ist.

von ihm mit großer Schärfe des Blickes erkannten Mängel und Gebrechen in den Zuständen dieser Schulen dar, und mit umsichtiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse bezeichnet er die Mittel und Wege, die sich als geeignet erweisen würden, in die Einrichtung des Ganzen und Einzelnen, in den Betrieb des Unterrichts wie in die Handhabung der Disziplin eine neue, die Schulen nach innen kräftigende und das öffentliche Vertrauen zu ihnen fördernde Ordnung zu bringen. Bei seinen weiteren Vorschlägen für die nötigen Verbesserungen knüpft er überall an das Vorhandene an, rechnet er mit Personen und Sachen, an denen sich vorerst nichts ändern ließ, faßt er Ziele ins Auge, die sich in der nächsten Zukunft erreichen ließen und die so im voraus als sichere Grundlage für einen späteren soliden Fortschritt betrachtet werden konnten. Eine kräftige Unterstützung fand Curtman in seinen Reformbestrebungen nicht bloß von seiten der Lokalbehörden, nämlich des Schulvorstandes (zu dessen vorsitzendem Mitgliede er ernannt wurde) und des Stadtvorstandes, sondern auch von seiten des ersten Verwaltungsbeamten, des Kreisrats Maurer (mit dem er nunmehr die Organisationskommission bildete) und der obersten Schulbehörde, wie er sich auch des Vertrauens des Standesherrn zu erfreuen hatte. Das lebhafte Interesse, welches dieser, Fürst Wolfgang Ernst III., der gedeihlichen Entwickelung des Offenbacher Schulwesens zuwandte, veranlaßte denselben, in einer Eingabe an das Ministerium den Vorschlag zu machen, durch eine aus dem Kreisrat Maurer, dem Hofgerichtsrat v. Lepel und dem Direktor Curtman zusammenzusetzende Kommission die noch ihrer Erledigung harrenden Verhandlungen bezüglich der definitiven Reorganisation des Offenbacher Schulwesens zu Ende zu führen und das zu treffende Übereinkommen höchsten Orts zur Genehmigung vorzulegen. Da dieser Vorschlag seitens des Ministeriums für höchst zweckmäßig befunden wurde, so begannen auf Veranlassung dieser Behörde schon bald die Verhandlungen der bezeichneten Kommission, die das Resultut ihrer Arbeit unterm 6. Januar 1834 in Form eines, die Interessen der Staatsregierung, der Standesherrschaft und der Stadt Offenbach berücksichtigenden Vertrags höheren Orts zur Vorlage bringen konnte. Dieser Vertrag, der, nachdem der Fürst ihn gut geheißen und auch der Stadtvorstand, soweit es erforderlich war, seine Zustimmung dazu erteilt hatte, von der höchsten Staatsbehörde unterm 5. April 1834 genehmigt wurde, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Nach Maßgabe des zur Vorlage gebrachten Lehrplans werden fortan drei Schulen bestehen: eine Realschule, eine Bürgerschule und eine Freischule. Für diese Schulen werden einschließlich des Direktors, welcher an der Realschule zugleich Unterricht übernimmt, sämtliche Schulen aber in Bezug auf den Unterricht sowohl als auf die Person der Lehrer zu beaufsichtigen hat, im ganzen 13 ordentliche Lehrer angestellt: 3 für die Realschule und 10 für die übrigen Schulen, welche sämtliche Lehrer abzüglich des Direktors von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Isenburg zur landesherrlichen Bestätigung präsentiert werden. Insofern eine größere Anzahl von Lehrern in Rücksicht auf Kinderzahl oder Abänderung in der inneren Einrichtung notwendig würde, wie auch im

Falle der Erledigung früher besetzter Stellen, steht dem Fürsten ebenfalls das Präsentationsrecht zu, doch wird er im Interesse der Schule vor Ausübung desselben die Ansicht und Wünsche des Direktors hören.

2. Sämtliche Lehrer, welche nicht ausdrücklich für die Realschule bestätigt werden, erhalten ihre Anstellung unter dem Vorbehalte, daß sie an jeder der drei Schulen und zwar an jeder Klasse derselben verwendet werden können und daß zu jeder Zeit in dieser Verwendung die geeignete Abänderung getroffen werden kann. Für alle diese Lehrer, mögen sie an der einen oder der anderen Schule, bezw. Schulklasse Verwendung finden, ist die Besoldung gleich.

3. Der Normalgehalt für die an der Realschule angestellten Lehrer soll 800 fl., für die Lehrer an der Bürger- und Freischule dagegen 550 fl. betragen, jedoch baldthunlichst auf 600 fl. erhöht werden. Einen höheren Gehalt als den Normalgehalt von 800 fl. bezw. 550 fl. beziehen von den dermaligen Lehrern diejenigen, welche nach ihrem bisherigen Diensteinkommen einen rechtlichen Anspruch darauf haben.

4. Alle Lehrer mit Ausnahme derjenigen, welche für die Realschule ausdrücklich angestellt sind, haben die Verbindlichkeit, sich als Organisten in den Kirchen ihrer Konfession ohne Anspruch auf besonderen Gehalt verwenden zu lassen, auch können sie keinerlei accidenzielle Gebühren in dieser Eigenschaft beziehen.

5. Der lateinische Schulfonds sowie das sogenannte lateinische Schulhaus werden unter näheren Bestimmungen (dieselben sind im Vertrage im einzelnen angegeben) für Zwecke der Realschule zur städtischen Disposition gestellt.

Durch diesen Vertrag zwischen den an der Offenbacher Schuleinrichtung Beteiligten waren nun alle bis dahin noch obwaltenden Schwierigkeiten beseitigt, und auf geebnetem und sicherem Grund und Boden konnten die noch ausstehenden Arbeiten am Reorganisationswerke in Angriff genommen und in der Hauptsache wenigstens zum Abschlusse gebracht werden. Hiermit war man schon am 21. April 1834 so weit gekommen, daß an diesem Tage die an Stelle des Progymnasiums tretende Realschule im lateinischen Schulhause eröffnet werden konnte, bei welcher Gelegenheit Direktor Curtman durch sein Programm: „Die städtischen Schulen zu Offenbach"[1] die nunmehrige Einrichtung dieser Schulen dem Publikum zur Kenntnis brachte.

Welche Gestalt hatte nun das Offenbacher Schulwesen, an dem so lange organisiert worden war, gewonnen? Es war eine Gesamtschule geschaffen worden, die in ihrem Aufbau von unten nach oben aus einer Freischule, einer Bürgerschule und einer Realschule bestand. Die Freischule war mit 2 Klassen eingerichtet, einer Knaben- und einer Mädchenklasse, deren jede aus 2 Abteilungen bestand. Die 1. Abteilung umfaßte die Kinder von 6—10 Jahren, die 2. Abteilung die Kinder von 10 bis 14 Jahren. Für jede Klasse war auf 120—130 Schulkinder gerechnet,

---

[1] Der vollständige Titel dieses Programms lautet: Die städtischen Schulen zu Offenbach. Ein Programm bei der Eröffnung der neu gegründeten Realschule am 21. April 1834 von dem Direktor der Schulen Dr. W. J. G. Curtman.

so daß sich die vermutliche Frequenz der ganzen Schule auf 240—260 belief. Die Einrichtung des Unterrichts ist aus nachstehendem Lehrplane zu ersehen, den wir hier, wie später die Lehrpläne für die Bürgerschule und die Realschule, aus dem oben genannten Programme den Hauptpunkten nach zum Abdrucke bringen. Es geschieht dies, um ein deutliches Bild von der damaligen Einrichtung des Unterrichts in Bezug auf die Lehrgegenstände, die Zahl der Unterrichtsstunden, die Klassenziele, die Lehrmethode und die Lehrmittel zu geben. Die Aufforderung, einen Vergleich anzustellen zwischen dem Einst und Jetzt, liegt nahe.

Lehrplan der Freischule.

a. Knabenklasse.

Vorbemerkung. Die mit * bezeichneten Lehrgegenstände sind mehreren Klassen oder gewöhnlich getrennten Abteilungen gemeinschaftlich; die mit † bezeichneten sind außerordentlicher Unterricht, welcher nicht notwendig besucht werden muß. Die Vorbemerkung gilt auch für die Mädchenklasse der Freischule und für sämtliche Klassen der übrigen Schulen.

1. Abteilung.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
*Biblische Geschichte	2
*Gesang	2
*Lautieren, Lesen	4
Lautieren, Lesen	4
Schreiben (Formanschauung)	4
Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen)	4
Summe	22

2. Abteilung.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
*Biblische Geschichte	2
*Gesang	2
*Schreiben	4
Lesen	6
Deutsche Sprache	3
Rechnen	3
†*Zeichnen	2
Summe	24

Anmerk. Die 2. Abteilung hat alle ihre Lehrstunden vormittags, der Nachmittag bleibt für sie frei. Die gemeinschaftlichen Stunden beider Abteilungen fallen von 10—12 Uhr Vormittags, die besonderen Stunden der 1. Abtl. auf den Nachmittag. Ein Hilfslehrer [1] erteilt 4 Stunden Unterricht, alle übrigen der Klassenlehrer. Um an dem Zeichenunterricht teilnehmen zu können, bedarf es für die Schüler einer schriftlichen Erlaubnis. Bei dem Lesen der 1. Abtl. wird das Lesebuch von Schneider, bei dem der 2. Abtl. die Bibel benutzt. Außerdem wird durch bisweiliges Vorlesen der Schüler aus dem Denkfreund von Schlez zu Erläuterungen der wichtigsten Gegenstände der Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre Veranlassung gegeben. Der Unterricht in der deutschen Sprache berücksichtigt hauptsächlich die Kenntnis der Redeteile, die Übung im Rechtschreiben und die der Abfassung leichter Geschäftsaufsätze.

---

[1] Die Hilfslehrer waren Lehrer von einer anderen Klasse der Volksschule, vgl. S. 150, 2.

b. **Mädchenklasse.**

1. Abteilung.	Stunden	2. Abteilung.	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2	*Konfessioneller Religionsunterricht	2
*Biblische Geschichte	2	*Biblische Geschichte	2
*Gesang	2	*Gesang	2
*Lautieren, Lesen	4	*Schreiben	4
Lautieren, Lesen	4	*Rechnen	3
Schreiben (Formanschauung)	4	Lesen	6
*Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen)	3	Deutsche Sprache	3
Summe	21	Summe	22

Anmerk. Die Mädchen haben an drei Nachmittagen in dem Schullokale weibliche Arbeitsstunden; an den übrigen erhält die 1. Abtl. ihren abgesonderten Unterricht. Die gemeinschaftlichen Lehrstunden fallen bis auf wenige von 10—12 Uhr vormittags. Die Methode und die Lehrbücher stimmen mit denen der Knabenklasse überein.

Die Einrichtung der Bürgerschule war folgende: Sie bestand, wie schon oben bemerkt, aus 4 Knaben- und 4 Mädchenklassen, von welchen die beiden unteren hüben und drüben im Lehrplane als die Elementarklassen, die beiden folgenden dagegen als die höheren Klassen bezeichnet werden. Die erste (unterste) Knaben-, bezw. Mädchenklasse war für Kinder von 6—8 Jahren, die zweite Klasse für Kinder von 8—10 Jahren, die dritte Klasse für Kinder von 10—12 Jahren und die vierte Klasse für Kinder von 12—14 Jahren eingerichtet. Für die ganze Schule rechnete man auf etwa 800 Kinder, deren Verteilung auf die einzelnen Klassen man sich in folgender Weise dachte:

Knabenklassen: 1. Kl. 120, 2. Kl. 110, 3. Kl. 110, 4. Kl. 80.
Mädchenklassen: „ „ 120, „ „ 100, „ „ 80, „ „ 80.

An den Bestimmungen in betreff des Schulgeldes für die Bürgerschule war nichts geändert worden; sie galten daher fort, wie sie bei der ersten Einrichtung dieser Schule (S. 147) vereinbart worden waren, doch war inzwischen von der höheren Behörde verfügt worden, daß die Kinder solcher Eltern, welche zu der französisch-reformierten Gemeinde gehörten, den Unterricht in der französischen Sprache unentgeltlich erhalten konnten (S. 93). Der Lehrplan war folgender:

Elementarklassen.

Erste Knabenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lautieren neben Schreiben	6
Schreiben neben Lautieren	6
Deutsche Sprache	4
Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen)	4
Formanschauung	4
Summe	28

Anmerk. Außer den Lautier-Tafeln wird das Lesebuch von Schneider benutzt. Geschrieben wird in der Regel auf Schiefertafeln, nur ausnahmsweise auf Papier. Während die eine Abteilung schreibt, lautiert die andere. Der Unterricht in der deutschen Sprache umfaßt Denk- und Sprechübungen mit möglichstem Ausschluß der Regeln. Die Formanschauung ist Verstandsübung und Gewöhnung an Regelmäßigkeit und bereitet zugleich das Schreiben vor. Gesang hat keine besonderen Stunden; es ist aber dem Lehrer erlaubt, gelegentlich kleine Lieder einzuüben.

Erste Mädchenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lautieren neben Schreiben	6
Schreiben neben Lautieren	6
Deutsche Sprache	2
Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen)	4
Formanschauung	2
	Summe 24

Anmerk. Der Unterricht wird in derselben Art wie in der Knabenklasse erteilt. An 3 Nachmittagen sind in dieser wie in allen folgenden Mädchenklassen die Stunden von 1 bis 4 Uhr für den Unterricht in weiblichen Arbeiten bestimmt.

Zweite Knabenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lesen neben Schreiben	6
Schreiben neben Lesen	6
Deutsche Sprache	4
Rechnen (Kopf- und Tafelrechnen)	4
Formanschauung	2
Gesang	2
	Summe 28

Anmerk. Hauptziel des Unterrichts ist Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Das Lesebuch von Schneider ist in den Händen aller Schüler. An das Lesen werden Besprechungen über Gegenstände der Natur- und Erdbeschreibung geknüpft. Zum Schönschreiben wird Papier, zu dem übrigen Schreiben die Schiefertafel benutzt. Der deutsche Sprachunterricht geht nicht über Kenntnis der Hauptredeteile und leichte orthographische und etymologische Übungen hinaus. Im Rechnen soll Addition, Subtraktion und Multiplikation in ganzen Zahlen vollständig geübt, in der Division wenigstens ein Anfang gemacht werden. Die Formanschauung lehrt alle ebenen Figuren nach ihren Merkmalen kennen.

Zweite Mädchenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lesen neben Schreiben	6
Schreiben neben Lesen	6
Deutsche Sprache	4
Rechnen	4
Gesang	2
Summe	24

Anmerk. Die Formanschauung fehlt in den Mädchenklassen von der Zeit an, wo sie eine geometrische Richtung nimmt. Übrigens gelten die Bemerkungen zu der entsprechenden Knabenklasse.

Höhere Klassen.

Dritte Knabenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lesen in Schlez's Denkfreund	5
Schreiben	4
Deutsche Sprache	5
Rechnen	4
Formenlehre	2
Realien	2
Gesang	2
†Französisch	4
*†Zeichnen	2
Summe	34

Anmerk. Bei dem Lesen wird Fertigkeit vorausgesetzt und der Ton und Ausdruck vorzüglich berücksichtigt. Daneben sollen durch das Lesen nützliche Sachkenntnisse (Realien) erlernt werden. Die beiden besonderen Stunden für Realien sollen das durch Lesen erworbene Wissen vervollständigen. Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre werden als die wichtigsten Realgegenstände betrachtet, Geschichte nur gelegentlich berücksichtigt. Für alles dies ist der Schlez'sche Denkfreund Leitfaden. In der deutschen Sprache soll die Orthographie durch viele Diktate geübt, die Satzlehre begonnen und kleine bürgerliche Aufsätze ausgearbeitet werden. Im Rechnen üben sich die Schüler noch ferner in der Division, lernen die Species mit ungleich benannten Zahlen und mit gemeinen Brüchen, ferner die einfache Regeldetri. Die Formenlehre beschäftigt sich mit den körperlichen Formen und mit ebenen Konstruktionen ohne strenge Beweise. Das Französische wird nach Lendroys Elementarbuch, das Zeichnen nach der Ramsauer'schen Methode begonnen.

Dritte Mädchenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Biblische Geschichte	2
Lesen in Schlez's Denkfreund	5
Schreiben	3
Deutsche Sprache	4
Rechnen	4
Realien	2
Gesang	2
†Französisch	3
Summe	27

Anmerk. In der Methode wird schon einige Rücksicht auf den weiblichen Beruf genommen. Deshalb wird das Kopfrechnen vor dem Tafelrechnen hervorgehoben, die deutsche Sprache weniger grammatisch, desto mehr dem Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens gemäß behandelt.

Vierte Knabenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Lesen in Schlez's Denkfreund	4
Schreiben	3
Deutsche Sprache	5
Rechnen	4
Geometrie	2
Geschichte	2
Realien	4
Gesang	2
†Französisch	4
*†Zeichnen	2
Summe	34

Anmerk. Außer dem Hauptlesebuch sollen häufig andere nützliche Bücher zum Vorlesen benutzt, mitunter auch auswendig gelernte Gedichte recitiert werden. Bei dem Schönschreiben sollen die Schüler allmählich von den Bleistiftlinien entwöhnt werden; auch sollen sie Anleitung zum Federschneiden erhalten. Die Orthographie wird immer noch befestigt, die Interpunktion durch Regeln und Beispiele geübt. In jeder Woche muß ein Aufsatz geliefert und von dem Lehrer korrigiert werden. Gegenstände des Rechenunterrichts sind: Zusammengesetzte Regeldetri, Proportionen, Decimalbrüche, Wurzelausziehung. Die Geometrie gibt leichte Beweise, hält sich aber meistens in den Grenzen des Praktischen, lehrt Figuren berechnen und einige Werkzeuge kennen. Außer der vaterländischen Geschichte wird vorzüglich die Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen behandelt. Unter dem Titel Realien erscheinen hier Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre und etwas aus der Technologie in möglichst inniger Verbindung und praktischer Auswahl. Der Denkfreund bleibt auch hier Leitfaden in den Händen der Schüler. Im Französischen wird mehr Zeit auf Sprechen und Schreiben als auf Lektüre verwendet.

Vierte Mädchenklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Lesen in Schlez's Denkfreund	4
Schreiben	3
Deutsche Sprache	5
Rechnen	4
Realien	4
Gesang	2
†Französisch	3
Summe	27

Anmerk. Die biblische Geschichte macht in diesen letzten Klassen dem Konfirmationsunterrichte Platz. Im ganzen ist die Methode die nämliche wie bei der 4. Knabenklasse, nur wird minderer Wert auf historische Kenntnisse, höherer auf Fertigkeiten gelegt. Die stilistischen Übungen sind eben so häufig, allein von geringerem Umfange und die Gegenstände fast immer nur aus der Umgebung entnommen. Im Rechnen fällt die Lehre von den Proportionen, von den Decimalbrüchen und der Wurzelausziehung zu gunsten des Kopfrechnens weg. In den Realien erscheinen weniger Einzelheiten als lebhafte allgemeine Darstellungen, weniger ausdrückliches Wissen als Aufklärung des Irrtums und Vorurteils.

Die neugegründete Realschule war mit 4 Klassen eingerichtet und zwar so, daß die erste (unterste) die Schüler von 6—8 Jahren, die zweite die Schüler von 8—10 Jahren, die dritte von 10—13 und die vierte die Schüler von 13—16 Jahren umfaßte. Die beiden unteren Klassen werden im Lehrplane als die Vorbereitungsklassen, die beiden folgenden als die höheren Klassen der Schule bezeichnet. Im ganzen hatte man auf etwa 60 Schüler gerechnet; 12 für die erste Klasse, 18 für die zweite, 20 für die dritte und ebenso viele für die vierte. Das jährliche Schulgeld war für die Vorbereitungsklassen auf 24 fl., für die höheren Klassen auf 36 fl. festgesetzt und der Nachlaß eines zehnfachen Geldbetrags zum Besten talentvoller Knaben aus der unbemittelten Klasse beschlossen worden.[1] Der Lehrplan war folgender:

Erste Vorbereitungsklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
*Biblische Geschichte	2
Lautieren, Lesen	8
*Schreiben	4
*Rechnen	4
*Formanschauung	2
Deutsche Sprache	4
Summe	26

[1] Durch eine spätere Bestimmung des Gemeinderats wurde auch für die höheren Klassen das Schulgeld auf 24 fl. festgesetzt mit den weiteren Vergünstigungen, daß für den zweiten Bruder nur 16 fl. und für den dritten Bruder nur 12 fl. zu zahlen waren und daß bis zu 30 Bürgerssöhnen, wenn sie von den Lehrern empfohlen wurden und eine Prüfung bestanden, das Schulgeld halb oder ganz er-

Anmerk. Bei der wahrscheinlich geringen Schülerzahl kann diese Klasse die meisten Lehrstunden mit der zweiten Klasse gemeinschaftlich haben. 16 dieser Stunden werden von Lehrern der Volksschule erteilt. Der Unterricht beginnt wenigstens eine Stunde später als für die älteren Schüler, und auf alle Nachmittage mit Ausnahme des Samstags fallen zwei Lehrstunden. Lesebuch und Methode sind vorläufig die nämlichen wie in der entsprechenden Altersklasse der Volksschule; da indessen in der Realschule auf schnellere Fortschritte gerechnet werden darf, so werden später angemessene Änderungen eintreten.

Zweite Vorbereitungsklasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
*Biblische Geschichte	2
Lesen	4
*Schreiben	4
*Rechnen	4
*Formanschauung	2
Deutsche Sprache	4
Realien	4
Französisch	2
†Zeichnen	2
*†Gesang	2
Summe	32

Anmerk. Mit den höheren Klassen hat diese nur den Gesangunterricht gemeinschaftlich. Bei dem Eintritte wird eine größere Lesefertigkeit vorausgesetzt, als in gleichem Alter in der Volksschule, deshalb wird dem Ausdrucke und dem Tone mehr Aufmerksamkeit gewidmet und als Lesebuch das Allgemeine Lesebuch für Elementarschulen (Frankfurt 1832) benutzt. Dieses dient auch als Leitfaden für den Unterricht in den Realien, unter welchem Titel vorzüglich Geographie und Naturgeschichte, doch auch das Wichtigste aus der Naturlehre und Geschichte verstanden wird. Diese verschiedenen Realgegenstände werden nach, nicht nebeneinander gelehrt, so daß in jedem Schuljahre der ganze Kursus vollendet ist. Der Unterricht in der deutschen Sprache zerfällt in grammatische und stilistische Vorübungen; für beide ist die Befestigung in der Orthographie eine Hauptrücksicht, wenn gleich für umfassende orthographische Regeln noch nicht der rechte Zeitpunkt gekommen ist. Für den französischen Elementarunterricht wird Lendroys Elementarbuch benutzt. Dispensation von diesem Unterricht kann nur auf genügende Gründe erteilt werden, und die Fortschritte in der französischen Sprache werden bei dem Aufrücken in höhere Klassen ebenso berücksichtigt wie die in jedem anderen Lehrzweige.

---

lassen werden konnte. Ein Übertritt aus einer Schule in die andere war dadurch sehr erleichtert, zumal ähnliche humane Bestimmungen für den Besuch der Bürgerschule seitens besonders talentvoller und braver Schüler der Freischule getroffen worden waren. Vgl. außer Curtmans Programm, S. 42, Linde, Übersicht des gesamten Unterrichtswesens des Großherzogtums Hessen, Gießen 1839, S. 223.

Höhere Klassen.

Dritte Klasse.

	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Arithmetik (Proportionen, Gleichungen)	2
Geometrie (Konstruktionslehre)	2
Naturlehre (Auswahl des Wichtigsten)	2
Naturgeschichte	2
Geographie (gemischte)	2
Geschichte	2
Deutsche Sprache (Lesen, Stil, Grammatik)	5
Französisch (Lektüre, Stil, Grammatik)	4
†Lateinisch (Grammatik, Übersetzungen)	4
†Englisch (Lesen, Grammatik)	2
*Schreiben	2
†Zeichnen	2
*†Gesang	2
Summe	35

Anmerk. Die Arithmetik umfaßt alle die Gegenstände des Rechenunterrichts, welche in der obersten Klasse der Volksschule vorkommen, nur erfordert der höhere Standpunkt der Realschule einerseits eine besondere Berücksichtigung der kaufmännischen Verhältnisse, andererseits eine Vorbereitung auf einen höheren mathematischen Kursus. Darum ein längeres Verweilen bei den Decimalbrüchen, der Wurzelausziehung und die Zuziehung der Gleichungen des ersten Grades. — Die Geometrie beschäftigt sich mit der planimetrischen und stereometrischen Konstruktion. Die Schüler lernen also mit Zirkel, Transporteur und Maßstab möglichst viele Aufgaben lösen, indem sie zugleich auf analytischem Wege mit den Gründen des Verfahrens vertraut gemacht werden. Die Körper mit ebenen oder abwickelbaren Oberflächen werden aus Pappe, die übrigen aus sonstigem Stoffe von den Schülern gebildet. — Die Naturlehre wird in dieser Klasse populär vorgetragen; nur höchst einfache, keiner Vorbereitung bedürfende Experimente können zur Verdeutlichung angewendet werden. — Aus der Naturgeschichte wird das Wichtigste, besonders das für Handel und Gewerbe Wichtigste ausgehoben und von systematischer Einteilung nur so viel erwähnt, als zur Unterstützung des Gedächtnisses notwendig ist. Wo unmittelbare oder Anschauung durch Abbildungen thunlich ist, soll sie niemals versäumt werden. — Eine Trennung der mathematischen, physischen und politischen Geographie soll in dieser Klasse noch nicht stattfinden, sondern es sollen in gemischter Darstellung außer Deutschland vorzüglich diejenigen Länder umständlich beschrieben werden, welche für Handel und Kultur die bedeutsamsten sind. Durch beständige Anschauung und bisweilige Nachzeichnung guter Karten soll das Gelernte in ein festes räumliches Bild zusammengezogen werden. — Auch die Geschichte erzählt nur die wichtigsten Begebenheiten und schließt alles dasjenige aus, was auf die gegenwärtige Gestaltung Europa's und insbesondere Deutschlands nicht von wesentlichem Einflusse gewesen oder nicht in anderer Rücksicht vorzüglich lehrreich ist. — Von den 5 Stunden für deutsche Sprache mag ungefähr der dritte Teil auf grammatische, ein zweites Drittel auf stilistische und das dritte auf deklamatorische Übungen verwendet werden, ohne daß über die Verwendung der einzelnen Stunden gerade ein specieller Plan vorgezeichnet sein müßte. Nur darf die Aufgabe und Korrektur eines Aufsatzes in keiner Woche

versäumt werden. — Bei dem französischen Unterricht werden das Lesen und die Anfangsgründe der Grammatik als aus der dritten Klasse bekannt vorausgesetzt, und von den 4 angesetzten Stunden verhältnismäßige Teile auf die Lektüre leichter französischer Lesestücke, auf die Erklärung grammatischer Regeln und auf die Korrektur der Übersetzungen aus dem Deutschen in das Französische (wovon jedoch der Lehrer wenigstens eine wöchentlich zu Hause zu besorgen hat) verwendet. Für alle diese Zweige des Unterrichts in der französischen Sprache gibt die Grammatik von Hirzel (8. Aufl. von Orell, Aarau 1832) Weg und Maß an. — Der lateinische Sprachunterricht wird in der Regel erst in dieser Klasse begonnen; da aber die Zahl der teilnehmenden Schüler wahrscheinlich gering, dagegen ihr Fassungsvermögen durch anderweitigen Sprachunterricht bereits hinreichend ausgebildet sein wird, so ist zu hoffen, daß sie in den angesetzten 4 Stunden ungefähr dieselben Fortschritte machen werden, als jüngere und zahlreichere Schüler in der doppelten Zeit zu machen pflegen. Die Methode soll die Mitte zwischen dem philanthropischen Haschen nach Erleichterung und dem humanistischen nach Gründlichkeit zu halten suchen, so ungefähr, wie sie in der Vorrede zu Ellendts lateinischem Lesebuch (3. Aufl. Königsberg 1831) angegeben ist. — In der englischen Sprache wird der zweijährige Kursus dieser Klasse die Schüler mit der Aussprache und den Grundregeln der Grammatik bekannt machen, daneben die Sammlung eines tüchtigen Wortvorrats beginnen. — Schreibunterricht ist beiden höheren Klassen gemeinschaftlich, gehört aber gleichwohl zu den ordentlichen Lehrgegenständen, wovon nicht leicht jemand dispensiert wird. — Im Zeichnen wird diese Klasse in der Darstellung einfacher Körper nach der Natur geübt.

Vierte Klasse.	Stunden
*Konfessioneller Religionsunterricht	2
Arithmetik (Reihen, Logarithmen, Algebra	2
Geometrie (Berechnen der Figuren, Trigonometrie)	2
Naturlehre (Statik, Mechanik)	2
Naturgeschichte (mit Technologie)	2
Geographie (physische, mathematische, politische)	2
Geschichte	2
Deutsche Grammatik (Deklamation)	2
Deutscher Stil	2
Französische Lektüre	2
Französisch-Schreiben und -Sprechen	4
†Lateinische Lektüre	3
†Lateinische Grammatik und Stil	2
†Griechisch	2
†Englisch (Lektüre und Schreiben)	2
*Schreiben	2
†Zeichnen	2
*†Gesang	2
Summe	26—39

Anmerk. Der Arithmetik und Geometrie wird die Ausdehnung gegeben wie in den gewöhnlichen Lehrbüchern der reinen Mathematik für Gymnasien, so daß die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen, Reihen, Logarithmen,

Kombinationen, die Gleichungen der niederen Grade und als höchstes Ziel der binomische Lehrsatz den Inhalt der arithmetischen Vorträge bildet. Ebenso wird in den Kreis des geometrischen Unterrichts die synthetische Darstellung der Planimetrie und Stereometrie, die ebene und sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Apollonischen Kegelschnitten gezogen, jedoch in der Art, daß nicht sowohl auf formale Strenge als auf Leichtigkeit der Anwendung in dem Leben hingearbeitet wird. Deshalb werden möglichst viele Beispiele aus der Gewerbekunde beigebracht und zu dem Gebrauch der wichtigsten geometrischen Instrumente bei besonderen Exkursionen Anleitung gegeben. — Hiermit wird der Unterricht in der Naturlehre in die innigste Verbindung gesetzt werden, so daß in der Regel kein physikalischer Satz früher vorgetragen wird, als die Schüler dessen Gründe aus mathematischen Vorbegriffen einzusehen im stande sind. Verwickelte Experimente oder solche, welche bloß mit den Sinnen aufgefaßt zu werden pflegen, bleiben ausgeschlossen. Statik und Mechanik, obgleich mehr zur angewandten Mathematik gehörig, werden Hauptgegenstände des physikalischen Vortrags ausmachen, weil sie dem Verständnis der Maschinenlehre und der polytechnischen Schriften den Weg bahnen müssen. — Die Naturgeschichte wird nach einer systematischen Einteilung vorgetragen, allein nur bei technologisch- oder merkantilisch-wichtigen Gegenständen kann längere Zeit verweilt werden. Zu botanischen und mineralogischen Sammlungen wird Aufmunterung und Anleitung gegeben. — Es läßt sich nicht erwarten, daß in der Geographie alle Specialitäten dem Gedächtnisse der Lernenden eingeprägt werden könnten; destomehr sollen die Lehrer das Wichtige vor dem Unwichtigen hervorzuheben suchen und zum richtigen Gebrauche guter Handbücher und Atlasse geeignete Anleitung geben. — Auch die Geschichte muß in dieser Klasse ihrem ganzen Gebiet nach überschaut, zugleich aber dürfen feste Hauptpunkte für Gedächtnis sowie Beurteilung und Vorbereitung auf künftiges Selbststudium einzelner Teile nicht mehr vorenthalten werden. — Die deutsche Grammatik befestigt die bisher erworbene Fertigkeit im Sprechen und Schreiben der Muttersprache durch Regeln und systematische Übungen. Analyse klassischer Stellen gehört deshalb ebensowohl in ihr Gebiet, als Versuche in der Deklamation, soweit dieselben Anwendung von Sprachregeln enthalten. Dagegen umfaßt der Unterricht im deutschen Stil die Anleitung zu jeder Art von schriftlicher Gedankenmitteilung und wird in jeder Woche eine dahin gehörige Arbeit von den Schülern verlangen. Geschäftsaufsätze werden mit belehrenden und ästhetischen abwechseln. — In die französische Lektüre soll soviel Abwechselung gebracht werden, daß den abgehenden Schülern kein hauptsächlicher Zweig der französischen klassischen Litteratur ganz unbekannt bleibt, deshalb können nicht ganze Schriftsteller, sondern zweckmäßige Chrestomathieen gelesen werden. Schreiben, Sprechen und Grammatik sollen Hand in Hand gehen und in keiner Stunde eins derselben ausgesetzt bleiben. Auch hier ist der Lehrer zu einer häuslichen Korrektur in jeder Woche verpflichtet, und auch hier hat er die bei der 3. Klasse bezeichnete Methode anzuwenden. — In der englischen Sprache ist die Aufgabe: einen Schriftsteller mit Leichtigkeit lesen und einen Aufsatz fehlerfrei schreiben zu lernen.[1] — Der Zeichenunterricht teilt sich hier nach den Lebenszwecken der Schüler in verschiedene Zweige. Denen, welche mehr Zeichenstunden als die gewöhnlichen zu haben wünschen, wird gestattet, an dem Unterrichte der 3. Klasse als Gäste teilzunehmen.

[1] Über die Aufgabe des Unterrichts in der lateinischen und der griechischen Sprache werden in den vorstehenden Erläuterungen zum Lehrplane der vierten Klasse

Was das Lehrerpersonal betrifft, das 1834 bei der neuen Organisation des Offenbacher Schulwesens in Verwendung war, so ist darüber folgendes zu bemerken:

An der Realschule bestand dasselbe, außer dem Direktor Dr. Curtman, aus den beiden ordentlichen Lehrern Pfarrer Heber und Dr. Helmsdörfer und den beiden außerordentlichen Lehrern Professor Lendroy und Maler Bode, welche sämtliche Lehrer schon am Progymnasium in Wirksamkeit gestanden hatten. Als Hilfslehrer an der Realschule und zwar hauptsächlich für den Elementarunterricht waren noch einige Lehrer von der Volksschule verwendet. Es waren dies in der ersten Zeit die Lehrer Blind, Krimmer, Matthes, Schulz und Stroh.[1] Das Lehrerpersonal an der Volksschule (der Bürger- und der Freischule) war dasselbe, wie wir es schon bei der Umwandlung der Konfessionsschulen im Jahre 1830 kennen gelernt haben (S. 142), mit Ausnahme des Lehrers Affourtit, der, wie S. 147, Anm. 1 bemerkt, im Jahre 1831 gestorben war, und der Vikare Michel und Schäfer, von welchen ersterer 1832 (S. 147, Anm. 1) und letzterer 1834 bei der neuen Organisation als überzählig entlassen wurde. Dasselbe geschah damals auch mit dem Schulvikar Ehrbar (S. 143).

Die neu organisierten Schulen begannen, wie schon oben erwähnt, am 21. April 1834 ihre Wirksamkeit. Im einzelnen war noch mancherlei zu ordnen und zu verbessern, im großen und ganzen aber war ein Organismus geschaffen, der in seinen festen Ordnungen die Bürgschaft für eine fernere gedeihliche Entwickelung gewährte. Und einer solchen hatten sich dann auch die Schulen in der That zu erfreuen. An ihrer Spitze stand ein tüchtiger Schulmann als Direktor; die Lehrer, fast sämtlich noch junge, frische Kräfte und ihrer Aufgabe gewachsen, arbeiteten mit regem Eifer; für ein einheitliches Zusammenwirken im Unterricht und in der Handhabung der Disciplin waren die Normen in der Instruktion für die Lehrer, wie solche in dem oben erwähnten Programme zum Abdrucke gebracht war, gegeben; gemeinschaftliche Beratungen in den Konferenzen traten dem geschriebenen Wort erläuternd und belebend zur Seite; das öffentliche Vertrauen wandte sich der neuen Schöpfung immer mehr zu, und so nahm denn fortan das Schulwesen zu Offenbach einen recht erfreulichen Fortgang. Ein Stillstand darin und noch viel weniger ein Rückschritt ist auch später nicht eingetreten, zumal es ihm, wie wir sehen werden, niemals an kräftiger Unterstützung seitens der städtischen und der staatlichen Behörden gefehlt hat. Über seine weitere Entwickelung soll der folgende Abschnitt berichten.

---

keine besonderen Angaben gemacht. In betreff der letzteren Sprache wird nur in den Nachträgen des Programms bemerkt, daß sie für die betreffenden Schüler in zwei wöchentlichen Stunden nach Buttmanns Grammatik und Jakobs Elementarbuch von dem Direktor erteilt werde. Vom Lehrplane im allgemeinen heißt es, „daß er nur für das gegenwärtige Bedürfnis der hiesigen Jugend berechnet sei und noch gar manchen Vervollkommnungen entgegensehe."

[1] Derselbe wurde im Jahre 1836 als ordentlicher Lehrer an der Realschule angestellt.

IV. Abschnitt.

Die öffentlichen Schulen Offenbachs in der Zeit von 1834—1891.

1. Die Realschule.

Bei ihrer Eröffnung war die Realschule, wie oben erwähnt, im lateinischen Schulhause untergebracht worden; es wurden ihr aber schon bald die 4 oberen Lehrsäle des in den Jahren 1832 und 33 (S. 147) erbauten städtischen Schulhauses eingeräumt.[1] Daß die Anstalt ein wirkliches Bedürfnis der Stadt war, zeigte sich durch ihre steigende Frequenz, die schon bald eine Erweiterung der Schule nötig machte. Den beiden höheren Klassen wurde eine dritte hinzugefügt, nachdem (1836) aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 1500 fl. zugesichert worden war, durch welchen es zugleich möglich wurde, noch zwei neue Lehrer anzustellen, den einen für die höheren Klassen und den anderen für die Vorbereitungsklassen, deren Unterricht dadurch mehr in eine Hand kam (vgl. die Anmerkung zu der I. Vorbereitungsklasse S. 157). Der Unterricht in der lateinischen Sprache, welcher bei der Umwandlung des Progymnasiums in eine Realschule zu gunsten solcher Schüler, die später ein Landesgymnasium besuchen wollten, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden war, wurde auch ferner als nicht verbindlich fortgesetzt; vom Unterricht in der griechischen Sprache war aber schon bald nach der Eröffnung der Schule abgesehen worden. Im Frühjahr 1841 trat in der Leitung der Schule die Veränderung ein, daß der bisherige Direktor Dr. Curtman in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Friedberg berufen und zu seinem Nachfolger Dr. Ernst Schaumann, bis dahin Lehrer am Gymnasium zu Büdingen, ernannt wurde. Derselbe übernahm wie sein Vorgänger zugleich das Direktorium über die Volksschulen. Eine Erweiterung des Lehrplanes fand im Jahre 1842 in der Art statt, daß das Turnen in denselben als Unterrichtsgegenstand aufgenommen wurde. Zur Ausführung der Turnübungen war ein freier Platz hergerichtet und eine geräumige Halle im alten Schlosse gemietet worden, die bis zur Vollendung eines zweiten Schulhauses für die Volksschule (1851), das im Erdgeschoß einen Turnsaal enthielt, benutzt wurde. Mit der Besorgung des Turnunterrichts war der in diesem Fache geübte Zeichenlehrer Bode betraut worden.

Im Jahre 1844 hatte die Frequenz der Schule wieder dergestalt zugenommen, daß die vorhandenen 5 Klassen nicht mehr ausreichten.

[1] Im mittleren und unteren Stocke dieses Schulhauses, das im ganzen 12 Lehrsäle enthält, waren die 8 Klassen der Bürgerschule untergebracht, während die Freischule mit ihren 2 Klassen in das von der Realschule geräumte lateinische Schulhaus verlegt wurde.

Es mußte an die abermalige Errichtung einer neuen gedacht werden, für welche sich aber in dem bisher benutzten Lokale kein Raum mehr fand, und die Schule kehrte daher am 17. November 1845 in ihr ursprüngliches Heim, das lateinische Schulhaus, das für sie durch teilweisen Umbau erweitert und auch sonst entsprechend hergerichtet worden war, zurück.[1] Gleichzeitig mit der Erweiterung der Anstalt hinsichtlich der Räume trat die für sie zum Bedürfnis gewordene neue Klasse ins Leben, deren Errichtung auch die Anstellung eines weiteren Lehrers zur Folge hatte. In ihren neuen Verhältnissen verblieb die Schule in den nächsten 10 Jahren, abgesehen von einigem Wechsel im Lehrerpersonale, ohne besonders wichtige Veränderungen in Bezug auf die Klassenzahl und die sonstigen Einrichtungen, doch verdient es der Erwähnung, daß im Jahre 1851 die bis dahin durch die Lehrer der Volksschule zu leistende Aushilfe an der Realschule aufgehoben wurde, was in der Weise geschah, daß die Volksschullehrer K. Seeger, G. Kühn und M. Stellwagen (ersterer für den Gesangunterricht, die beiden letzteren für den Schönschreibunterricht) als stehende Hilfslehrer an der Realschule gegen entsprechende Remuneration angestellt wurden.

Im Jahre 1854 war die Schülerzahl, namentlich in den Elementarklassen, wieder beträchtlich gestiegen, und es mußte daher auf dieser Stufe eine neue Klasse errichtet werden. Dieselbe trat 1855 unter gleichzeitiger Einführung eines neu angestellten Lehrers ins Leben. In demselben Jahre wurde der Unterricht im Modellieren hauptsächlich im Interesse solcher Schüler, die sich später dem Gravieren, Ciselieren, der Bildschnitzerei, der Fabrikation feinerer Eisenguß- oder galvanoplastischer Arbeiten u. dgl. widmen oder wenigstens solche Arbeiten beurteilen und beaufsichtigen lernen wollten, in den Lehrplan aufgenommen. Für diesen nicht verbindlichen Unterricht war eine geeignete Kraft in einem neuangestellten Hilfslehrer gewonnen worden. Ein weiterer neuer Unterrichtsgegenstand, um den der Lehrplan erweitert wurde, war die darstellende Geometrie, die mit dem Beginne des Jahres 1858 in der I. Klasse zum Vortrage kam.

Zu Anfang des Jahres 1859 trat Direktor Dr. Schaumann von der Leitung der übrigen städtischen Schulen zurück, um von jetzt an seine Zeit und Kraft ausschließlich der Realschule zu widmen. Die größere Ausdehnung, welche diese Anstalt im Laufe der Zeit gewonnen hatte — sie zählte jetzt 7 Klassen —, und die vielen anstrengenden und zeitraubenden Berufsgeschäfte, die mit seinem Nebenamte der Führung der übrigen, an Zahl der Klassen, der Lehrer und Schüler ebenfalls stetig gewachsenen städtischen Schulen verbunden waren, hatten ihn zu diesem Schritte veranlaßt, zu welchem auf sein Nachsuchen die höhere Genehmigung durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1858 erteilt worden war.[2] Das nächste wichtige Er-

[1] Die bis dahin im lateinischen Schulhause untergebrachte Freischule wurde nun wieder in das städtische Schulhaus verlegt.

[2] Durch die oben angezogene Entschließung des Ministeriums war zugleich verfügt worden, daß die von dem Realschuldirektor Dr. Schaumann bisher besorgte Direktion der übrigen städtischen Schulen, der Volksschule und der im Jahre

eignis in der Entwickelungsgeschichte der Realschule war die teilweise Reorganisation derselben, die in der Art vorgesehen wurde, daß die mit der Anstalt bisher verbundenen 3 Elementarklassen als eine besondere, jedoch dem Direktor der Realschule unterstellte Vorbereitungsanstalt von der eigentlichen Realschule getrennt, den 4 Klassen der letzteren aber noch eine neue, aus zwei Abteilungen bestehende oberste Klasse hinzugefügt werden sollte zu dem Zwecke, um denjenigen Zöglingen der Schule, welche sich der kaufmännischen Laufbahn oder einem technischen Fache widmen wollten, noch eine besondere höhere Vorbereitung für ihren Beruf zu gewähren. Die beiden Abteilungen dieser Klasse, die als eine kaufmännische und eine technische unterschieden wurden, sollten in den allgemein bildenden Gegenständen gemeinschaftlichen, in den speciellen, für ihr Fach erforderlichen Lehrzweigen getrennten Unterricht erhalten. Die neue Einrichtung trat im Schuljahre 1859/60 ins Leben, doch mit der Modifikation, daß, da weitere Lehrkräfte nicht zur Verwendung kamen, die 3 Klassen, welche die Vorschule bilden sollten, in 2 Klassen zusammengezogen wurden. Der Lehrplan hatte folgende Gestalt gewonnen:

A. Realschule.

Klassen:	Ia. (Kaufmännische Abteil.)	Ib. (Technische Abteil.)	II.	III.	IV.	V.
Religion	2	2	3	3	3	3
Deutsch	4	2	4	5	5	10
Handelskorrespondenz und Geschäftsaufsätze	4	—	—	—	—	—
Französisch	4	4	4	4	3	3
Englisch	2	2	2	2	2	—
Lateinisch (nicht verbindlich)	(3)	(3)	(2)	(2)	—	—
Geometrie	—	2	2	2	2	2
Darstellende Geometrie	—	2	—	—	—	—
Arithmetik	—	—	3	3	3	4
Algebra	—	2	2	1	—	—
Physik	2	2	2	—	—	—
Chemie	2	2	2	—	—	—
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	4	2	2	2	2	2
Gesang	1	—	1	1	1	1
Zeichnen	2	4	2	2	2	—
Modellieren (in II nicht verbindlich)	—	2	(1)	—	—	—
Kalligraphie	1	—	2	3	3	3
Turnen	1	1	1	1	1	1
Allgemein verbindliche Stunden	33	33	36	33	31	33
Nicht verbindliche Stunden	3	3	3	2	—	

1851 errichteten Höheren Töchterschule, einem besonderen Schulinspektor übertragen werden solle, der zugleich die Stelle als erster Lehrer und Dirigent der Höheren Töchterschule zu übernehmen und in den Ortsschulvorstand als ausführendes Mitglied einzutreten habe. Gleichzeitig hatte Großh. Ministerium genehmigt, daß diese vereinigte Stelle dem damaligen Lehrer an der Realschule Dr. F. W. Sommerlad, der vor seiner Verwendung an dieser Anstalt eine Lehrerstelle an der Höheren Töchterschule bekleidet hatte, übertragen werde. Derselbe trat seine neue Stelle am 3. Januar 1859 an.

B. Vorschule.

(Mit Schülern von 6—10 Jahren).

Klassen:	I.	II.
Religion	3	3
Deutsch	8	11
Französisch	2	2
Arithmetik	4	4
Heimatskunde	3	4
Kalligraphie	4	4
Gesang	1	1
Turnen	1	1
	26	30

Von den Veränderungen in den nächsten 4 Jahren sind als die wichtigsten hervorzuheben, daß 1861 der Unterricht im Französischen für die zweite Vorbereitungsklasse wegfiel und daß 1862 die beiden Abteilungen der ersten Realklasse wieder vereinigt wurden.

Im Schuljahre 1863/64 verließ mit dem Schlusse des Sommersemesters der seitherige Direktor Dr. Schaumann die Schule und trat in den Ruhestand, in welchen er auf sein Nachsuchen versetzt worden war. Er hatte 22 Jahre im Dienste des hiesigen Schulwesens gewirkt und sich um das Gedeihen desselben nach verschiedenen Seiten hin große Verdienste erworben.[1] Eine durchgreifende Reorganisation der Realschule, wie sie sich aus den örtlichen Verhältnissen immer fühlbarer gemacht und um deren Verwirklichung der abgetretene Direktor in den letzten Jahren seiner Amtsthätigkeit sich vielfach bemüht hatte, war ihm durch das Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände nicht gelungen; vor diese Aufgabe sah sich nunmehr sein Nachfolger gestellt, der in der Person des seitherigen Direktors der Realschule zu Alsfeld, Friedrich Wilhelm Greim, vorher als Lehrer an der Höheren Töchterschule zu Offenbach und dann in gleicher Eigenschaft an der Realschule daselbst angestellt, ernannt worden war. Schon bald nach seinem Dienstantritte, der am 5. Dezember 1863 erfolgte, nahm der neue Direktor die unterbrochenen Reorganisationsverhandlungen wieder auf, indem er zunächst, um die für die Neugestaltung der Schule erforderlichen Geldmittel zu gewinnen, bei der Großh. Bürgermeisterei Offenbach eine Erhöhung des bisherigen Schulgeldes von 24 fl. auf 36 fl. beantragte. Auf diesen Antrag verlangte der Gemeinderat, damit ihm ein wesentlicher Einfluß auf die Schule eingeräumt werde, die Errichtung einer Realschulkommission, welche aus dem Direktor der Anstalt, einem theoretisch und praktisch gebildeten Schulmann, dem Bürgermeister und zwei durch den Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern bestehen sollte, und forderte zugleich die Realschuldirektion auf, einen Reorganisationsplan vorzulegen. Dieser Plan, der am 16. April 1864 eingereicht wurde, enthielt die Begründung der Notwendigkeit einer Reorgani-

[1] Nach seiner Pensionierung zog Direktor Dr. Schaumann von hier nach Frankfurt a. M., wo er am 22. September 1886 im 85. Lebensjahre starb.

sation der Schule in Hinsicht auf die Vermehrung der Klassen und des Lehrerpersonals sowie auf die Erhöhung der Lehrergehalte, worauf eine Kostenberechnung folgte mit dem Nachweis, wie die Kosten durch die beantragte Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht werden könnten. In Bezug auf die Klassenvermehrung war in Vorschlag gebracht worden, zur Beseitigung des schon seit geraumer Zeit bestehenden Übelstandes der Überfüllung in den 2 Vorbereitungsklassen und in der untersten Realklasse jenen Klassen 2 neue hinzuzufügen und die letztere Klasse in zwei Parallelklassen zu teilen; außerdem war noch eine neu zu errichtende oberste Klasse vorgesehen, in welcher die Schüler bis zum 16. Lebensjahre verbleiben und die erforderliche Befähigung zum Eintritt in eine polytechnische Anstalt oder in das praktische Geschäftsleben erlangen könnten. Die reorganisierte Realschule sollte also einen Organismus bilden, der aus 4 Vorbereitungsklassen für Schüler vom 6.—10. Lebensjahre und aus 6, bezw. (bei Teilung der untersten Klasse) aus 7 Realklassen für Schüler vom 10.—16. Lebensjahre bestehe. Zur zweckentsprechenden Besorgung des Unterrichts in diesen 10, bezw. 11 Klassen war im Reorganisationsplane eine Vermehrung des Lehrerpersonals um 4 akademisch und 2 seminaristisch gebildete Lehrer und für den Fall, daß die Handelswissenschaft unter den Lehrgegenständen der neu zu errichtenden obersten Klasse fortgeführt werden solle, ein Handelslehrer als Hilfslehrer in Vorschlag gebracht. Nachdem die vom Gemeinderat gewünschte und beantragte Einsetzung einer Lokalkommission für die Realschule durch Großh. Ministerium des Innern genehmigt und durch Reskript vom 17. Oktober 1864 zu Mitgliedern derselben der Direktor als Vorsitzender, Schulinspektor Dr. Sommerlad, Bürgermeister Dick, F. A. Schäfer und L. Günzburg (die beiden letzteren vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt) ernannt worden waren, unterzog diese Kommission in einer Reihe von Sitzungen den vorgelegten Reorganisationsplan der Beratung und brachte ihn dann mit den nötig erscheinenden Änderungen den einschlägigen Behörden zur Vorlage. Die im Gange befindlichen Reorganisationsverhandlungen zogen sich indessen infolge des Bestrebens des Gemeinderats, einen möglichst großen Einfluß auf die Schule zu erlangen, sowie des Ministeriums, die Interessen des Staates zu wahren, hinaus bis zum 5. April 1866, an welchem Tage durch Gemeinderatsbeschluß die letzten Vorschläge der Staatsbehörde und damit der vorgelegte Reorganisationsplan angenommen wurde. Nachdem dann noch die nötigen Schritte zur Bestellung der neuen Lehrer und zur Gewinnung der erforderlichen Lehrzimmer geschehen waren (bei dem Mangel an genügendem Raum im Lokale der Anstalt war der Seitenbau eines Nachbarhauses zur Unterbringung einiger Klassen gemietet worden), trat die neue Einrichtung am 2. Juli 1866[1] ins Leben. Wie sie nach Art der Klasseneinteilung und der dadurch bedingten Veränderungen im Lehrplane beschaffen war, mögen nachstehende Übersichten zur Anschauung bringen.

---

[1] An diesem Tage erst hatte das Schuljahr 1866/67 eröffnet werden können, weil bei dem ausgebrochenen Kriege die Schulräume mehrere Wochen hindurch zur Unterbringung von Militär in Anspruch genommen waren.

A. **Tabellarische Übersicht der Klasseneinteilung, der Lehrgegenstände und der Lehrstunden der Realschule.**

Lehrgegenstände.	Klassen. I	II	III	IV	V	VI a u. b
Religion a) evangelische	2	2	2	2	2	3
b) katholische[1]	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Deutsch	4	4	4	5	5	6
Französisch	4	4	5	3	3	3
Englisch	4	2	3	2	3	—
Geometrie	—	2	2	2	2	2
Algebra	2	2	2	—	—	—
Arithmetik	—	—	—	3	3	3
Handelswissenschaft	5	2	3	—	—	—
Physik	2	2	2	—	—	—
Chemie	2	2	—	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte	—	2	2	2	2	2
Kalligraphie	—	1	2	3	3	3
Gesang	—[2]	—[2]	—[2]	1	1	1
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Zusammen	33	33	35	32	32	31
Nicht verbindlich:						
Lateinisch	2	2	2	3	—	—
Darstellende Geometrie	2	2	—	—	—	—
Modellieren	2	2	—	—	—	—
Zusammen	39	39	37	35	32	31

B. **Tabellarische Übersicht der Klasseneinteilung, der Lehrgegenstände und der Lehrstunden der Vorbereitungsschule.**

Lehrgegenstände.	Klassen. I	II	III	IV
Religion a) evangelische	3	2	2	2
Religion b) katholische	(2)	(2)	(2)	(2)
Deutsch	8	8	8	6
Französisch	3	—	—	—
Formenlehre	2	2	—	—
Rechnen	4	4	4	4
Heimatskunde	2	2	—	—
Anschauungsunterricht	—	—	3	3
Schreiben	2	3	2	2
Gesang	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2
Zusammen	27	24	22	20

[1] Ein besonderer katholischer Religionsunterricht war an der Realschule 1864 eingerichtet worden; bis dahin hatten die katholischen Schüler den Religionsunterricht gemeinsam mit den betreffenden Schülern der Volksschule genossen. Ein solcher gemeinsamer Unterricht besteht noch jetzt für die Schüler der altkatholischen und der deutschkatholischen Konfession. Für die Schüler israelitischer Konfession wurde 1879 ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet.

[2] Aus den drei obersten Klassen beteiligten sich nur die brauchbaren Stimmen an den zwei Chorsingstunden.

Nach den bei Gelegenheit der Reorganisation der Schule herbeigeführten Vereinbarungen zwischen der Staatsbehörde und dem Gemeinderat über die zukünftige Stellung der Anstalt war letzterem ein weitgehender Einfluß auf dieselbe eingeräumt worden. Die Lokalkommission blieb in der oben erwähnten Zusammensetzung fortbestehen mit der Befugnis, die nächste Aufsicht über die Schule zu führen, von den Leistungen der Lehrer und den Fortschritten der Schüler Kenntnis zu nehmen, die Aufstellung des Voranschlages über die Einnahme und Ausgabe der Schule sowie des Stundenplans zu begutachten und die einzelnen Lehrfächer und Lehrstunden unter die Lehrer zu verteilen. Außerdem war die Feststellung der Gehalte für neue Schulstellen der Vereinbarung mit dem Gemeinderat vorbehalten, und sollten Besoldungserhöhungen ebenfalls nur mit Zustimmung desselben bewilligt werden. Bemerkt möge hier noch werden, daß durch diese Bestimmungen an den Rechten, welche dem Fürsten von Isenburg-Birstein der Schule gegenüber durch den Vertrag vom 6. Januar 1834, bezw. vom 5. April dieses Jahres (S. 149) zuerkannt worden waren, nichts geändert wurde.

Durch ihre neue Organisation war die Schule als vollständige Realschule II. Ordnung ausgebaut und ihr damit eine Gestalt gegeben worden, in welcher sie den berechtigten Anforderungen des bürgerlichen Lebens, des Kaufmanns- und Gewerbestandes Genüge leisten konnte. Auf ihre weitere Entwickelung, namentlich in betreff der Frequenz erwiesen sich die Berechtigungen, welche in der Folge auch den Realschulen unseres Landes verliehen wurden, von großem Einfluß. Schon im Programme von 1867 konnte veröffentlicht werden, „daß der Antrag Großh. Kriegsministeriums, die erste Klasse der sechsklassigen Realschulen bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes mitkonkurrieren zu lassen, die Allerhöchste Genehmigung erhalten habe und demzufolge auch den Schülern der I. Klasse hiesiger Realschule die fragliche Berechtigung zustehe.“ Die Folge hiervon war, daß schon im Schuljahre 1868/69 die I. Klasse von 10 und die II. Klasse von 20 Schülern besucht wurde, während jene Klasse im Schuljahre 1866/67, mit dessen Beginn, wie oben erwähnt, die Reorganisation der Schule erfolgte, nur 5 Schüler gezählt hatte.[1] Es war indessen die Aussicht auf jene Berechtigungen nicht allein, durch welche manche Eltern sich bestimmen ließen, ihre Söhne die Schule länger, als es im allgemeinen bisher geschehen war, besuchen zu lassen; mitwirkend war auch die sich immer weiter verbreitende Erkenntnis, daß der Besuch der Schule für deren Zöglinge nur dann von wahrem Nutzen sein könne, wenn sie den ganzen Kursus der Anstalt durchmachten und sich hierdurch eine abgeschlossene, den Anforderungen des Lebens entsprechende höhere Bildung aneigneten. Infolge der durch diese beiden Faktoren bewirkten Zunahme der Frequenz der Schule erwiesen sich die ihr zur Verfügung stehenden Räume nicht mehr als ausreichend, und es mußte daher, da andere Auskunftsmittel nicht in Betracht kommen konnten, an die Erbauung eines neuen Schulhauses gedacht werden. Die Initia-

[1] Die Gesamtzahl der Schüler im Schuljahre 1866/67 betrug in der Realschule mit ihren 7 Klassen 154 und in der Vorschule mit ihren 4 Klassen 162.

tive in dieser Angelegenheit ergriff der Direktor; der Gemeinderat genehmigte seinen diesbezüglichen Antrag; der Neubau wurde im Jahre 1871 unter Leitung des Stadtbaumeisters Baurat Raupp[1] in Angriff genommen und war nebst der inneren Einrichtung bis zum Frühjahre 1873 so weit vollendet, daß die Einweihung desselben am 23. April unter entsprechenden Feier- und Festlichkeiten, bezüglich deren wir auf die Mitteilungen darüber im Programme vom Schuljahr 1872/73 verweisen, erfolgen konnte.

Schon vor dem Überzuge der Realschule in ihr neues Lokal hatte Direktor Greim Verhandlungen eingeleitet, die darauf abzielten, die ihm unterstellte Anstalt den Einrichtungen der preußischen Realschulen I. Ordnung zu nähern und dadurch den Schülern die Berechtigungen zuzuwenden, welche an den Besuch der genannten Anstalten geknüpft waren. Er verfolgte dabei den Plan, die seitherigen Klassen mit ihrer Unterrichtseinrichtung auch fernerhin, als den Bedürfnissen der bei weitem größeren Mehrzahl der Schüler entsprechend, fortbestehen zu lassen und nur für gewisse Stunden diejenigen Schüler, welche an dem für die Realschule I. Ordnung geforderten Unterricht im Lateinischen teilnehmen würden, von den übrigen zu trennen und in besonderen Klassen zu vereinigen. Durch die Errichtung der für die Realschule I. Ordnung nötigen Prima sollte zugleich dem Bedürfnisse solcher Schüler Rechnung getragen werden, für die zur Vorbereitung auf ihren späteren Beruf der Erwerb eines höheren Maßes von Bildung, als sich bei den bisherigen Einrichtungen erreichen ließ, nötig erscheinen würde. Da dieser Plan von den betreffenden Behörden genehmigt wurde, so wurde schon beim Beginne des Schuljahres 1872/73 mit der Einführung des Lateinunterrichts in den unteren und mittleren Klassen, in den letzteren vorerst nur für solche Schüler, die seither schon an dem fakultativen Unterricht im Lateinischen teilgenommen hatten, begonnen. Die Fortsetzung der Lateinabteilungen nach oben behufs des Ausbaues einer Realschule I. Ordnung blieb für die Jahre 1873—76 vorbehalten. Im Laufe dieser Zeit gedieh denn auch das in der Entwickelung begriffene Werk soweit, daß zu Anfang des Schuljahres 1876/77 mit Errichtung der Ober-Prima der Ausbau der Realschule I. Ordnung mit 9 Jahreskursen — die oberste der 4 Vorbereitungsklassen war mit Anfang des Schuljahres 1875/76 zur untersten Realklasse umgestaltet worden — vollendet war; am Schlusse des Schuljahres 1876/77 wurde die erste Maturitätsprüfung an der Schule abgehalten, und auf Grund der durch dieselbe nachgewiesenen Leistungen wurde die vom Großh. Ministerium beantragte Anerkennung als Realschule I. Ordnung durch das Reichskanzleramt laut Bekanntmachung vom 14. März 1878 ausgesprochen. Da dem ursprünglichen Plane gemäß, nach dem sich die vorstehend dargelegte Entwickelung der Schule vollzog, die früher vorhandenen Klassen fortbestehen blieben, die meisten dieser Klassen aber infolge der zunehmenden Frequenz in

---

[1] Unter dessen Leitung sind auch die übrigen, in neuerer Zeit erbauten Schulhäuser in hiesiger Stadt, die sich sämtlich durch ihre treffliche Einrichtung auszeichnen, aufgeführt worden.

Parallelklassen geteilt werden mußten, wodurch es ermöglicht wurde, die ursprünglichen Lateinabteilungen in Klassen mit vollständigem Unterricht einzurichten, so war die Anstalt immer mehr auf dem Wege vorangeschritten, sich zu zwei vollständigen, von einander unabhängigen Realschulen zu gestalten, zu einer für Schüler von 9—18 Jahren und zu einer für Schüler von 9—16 Jahren. Gemeinschaftlich verblieb diesen beiden Schulen die 3klassige Vorschule für Schüler von 6—9 Jahren.

An der Aus- und Durchführung des von ihm begonnenen Werkes, die Realschule durch weitere Ausgestaltung ihrer Einrichtungen auf einen höheren Stand zu bringen und ihr dadurch neue ausgedehntere Rechte zuzuwenden, hatte sich Direktor Greim nicht mehr viel beteiligen können. Im Frühjahre 1873 zum Abgeordneten der Kreisstadt Offenbach für die zweite Kammer der Stände des Großherzogtums gewählt, war er von jetzt an nur noch zeitweise an der Schule thätig, die er am 5. September 1874 ganz verließ, nachdem ihm infolge seiner Verdienste, die er sich durch seine Thätigkeit im Abgeordnetenhause um das Zustandekommen des neuen Volksschulgesetzes erworben hatte (er war mit dem Referat für dieses Gesetz betraut gewesen), durch Dekret vom 3. August des genannten Jahres die Stelle eines vortragenden Rates bei der damals an Stelle der seitherigen Oberstudien-Direktion tretenden Ministerialabteilung für Schulangelegenheiten übertragen worden war. Zu seinem Nachfolger wurde durch Dekret vom 12. Oktober 1874 der seitherige Reallehrer Christoph Kuhl ernannt, der ihn bisher schon in Besorgung der Direktorialgeschäfte vertreten hatte und nun die begonnene, oben erwähnte Entwickelung einer Realschule I. Ordnung bis zu ihrem Abschlusse weiter führte.

Bis zu der Zeit, von welcher im Vorstehenden die Rede ist, waren die Realschulen unseres Landes rein städtische Anstalten gewesen; der Staat hatte zur Bestreitung der Kosten nur einen geringen, fest bestimmten Zuschuß gegeben. Derselbe stellte sich für die hiesige Realschule bis zum Jahre 1869 auf 1500 fl. jährlich (S. 162), wurde dann um 1500 fl. erhöht und betrug in den Jahren 1873 und 1874 4200 fl. Von nun an beteiligte sich der Staat an den Kosten der Realschulen des Landes in erheblichem Maße, indem jetzt, abgesehen von der ganzen Pensionslast, derjenige Betrag der Gehalte und Remunerationen, der nicht durch die Erträgnisse des Schulgeldes gedeckt wird, zur Hälfte aus Staatsmitteln bestritten wurde. Dafür verlangte der Staat im Interesse der Schulen eine selbstständigere Stellung derselben und bestimmte, daß sich der Einfluß des Gemeinderats, bezw. der Lokalkommission nur noch zu erstrecken habe: 1) auf die sachlichen Ausgaben, 2) auf die etwa in Antrag gebrachte Vermehrung des Lehrerpersonals, 3) auf etwa in Aussicht genommene Erhöhungen der Remunerationen außerordentlicher Lehrer. Gleichzeitig wurden noch Bestimmungen getroffen, die sich auf die ökonomische Verwaltung der Schulen, auf die einheitliche Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und auf ihre definitive Anstellung erstreckten und die sämtlich zum Zwecke hatten, das staatliche Interesse den Realschulen gegenüber mehr zu wahren und diesen Anstalten eine selbständigere Stellung zu geben.

Inzwischen war die hiesige Realschule in ihrer oben dargelegten Entwickelung zu einer Doppelschule rüstig vorangeschritten. In ihren neuen Verhältnissen hat ihr Direktor Kuhl nur noch bis zum 13. Juni 1883 vorgestanden, an welchem Tage er nach 28jähriger segensreicher Wirksamkeit an der Anstalt von ihr schied, um an der Realschule zu Darmstadt die Direktorstelle, die ihm durch Dekret vom 18. April genannten Jahres übertragen worden war, zu übernehmen. Zu seinem Nachfolger war durch Dekret von demselben Tage Dr. Friedrich Schön, bis dahin Direktor der Realschule zu Oppenheim und vorher als Lehrer an der hiesigen Realschule angestellt, ernannt worden. Derselbe trat am 20. Juni seine neue Stelle an. Im folgenden Jahre, am 20. April, feierte die Schule das für sie bedeutungsvolle Fest ihres 50jährigen Jubiläums, über dessen Verlauf das Programm vom Jahre 1885 einen eingehenden Bericht enthält, auf den wir hier verweisen. Noch im Jahre ihrer Jubelfeier änderte die Schule in ihrer Doppelgestalt ihren bisherigen Namen, indem unterm 15. Dezember 1884 Großh. Ministerium des Innern und der Justiz, Abt. für Schulangelegenheiten, nachstehende Verfügung erließ: „Durch Allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts. haben des Großherzogs Königliche Hoheit zu bestimmen geruht, daß die seither als Realschulen erster Ordnung bezeichneten Lehranstalten künftig den Namen „Realgymnasien" führen sollen, und weiter sind infolge Allerhöchster Entschließung die Realschulen zweiter Ordnung künftig einfach als „Realschulen" zu bezeichnen". Es gab nun in Offenbach ein Realgymnasium mit seinen 9 Klassen und ein 7klassige Realschule, welche beide Anstalten aus der im Jahre 1834 errichteten 4klassigen Realschule hervorgegangen waren.

Unter der Bezeichnung Realgymnasium hat sich die seitherige Realschule I. Ordnung nicht mehr lange einer ruhigen Entwickelung zu erfreuen gehabt. Schon vor der Änderung ihres Namens waren in verschiedenen Kreisen ihrer Interessenten Bestrebungen hervorgetreten, die darauf abzielten, die Anstalt in ein humanistisches Gymnasium umzuwandeln. Diese Bestrebungen hatten ihren Grund hauptsächlich darin, daß in Offenbach schon seit geraumer Zeit junge Leute in größerer Zahl als früher dem akademischen Studium sich widmeten, die nun aber, da der Besuch der Realschulen I. Ordnung nur für einige Studienzweige die Berechtigung gewährte, ein auswärtiges Gymnasium besuchen mußten oder sich einer mit Opfern an Zeit und Geld verknüpften Ergänzungsprüfung unterziehen mußten. An diesen Verhältnissen änderte sich nichts, auch nachdem die Reaschulen I. Ordnung eine andere Bezeichnung erhalten hatten, und die oben erwähnten Bestrebungen auf Umwandlung der betreffenden Schule dauerten daher fort, nur daß sie jetzt auf das Realgymnasium gerichtet waren. Es war ja allerdings zur Zeit nur ein kleiner Bruchteil der Schülerzahl, für den aus den angeführten Gründen am Orte selbst ein Gymnasium wünschenswert erschien; aber wenn, was auch die Freunde des geplanten Gymnasiums wollten, die neben dem Realgymnasium vorhandene Realschule mit ihrer bisherigen Einrichtung und den damit bedingten Bildungszielen fortbestehen blieb,

und wenn dabei in Betracht gezogen wurde, daß das Gymnasium zur Zeit allein alle Berechtigungen gewährte und infolge hiervon für seine Zöglinge bezüglich der Entscheidung für eine bestimmte Berufsart ein freierer Spielraum gegeben war, wozu noch kam, daß man sich von der breiten Grundlage der Gymnasialbildung selbst für die kaufmännische und industrielle Laufbahn einen guten Erfolg versprach: warum sollte da nicht in Offenbach, der drittgrößten Stadt des Landes, bei der Frage „Realgymnasium oder Gymnasium" der letzteren Schulart der Vorzug vor der ersteren gegeben werden? Diese Ansicht von der Sachlage verbreitete sich trotz des von anderer Seite mit Nachdruck versuchten Nachweises, daß die Bildung des Realgymnasiums in einer so ausgesprochen industriellen Stadt, wie Offenbach, den Vorzug vor der Gymnasialbildung verdiene, in immer weiteren Kreisen; sie kam in wiederholten Petitionen der betreffenden Eltern wie auch in der Erklärung einer großen Anzahl von Industriellen zum Ausdruck, und sie wurde mit der Zeit bei der sich kundgebenden Geneigtheit der Regierung, dem gefühlten Bedürfnis nach einer anderen Gestaltung des höheren Schulwesens in Offenbach abzuhelfen — sei es durch Erweiterung des Realgymnasiums um einige Progymnasialklassen oder durch die begehrte völlige Umwandlung dieser Anstalt —, auch von der überwiegenden Mehrzahl der Stadtverordneten geteilt, so daß die Sache, als sie in Form eines bestimmten Antrags nach der letzteren Richtung hin mehrfach zum Gegenstande der landständischen Verhandlungen wurde, bereits so viele Fürsprecher gewonnen hatte, daß die in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1888 mit Einstimmigkeit erfolgende Genehmigung des beregten Antrags nur als das natürliche Ergebnis der in dieser Angelegenheit bis dahin bethätigten Bestrebungen erscheinen mußte. In derselben Sitzung der zweiten Kammer wurde der für die Neugestaltung der Anstalt vorgesehene Staatsbeitrag in der Summe von 21 940 ℳ genehmigt, und nachdem die noch weiter erforderlichen Verhandlungen zur Erledigung gekommen waren, konnte zur Ausführung der mehrfach erwähnten Umwandlung geschritten werden, mit welcher Aufgabe der durch Dekret vom 27. März 1888 neu ernannte Direktor des Realgymnasiums und der Realschule, Professor Dr. Ludwig Schädel, bis dahin Gymnasiallehrer zu Darmstadt und vorher Direktor der Realschule bei St. Johann zu Straßburg i. Elsaß, betraut wurde. Der seitherige Direktor Dr. Schön war in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium und die Realschule zu Mainz berufen worden. Mit Beginn des Schuljahres 1888/89 trat die Umgestaltung der Anstalt soweit ins Leben, daß von da an die unteren Klassen bis einschließlich Untertertia nach dem neuen Lehrplane unterrichtet wurden; sie erstreckt sich seit Anfang des Schuljahres 1891/92 auch auf die Obersekunda und wird voraussichtlich bis Ostern 1894 durchgeführt sein.

Wir schließen hiermit die in kurzen Umrissen gegebene Entwickelungsgeschichte der ehemaligen Realschule und der daraus hervorgegangenen jetzigen Lehranstalten und fügen über diese nur noch einige statistische Angaben aus dem Schuljahre 1890/91 hinzu.

Lehrerpersonal. An dem in der Umwandlung begriffenen

Realgymnasium, der Realschule und den Vorklassen waren außer dem Direktor im ganzen 26 Lehrer in Verwendung, darunter 16 akademisch gebildete, 7 seminaristisch gebildete, 2 Hilfslehrer (der eine für den römisch-katholischen und der andere für den israelitischen Religionsunterricht) und ein Lehramtsaccesist. Die Namen der Lehrer, deren Reihenfolge nach der Zeit ihrer Berufung an die eine oder die andere der genannten Lehranstalten in ihrer früheren oder späteren Gestalt geordnet ist, sind folgende: Pfarrer Theodor Walther (1860), Friedrich Göes (1866), Philipp Vogt (1866), Philipp Reinig (1866), Karl Schmidt (1869), Joseph Provence (1871), Karl Ludwig Villasch (1873, im August 1890 in den Ruhestand getreten), Ludwig Stahl (1874), Georg Tönges (1874), Professor Wilhelm Prosch (1874), Heinrich Maul (1875), Professor Ludwig Langrock (1877), Dr. Bernhard Metz (1877), Dr. Hans Keutzer (1877), Dr. Erwin Volckmar (1878), Georg Keßler (1880), Ludwig Roth (1883), Michael Friederich (1883), Wilhelm Storck (1884), Emil Gabriel (1884), Jakob Hamann (1886), Johannes Fäth (1888), Friedrich Götz (1888), Ferdinand Dreher (1889), Kaplan Franz Wolf (1889), Georg Schilling (1890).

Zahl der Klassen: a. Realgymnasium: 3 (Oberprima bis Obersekunda), b. Gymnasium: 6 (Untersekunda bis Sexta), c. Realschule: 7, d. Vorschule: 3, im ganzen 19.

Schülerbestand. Zu Anfang des Schuljahres: 517, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet): 502. Von jenen 517 Schülern gehörten 35 den Realgymnasialklassen an, 142 den Gymnasialklassen, 204 der Realschule, 136 der Vorschule. Die Gesamtzahl der zu Anfang des Schuljahres vorhandenen 517 Schüler verteilte sich nach der Konfession folgendermaßen:

	Evang.	Römischkath.	Altkath.	Deutschkath.	Isr.
a. Realgymnasialklassen:	28	4	—	1	2
b. Gymnasialklassen:	94	30	4	3	11
c. Realschule:	128	31	—	16	29
d. Vorschule:	85	20	3	13	15
Zusammen	335	85	7	33	57

Schulgeld.

a. Realgymnasial- bezw. Gymnasialklassen (seit 1. April 1888): in den Klassen I—III 96 ℳ, in den Klassen IV—VI 84 ℳ.

b. Realschule: in den Klassen I—IV 72 ℳ, in den Klassen V—VII 60 ℳ.

c. Vorschule: in allen Klassen 42 ℳ.

Anmerk. Nach den für die Gymnasien und Realschulen des Großherzogtums bestehenden Bestimmungen in betreff der Befreiung vom Schulgeld sind an diesen Anstalten für unbemittelte Schüler Freistellen vorgesehen, deren Zahl sich nach der Schülerzahl einer jeden Anstalt bemißt, und soll von je 20 Schülern einer von der

Entrichtung des Schulgeldes freigegeben werden können. Von Brüdern, welche dieselbe Anstalt besuchen, soll dem zweiten 1/3 des Schulgeldes, dem dritten und folgenden die Hälfte desselben erlassen werden.

Kosten. Für das in der Umwandlung begriffene Realgymnasium und die Realschule einschließlich der Vorschule wird besondere gemeinsame Rechnung geführt. Die Kosten werden bis zur vollendeten Umwandlung des Realgymnasiums in ein humanistisches Gymnasium so gedeckt, daß der nach Abzug des Schulgeldes und der sonstigen Einkünfte verbleibende Betrag vom Staate und der Stadt zu gleichen Teilen geleistet wird; letzterer aber liegt nach wie vor die Herstellung und Unterhaltung der Gebäude ob. Nach dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1888—91 waren pro Jahr vorgesehen an Einnahme 33930 *M* (32388 *M* Schulgeld und 1542 *M* Kapitalzinsen als Revenuen des lateinischen Schulfonds), an Ausgaben (persönliche und sachliche ausschließlich der Unterhaltung der Gebäude) 77810 *M*. Auf den Staat und die Stadt entfielen daher je 21940 *M* als die Hälfte des Mehrbetrags der Ausgabe in der Summe von 43800 *M*. Außer jenen 21940 *M* hatte die Stadt nach dem Voranschlag für 1890/91 noch rund 10779 *M* zu leisten für Unterhaltung der Gebäude einschließlich des Brandversicherungsbeitrags und der Steuern sowie der Verzinsung der Baukosten, so daß sich für sie die Gesamtausgabe in 1890/91 auf die Summe von 32719 *M* belief.

Besoldungsverhältnisse. Dieselben sind nach den Bestimmungen geregelt, welche seit dem 1. April 1888 für die Gehalte der Direktoren und der Lehrer an den Gymnasien, den Realgymnasien und den Realschulen des Großherzogtums gelten. Der Gehalt des Direktors betrug bis zum 1. April 1891 5100 *M* nebst 600 *M* Wohnungsvergütung. Die Gehalte der akademisch gebildeten Lehrer steigen von 2000 bis 4600 *M*, die der seminaristisch gebildeten Lehrer von 1500—2700 *M*. Für provisorische Lehrer von akademischer Bildung beträgt der Gehalt 1700 *M*. Provisorisch angestellte Lehrer von seminaristischer Bildung erhalten einen Gehalt, der dem Gehalte der an den städtischen Volksschulen angestellten Schulvikare entspricht. Mit dem 1. April 1891 ist eine Erhöhung der Gehalte nach Maßgabe der von den beiden Kammern der Stände vereinbarten Bestimmungen über die Gehaltserhöhung sämtlicher Civilbeamten eingetreten. Dieselbe beträgt bis zu 2000 *M* 10%, für die Gehaltsteile von 2000—5000 *M* 5%.

Lehrverfassung. Der Unterricht wird nach den Lehrplänen erteilt, welche seit 1884 für die Gymnasien und seit 1885 für die Realgymnasien und Realschulen des Landes in neuer Bearbeitung bestehen und in amtlicher Handausgabe in der Buchhandlung Großh. Staatsverlages erschienen sind.

Kuratorium. Demselben liegen die Seite 170 erwähnten Befugnisse ob; es besteht zur Zeit aus dem Direktor Prof. Dr. Schäbel als Vorsitzendem, dem Oberbürgermeister Brink und den Stadtverordneten G. Böhm und W. Kumpf.

Als Anmerkung möge hier noch stehen, daß in Offenbach neben den Schulen, von welchen im Voranstehenden die Rede war, zwei Privatlehranstalten für Knaben und junge Leute bestehen, nämlich die frühere Dr. Nägler'sche Handelsschule mit Vorschule und Pensionat (jetziger Inhaber Direktor Dr. Tolle) und die Goetheschule, ebenfalls mit Vorschule und Pensionat (Leiter der Schule Pfarrer Steinwachs, Inhaber der Schule und des Pensionats Valentin Steinwachs). Erstere Anstalt, deren ausgestellte Reifezeugnisse zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigen, wurde im Schuljahre 1890/91 im ganzen von 83 Schülern, darunter 39 Pensionäre, besucht, die sich auf 8 Klassen verteilten und, außer dem Direktor, von 11 Lehrern (7 ordentlichen und 4 Hilfslehrern), unterrichtet wurden. Die Gesamtschülerzahl der Goetheschule, welche das Ziel einer Realschule II. Ordnung verfolgt, betrug im genannten Schuljahre 91, darunter 12 Pensionäre; Klassen waren 7 vorhanden; der Unterricht wurde, außer dem Leiter und dem Inhaber der Schule, von 7 Lehrern, (5 ordentlichen und 2 Hilfslehrern) erteilt.

2. Die Volksschule.

Die Seite 150 ff. geschilderte Einrichtung der Volksschule in ihrer Gestalt als Bürger- und Freischule blieb im wesentlichen dieselbe bis in die vierziger Jahre. Zu dieser Zeit machte sich das Bedürfnis einer Erweiterung der Anstalt in hohem Maße fühlbar, denn die Schülerzahl war in einzelnen Klassen auf 130—150 gestiegen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurde im Jahre 1847 auf der Elementarstufe der Bürgerschule eine gemischte Klasse und im Jahre 1849 auf der Oberstufe noch eine Knabenklasse neu errichtet, doch überzeugte man sich bald, daß gründlich nur dadurch geholfen werden könnte, wenn die Anstalt — sie hatte inzwischen den Namen Stadtschule angenommen — unter Aufhebung der Freischule auf 16 Klassen erweitert würde, so daß dann für jedes Geschlecht 8 natürliche bestehen und bei der vorhandenen Schülerzahl etwa 80 Kinder auf die Klasse kommen würden. Die Vorteile, welche man sich seitens der Schule von dieser Einrichtung in Bezug auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend versprach, wurden auch von der städtischen Behörde erkannt und gebührend gewürdigt; dieselbe bewilligte bei ihrem stets bewiesenen Interesse für die Verbesserung des hiesigen Schulwesens die erforderlichen Mittel zur Ausführung des in Vorschlag gebrachten Planes, und nachdem ein zweites Schulhaus in unmittelbarer Nähe des schon vorhandenen erbaut und das Lehrerpersonal entsprechend vermehrt worden war, trat die neue Organisation im Jahre 1851 ins Leben. An der Grundlage derselben wurde auch bei den späteren Erweiterungen der Schule festgehalten, denn als im Jahre 1865 infolge der rapiden Zunahme der Bevölkerung der Stadt wieder 8 neue Klassen errichtet werden mußten — ein drittes Schulhaus war inzwischen in der Bleichstraße erbaut worden —, und in der Zeit von 1869—1872 die Zahl der Klassen noch um 5 weitere sich vermehrte, da wurden diese neuen Unterrichtsabteilungen sämtlich als natürliche Klassen eingerichtet und als Parallelklassen auf den entsprechenden Stufen in den Organismus der Schule eingereiht. Diese bestand nun bei einer

Gesamtschülerzahl von ca. 2300 Schulkindern aus 29 Klassen, 14 für Knaben und 15 für Mädchen; die Schülerzahl der einzelnen Klassen betrug durchschnittlich 80.

Mit der Entwickelung der Schule nach außen hatten auch ihre inneren Einrichtungen mannigfache Veränderungen erfahren; es war auf die Einführung zweckmäßigerer Schulbücher und auf die Beschaffung sonstiger geeigneter Lehrmittel Bedacht genommen worden, wie man auch den zeitgemäßen Anforderungen in betreff der Erweiterung des Lehrplanes und der Verbesserung der Methode Rechnung getragen hatte, dazu war die Leitung der Schule mit Beginn des Jahres 1859 einem besonderen Schulinspektor übertragen worden (S. 163, Anm. 2). Es war indessen gerade die innere Seite der Schule, der Betrieb des Unterrichts nach Umfang und Ziel, dem sich je länger je mehr Schwierigkeiten entgegenstellten, die der Hauptsache nach ihren Grund in Zuständen und Verhältnissen hatten, die außerhalb der Schule lagen als Realitäten des Lebens, an denen die Schule nichts ändern konnte, an die sie aber mit ihrer Wirksamkeit gebunden war und die daher für diese thunlichste Berücksichtigung erheischten, wenn sie sich, und das war doch das allein Sachgemäße, fernerhin zwischen den richtigen Ausgangs- und Zielpunkten bewegen sollte. Daß sich unter den mehr als 2000 Kindern, die die Schule besuchten, viele Hunderte befanden, die als Angehörige von Familien des mittleren Bürgerstandes den Anforderungen zu entsprechen vermochten, die die Schule an sie in Hinsicht auf regelmäßigen Schulbesuch, auf den Besitz der nötigen Schulbücher und sonstigen Lernmittel, auf den häuslichen Fleiß, auf geistige Anregung und Leistungsfähigkeit stellte, das war eine Thatsache, die dazu aufforderte, die Leistungen der Schule zu steigern, um sie immer mehr zu einer guten, den Anforderungen der Zeit entsprechenden B ü r g e r s c h u l e zu machen. Aber dieser Thatsache stand mit gleichem Gewicht die andere gegenüber, daß für eine große Zahl der vorhandenen Schulkinder nach Lage ihrer häuslichen Verhältnisse die angeführten, die Lehr- und Lernthätigkeit begünstigenden Bedingungen nicht vorhanden waren und sich auch nicht, wie die Wirklichkeit des Lebens nun einmal ist, in ausreichendem Maße beschaffen ließen, und daß daher für diese Kinder, wenn nicht Anforderungen an sie gestellt werden sollten, die ihre Kräfte überstiegen, im Betriebe des Unterrichts eher eine Beschränkung als eine Erweiterung desselben am Platze sei. Diesen beiden Thatsachen gegenüber machte sich immer mehr das Bedürfnis fühlbar, die Schule einer Neuorganisation zu unterziehen, und zwar in der Art, daß sie zu zwei Anstalten sich gestalte, zu einer für die Kinder des mittleren Bürgerstandes und zu einer für die Kinder der kleinen Handwerker, der zahlreichen Fabrikarbeiter mit niedrigem Verdienst, der Tagelöhner u. s. w. Eine lebhaftere Bewegung kam in die Sache, als die Großh. Bürgermeisterei Offenbach durch Zuschrift vom 28. September 1871 den städtischen Schulinspektor zu einem Gutachten über die ins Auge gefaßte neue Schuleinrichtung aufforderte und dieser aus den zum Teil schon angeführten Gründen sich für dieselbe aussprach unter Darlegung zugleich der Grundzüge, nach welchen sich die Neu-

gestaltung der Schule am zweckmäßigsten zu vollziehen haben dürfte. Diese Grundzüge waren im wesentlichen folgende:

Die bisherige Stadtschule ist so einzurichten, daß sie für die Zukunft aus einer Ersten und einer Zweiten Bürgerschule mit der entsprechenden Zahl von Klassen für Knaben und für Mädchen besteht. In jeder Schule wird Schulgeld bezahlt, aber die Schulgeldsätze sind verschieden, denn „für die Erreichung des Zweckes, daß die verschiedenen Bildungssphären ihre Kinder in angemessener Weise in die Skala der öffentlichen Unterrichtsanstalten einreihen, gibt es nur ein Mittel — eine entsprechende Skala des Schulgeldes".[1] Für beide Schulen bleibt das bisherige natürliche Klassensystem im Principe bestehen. Läßt es sich aus Mangel an einer hinreichenden Schülerzahl nicht gleich von vornherein auf allen Stufen durchführen, so werden, so weit es nötig ist, kombinierte Klassen errichtet, die beim weiteren Ausbau der Schule in natürliche Klassen sich umgestalten. Der Lehrplan ist für beide Schulen im allgemeinen derselbe, nach welchem in der bisherigen Stadtschule unterrichtet wurde, er umfaßt daher folgende Unterrichtsgegenstände: Religion (nach den verschiedenen Konfessionen), deutsche Sprache (Lesen, Grammatik, Orthographie, Stil), Rechnen, Geometrie (für die Knaben), Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Gesang, Zeichnen, Turnen, Handarbeit (für die Mädchen). Eine Erweiterung erfährt der Lehrplan der Ersten Bürgerschule durch die Aufnahme der französischen Sprache als Unterrichtsgegenstand und dadurch, daß dem Lehrstoffe besonders in der deutschen Sprache und in den Realien nach Umfang, Vertiefung und Ziel die Ausdehnung gegeben wird, die zur Erzielung der den Interessen des mittleren Bürgerstandes entsprechenden Bildung erforderlich ist. Die wöchentliche Zahl der Lehrstunden ist daher in der Ersten Bürgerschule etwas höher als in der Zweiten, an deren Schüler bezüglich der häuslichen Schularbeiten aus den schon oben angeführten Gründen nur mäßige Anforderungen zu stellen sind; für Übungen, die auf Erzielung gewisser Fertigkeiten berechnet sind und zu deren Vornahme die eigentlichen Unterrichtsstunden nicht ausreichen, werden besondere Arbeitsstunden eingerichtet, die bei der wöchentlichen Stundenzahl mitbegriffen sind. In besonderen Lehrplänen ist das Einzelne für den Unterrichtsbetrieb einer jeden Schule festzustellen. Für beide Schulen besteht gleiches Recht auf zweckentsprechende Ausstattung hinsichlich der Lehrzimmer, der Schulgerätschaften, der Lehrapparate, der Lehrkräfte u. s. w. An der Zweiten Bürgerschule wird bei Verwendung der Lehrer außer ihrer Tüchtigkeit im allgemeinen noch besonders darauf zu sehen sein, daß sie ihrer erziehlichen Aufgabe, die hier noch stärker als an der Ersten Bürgerschule hervortritt, gewachsen sind. Im Gehalte stehen sich die Lehrer an beiden Schulen gleich. Es findet auch keine ausschließliche Anstellung für die eine oder andere Schule statt, sondern die Verwendung der Lehrer geschieht nach Maßgabe ihrer besonderen Qualifikation; in ihrem Ernennungsdekret werden sie einfach als Lehrer an die Bürgerschulen berufen, und ihre Verwendung ist Sache der Lokalbehörde. Die

[1] Kühner, a. a. O. S. 53.

einheitliche obere Leitung der beiden Schulen bleibt in den Händen des städtischen Schulinspektors; für ihre specielle Führung werden dagegen Oberlehrer bestellt, die dem Schulinspektor und den übrigen Schulbehörden unterstellt sind und nach Maßgabe einer besonderen Instruktion alles das zu besorgen haben, was zur regelmäßigen Fortführung des Unterrichts, zur Aufrechthaltung der Schul- und Hausordnung u. s. w. gehört. Ihre wöchentliche Stundenzahl ist etwas niedriger und ihr Gehalt etwas höher als für die übrigen Lehrer. Zu einer kastenmäßigen Ausschließung darf die neue Schuleinrichtung nicht führen. Sie wird dadurch verhütet werden, daß an der Ersten Bürgerschule eine Anzahl von Freistellen für solche Schüler der Zweiten Bürgerschule errichtet wird, die sich durch besondere Begabung, durch Fleiß und Leistungen auszeichnen.

Nach längeren Verhandlungen, in deren Verlauf sich von verschiedenen Seiten auch eine starke, die thatsächlichen Verhältnisse aber nicht genugsam berücksichtigende oder durch mancherlei vorgefaßte Meinungen hervorgerufene Agitation gegen die beabsichtigte Reorganisation der Schule geltend zu machen suchte, fand der für dieselbe nach den vorstehenden Grundzügen entworfene Plan die Zustimmung der betreffenden Behörden, und nachdem das zu seiner Ausführung noch weiter Erforderliche in betreff der Vermehrung und Verwendung des Lehrerpersonals, der Beschaffung der nötigen Räumlichkeiten [1], der Feststellung der Lehrpläne u. s. w. zur Erledigung gekommen war, trat die neue Einrichtung am 13. November 1873 unter entsprechender Feier [2] ins Leben. Sie hatte nach den darüber vereinbarten Bestimmungen folgende Gestalt gewonnen:

A. Erste Bürgerschule.

Die Aufgabe der Schule besteht darin, daß sie das Bildungsbedürfnis derjenigen Schüler und Schülerinnen befriedigt, welche nach Lage ihrer häuslichen Verhältnisse den ganzen Kursus einer höheren Lehranstalt nicht durchmachen können, deren mutmaßliche spätere Lebensstellung aber eine umfassendere Bildung verlangt, als sie die bisherige Stadtschule zu bieten vermochte. Die Schule nimmt die Kinder mit dem Eintritt in das schulpflichtige Alter auf und entläßt sie mit der Konfirmation. Sie ist mit sechs aufsteigenden Klassen für Knaben und mit eben so vielen Klassen für Mädchen eingerichtet. In den Klassen VI—III ist der Kursus einjährig, in den Klassen II und I zweijährig. Bei steigender Frequenz dieser beiden Klassen werden sie in natürliche Klassen umgestaltet. Die VI. und V. Klasse bilden die Elementarstufe, die IV. und V. Klasse die Mittelstufe, die II. und I. Klasse die Ober-

[1] Zur Abhilfe der in verschiedenen Klassen der Stadtschule von neuem eingetretenen Überfüllung war im Jahre 1871 in der Bahnhofstraße ein neues Schulhaus erbaut worden, das die Mädchenklassen der Ersten Bürgerschule in sich aufnehmen sollte, während zum Lokale für die Knabenklassen dieser Schule das frühere Realschulgebäude (vgl. S. 169) zweckentsprechend eingerichtet worden war.

[2] Vgl. darüber Programm der Bürgerschulen zu Offenbach, 1874.

stufe. Die Normalschülerzahl einer Klasse soll 50—60 betragen. Für die unteren Klassen ist das Klassenlehrsystem, für die oberen Klassen ein gemischtes System vorgesehen. Das jährliche Schulgeld beträgt in allen Klassen 12 fl.; wenn jedoch mehrere Geschwister gleichzeitig die Schule besuchen, so hat nur das eine Kind das volle Schulgeld, das zweite 9 fl., das dritte 6 fl. zu entrichten. Unbemittelten Kindern, welche sich durch Talent, Fleiß und Leistungen auszeichnen, kann der Besuch der Schule unter den Bedingungen, unter welchen sie bisher am Unterricht der Stadtschule teilgenommen, gestattet werden. Der Lehrplan umfaßt die Seite 177 genannten Unterrichtsgegenstände, die auf die verschiedenen Klassen folgendermaßen verteilt sind:

Unterrichts-gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.											
	Knabenklassen.						Mädchenklassen.					
	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI
Religion[1] . . .	4	3	3	3	3	2	4	3	3	3	3	2
Deutsch	6	7	10	10	10	10	6	7	10	10	10	10
(einschl. Lesen u. Schreiben).												
Französisch . .	4	4	2	—	—	—	4	4	2	—	—	—
Rechnen . . .	3	3	5	4	4	4	3	3	5	4	4	4
Geometrie . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte .	2	2	2	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Naturlehre . .	2	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Geographie . .	2	2	2	2	—	—	2	2	2	2	—	—
Geschichte . . .	2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Anschauung . .	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	3
Zeichnen . . .	2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeit . .	—	—	—	—	—	—	4	4	4	2	2	—
	33	33	28	23	23	22	35	34	32	27	25	22

Bei der Eröffnung der Schule konnten die beiden untersten Klassen, die VI. Knaben- und VI. Mädchenklasse, wegen des damals bestehenden

[1] Die für den Religionsunterricht vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden galten nur für den evangelischen Religionsunterricht. Die Schulkinder der übrigen Konfessionen sollten vorerst den Religionsunterricht gemeinschaftlich mit den betreffenden Schülern, bezw. Schülerinnen der Zweiten Bürgerschule genießen: eine Einrichtung, die sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten hat.

Lehrermangels nicht ins Leben treten; ihre Errichtung blieb für das nächste Schuljahr vorbehalten. Zu Oberlehrern waren die bisherigen Lehrer an der Stadtschule Georg Kühn und Philipp Schulz ernannt worden, ersterer für die Abteilung der Knaben und letzterer für die Abteilung der Mädchen. Das Lehrerpersonal für beide Abteilungen bestand außer den Oberlehrern aus 6 Lehrern und 2 Lehrerinnen, wozu noch 1 Hilfslehrer für das Zeichnen und 2 Industrielehrerinnen kamen. Die Schülerzahl betrug nach halbjährigem Bestehen der Anstalt, also am Schlusse des Schuljahres 1873/74 im ganzen 641 : 318 Knaben und 323 Mädchen. Von der Gesamtschülerzahl gehörten 458 (234 K. u. 224 M.) der evangelischen Konfession, 126 (59 K. u. 67 M.) der römischkatholischen Konfession, 41 (15 K. u. 26 M.) der deutschkatholischen Konfession[1] und 16 (10 K. u. 6 M.) der israelitischen Konfession an.

B. Zweite Bürgerschule.

Die Schule hat im ganzen dieselbe Aufgabe, welche der bisherigen Stadtschule gestellt war. Da es ihre Gliederung ermöglicht, so verfolgt sie in ihrem Unterrichtsbetriebe Ziele, die über das unbedingt notwendige Maß von Wissen und Können hinausgehen, an den schwierigen Verhältnissen aber, unter welchen sich die Wirksamkeit der Schule vollzieht, ihre Beschränkung finden. Wie in der Ersten Bürgerschule ist auch hier vor allem die religiös-sittliche Bildung der Jugend in sorgsame Pflege zu nehmen. Die Schule besteht aus 8 aufsteigenden Klassen für Knaben und aus eben so vielen Klassen für Mädchen. Alle Klassen haben einen einjährigen Kursus. Nach der angemeldeten Schülerzahl wird für eine jede Klasse, die erste und dritte Knaben- und die erste und dritte Mädchenklasse ausgenommen, eine Parallelklasse errichtet, welche Unterrichtsabteilungen, mit Ausschluß der zweiten Knaben- und der zweiten Mädchenklasse, ebenfalls mit einjährigem Kursus eingerichtet sind. Die eben genannten beiden Klassen haben einen zweijährigen Kursus. Bei verminderter Schülerzahl werden die Parallelklassen unter sich oder mit den entsprechenden Klassen der Hauptschule zu kombinierten Klassen zusammengezogen. Die VIII. und VII. Klasse bilden die Elementarstufe, die VI.—IV. Klasse die Mittelstufe, die III.—I. Klasse die Oberstufe. Die Normalschülerzahl einer Klasse soll 50—60 betragen. In den unteren und mittleren Klassen bleibt das Klassenlehrsystem beibehalten, in den oberen Klassen soll ein gemischtes System mehr und mehr zur Einführung kommen. Das Schulgeld beträgt wie in der bisherigen Stadtschule für jedes Kind 6 fl. jährlich; ebenso bleibt die Einrichtung fortbestehen, daß für unbemittelte Eltern, deren Kinder übrigens unter den Seite 179 angeführten Bedingungen auch die Erste Bürgerschule besuchen können, das Schulgeld herabgesetzt oder ganz erlassen werden kann. Der Lehrplan ist folgender:

---

[1] Für die Schulkinder der altkatholischen Konfession — die betreffende Gemeinde war 1873 gegründet worden — wurde erst im Schuljahre 1874/75 ein besonderer Religionsunterricht an der Schule eingerichtet.

Unterrichts-gegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.															
	Knabenklassen.								Mädchenklassen.							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Religion[1] . .	4	3	3	3	3	3	2	2	4	3	3	3	3	3	2	2
Deutsch . . (einschl. Lesen u. Schreiben)	7	8	9	9	10	10	10	10	7	7	8	9	10	10	10	10
Rechnen . .	3	4	4	5	5	5	6	5	3	4	4	4	5	5	5	5
Geometrie .	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—
Naturlehre .	2	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Geographie .	2	2	2	2	2	2	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte . .	2	1	1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—
Anschauung .	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	3	4
Zeichnen . .	2	2	2	2	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—
Gesang . .	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1
Turnen . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeit .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	4	4	4	4	4	—
	30	30	28	28	26	26	24	24	34	30	30	30	30	30	27	24

Für die Parallelklassen war der Lehrplan im ganzen derselbe wie für die entsprechenden Klassen der Hauptschule. Die Gesamtzahl der Klassen betrug bei der Eröffnung der Schule 28, 14 Knaben- und 14 Mädchenklassen. Zu Oberlehrern waren die bisherigen Lehrer an der Stadtschule Dr. Karl Seeger und Wilhelm Opel ernannt worden, ersterer für die Abteilung der Knaben und letzterer für die Abteilung der Mädchen. Außer den Oberlehrern bestand das Lehrerpersonal für beide Abteilungen aus 26 Lehrern, wozu noch 2 Hilfslehrer für das Zeichnen und 7 Industrielehrerinnen kamen. Die Schülerzahl betrug nach halbjährigem Bestehen der Schule (am Schlusse des Schuljahres 1873/74) im ganzen 1790: 852 Knaben und 938 Mädchen. Von der Gesamtschülerzahl gehörten 1161 (548 K. u. 613 M.) der evangelischen Konfession, 519 (252 K. u. 267 M.) der römischkatholischen Konfession, 100 (50 K. u. 50 M.) der deutschkatholischen Konfession[2] und 10 (2 K. u. 8 M.) der israelitischen Konfession an.

In den Lehrplänen, welche bei der Eröffnung der neuen Schulen vorlagen, waren auch die Lehrziele für die verschiedenen Klassen, vorerst allerdings nur in allgemeinen Umrissen, festgestellt; genauere Bestim-

[1] Die für den Religionsunterricht angesetzten Unterrichtsstunden bezogen sich auch hier nur auf den evangelischen Religionsunterricht, an welchem sich in der ersten und zweiten Klasse außer den Lehrern auch die Geistlichen beteiligten, die den Konfirmanden- bezw. Vorkonfirmandenunterricht erteilten, wodurch sich in der zweiten Klasse die wöchentliche Stundenzahl noch um 2 erhöhte. Für die Kinder der übrigen Konfessionen waren besondere, ihrer Zahl entsprechende Unterrichtsabteilungen mit der nötigen Stundenzahl eingerichtet. Am Unterricht selbst beteiligten sich außer den betreffenden Lehrern ebenfalls die Geistlichen.

[2] Vgl. S. 180, Anmerk. 1.

mungen darüber sollten erst später nach den Erfahrungen, welche man beim Unterrichtsbetriebe machen würde, getroffen werden. Das ist auch geschehen, und so haben die Lehrpläne, wie sie im ersten Entwurfe vorlagen, im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren, für welche zum Teil auch die Bestimmungen des im Anschluß an das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874 erlassenen allgemeinen Lehrplans für die Volksschulen maßgebend waren.[1] Die Einrichtung der beiden Bürgerschulen im großen und ganzen ist durch das genannte Gesetz nicht alteriert worden;[2] sie hat sich vielmehr, die jetzt mit ihr verbundene Fortbildungsschule ausgenommen, in allen wesentlichen Punkten in derselben Gestalt erhalten, die ihr seiner Zeit gegeben wurde. Zur Errichtung einer Fortbildungsschule war jede Gemeinde durch das erwähnte Gesetz verpflichtet worden. In der speciellen Aufsicht und Leitung der Bürgerschulen trat im Jahre 1874 die Änderung ein, daß das für dieselben bis dahin bestandene städtische Schulinspektorat aufgehoben wurde. Die Amtsthätigkeit des bisherigen Schulinspektors beschränkte sich fortan auf die Leitung der Höheren Mädchenschule, zu deren Direktor er durch Dekret vom 12. Oktober 1874 ernannt worden war. Für die örtliche und höhere Beaufsichtigung und Leitung der Bürgerschulen gelten seit dem Jahre 1874 die Bestimmungen, welche nach dem mehrfach erwähnten Volksschulgesetz überhaupt für die zur Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden maßgebend sind.

Die gesteigerte Frequenz der Bürgerschulen und das dadurch hervorgerufene Bedürfnis der Errichtung neuer Klassen machte schon im Jahre 1878 für die Mädchenklassen der Zweiten Bürgerschule einen Anbau nötig, zu dem 1885 noch ein zweiter kam. Mit einem solchen Anbau war 1884 auch die Knabenabteilung der genannten Schule versehen worden, während die bisher im alten Realschulgebäude untergebrachte Erste Knabenbürgerschule 1886 das für sie neu erbaute Schulhaus, dessen Einweihung am 4. Oktober stattfand, bezog.[3]

Der Bestand der Bürgerschulen war im Schuljahre 1890/91 folgender:

---

[1] Die Lehrpläne der Bürgerschulen sind in ausführlicher Bearbeitung 1890 im Drucke erschienen; wir verweisen hiermit auf dieselben.

[2] Durch dieses Gesetz ist auch an dem dem Fürsten von Isenburg-Birstein zustehenden Präsentationsrecht für sämtliche Lehrerstellen an den städtischen Volksschulen (S. 149, 1 u. 168) nichts geändert worden.

[3] Das alte Realschulgebäude, das ehemalige lateinische Schulhaus, dient, seitdem für die Unterbringung der öffentlichen Schulen anderweitig gesorgt ist, verschiedenen Zwecken gemeinnütziger Art. So ist z. B. ein Teil seiner Räume dem Verein für Naturkunde zur Verfügung gestellt, 3 Säle werden von der Kaufmännischen Fortbildungsschule benutzt, ein anderer Saal mit darin aufgestellter Volksbibliothek dient als Unterhaltungssaal des Gewerbevereins, außerdem ist der Jugendhort für Mädchen darin untergebracht. Seit Beginn des Schuljahres 1891/92 sind indessen auch wieder 2 Schulklassen in dem in Rede stehenden Gebäude untergebracht; es sind dies Klassen von der II. Mädchenbürgerschule, in deren Lokalitäten es bei der gesteigerten Frequenz der Anstalt am nötigen Raume fehlte. Ein neues Volksschulgebäude hat sich damit schon wieder als notwendig erwiesen.

Erste Bürgerschule.

A. I. Knabenbürgerschule.

Lehrerpersonal: Daniel Schmalenbach, Oberlehrer,[1] Joh. Adam Völker[2] (1864), Paul Peter Frei (1865), Jakob Henrich (1865), Philipp Diehl (1873), Justus Karl Weber (1873), Martin Keller (1874), Friedrich Weingärtner (1874), Wilhelm Döll (1875), Franz Karl Dörsam (1875), Karl Soldan (1881), August Stork (1885), Wilhelm Stier (1886), Adam Geiß (1889).

Zahl der Klassen: 13; 8 aufsteigende Klassen, 5 Parallelklassen. Doppelt waren die Klassen III—VII vorhanden.

Schülerbestand. Zu Anfang des Schuljahres 558, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet) 543, darunter 371 Evangelische, 104 Römischkatholische, 10 Altkatholische, 47 Deutschkatholische, 11 Israeliten.

Schulgeld. Normalsatz: 30 *M* in allen Klassen; ermäßigte Sätze: 20 *M* für den zweiten, 10 *M* für den dritten Bruder.[3]

Einnahme und Ausgabe. Nach dem städtischen Voranschlage für 1890/91 waren vorgesehen an Einnahme (Schulgeld) 14500 *M*, an Ausgabe 42830 *M*, somit Zuschuß der Stadt 28330 *M*.

Anmerk. Außer den Erträgnissen des Schulgeldes sind nur noch die S. 141, Anmerk. 3 namhaft gemachten Beiträge aus den Kirchenkassen und der Realschulkasse in der Gesamtsumme von 1031 *M* eine Einnahmequelle für die städtischen Volksschulen.

Lehrverfassung. Der Unterricht in dieser wie in den übrigen Gruppen der Bürgerschulen wurde nach den S. 182, Anmerk. 1 erwähnten Lehrplänen erteilt.

B. I. Mädchenbürgerschule.

Lehrerpersonal: Adam Kost, Oberlehrer[4], Karl Weißgerber (1855, im Februar 1891 in den Ruhestand getreten), Franz

[1] Derselbe wurde durch Dekret vom 16. Juni 1888 zum Lehrer an den hiesigen Bürgerschulen ernannt, ist Oberlehrer seit dem 5. Juli genannten Jahres und in dieser Stellung der Nachfolger des vorherigen Oberlehrers Friedrich Augst (gestorben 26. Novbr. 1887), der auf den ersten Oberlehrer der Schule G. Kühn (1877 in den Ruhestand getreten, gestorben am 13. Juni 1882) folgte.

[2] Die Reihenfolge der Lehrer ist nach der Zeit ihrer Berufung nach Offenbach geordnet. Dieselbe Bemerkung gilt auch für die übrigen Gruppen der Bürgerschulen.

[3] Die ursprünglichen Schulgeldsätze waren 12, 9, 6 fl. (S. 179), sie wurden bei Einführung der Reichswährung auf 21, 15, 9 *M* abgerundet; die Erhöhung des Schulgeldes auf die gegenwärtigen Sätze fand nach der Erbauung des neuen Schulhauses mit dem 1. Mai 1887 statt.

[4] Seit 1851 Lehrer an der früheren Stadtschule dahier; in seiner gegenwärtigen Stellung Nachfolger des vorherigen Oberlehrers Schulz (1877 in den Ruhestand getreten, gestorben am 15. Oktober 1880) und vorher Oberlehrer der II. Knabenbürgerschule als Nachfolger des Oberlehrers Dr. Seeger, der mit dem 1. Dezember 1874 als Kreisschulinspektor für den Kreis Groß-Gerau ernannt wurde, gestorben am 7. Juni 1888 als Kreisschulinspektor i. P. für den Kreis Alzey.

Xaver Müller (1859), Leopold Schlüssel (1872), Heinrich Diehl, (1873, Hilfslehrer für den Zeichenunterricht) Konrad Fischer (1874), Frl. Minna Witzschel (1876), Karl Sander (1877), Frl. Katharine Stauch (1877), Friedrich Messinger (1881), Frl. Sophie Fuchs (1883), Frl. Luise Jockel (1887), Gottfried Wetzel (1883, Gehilfe für den damals beurlaubten Lehrer Weißgerber).

Handarbeitslehrerinnen: Frau Katharine Petri (1860), Frl. Leontine Knopfmacher (1869), Frl. Marie Schmidt (1874).

Zahl der Klassen: 11; 8 aufsteigende Klassen, 3 Parallelklassen. Doppelt waren die Klassen III—V vorhanden.

Zahl der Schülerinnen. Zu Anfang des Schuljahres 485, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet) 481, darunter 332 Evangelische, 97 Römischkatholische, 6 Altkatholische, 37 Deutschkatholische, 9 Israeliten.

Schulgeld, wie in der I. Knabenbürgerschule. Die Erhöhung des früheren Schulgeldes (s. S. 183 Anmerk. 3) auf die gegenwärtigen Sätze fand mit dem 1. Mai 1885 statt.

Einnahme und Ausgabe. Einnahme (Schulgeld) nach dem städtischen Voranschlag für 1890/91: 12 800 ℳ; Ausgabe nach diesem Voranschlag: 37 996 ℳ, somit Zuschuß der Stadt: 25 196 ℳ.

Zweite Bürgerschule.

A. II. Knabenbürgerschule.

Lehrerpersonal: Heinrich Meißinger, Oberlehrer[1], Heinrich Schmitt (1870), Fortunatus Friedrich Alt (1871), Adam Schuchmann (1873), Jakob Schrod (1875), Reinhold Oehler (1876), Wilhelm Marbach (1877, dazwischen von 1879—81 Lehrer in Vilbel), Joh. Adolf Gunderloch (1879), Heinrich Schneider (1879), Johann Domidion (1880), Georg Volk (1880), Martin Hoch (1881), Philipp Mohr (1881), Heinrich Sturmfels (1881, beurlaubt, am 30. Juli 1891 gestorben), Wilhelm Hils (1882), Emil Gabriel (1884), Friedrich Jöst (1884), Adam Müller (1884, beurlaubt, am 1. August 1891 wieder eingetreten), Friedrich Elbert (1885), Philipp Rautenbusch (1885), Franz Schiff (1885), Johannes Ritter (1886), Eduard Sander (1888), Johannes Brunner (1890), Martin Debus (1890), Jakob Spamer (1890).

Zahl der Klassen: 23; 8 aufsteigende Klassen, 15 Parallelklassen. Doppelt war die I. Klasse, dreifach waren die Klassen II—VIII vorhanden.

Schülerbestand. Zu Anfang des Schuljahres 1727, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet) 1723, darunter

[1] Seit 1857 Lehrer an der früheren Stadtschule dahier, Oberlehrer seit 1877, Nachfolger des vorherigen Oberlehrers A. Kost (S. 183).

976 Evangelische, 660 Römischkatholische, 21 Altkatholische, 60 Deutschkatholische, 6 Israeliten.

Schulgeld: Wird infolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Januar 1890 seit dem 1. April genannten Jahres nicht mehr erhoben. Die Schule hat daher keine Einnahme mehr[1]. An Ausgabe waren nach dem städtischen Voranschlag für 1890/91 vorgesehen rund 65177 ℳ.

B. II. Mädchenbürgerschule.

Lehrerpersonal: Wilhelm Opel, Oberlehrer[2], Georg Bintz (1865), Michael Krapp (1867), Johann Hofmann (1869), Wilhelm Hainer (1870), Joh. Heinrich Diehl (1873, Hilfslehrer für den Zeichenunterricht), Andreas Heß (1873), Frl. Marie Graulich (1875), Frl. Theresia Klink (1877), Valentin Nikolai (1878), Joh. Martin Alpeter (1879), Frl. Cäcilie Berthold (1879), Frl. Emilie Weber (1879), Frl. Charlotte Dauber (1880), Frl. Anna Lichtenberg (1880), Karl Zimmer (1880), Georg Schlösser (1881), Frl. Luise Hartmann (1882), Frau Mathilde Frank (1884), Ludwig Scheerer (1884), Leonhard Gräber (1885), Joseph Michael Zang (1885) Peter Frey (1887), Heinrich Schäfer (1887), Frl. Barbara Hetzel (1889), Jakob Schömbs (1889), Georg Fuhr (1890).

Handarbeitslehrerinnen: Frl. Marie Hartwig (1865), Frl. Anna Müller (1870), Frau Dorothea Müller (1870), Frl. Eugenie May (1881), Frl. Marie Gohr (1887), Frl. Elisabeth Müller (1890).

Zahl der Klassen: 25; 8 aufsteigende Klassen, 17 Parallelklassen. Doppelt war die I. Klasse, dreifach waren die Klassen II, III, IV, V, VII, vierfach die Klassen VI und VIII vorhanden.

Zahl der Schülerinnen. Zu Anfang des Schuljahres 1890, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet) ebenso viele, darunter 1055 Evangelische, 731 Römischkatholische, 46 Altkatholische, 46 Deutschkatholische, 12 Israeliten.

Schulgeld, wie bei der II. Knabenbürgerschule. An Ausgabe waren nach dem städtischen Voranschlag für 1890/91 vorgesehen rund 67261 ℳ.

Obligatorische Gemeinde-Fortbildungsschule.

Dieselbe ist, wie schon Seite 182 erwähnt, nach den betreffenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 errichtet worden und trat im November 1877 ins Leben. Sie wurde im Schuljahre

[1] Der frühere Schulgeldsatz von 6 fl. (S. 180) war bei Einführung der Reichswährung auf 9 ℳ mit den entsprechenden ermäßigten Sätzen abgeändert worden.

[2] Seit 1851 Lehrer an der früheren Stadtschule dahier, Oberlehrer seit 1873.

1890/91 im ganzen von 875 Schülern besucht, von welchen 74 der I. und 464 der II. Bürgerschule angehört hatten, während 335 von auswärts waren. Die Zahl der Klassen betrug 19, wovon 9 in den Monaten November bis März einschließlich an zwei Wochentagen abends von 8—10 Uhr unterrichtet wurden, während für die 10 übrigen, von einheimischen Schülern gebildeten Klassen als Unterrichtszeit die Stunden von 7³/₄—9³/₄, bezw. von 7—9 Uhr am Sonntag Vormittag, und zwar das ganze Jahr hindurch, vorgesehen war. Der Unterricht, an dem 19 Lehrer beteiligt waren, erstreckte sich auf Deutsch (Lesen, Aufsatz), Geschichte, Verfassungskunde, Rechnen. Die Kosten für die Schule beliefen sich nach dem städtischen Voranschlag für 1890/91 auf 4774 ℳ. Die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Schule ist dem Oberlehrer der II. Knabenbürgerschule übertragen, in deren Lokal sie untergebracht ist.

Besoldungsverhältnisse.

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den hiesigen Volksschulen sind seit dem Jahre 1834 (150, 3) mehrfach neu geregelt worden. Zuletzt ist dies in Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1878, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, durch die Bestimmungen vom 16. Mai 1891 geschehen. Die wesentlichsten derselben sind folgende: Der Anfangsgehalt der Schulverwalter beträgt vor bestandener Schlußprüfung 700 ℳ, nach bestandener Schlußprüfung 800, bezw. wenn sie hier ein Jahr zur Zufriedenheit amtiert haben, 900 ℳ, wozu dort wie hier 180 ℳ. Mietentschädigung kommen. Der Maximalgehalt von 1050 ℳ neben 180 ℳ Mietentschädigung wird mit dem 5. Dienstjahre nach bestandener Schlußprüfung erreicht. Der Gehalt der im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung endgiltig angestellten Lehrer beträgt je nach ihrer Dienstzeit, die nach abgelegter Schlußprüfung hier verbrachte Vikariatszeit eingerechnet, 1200—2400 ℳ neben einer Mietentschädigung von 450 ℳ für die verheirateten und von 250, bezw. 360 ℳ (nach vollendetem 15. Dienstjahre) für die unverheirateten Lehrer. Für das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse ist eine bestimmte Skala vorgesehen. Der Maximalgehalt wird mit dem 26. Dienstjahre erreicht. Die Oberlehrer erhalten den Gehalt, der ihnen nach den über das Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse festgesetzten Bestimmungen zukommt, und außerdem eine Funktionszulage von 400 ℳ. Wird einem Lehrer jedoch im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung das Amt eines Oberlehrers übertragen, so erhält er einen Gehalt von 3000 ℳ, wovon 600 ℳ als Funktionszulage anzusehen sind. Der Anfangsgehalt der Lehrerinnen als Schulverwalterinnen beträgt vor bestandener Schlußprüfung 700 ℳ und 150 ℳ Mietentschädigung, nach bestandener Schlußprüfung fürs 1. Jahr 800 ℳ, fürs 2. und 3. Jahr 900 ℳ, fürs 4. und folgende Jahr 1050 ℳ nebst einer jedesmaligen Mietentschädigung von 150 ℳ. Endgiltig angestellte Lehrerinnen erhalten einen Gehalt von 1200—1400 ℳ und 200 ℳ Mietentschädigung. Der Maximalgehalt wird nach der

festgesetzten Skala mit dem 9. Dienstjahre erreicht[1]. Die Handarbeitslehrerinnen erhalten für jede Unterrichtsstunde jährlich 35 ℳ, nach sechsjähriger Dienstzeit 40 ℳ und nach weiteren 6 Jahren 45 ℳ.

Schulvorstand.

Der Schulvorstand, dem die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des städtischen Volksschulwesens obliegt, wird nach den betreffenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 gebildet und zusammengesetzt und besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

Oberbürgermeister Brink, Vorsitzender, Stadtverordneter G. Böhm, Pfarrer Braun, Stadtverordneter E. Buß, Rabbiner Dr. Goldschmidt, Pfarrer Hardt, Oberlehrer Kost, Stadtverordneter L. Lautz, Stadtverordneter F. Lotz, Oberlehrer Meißinger, Oberlehrer Opel, Direktor Professor Dr. Schädel, Oberlehrer Schmalenbach, Direktor Dr. Sommerlad, Pfarrer Steinwachs, Pfarrer Stumpf, Prediger Voigt.

3. Die Höhere Töchterschule.

Öffentliche höhere Töchterschulen als städtische Gründungen gibt es in Deutschland erst seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts[2]. Eine solche Schule sollte auch in Offenbach, wie wir im III. Abschnitt dieser Schrift gesehen haben, schon bei Gelegenheit der zu Anfang der zwanziger Jahre in Angriff genommenen Reorganisation des gesamten hiesigen Schulwesens errichtet werden: ein Beweis, daß schon damals in weiteren Kreisen der Stadt das Bedürfnis empfunden wurde, den Töchtern gebildeter Eltern einen andern Unterricht zu geben, als ihn die Volksschule unter den für sie bestehenden Verhältnissen zu bieten vermag. Die geplante Schule kam damals bei den Schwierigkeiten, unter welchen sich die ins Werk gesetzte neue Schuleinrichtung vollzog, nicht zu stande; das erwähnte Bedürfnis erhielt sich jedoch fort, blieb aber hinsichtlich seiner Befriedigung nachher wie vorher auf die schon bestehenden oder neu ins Leben tretenden Privatlehranstalten angewiesen. Doch wie anderwärts, regte sich auch in hiesiger Stadt im Laufe der Zeit immer mehr

---

[1] Für den Eintritt der Schulverwalter in die Rechte der endgiltig angestellten Lehrer bezüglich der Pensionsberechtigung und der für diese Lehrer vorgesehenen Gehaltsbeträge, sowie für die Anrechnung der Dienstzeit und die Festsetzung der Gehaltsbezüge solcher Lehrer, welche nach Offenbach versetzt, bezw. dahin berufen werden und bereits in anderen Gemeinden endgiltig angestellt waren, sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Das Gleiche ist der Fall in Bezug auf die Gehaltsbezüge der bereits vor dem Regulativ vom 24. Oktober 1879 hier verwendeten Lehrerinnen.

[2] Der Name Höhere Töchterschule ist schweizerischen Ursprungs, in neuerer Zeit aber fast allgemein hinter der Bezeichnung Höhere Mädchenschule zurückgetreten. Das ist auch, wie wir unten sehen werden, bei der hiesigen Schule geschehen.

das Verlangen nach einer öffentlichen Schule für den höheren Mädchenunterricht [1], und so geschah es, daß unterm 22. September 1852 eine Anzahl Bürger und Einwohner an den Stadtvorstand eine Vorstellung einreichte, in welcher unter näherer Begründung der Wunsch um Errichtung einer öffentlichen höheren Töchterschule ausgesprochen war. In einem ausführlichen Gutachten über diesen Gegenstand, um welches die Großh. Bürgermeisterei den Schuldirektor Dr. Schaumann ersucht hatte, wies derselbe das Bedürfnis einer solchen Anstalt für die hiesige Stadt nach und verbreitete sich zugleich über die Frage, auf welche Weise dieselbe am zweckmäßigsten einzurichten sein dürfte. Auf Grund dieses Gutachtens beschloß der Gemeinderat am 6. Januar 1853, bei den oberen Behörden die Errichtung der ins Auge gefaßten Anstalt nach Maßgabe des vorgelegten Planes und unter Übernahme der darin nachgewiesenen Kosten zu beantragen [2]. Nachdem die Genehmigung dieses Antrags durch Großh. Ministerium des Innern am 15. März 1853 erfolgt war, wurden die erforderlichen Verhandlungen, insbesondere wegen Anstellung des Lehrerpersonals und wegen Erwerbung eines zweckmäßigen Lokals, eingeleitet, die im Laufe des Sommers so weit gediehen, daß die Anstalt am 26. September 1853 eröffnet werden konnte. Schon an diesem Tage wurden ihr 94 Schülerinnen zugeführt, die bis dahin teils die Volksschule, teils Privatlehranstalten besucht hatten; am Schlusse des ersten Semesters betrug die Zahl der Schülerinnen bereits 144, so daß die anfänglich für ausreichend gehaltenen 3 Klassen schon bald nach Eröffnung der Schule um eine vierte hatte vermehrt werden müssen. Für jede Klasse war ein zweijähriger Kursus vorgesehen; die IV. Klasse umfaßte die Schülerinnen von 6—8 Jahren, die III. Klasse die Schülerinnen von 8—10 Jahren, die II. Klasse die Schülerinnen von 10—12 Jahren und die I. Klasse die Schülerinnen von 12—14 Jahren. Der Lehrplan erstreckte sich auf folgende Fächer: Religion [3], Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnen, Gesang, Schönschreiben, Turnen, Handarbeiten. Als Aufgabe der Schule war in dem ihr zu Grunde gelegten Plane ins Auge gefaßt, „daß sie ihre Zöglinge zu einer wohlgeordneten Thätigkeit anleite, sie mit den für ihre mutmaßliche Lebensrichtung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatte, sie in ihrer körperlichen Entwicklung fördere und ihnen eine gesunde Herzens- und Gemütsbildung gewähre". Für die Unterrichtszeit waren täglich vormittags die Stunden von 8—12 Uhr und nachmittags, den Samstag ausgenommen, die Stunden von 2—5, bezw. 4 Uhr (für die IV. Klasse) vorgesehen. Mit

[1] Die erste öffentliche höhere Töchterschule im Großherzogtum Hessen wurde zu Darmstadt 1829 errichtet, dann folgte die zu Gießen 1841; die zu Worms trat erst 1886 und die zu Mainz 1889 ins Leben.

[2] Die jährlichen Kosten der Anstalt waren in dem Plane auf 2700 fl. berechnet, für welche Summe man sich Deckung durch die mutmaßliche Einnahme an Schulgeld versprach.

[3] Nur für die evangelischen Schülerinnen war Religionsunterricht vorgesehen; die Schülerinnen der übrigen Konfessionen sollten nach einer ähnlichen, damals an der Realschule bestehenden Einrichtung (S. 167, Anmerk. 1), den Religionsunterricht gemeinsam mit den betreffenden Schülerinnen in der Volksschule genießen.

den täglichen Unterrichtsstunden waren sogenannte Abendstunden verbunden, die den Schülerinnen Gelegenheit bieten sollten, „sich auch nach beendigtem Schulunterrichte des erziehlichen Umganges der Lehrer oder Lehrerinnen noch weiter zu erfreuen und ihre Beaufsichtigung teils auf belehrenden Spaziergängen, teils bei Ausarbeitung ihrer Schulaufgaben zu genießen". Diese Abendstunden fielen an den fünf ersten Wochentagen auf die Zeit von 5—7 Uhr, Samstags von 2—4 Uhr, und wurden auch während der Ferien in geeigneter Weise von den Lehrerinnen fortgesetzt. Die Ferien selbst betrugen wie an den übrigen Schulen im ganzen 8 Wochen, 2 zu Ostern, 2 zu Pfingsten, 3 im September, 1 zu Weihnachten. Das Schulgeld war wie in der Realschule in allen Klassen auf 24 fl. jährlich festgesetzt. Bei gleichzeitigem Besuche der Anstalt von mehreren Schwestern hatte nur eine das volle Schulgeld zu entrichten; bei der zweiten war es auf 16 fl. und bei der dritten u. s. w. auf 12 fl. ermäßigt. Für die Abendstunden betrug das Honorar 10 fl. jährlich[1]. Das Lehrerpersonal bestand bei der Eröffnung der Schule aus folgenden Mitgliedern, welche die den Namen beigesetzten Fächer zu vertreten hatten:

1. Dr. Ludwig Matthes, Hauptlehrer der I. Klasse: französische und englische Sprache, Naturgeschichte[2].
2. Pfarr- und Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Sommerlad, Hauptlehrer der II. Klasse: Religion, Deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Rechnen, Gesang.
3. Fräulein Süsette Hunziker, Hauptlehrerin der III. Klasse: Deutsche Sprache, Geographie, Rechnen, Handarbeiten.
4. Fräulein Therese Nimhart, Hauptlehrerin der IV. Klasse: französische Sprache, Schönschreiben, Handarbeiten.
5. Georg Wilhelm Bode (von der Realschule), Hilfslehrer für den Zeichen- und Turnunterricht.
6. Frau Mariane Eck, Hilfslehrerin für Handarbeiten.
7. Fräulein Karoline Matthes, Hilfslehrerin für Schönschreiben und Lesen.

Außer den Genannten unterrichtete in der I. Klasse noch der Reallehrer Dr. Kopp in der Naturlehre, während Direktor Dr. Schaumann, dem die Leitung der Schule übertragen war, in dieser Klasse am Unterricht im Deutschen sich beteiligte.

Als Lokal für die Anstalt war von der Stadt ein in der Geleitstraße gelegenes, von großen Gartenanlagen umgebenes Gebäude,[3] das dem Fabrikanten J. H. Dick gehörte und bis dahin als Wohnhaus

[1] Die Einrichtung der Abendstunden wurde schon nach wenigen Jahren, weil sie den daran geknüpften Erwartungen nur unvollkommen entsprach, wieder aufgegeben.

[2] Die Wirksamkeit der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen war nicht auf diejenigen Klassen beschränkt, deren Führung ihnen vorzugsweise anvertraut war; sie vertraten vielmehr die ihnen überwiesenen Fächer nach den Bestimmungen des Lehrplanes auch in anderen Klassen.

[3] Die Gartenanlagen sind später hauptsächlich durch die Erbauung der Groß-Hassenbachstraße verschwunden.

gedient hatte, um die Summe von 850 fl. jährlich gemietet und zu Schulzwecken eingerichtet worden. Im Hauptgebäude befand sich die Wohnung des Direktors und zweier Lehrerinnen; in den beiden neu angebauten Seitenflügeln lagen die 4 Schulzimmer. Ein Teil des Gartens mit seinen prächtigen alten Bäumen war zu einem geräumigen Spielplatze angelegt worden.

Schon im zweiten Jahre des Bestehens der Anstalt war die Zahl der Schülerinnen auf 180 gestiegen, und die bisherigen 4 Klassen reichten daher nicht mehr aus. Im Sommer 1855 wurde die III. Klasse geteilt, und für solche Schülerinnen, die sich nach Beendigung des gewöhnlichen Schulkursus noch weiter auszubilden wünschten, wurde eine besondere Unterrichtsabteilung unter dem Namen Selekta errichtet. Infolge der Vermehrung der Klassen trat zugleich eine Erweiterung der Anstalt ein durch Herrichtung zweier neuen Lehrzimmer in einem im Schulhofe neu aufgeführten Seitenbaue und durch entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals. Bis dahin war die Schule in ihrer Entwickelung fröhlich gediehen, doch von jetzt an traten für letztere auf längere Zeit sehr erhebliche Störungen ein. Als nämlich nach dreijährigem Bestehen der Anstalt, für welche bei ihrer Gründung ein Provisorium von etwa der Länge dieser Zeit vorgesehen worden war, die definitive Regelung ihrer Verhältnisse erfolgen sollte, erhob der Fürst von Isenburg-Birstein hauptsächlich auf Grund des von der Staatsregierung und der Stadt Offenbach mit ihm abgeschlossenen Vertrags vom 6. Januar 1834, bezw. vom 5. April dieses Jahres (S. 149) den Anspruch auf das Präsentationsrecht zu den Lehrerstellen an der Schule, welches Recht ihm jedoch vom Gemeinderat, weil sich dasselbe aus den Bestimmungen jenes Vertrags nicht begründen lasse, bestritten wurde. Es entstanden lange Verhandlungen über diese Streitfrage, deren nachteilige Folgen für die Schule zunächst in der Weise hervortraten, daß verschiedene Lehrer die Anstalt verließen, um in anderer, gesicherter Stellung Verwendung zu finden. Zu diesem Lehrerwechsel kam zu Anfang des Jahres 1859, allerdings unabhängig von jener Streitfrage, die schon Seite 163, Anmerk. 2 berührte Veränderung in der Leitung der Schule, die damals, nachdem Direktor Dr. Schaumann dieselbe niedergelegt hatte, dem damaligen Reallehrer Dr. Sommerlad, der vor seinem im Jahre 1857 erfolgten Übertritt an die Realschule, wie oben erwähnt, Lehrer an der Höheren Töchterschule gewesen war, unter Belassung seiner Rechte als definitiv angestellter Reallehrer und unter seiner gleichzeitigen Ernennung zum Inspektor der städtischen Volksschulen provisorisch übertragen wurde. Es war eine schwierige Aufgabe, vor welche sich der neue Dirigent der Schule beim Antritt seines Amtes gestellt sah, denn es galt, die Weiterentwicklung der Schule kräftig zu fördern, und doch fehlte es nun schon seit Jahren an einer der wesentlichsten Bedingungen hierzu, — am festen, gesicherten Bestande der Anstalt, zu dem es auch nicht kam, als Großh. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 24. Juni 1861 dem Fürsten von Isenburg das beanspruchte Präsentationsrecht unter der Begründung zugestand, daß der oben erwähnte Vertrag die Auslegung zulasse, daß durch denselben dem Fürsten auch das Präsentationsrecht zu allen in

Offenbach später errichtet werdenden weiteren Schulen, welche den Charakter einer Volksschule an sich tragen, und das sei bei der Höheren Töchterschule wenigstens im allgemeinen der Fall, zugestanden worden sei. Gegen diese Verfügung wurde der Stadtvorstand höheren Orts wiederholt vorstellig, indem er die Richtigkeit der dem Vertrage gegebenen Auslegung außer anderen Gründen auch durch den Hinweis darauf bestritt, daß die Höhere Töchterschule nach ihrer besonderen Bestimmung und nach ihrer ganzen Organisation nicht unter den Begriff einer Volksschule falle und daß die Anstalt auch von Anfang an ausschließlich aus städtischen Mitteln erhalten worden sei; der Stadtvorstand reichte auch, als seine Vorstellungen an die betreffenden Behörden ohne den gewünschten Erfolg blieben, wiederholt eine Beschwerdeschrift gegen die Ministerialverfügung bei den Landständen ein, deren endliche Behandlung im Jahre 1869 zu dem Antrage seitens der zweiten Kammer führte, Großh. Ministerium des Innern zu ersuchen, den Beschluß vom 24. Juni 1861 wieder einzuziehen und dem Herrn Fürsten zu überlassen, seinen behaupteten Anspruch auf dem Rechtswege geltend zu machen. Einen weiteren Fortgang nahm jedoch die Sache auch durch diesen Antrag nicht, und die Schule blieb daher auch fernerhin aufs Abwarten in betreff der definitiven Regelung ihrer Verhältnisse angewiesen.

Es bedarf nicht des besonderen Nachweises, daß der Schule durch diese Vorgänge die größten Schwierigkeiten in Hinsicht auf ihre Fortentwickelung bereitet wurden. Wurde doch selbst im Verlaufe der Verhandlungen über die beregte Streitfrage wiederholt bald von der einen Seite, bald von der andern damit gedroht, die Schule ganz eingehen zu lassen. Wenn sie gleichwohl sich erhielt, ja wenn ihre Frequenz sogar stetig zunahm, trotzdem daß sie bei ihrem andauernden Provisorium auch noch die Konkurrenz zu bestehen hatte mit einer schon älteren Privatschule und mit ähnlichen Anstalten, die neben dieser neu ins Leben traten, doch freilich meist eben so rasch, wie sie entstanden waren, auch wieder eingingen, so lag der Grund davon darin, daß die Anstalt im Laufe der Zeit sich immer mehr als ein wirkliches Bedürfnis der Stadt erwiesen hatte und daß sie ernstlich bestrebt war, durch die Vervollkommnung ihrer inneren Einrichtungen und Zustände sich das ihr von den betreffenden Kreisen geschenkte Vertrauen zu erhalten und sich desselben immer würdiger zu machen. Der ursprüngliche Lehrplan, der von der Zeit der Gründung der Schule her nur in allgemeinen Umrissen vorlag und auch sonst manche Mängel an sich trug — der Unterricht im Französischen und in den Handarbeiten z. B. war in allen Klassen mit einer so hohen wöchentlichen Stundenzahl bedacht, daß darüber weder das Deutsche, noch die Geschichte, Geographie und die naturkundlichen Fächer zur ersprießlichen Behandlung gelangen konnten —, wurde einer wiederholten Revision unterzogen und dabei so durchgearbeitet, daß er die Aufgabe der Schule, die Verteilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die ihnen zugewiesene Stundenzahl, die Klassenziele und die Lehrmethoden immer bestimmter zum Ausdrucke brachte; in regelmäßigen Konferenzen wurde die nötige Übereinstimmung in Bezug auf die Handhabung der Disciplin zu erzielen gesucht; eine gedruckte Schul- und

Hausordnung gab den Eltern und Schülerinnen davon Kenntnis, was die Schule von letzteren in Bezug auf den Schulbesuch, auf Fleiß und Betragen erwarte; für die Beschaffung eines tüchtigen Lehrapparats, an dem die Schule von Anfang an in vielen Stücken Mangel gelitten, wurde dem Bedürfnisse entsprechend Sorge getragen; die Anlegung einer Schulbibliothek und die Einrichtung eines pädagogischen Lesezirkels gab den Lehrenden Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung; für eine geeignete Lektüre der Schülerinnen in den freien Stunden nach der täglichen Schulzeit wurde durch Gründung einer Schülerinnenbibliothek Sorge getragen; die Eltern erfuhren das für sie Wünschenswerte in Bezug auf die Einrichtung der Schule, auf ihre Bedürfnisse und Wünsche durch die jährlichen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen ausgegebenen Programme, und zur Abstellung der Übelstände, welche infolge der zunehmenden Frequenz der Schule von Zeit zu Zeit in der Überfüllung einzelner Klassen zu Tage traten, wurde rechtzeitig auf die Errichtung neuer Klassen und auf entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals hingewirkt. In betreff des eben erwähnten weiteren Ausbaues der Schule ist hier zu bemerken, daß zwischen den Jahren 1867—1873 zu den 6 Klassen, aus welchen die Schule im Jahre 1855 bestand (S. 190), 3 neue hinzukamen, die so in den Organismus der Anstalt eingereiht wurden, daß immer mehr das natürliche Klassensystem zur Durchführung gelangte, das mit der Errichtung der letzten neuen Klasse (12. Juni 1873) so weit hergestellt war, daß nur noch die oberste Klasse, die bisherige Selekta, mit zweijährigem Kursus bestand. Bei dieser Einrichtung ist es von jener Zeit an bis jetzt geblieben, so daß sich der Organismus der Schule — die Bezeichnung der Klassen wurde infolge der Errichtung von neuen Unterrichtsabteilungen mehrfach geändert, ist aber bei der letzten Erweiterung der Schule ihrem Organismus entsprechend neu geregelt worden — in folgendem Schema darstellt.

Namen der Klassen und Lebensalter der Schülerinnen . .	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	14—16	13 – 14	12—13	11 – 12	10—11	9 – 10	8—9	7—8	6—7

Die Klassen IX—VII bilden die Unter- ober-Elementarstufe, die Klassen VI—IV die Mittelstufe, die Klassen III—I die Oberstufe.

Im Jahre 1873 kam es endlich auch zur definitiven Regelung der Verhältnisse der Schule, die dadurch eingeleitet wurde, daß Großh. Ministerium des Innern aus Anlaß einer abermaligen diesbezüglichen Eingabe des Stadtvorstandes durch Entschließung vom 22. April genannten Jahres die unterm 24. Juni 1861 in betreff des Präsentationsrechts erlassene Verfügung „auf Grund einer näheren Prüfung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse“ wieder zurückzog. Da eine Reklamation gegen diesen Beschluß seitens des Fürsten nicht erfolgte, so konnte in der definitiven Regelung der Verhältnisse der Schule weiter vorgeschritten werden, was in der Weise geschah, daß durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. August 1873 die Schule als eine

über der Volksschule stehende höhere Anstalt anerkannt und demgemäß unter die unmittelbare Aufsicht der Kreisschulkommission — die Schule war bis dahin seitens der oberen Behörden als zum Ressort des Ortsschulvorstandes gehörig betrachtet worden — gestellt wurde unter gleichzeitiger Genehmigung des von den betreffenden Behörden gestellten Antrags der Bildung einer besonderen Lokalkommission für die Schule. Die Befugnisse dieser Lokalkommission sollten im allgemeinen dieselben sein, wie solche damals der hiesigen Realschulkommission (S. 168) zustanden, und in betreff ihrer Zusammensetzung war verfügt worden, daß sie aus folgenden Mitgliedern zu bestehen habe: 1. dem jeweiligen Großh. Schulinspektor als Vorsitzendem, 2. dem jeweiligen Großh. Bürgermeister, 3. zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern. In seiner Sitzung vom 11. September 1873 wählte der Gemeinderat zu solchen Mitgliedern die Stadträte L. Lautz und Th. Maynz, und nachdem sich die Lokalkommission am 23. September konstituiert hatte, konnte zur definitiven Anstellung von 4 Lehrern und 2 Lehrerinnen, die zum Teil schon eine lange Reihe von Jahren an der Schule gewirkt hatten, geschritten werden. Dieselbe erfolgte durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember 1873.[1]

Einen weiteren, für ihre Entwickelung sehr bedeutsamen Schritt that die Schule dadurch voran, daß bald nach jenen Vorgängen ihre Stellung im Verhältnis zu den übrigen höheren Lehranstalten des Landes und zur staatlichen Unterrichtsverwaltung gesetzlich geregelt wurde. Den Anlaß dazu gab eine Verfügung der obersten Schulbehörde vom 15. Dezember 1874, durch welche der Großh. Bürgermeisterei eröffnet wurde, daß Großh. Ministerium beabsichtige, die höheren Mädchenschulen des Landes als höhere Lehranstalten anzuerkennen und der Aufsicht der obersten Schulbehörde unmittelbar zu unterstellen, wofern dieselben den in der Verfügung näher bezeichneten Bestimmungen entsprächen. Die infolge dieser Verfügung zwischen den betreffenden Behörden in Bezug auf die hiesige Höhere Töchterschule gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß im Februar 1876 vom Ministerium die Schule auf Grund der für ihre Reorganisation mit der Stadtverordnetenversammlung vereinbarten Normen als zu den höheren Lehranstalten gehörig anerkannt und demgemäß unter die unmittelbare Aufsicht der obersten Schulbehörde gestellt wurde. Hiermit wurden zugleich dem Direktor der Schule und den Lehrern derselben, insofern sie nicht in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellt waren, nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. September 1874 das Anrecht auf Aufnahme in das Civildiener-Witwen-Institut und der Anspruch auf Pensionierung nach dem Gesetz vom 27. November 1874 eingeräumt. Die besagten Normen waren im wesentlichen folgende:

Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Schule, namentlich in ihren Beziehungen zum Stadtvorstand wird die unmittelbare Verwaltung derselben einem Kuratorium übertragen, welches besteht aus:

---

[1] Die definitive Anstellung des Dirigenten der Schule in seiner Eigenschaft als Inspektor der Stadtschulen war bereits durch Allerhöchstes Dekret vom 22. Februar 1867 erfolgt; seine provisorische Stellung an der Höheren Töchterschule dauerte vorerst noch fort.

1. dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 2. dem Direktor, 3. einem vom Ministerium zu berufenden Schulmann, der nicht Lehrer an der Anstalt ist, 4. zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, von welchen eines Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein muß.

Die technische Leitung der Schule wird einem akademisch gebildeten Direktor übertragen.[1]

Die Anstellung des Direktors und der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1874, und zwar werden die nach Art. 40,2 dieses Gesetzes dem Schulvorstande zustehenden Befugnisse von dem Kuratorium ausgeübt.

Die Gehalte sollen betragen: 1. für den Direktor 4000—4600 M[2], 2. für definitiv angestellte akademisch gebildete ordentliche Lehrer 2000 bis 3800 M, 3. für definitiv angestellte seminaristisch gebildete ordentliche Lehrer 1500—2700 M, 4. für definitiv angestellte Lehrerinnen, welche die Prüfung für das höhere Lehrfach bestanden haben, 1400—2400 M. Das Aufrücken im Gehalt bis zur Erreichung der Maximalsumme soll bei den akademisch gebildeten Lehrern von 3 zu 3 Jahren um je 300 M, bei den seminaristisch gebildeten Lehrern von 3 zu 3 Jahren um je 200 M, bei den für das höhere Lehrfach geprüften Lehrerinnen von 5 zu 5 Jahren um je 250 M geschehen.

Der Lehrkurs der Schule umfaßt einen Zeitraum von 10 Jahren, vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 15. Jahre, wo möglich in 10 einjährigen Klassen.

Der wissenschaftliche Unterricht in den drei obersten Klassen wird von akademisch gebildeten Lehrern erteilt oder von Lehrerinnen, welche ihre Befähigung für das höhere Lehrfach durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Festsetzung des Schulgeldes bleibt der Stadtverordnetenversammlung überlassen, so lange die Kosten der Schule ausschließlich von der Stadtkasse getragen werden.

Am 8. März 1876 konstituierte sich das neugebildete Kuratorium. Dasselbe bestand aus dem Großh. Bürgermeister Stölting, dem Direktor der Schule Dr. Sommerlad, dem Realschuldirektor Kuhl und den Stadtverordneten L. Lautz und Th. Maynz. In seiner ersten Sitzung erledigte das Kuratorium das noch weiter zur Reorganisation der Schule Erforderliche, wozu namentlich die Anstellung noch eines akademisch gebildeten Lehrers gehörte, die durch Allerhöchstes Dekret vom 4. Oktober 1876 in der Berufung des bisherigen Lehrers an der Realschule zu Alzey, K. Weckerling, erfolgte.

Die Schule hätte nun im Gefühle einer gesicherten, ihrem Wesen entsprechenden Stellung die ihr vorgezeichneten Wege freudig weiter wan-

[1] Die definitive Anstellung des bisherigen Dirigenten der Anstalt als Direktor derselben unter gleichzeitiger Enthebung von den Funktionen eines Inspektors der Stadtschulen war bereits durch Allerhöchstes Dekret vom 12. Oktober 1874 erfolgt (vgl. auch S. 182).

[2] Auf den Gehalt des bereits angestellten Direktors fand diese Bestimmung keine Anwendung, indem dessen Gehalt durch frühere Vereinbarung auf den Betrag von 4500—5400 M festgestellt war.

deln können, wenn nicht für sie noch ein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, das schon seit Jahren sich immer fühlbarer gemacht hatte, nämlich das Bedürfnis nach einem andern zweckentsprechenden Lokale. Das bisherige Lokal, das ursprünglich nur für ein Provisorium hergerichtet war, trug von vornherein verschiedene, sehr wesentliche Mängel an sich, die auch dadurch nicht beseitigt wurden, daß an demselben, nachdem es im Jahre 1865 durch Kauf in den Besitz der Stadt übergegangen war, verschiedene Veränderungen vorgenommen wurden, denn auch nach denselben mußte man sich noch immer mit der zu mancherlei Störungen Anlaß gebenden Einrichtung behelfen, daß zwei Klassen wegen Mangels an Raum in einem Seitenbau der benachbarten Zweiten Mädchenbürgerschule untergebracht waren; die im eignen Lokale vorhandenen Lehrzimmer waren aber bei der erhöhten Frequenz der Schule weder hinreichend geräumig, noch entsprachen sie sonst den Anforderungen, die die Neuzeit in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht an Schulräume stellt, und außerdem fehlte es der Schule von jeher an einem eigenen Turnlokale, woraus sich für den betreffenden Unterricht große Unzuträglichkeiten ergaben; ja es war sogar längere Zeit nicht einmal ein Zimmer für die Lehrer zum Aufenthalte vor und nach den Unterrichtsstunden, bezw. während der Pausen vorhanden. Doch es hieß, sich in all dieses finden und sich gedulden, denn die Stadt hatte schon seit Jahren sehr bedeutende Ausgaben für andere neue Schulhausbauten zu bestreiten, die als ein noch dringenderes Bedürfnis hervorgetreten waren. Endlich sollten auch für die Höhere Mädchenschule — diesen Namen hatte die Anstalt seit dem Jahre 1882 statt der früheren Bezeichnung Höhere Töchterschule angenommen — die längst ersehnten Verbesserungen bezüglich ihrer Lokalitätsverhältnisse eintreten; die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Erbauung eines neuen Schulhauses, das in den bisherigen Schulhof zu stehen kommen sollte; mit den Arbeiten daran wurde am 30. April 1883 begonnen und am 23. September des folgenden Jahres konnte das in allen Teilen trefflich ausgeführte neue Schulgebäude unter entsprechender Feier eingeweiht werden.[1] Während der vorausgegangenen Herbstferien war das alte Gebäude niedergelegt worden, um Raum für einen neuen Spielplatz zu gewinnen, der groß genug war, um auf einen Teil desselben eine eigene Turnhalle für die Schule zu stellen. Mit der Erbauung derselben wurde am 22. Juni 1885 begonnen, und am 5. März des folgenden Jahres war sie auch nach ihrer inneren Einrichtung so weit vollendet, daß sie an diesem Tage der Schule zum Gebrauche übergeben werden konnte.

In der folgenden Zeit haben wichtigere Ereignisse im Leben der Schule nicht stattgefunden, und wir schließen daher ihre hier in kurzen Umrissen gegebene Geschichte unter Hinzufügung von noch einigen statistischen Angaben aus dem Schuljahre 1890/91.

Lehrerpersonal. Dasselbe bestand außer dem Direktor aus folgenden, nach der Reihenfolge ihrer Berufung an die Anstalt namhaft gemachten Mitgliedern: Konrad Jung (1857), Philipp Heinrich Bender (1860), Frl. Barbara Scriba (1865), Heinrich Flath

[1] Vgl. darüber Programm 1885.

(1867), Frl. Emilie Cellarius (1873), Karl Bode (1873, Hilfslehrer für den Zeichen- und Turnunterricht), Reallehrer Karl Weckerling (1876), Frl. Elise Schreiber (1879), Kantor Adolf Vogel (1885, Hilfslehrer für den israelitischen Religionsunterricht)[1], Frl. Elise Friedmann (1886, Handarbeitslehrerin), Frl. Auguste Müller (1888, ebenfalls Handarbeitslehrerin), Peter Wilhelm (1889), Kaplan Adam Schmitt (1890, bezw. Kaplan Servatius Singer vom 10. März 1891 an, Hilfslehrer für den römischkatholischen Religionsunterricht)[2].

Zahl der Klassen: 9, die I. mit zweijährigem, die II.—IX. mit einjährigem Kursus eingerichtet.

Zahl der Schülerinnen. Zu Anfang des Schuljahres 300, am Schlusse desselben (die Zu- und Abgänge mitgerechnet) 291, darunter 193 Evangelische, 21 Römischkatholische, 1 Altkatholische, 29 Deutschkatholische, 47 Israeliten[3].

Schulgeld: 72 ℳ in allen Klassen, für die zweite Schwester 54 ℳ, für die dritte u. s. w. Schwester 36 ℳ.[4]

Einnahme und Ausgabe. An Einnahme (Schulgeld, andere Einnahmen hat die Schule nicht) waren nach dem städtischen Voranschlage für 1890/91 vorgesehen 20880 ℳ, an Ausgabe 36429 ℳ, mithin Zuschuß aus städtischen Mitteln 15549 ℳ.

---

[1] Besonderer Religionsunterricht für die israelitischen Schülerinnen wird an der Schule seit dem Jahre 1885 erteilt.

[2] Die Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts für die römischkatholischen Schülerinnen trat mit dem 1. Dezember 1890 ins Leben. Die altkatholischen und die deutschkatholischen Schülerinnen genießen den Religionsunterricht, wie schon früher bemerkt, gemeinsam mit den Schülerinnen ihrer Konfession in den Bürgerschulen.

[3] Die Frequenz der Anstalt ist in den letzten Jahren nicht unbeträchtlich zurückgegangen (der höchste Bestand wurde im Schuljahre 1884/85 erreicht und bezifferte sich auf 349), was zum Teil seinen Grund hat in der mit Beginn des Schuljahres 1885/86 eingetretenen abermaligen, jedoch als notwendig erkannten Erhöhung des Schulgeldes, zum Teil sich aber auch daraus erklärt, daß in der neueren Zeit überhaupt manche Schülerinnen, die früher der Höheren Mädchenschule würden zugeführt worden sein, die I. Mädchenbürgerschule oder Mittelschule, wie diese Anstalt gewöhnlich genannt wird, besuchen und zwar zu ihrem Vorteile. Sie erhalten beim Besuche dieser Schule eine abgeschlossene Bildung, was nicht der Fall war bei solchen Schülerinnen, die früher die Höhere Mädchenschule besuchten, aber den ganzen Kursus der Anstalt nicht durchmachten, was in neuerer Zeit von den Zöglingen der Schule (die Frequenz der I. Klasse betrug in den letzten 10 Schuljahren durchschnittlich 22) doch immer mehr geschieht und hoffentlich bald zur Regel wird. Bemerkt möge übrigens hier noch werden, daß neben der Höheren Mädchenschule noch eine Privatlehranstalt besteht, die älter ist als sie und gleich ihr die Ziele der höheren Mädchenbildung verfolgt: das Schulz'sche Mädcheninstitut (jetzige Inhaberin Fräulein L. Heintzenberg), das im Schuljahre 1890/91 im ganzen von 72 Schülerinnen besucht wurde, die in 5 Klassen, außer der Vorsteherin, von 4 ordentlichen Lehrerinnen, 4 Hilfslehrern und 1 Hilfslehrerin unterrichtet wurden.

[4] Der ursprüngliche Schulgeldsatz von 24 fl. wurde im Jahre 1874 auf 60 ℳ mit den entsprechenden Ermäßigungen erhöht, die gegenwärtigen Schulgeldsätze bestehen seit dem Jahre 1885 und wurden hauptsächlich durch die größeren Ausgaben veranlaßt, welche die Stadt durch die Erbauung des neuen Schulhauses fortan zu machen hatte.

Lehrverfassung. Der Unterricht wurde nach dem Lehrplane erteilt, wie er im Programm von 1877 zum Abdrucke gebracht ist. Derselbe ist, wie schon S. 191 erwähnt, aus verschiedenen Beratungen und Feststellungen hervorgegangen und hat sich in seiner vorliegenden Fassung — kleine Veränderungen wurden selbstverständlich auch späterhin daran vorgenommen — bis jetzt bewährt.

Besoldungsverhältnisse. Vgl. das darüber S. 194 Bemerkte, doch ist hinzuzufügen, daß auf Grund eines praktisch gewordenen Falles die Gehalte der akademisch gebildeten Lehrer, die s. Zt. nach den für die früheren Realschulen II. Ordnung geltenden Grundsätzen festgestellt wären, nunmehr nach den Bestimmungen geregelt sind, die für die Gehalte der gleichartigen Lehrer an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen des Landes gelten (S. 174); auch ist mit dem 1. April 1891 für den Direktor und sämtliche definitiv angestellten Lehrer die S. 174 erwähnte Gehaltserhöhung eingetreten.

Kuratorium. Dasselbe besteht aus folgenden Mitgliedern: Oberbürgermeister Brink, Vorsitzender, Stadtverordneter W. Kumpf, Stadtverordneter L. Lautz, Realgymnasialdirektor Professor Dr. Schädel, Direktor Dr. Sommerlad.

Wir stehen am Schlusse der Geschichte des hiesigen öffentlichen Schulwesens, die uns gerade durch zwei Jahrhunderte geführt hat. Sie hat, wie wir glauben, gezeigt, daß Offenbach seinem Schulwesen von jeher und namentlich von der Zeit an, wo dasselbe mehr eine öffentliche Angelegenheit wurde und die Gemeindeverwaltung eine einflußreichere Beteiligung an seiner Einrichtung und Verwaltung gewann, große Aufmerksamkeit und sorgsame Pflege zugewendet hat. Es ist dies von den Hohen und Höchsten Schul- und Verwaltungsbehörden auch stets anerkannt worden, und immer, wenn es sich darum handelte, dem hiesigen Schulwesen eine bessere, den Anforderungen der Zeit wie insbesondere auch den lokalen Bedürfnissen mehr entsprechende Einrichtung und Gestaltung zu geben, haben die darauf gerichteten Bestrebungen der Lokalbehörden Hohen und Höchsten Orts der kräftigsten Unterstützung sich zu erfreuen gehabt. An dieser beiderseitigen, unserem städtischen Schulwesen bisher zugewandten aufmerksamen und wohlgeneigten Fürsorge wird es demselben auch fernerhin nicht fehlen, und in dieser wohlbegründeten Zuversicht wünschen wir ihm für seine weitere Entwickelung in der Gegenwart und Zukunft ein fröhliches, von reichem Segen für alle seine Interessenten begleitetes Gedeihen.

Anlagen.

I.

Schul-Ordnung
im Isenburg-Birsteinischen.

Wolffgang Ernst,
Graff zu Isenburg und Büdingen 2c.

OBwohlen Wir Uns die gantze Zeit Unserer Regierung über, biß hierhin äuserst angelegen seyn lassen, Unserer Unterthanen Wohlfahrt, sowohl dem Leibe als besonders der Seelen nach, nach aller möglichkeit zu befördern, und deswegen vielfaltige ernsthaffte Befehle und Verordnungen hauptsächlich zu Aufrichtung des verfallenen Schulwesens ausgehen und offentlich verkünden lassen: So haben jedoch weder Unsere in GOtt ruhende Vorfahren an der Regierung, noch auch Wir selbsten, die darunter gehabte löbliche Absichten, nemlich das zeitliche und ewige Wohl Unserer Unterthanen bestättigen zu helffen, angehoffter massen nicht erreichen können, dannenhero und ob Wir wohl Ursach genug hätten die Schärffe zu ergreiffen, und diejenige Ungehorsame, welche Unseren so ernstlichen und offt wiederholten Befehlen sich recht geflissentlich widersetzen mit Nachdruck anzusehen: So wollen Wir doch dieses mahlen mit Bestraffung annoch zurück halten, und die Milde der Strenge vorziehen, in der gnädigen Hoffnung, es werden Unsere Unterthanen endlich von selbsten erkennen, wie wohl Wir es mit ihnen meynen, und wie sehr Uns ihrer aller Wohlfahrt zu Gemüthe gehe; Wir zweifflen dannenhero auch nicht, es werde einem jeden zur Genüge bekant seyn, wie eyfferig wir Uns angelegen seyn lassen, daß Unsere Unterthanen von Kindesbeinen, durch fleißige Besuchung derer Schulen als Pflantz-Garten des wahren Christenthums, vor allen Dingen zu einer wahren und thätigen Erkäntnuß Göttl. Worts und Christlicher Lehre gebracht werden, damit sie beydes GOtt und Menschen angenehm und gefällig seyn möchten; Wir müssen aber leyder! Zu Unserm sonderbahren Verdruß erfahren, wie wenig die Eltern ihren Pflichten und Unserer sowohl-gemeinten Befehlen die schuldigste Folge leisten, und weit grössere Sorgen vor das unvernünfftige Viehe, als den unsterblichen Geist ihrer durch Christi Blut so theuer erkauften Kinder anwenden, ja der Eitelkeit so sehr ergeben seyen, daß sie auch nicht eine eintzige Stunde des Tages abbrechen, und die Kinder zur höchstnöthigen Unter-

Unterweisung in die Schule schicken mögen. Nachdeme Wir aber solchem unverantwortlichen Eigensinn und Unwesen, Krafft Unsers von GOtt tragenden schweren Obrigkeitlichen Amtes, durchaus nicht länger nachsehen können noch wollen: Als ist Unser wiederhohlter ernstlicher Befehl, Wille und Verordnung, daß

1.) In unserm gantzen Lande fernerhin kein Unterschied unter denen Sommer- und Winter-Schulen bestehen soll, sondern dieselben des Sommers anderst nicht, als wie den Winter durch, ohne Abbruch der gewöhnlichen Schul-Stunden gehalten werden sollen, und damit

2.) Unsere Unterthanen hiergegen mit nichts sich entschuldigen können; So wollen Wir, daß an jedem Orth, wo bißhero nur ein Winter-Schulmeister gewesen, nun ein tüchtiges Subjectum zu einem beständigen Schulmeister dahin angenommen, zuforderst aber von dem Pfarrer des Orths examiniret, und hierauf zum Consistorio zur Confirmation geschickt, auch demselben ein hinlängliches Salarium jährlich gereichet werde. Allermassen Wir dann

3.) Aus Landes-Vätterlicher Liebe zu Unsern Unterthanen, und um ihnen die Last dißfals zu erleichtern, allbereits die gnädigste Vorsorge getragen, daß an denjenigen Orthen, wo die Schulen entweder mit gar keinem- oder doch mit keinem hinlänglichen Salario versehen sind, denen dahin neuanzunehmenden Schulmeistern jährlich ein erkleckliches aus dem Hospital im Dreyeicherhayn gereichet, von Unsern Unterthanen jedes Orths aber ebenfals etwas leidliches weiter beygetragen werden solle.

4.) Sollen künfftighin jeder Gemeinde Kirchen-Aeltisten, Baumeister oder Vorstehere alles ernstes darob halten, und dahin Sorge tragen, daß dem Schulmeister sein vermachter Jahr-Lohn, er bestehe worin er wolle, zu rechter Zeit, und wo sichs nach Beschaffenheit des Salarii will thun lassen, quartaliter bezahlt und richtig abgetragen, die Morose Debitores aber unsern Beambten von ihnen angezeiget, und um Execution angesucht, die ihnen auch sofort gegeben werden soll.

5.) Wollen Wir hierbey denen Schulmeistern und andern Präzeptoren an denen Schulen ernstlich eingebunden haben, daß sie auf die ihnen untergebene Lehrlinge ein wachsames Auge haben, dieselben zu guter Ordnung, Zucht und rechtem Fleiß mit ernst anhalten, und hierin weder der Eltern übersehen, noch andere Menschen-Furcht achten, sondern dißfals ihrem Gewissen und habenden Instructionen sich allerdings gemäß betragen. Und nachdeme

6.) Leyder! mehr als zugewiß, daß die Versaumnüß derer Schulen am allermeisten von derer Eltern übeln Vorsorge vor ihre Kinder herkommt, allermassen diese aus einer gantz unverantworlichen Nachläßigkeit so gar auch die kleinen Kinder, die sie doch zu keinerley Arbeit brauchen können, lieber den gantzen Sommer herum lauffen lassen, die Grössere und Erwachsene aber unter dem nichtigen Vorwand der vielen Arbeit des Tages nicht eine Stunde zur Schule schicken wollen, woraus dann nothwendig erfolgen muß, daß sie das des Sommers wieder vergessen, was sie den Winther durch mit saurer Mühe erlernet: So ist Unsrer so gnädigst- als ernstlicher Befehl, Wille und Meynung hiermit, daß alle und jede Unsere Unterthanen, welche GOtt mit Kindern gesegnet,

net, dieselben längstens vom fünfften Jahre an, und so lange biß sie zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, ohne Unterschied Winters-Zeit beständig, zur Sommers-Zeit aber, und zwar die Kleinern an statt des Herumlauffens ebenfals beständig, die ordentliche Schulstunden durch, die Grössern aber nur im Sommer 2 Stunden, nemlich von 12 biß 2 Uhren Nachmittags, ausgenommen etwa einige Wochen in der strengen Ernde-Zeit, zur Schule halten und schicken sollen. Damit nun sowohl die fahrläßige Eltern als Schulmeister selbsten dieser Unserer erneuerten wohlgemeinten Schul-Verordnung schuldigst nachkommen, die Kinder treulich zur Schule gehalten, und fleißig unterrichtet, mithin Unserm Befehl dißfals ein völliges Genügen geleistet werde; So wollen Wir

7.) Daß Unsere Pfarrer jeden Orths mit Zuziehung derer Aeltisten fleißige Schul-Visitationes halten, und sich jedesmahls von denen Schulmeistern einen ordentlichen Catalogum absentium reichen lassen, sofort die fahrläßige Eltern vor das nächste Presbyterium fordern, dieselben darüber zur Rede setzen, und wo sie sich an die erste Vermahnung nicht kehren, das zweyte mahl zu Unserm Consistorio Bericht erstatten, worauf die Nachläßig- und Widersetzlichkeit Unserer Befehle und Ordnung an denen Eltern nach Befinden abgestraffet, und darinnen niemanden durchaus nicht durch die Finger gesehen werden. So viel endlich

8.) Die Lectiones in denen Schulen anbelangt, so wollen Wir solches Unsern Pfarrern jeden Orths Gutbefinden überlassen haben, jedoch also, falß ein oder der ander einen Anstand oder Verbesserung dißfalls finden sollte, er diesertthalben seinen Bericht ad Consistorium erstatten, und dessen Befehl hierinnen sich gemäß betragen, wie nicht weniger keine Bücher in die Schulen weder einführen noch abschaffen solle, er habe dann vorhero diesertthalben von Unserm Consistorio hinlänglichen Befehl eingehohlt und erhalten.

Damit nun dieser Unserer erneuerten Schul-Verordnung fleißig, treulich und in allen Puncten stricte nachgelebet werden, sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge: So wollen Wir, daß solche in offentlichen Druck gebracht, von allen Cantzeln sofort publiciret, und die Verkünd- und Ablesung jährlich und alle Jahr auf den Palm-Sonntag von denen Cantzeln erneuert und wiederhohlet, demnechst auch Unsern Beambten, Pfarrern, Schuldienern und Aeltisten jedes Orths ein Exemplar zu ihrer Nachachtung zugestellet werde, und befehlen demnach allen Unsern Räthen, Beambten, Pfarrern, und überhaupt allen Unsern hohen und niederen Bedienten, darüber zu halten, und die dargegen handelnde Ungehorsame zur gebührenden Straffe zu ziehen, niemanden durch die Finger zu sehen, und dißfals Unserm gnädigsten Befehl in allen Stücken ein völliges Genügen zu leisten. Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Gräffl. Insiegel beytrucken lassen. So geschehen Birstein den 31ten August 1730.

Wolffgang Ernst,

Graf zu Ysenburg und Büdingen.

L. S.

II.

Demnach mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß der unterm 31ten Aug. 1730 emanirten Landesherrlichen Schulordnung zuwider Sommerszeit die Schulen versäumt werden, und jene das zeitliche und ewige Wohl der Unterthanen bezielende Verordnung fast gänzlich in Vergessenheit gekommen seye; Als wird selbige in Gefolg Serenissimi Nostri Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehls folgendergestalt renoviret und zum Theil aufs neue verordnet:

1) Sollen die Kinder beyderley Geschlechts längstens nach erreichtem sechsten Jahre von denen Eltern oder Vormündern in die Schule geschickt, und diese bis nach vollkommen zurückgelegtem dreyzehnten Jahr von ihnen besucht werden. Wenn selbige alsdann die zur christlichen Confirmation erforderliche Wissenschaft erlangt haben, so sind sie hierzu zu lassen, im widrigenfall aber so lang in die Schule von dem Pfarrer zurück zu verweisen, bis derselbe solche nach seinen Pflichten tüchtig und fähig erkennen wird. Daferne Kinder vor dem dreyzehnten Jahr eine hinlängliche Fähigkeit besitzen und zugleich besondere Umstände vorwalten würden, weswegen sie die Schule nicht wohl länger besuchen könnten, so hat der Pfarrer hierüber an das Unter-Consistorium umständlichen und pflichtmäsigen Bericht zu erstatten und dieses nach Befinden zu dispensiren, mit welcher Dispensation jedoch nicht leichtlich und ohne wichtige Ursache fürgeschritten werden soll.

2) Sollen auser der strengsten Erndezeit, nemlich den beyden Monaten Jul. und Aug. den ganzen Sommer über, so wie im Winter die Schulen Vor- und Nachmittags zu denen gewöhnlichen Stunden gehalten und von den grosen und kleinen Kindern ordentlich besucht werden.

3) Wird denen Pfarrern ernstlich aufgegeben, genaue Obsicht zu haben, daß die Schulbedienten ihre Pflicht erfüllen und dieser Verordnung nachkommen, im Unterbleibungsfall ist solches dem Unter-Consistorio einzuberichten, welches die Schulbedienten durch Strafmittel zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzustrengen, und wenn sie eine besondere Hartnäckigkeit an sich spüren lassen, an das Ober-Consistorium die Anzeige davon zu thun hat, um nach Befinden die Cassation verfügen zu können. Die Schulbedienten hingegen haben

4) Diejenige Kinder, welche ohne erhebliche, ihnen anzuzeigende Ursache, z. E. Krankheit (nicht aber wegen vorschützender Arbeit) ausen bleiben, nicht nur in der Schule mäsig abzustrafen, sondern auch wöchentlich dem Presbyterio ein Verzeichniß der Abwesenden einzuliefern, welches

5) Die Eltern oder Vormündere sodann vor sich fordern, ihnen die Nothwendigkeit und Schuldigkeit die Kinder zur Schule zu halten, trifftig vorstellen soll, wenn die gütliche Vorstellungen aber nichts fruchten: so soll das Presbyterium Macht haben, wegen jedem Uebertretungsfall mit 6 kr. zu strafen, und diese Strafen bis auf 10 kr. zu steigern. Daferne auch solche dem Kirchen-Ærario anheim fallende Strafen des Presbyterii

keine

keine Würkung haben, so hat der Pfarrer dem Unter=Consistorio die Halsstarrige anzuzeigen, um mit schwerer Herrschaftlicher Geld= und Leibes=Strafe gegen sie fürzuschreiten.

6) Haben die Presbyteria die Schulen fleisig zu besuchen, welches wenigstens von dem Pfarrer wöchentlich einmahl geschehen und darauf gesehen werden soll, daß auch die Jugend im Rechnen und Schreiben Unterricht erhalte, und überhaupt sowohl von dem Lehrer als Lernenden der behörige Fleiß angewendet werde. Und gleichwie einem jeden nöthig und oftermalen sehr nützlich ist, einige Fertigkeit im Rechnen und Schreiben zu besitzen, so werden

7) Alle Unterthanen wohlmeynend ermahnet, das Beste ihrer Kinder zu beherzigen, und sie zur Winterzeit, wo sie ohnehin keine grose Arbeit haben, auser der gewöhnlichen Schulzeit, in eine Privat-Rechen= und Schreib=Stunde zu schicken, wie dann hiermit alle Schulbedienten angewiesen werden, dergleichen auf Verlangen gegen billigmäsige Belohnung zu halten. Und damit auch

8) Die Jugend dasjenige, was sie im Christenthum während der Schulzeit erlernet, nach der Confirmation nicht sogleich wieder vergessen, sondern einen desto dauerhaftern und gründlichern Unterricht erlangen möge; so sollen alle und jede bis nach zurückgelegtem 18ten Jahr, oder wenn sie Handwerker sind, bis zum Gesellenstand, bei allen Cathechisations=Uebungen in der Kirche erscheinen, ihren Platz bey der Schul=Jugend einnehmen, und sich gleich dieser dem Examini willig unterwerfen, bey Straf 6 kr. auf jeden Versäumungsfall, welche Straf das Presbyterium anzusetzen und zum Kirchen=Ærario zu geben, auch bey verspührender sonderbarer Halsstarrigkeit die Strafe zu steigern hat.

Letztlich wird befohlen, daß diese Verordnung nicht nur jetzt auf allen Canzlen verlesen, sondern damit sich auch hinkünftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, die Ablesung alljährlich auf den Sonntag Palmarum wiederholt werden solle, und haben die Pfarrer, wie solches geschehen, jeden Jahres an das Unter=Consistorium zu berichten.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Ober=Consistorial-Insiegels und gewöhnlichen Unterschrift. Offenbach den 15ten Jenner 1768.

Fürstlich=Ysenburgisches Ober=
L. S. Consistorium.

Gudenus,
Regierungs=Secretarius.

Vögl